Fl. 535
Rw 340

Grundsätze

des

Wechselrechts,

nach Herrn von Selchow,

mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Preußische Landrecht und das Französische Handelsgesetzbuch.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Von

Heinr. Gottfr. Wilh. Daniels,

Königl. Preußischem Geheimen Staatsrathe, Erstem Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königl. Niederländischen Ordens des goldnen Löwen ꝛc. ꝛc.

Köln am Rhein.

Druck und Verlag von Johann Peter Bachem.

1827.

Vorwort.

Wir übergeben hiermit dem Publikum das letzte Werk des verewigten Daniels, welches als einer seiner Lieblingsgegenstände, von ihm noch in seinen letzten Lebenstagen mit besonderer Liebe gepflegt worden ist. Bereits im November des vorigen Jahrs war dasselbe bis auf die Vorrede beendigt; aber der unausgesetzt thätige Geist des edeln Greises ließ ihn noch immer die Hoffnung hegen, auch diese hinzufügen zu können. Sein am 28. März d. J. erfolgter Tod verhinderte die Ausführung dieses Vorsatzes, und nur der Wunsch, daß sich unter den Papieren des Verewigten wenigstens ein Entwurf zur Vorrede finden möchte, verzögerte die öffentliche Bekanntmachung des Werkes von unserer Seite. Um so mehr eilen wir jetzt, da sich unter den hinterlassenen Papieren nichts auf dies Werk Bezügliches vorgefunden hat, dasselbe in die Hände aller Freunde und Verehrer des Verewigten zu bringen.

Es würde uns aus mehrern Gründen nicht ziemen, hier den Lobredner dieses Werks zu machen. Daniels Name sey seine einzige Empfehlung. Was sonst noch zur Ehre des würdigen Mannes und seines trefflichen Charakters, was zum Preise und zur Kenntniß seiner tiefen Gelehrsamkeit, seiner ausgezeichneten amtlichen Wirksamkeit — mit einem Worte seiner höchst gemeinnützigen Thätigkeit zu sagen wäre, bleibt billig denjenigen überlassen, die ihm näher standen und die zum

Theil in seiner Schule gebildet des theuern Lehrers und hochverehrten Vorgesetzten Gedächtniß am würdigsten zu feiern im Stande sind.

Uns sey nur erlaubt, hier das Eine zu bemerken, daß dies Werk mit dem Vorzuge der Gründlichkeit auch den der praktischen Brauchbarkeit in hohem Grade theilt. Es dürfte dasselbe also nicht sowohl dem gelehrten Kenner des Rechts und dem Richter neue Aufschlüsse geben, sondern auch den Beisitzern der Handelsgerichte, so wie dem ganzen Handelsstande ein willkommenes und nothwendiges Hülfsbuch seyn. Denn in dieser praktischen Brauchbarkeit und Klarheit seiner Schriften, die aus seiner tiefen Kenntniß des gesammten Rechts hervorging, war ja der verewigte Daniels vor allen groß.

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß die im Jahre 1824 in unserm Verlage erschienene Schrift: Ueber die Form des gerichtlichen Verfahrens in Domanialsachen und andern den Staat betreffenden Angelegenheiten, ebenfalls den verstorbenen Daniels zum Verfasser hat. Manche Gründe veranlaßten ihn damals, seinen Namen nicht auf den Titel zu setzen; aber es war nicht sein Wille, als der Verfasser derselben Sr. Majestät dem Könige oder seinen Mitbürgern unbekannt zu bleiben. Wenn wir also jetzt mit seinem ehrenwerthen Namen diese Schrift zieren, so glauben wir ganz im Sinne des Verfassers zu verfahren.

Köln, im Mai 1827.

Bachem'sche Buchhandlung.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Vom Ursprunge der Wechsel und des Wechselrechts, dessen Quellen und Hülfsmittel.

	Seite
§. 1—3. Verschiedene Bedeutungen des Wortes Wechsel.	1—10
§. 4 u. 5. Veranlassung, eine strenge Wechselverbindlichkeit, besonders unter Handelsleuten, einzuführen. . .	10—19
§. 6. a. u. b. Ursprung der Wechsel und des Wechselrechts	20—28
§. 7. Wechselrecht als Wissenschaft betrachtet	28—31
§. 8—10. Dessen Quellen und Hülfsmittel	31—46
§. 11 u. 12. Einiges über die Literatur und Lehrmethode	46—47

Zweiter Abschnitt.

Von den Wechseln überhaupt, und den Personen, welche nach Wechselrecht verbunden werden können.

§. 13. Von den Wechseln überhaupt, ihrem Wesen und den verschiedenen Bedeutungen des Wortes . .	49—53
§. 14. Von dem Wechselkontrakte, wann er als Hauptgeschäft, und wann er nur als Nebenvertrag anzusehen sey.	53—56
§. 15. Von den Wirkungen der Clausel: nach Wechselrecht.	56—61
§. 16. Von der Urkunde, welche dazu bestimmt ist, den Wechselkontrakt auszudrücken	61—64
§. 17. Von der Ordnung, die man bei Abfassung eines Wechsels befolgt	64—67
§. 18. Von den Exemplaren, welche oft über ein einziges Wechselgeschäft ausgefertigt werden, von Sola-, Prima-, Sekunda-, Tertia-Wechseln u. s. w. .	67—68
§. 19. Von der Clausel: sub hypotheca bonorum . .	68—69
§. 20. Allgemeiner Grundsatz, nach welchem man die Fähigkeit, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, beurtheilt	69—74
§. 21—23 b. Personen, welche über ihre Güter nicht frei verfügen können. Religionsunterschied. Unfähigkeit derer, welchen die freie Bestimmung über ihre Person untersagt ist. Von fürstlichen Personen .	74—85

Seite

§. 24. Von denen, die sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben haben . . . . . 85—86
§. 25. Von dem Indossamente . . . . . 86—113

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 26. Unterschied zwischen eigenen und trassirten Wechseln 114—117
§. 27. Daß eigene Wechsel einen vorhergegangenen Hauptvertrag voraussetzen, und zur Sicherheit anderer erlaubten Verbindlichkeiten geschlossen werden. . 117—133
§. 28 u. 29. Einige Schlüsse . . . . . 133—136
§. 30. Muster eines eigenen Wechsels . . . . . 136—140
§. 31. Seltene Ausnahme, wenn es zuweilen vorgeschrieben ist, ihn auf Stempelpapier zu schreiben . . . 140—141
§. 32. Verpflichtung des Ausstellers, dem Inhaber oder dessen Indossatar die Zahlung zu leisten . . . 141—143
§. 33. Wenn keine Prolongation erfolgt, muß die Klage nach Wechselrecht gemeiniglich in einem Jahre angestellt werden. . . . . 143—147

Vierter Abschnitt.

Von uneigentlichen (trassirten) Wechseln.

§. 34. Zahl der bei trassirten Wechseln vorkommenden Personen, und die Namen, unter welchen sie bei dem Geschäfte erscheinen . . . . . 148—154
§. 35. Eintheilung in reguläre, Markt- oder Meßwechsel, und irreguläre oder Aussermeßwechsel . . . . 154—155
§. 36. Rückwechsel als eine besondere Gattung . . . 155—156
§. 37. Neue Eintheilung . . . . . 156—158
§. 38. Unterschied zwischen trassirten und eigenen Wechseln 158—167

Fünfter Abschnitt.

Von dem Remittenten und dem Anfange des Wechselkontraktes durch die von ihm geschehene Zahlung.

§. 39. Negociation des Wechsels 167
§. 40. Die Negociation geschieht entweder vom Remittenten unmittelbar oder durch einen Mäckler. . 167—171

Seite

§. 41. Vereinigung über den Curs, besonders bei Aussermeßwechseln . . . . . 172—178
§. 42. Zahlung der Valuta. . . . . 178—188
§. 43. wozu der Remittent, jedoch nicht mit Anwendung der Wechselstrenge, angehalten wird . . . . 188—193

Sechster Abschnitt.

Von dem Trassanten und der wirklichen Anfertigung des Wechselbriefes.

§. 44. Ueberlieferung des Wechsels . . . . . 194—195
§. 45. Der Trassant hat hierbei meist die Wahl, ob er einen eigenen Wechsel schreiben, oder einen andern indossiren will. . . . . 195—199
§. 46. Ob der Trassant, wenn er hierin säumig seyn sollte, zur Erfüllung seiner Pflicht nach der Strenge des Wechselrechts angehalten werden könne . . 199—201
§. 47. Die Uebersendung des Wechsels an den Trassaten soll von dem Remittenten selbst geschehen . . . 201—208
§. 48. Wie auf seiner Seite der Trassant von der gezogenen Tratte den Trassaten zu benachrichtigen habe 208—212
§. 49. Bei der Frage, zu welcher Gattung dieser Vertrag gehöre, ist es rathsam, sich aller aus dem römischen Rechte entlehnter Ausdrücke zu enthalten . . . 212—216

Siebenter Abschnitt.

Von dem Präsentanten und der Präsentation des Wechsels.

§. 50. Was die Präsentation sey. . . . . 216—219
§. 51. Ob der Präsentant ausser dem Besitze des Wechsels einer besondern Legitimation bedürfe 219
§. 52 u. 53. Wem die Präsentation geschehen müsse . 220—225
§. 54. Zu welcher Zeit . . . . . 225—226
§. 55. Ob auch an Sonn- und Feiertagen. . . . . 226—227

Achter Abschnitt.

Von dem Acceptanten und der Auszahlung des Wechsels.

§. 56. Was die Acceptation sey . . . . . 228—234
§. 57. Zu welcher Zeit sie geschehen müsse. 234

Seite

§. 58. Ob der Acceptant dabei Bedingungen sich vorbehalten könne . . . . . 235—243
§. 59. Wirkungen der Acceptation. . . . . 243—244
§. 60. u. 61. Wirkungen der Acceptation, wenn ein Meß- oder Aussermeßwechsel verfällt . . . . . 244—246
§. 62. Diskretions- und Respekttage . . . . . 246—251
§. 63. Ob auch vor dem Verfalltage gezahlt oder ein Aufschub gestattet werden dürfe . . . . . 251—265
§. 64. Wie die Zahlung geschehe? ob durch Compensation 265—268
§. 65. Durch Scontration . . . . . 268—270
§. 66. Durch Anweisung. . . . . 270—272
§. 67. Durch einen Bankozettel . . . . . 272—273
§. 68. Ob der Trassat, der, ohne Provision in Händen zu haben, gezahlt hat, wider den Trassaten nach Wechselrecht klagen könne . . . . . 273—275

Neunter Abschnitt.

Vom Wechselprotest wegen verweigerter Annehmung oder Bezahlung des Wechselbriefes.

§. 69 u. 70. Fälle, in welchen eine Protestation nöthig wird 276—285
§. 71. Fall der geweigerten Annahme und Form des Protestes . . . . . 285—287
§. 72. Personen, welche zur Einlegung der Protestation verbunden sind 288
§. 73. Was mit dem erhobenen Protest geschehen soll . 288—290
§. 74. Wirkungen desselben in Beziehung auf den Aussteller 290—292
§. 75. Protestation Mangel Zahlung . . . . . 292—295
§. 76. Nothwendigkeit, die Protestation ebenfalls an den Aussteller einzusenden . . . . . 295—296
§. 77. Wirkungen der Protestation . . . . . 296—305
§. 78. Ob der Trassat vom Inhaber oder Trassanten belangt werden könne . . . . . 306—307

Zehnter Abschnitt.

Von der Acceptation zur Ehre des Wechselbriefes.

§. 79. Weigerung des Trassaten zur Annahme, oder Acceptation nur zur Ehre des Wechselbriefes . 308—311
§. 80. Doppelter Protest des Präsentanten . . . . 311—313

Seite

§. 81. Ob ein Wechsel auf solche Weise angenommen, und ob der Präsentant genöthigt werden könne, sich diese Annahme gefallen zu lassen . . . . . 313—316
§. 82. Eintritt des Acceptanten in die Verbindlichkeiten des Trassaten . . . . . 316—322
§. 83. Eintritt des Acceptanten in die Rechte des Präsentanten . . . . . 322—324
§. 84. Unterschied dieser Acceptation von der gewöhnlichen 324—326

Eilfter Abschnitt.

Von der Sicherheit der Wechsel.

§. 85. Sicherheit des Gläubigers, wegen der ihm gebührenden Zahlung 327
§. 86 u. 87. Wirkungen einer im Wechsel bestellten Hypothek 327—331
§. 88. Auslieferung eines Unterpfandes . . . . . 331—332
§. 89. Fälle, worin der Wechselgläubiger ein Retentionsrecht an den Sachen seines Schuldners ausüben kann 332—334
§. 90. Stellung eines Bürgen . . . . . 334—339
§. 91. Nothadressen . . . . . 339—340

Zwölfter Abschnitt.

Vom Rechte der Wechsel im Konkurs der Gläubiger.

§. 92. Eigene und trassirte Wechsel . . . . . 341—345
§. 93. Bestimmung des Ranges eines eigenen Wechsels im Konkurs . . . . . 345—347
§. 94. Trassirte Wechsel haben, wenn auch keine Hypothek darin bestellt ist, unter andern Briefschulden gewöhnlich einigen Vorzug . . . . . 347—352
§. 95. Fälle, in welchen der Gläubiger das Absonderungsrecht in Anspruch nehmen kann . . . . . 352—360
§. 96. Grundsätze, nach welchen man verfährt, wenn die Zahlung eines Wechsels aus mehrern Konkursen gefordert wird . . . . . 360—364

Dreizehnter Abschnitt.

Von Aufhebung der Wechsel.

Seite

§. 97. Art, die aus einem Wechsel entstandene Verbindlichkeit durch Zahlung zu tilgen . . . . . 365—366
§. 98 u. 99. Widerruf . . . . . 366—370
§. 100. Vereinigung der Rechte des Gläubigers und Schuldners in einer Person (die Konfusion) . . 370—373
§. 101—103. Verjährung, die sich bald auf die ganze Forderung erstreckt, bald nur die Wechselverbindlichkeit aufhebt. §. 104. Auflösung aller Verträge aus dem gemeinen Rechte . . . . . 373—379

Vierzehnter Abschnitt.

Vom Wechselprozeß.

§. 105. Klagen, die aus Wechseln entstehen, werden summarisch behandelt . . . . . 379—380
§. 106. Oft versucht man, sie durch Schiedsrichter kurz abzumachen . . . . . 380—382
§. 107. Oder sie werden bei einem eigenen Handels- und Wechselgerichte, oder, wo keines vorhanden ist, vor dem ordentlichen Gerichte angebracht . . . 382—383
§. 108. Mündliches Vorladen der Verklagten, auch wohl auf einen ausserordentlichen Tag. . . . . 383—384
§. 109. Verfahren im Ausbleibungsfalle . . . . . 384—387
§. 110. Verurtheilung, mit einstweiliger Hintansetzung aller Einreden, unter Anordnung gerichtlicher Deposition . . . . . 388—391
§. 111. Das Urtheil wird vollstreckt und auf Personal-Arrest erkannt . . . . . 391—392
§. 112. Der Appellation aber kein Suspensiveffekt beigelegt 392—393

Grundsätze des Wechselrechts nach Herrn von Selchow, mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Preußische Landrecht und das Französische Handelsgesetzbuch.

Erster Abschnitt.

Vom Ursprunge der Wechsel und des Wechselrechts, dessen Quellen und Hülfsmittel.

Der Verfasser erklärt in diesem Abschnitte

1) die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Wechsel, §. 1—3;
2) die Veranlassung, eine strenge Wechselverbindlichkeit, besonders unter Handelsleuten, einzuführen, §. 4—5;
3) den Ursprung der Wechsel und des Wechselrechts, §. 6 a u. b;
4) Wechselrecht als Wissenschaft betrachtet, §. 7;
5) dessen Quellen und Hülfsmittel, §. 8—10;

und beschließt diese Einleitung

6) mit einigen Bemerkungen über die Literatur und die Lehrmethode, §. 11 u. 12.

---

§. 1.

Wenn man nicht nur in der deutschen, sondern auch in der lateinischen Sprache, wie sie im Mittelalter üblich war, unter den Worten: Wechsel, cambium, jede Vertauschung einer Sache gegen die andere versteht, so nimmt man sie in dem allerweitesten Sinne, worin sie in alten Urkunden, in Gesetzen und Formularbüchern, z. B. in

Cap. 6. x. de Exception. I. feud. 4 §. 2. und I. feud. 22 §. 1. L. Longobardorum libro 3. tit. 8. §. 4. und in den formulis Marculfi Libro 1. cap. 30 vorkommen.

Nach dieser Bemerkung, die sich sehr leicht durch unzählige Beispiele bestätigen ließe, bedarf es also wohl keiner Erinnerung, daß man nicht gleich einen Wechselbrief sich denken muß, so oft in einer Urkunde das Wort Cambium oder Concambium vorkommt.

§. 2.

Um so viel weniger läßt es sich also bezweifeln, daß man von dieser allgemeinen Bedeutung den Umtausch einer Geldsorte gegen die andere wenigstens nicht ausschließt. Gerade nur dieser Tausch wird indeß in den ältesten bisher bekannten Wechselbriefen angedeutet, wenn es hierin heißt: per questa prima di cambio. In der deutschen sowohl, als in der französischen Sprache wird er dadurch bemerkt, daß man in Wechseln den unter den Partheien statt gehabten Vertrag, der in einem Geldumtausche bestand, doch niemals einen Tausch, sondern einen Wechsel, und im Französischen nicht einen contrat d'échange oder lettre d'échange, sondern lettre de change, contrat de change nennt. In so weit hat also das Wort Wechsel auffer der allgemeinern auch noch eine etwas engere Bedeutung, indem man dadurch insbesondere einen Geldtausch andeutet.

Gemünztes Gold und Silber ist, wie der Verfasser hinzufügt und sich auch aus einer Stelle des Paullus in L. 1. de contrah. emt. ersehen läßt, zwar vorzüglich dazu bestimmt, um nicht selbst als Waare behandelt zu werden, sondern den Werth aller übrigen Dinge auszudrücken, und einen Tausch, den nur selten beide Theile gleich vortheilhaft und wünschenswerth finden, entbehrlich zu machen; aber auch bei dem Austausche geprägter Gold- und Silbersorten können sich die gegenseitigen Vortheile,

Bedürfnisse und Wünsche einander begegnen; man würde daher die so eben bezogene Stelle weiter ausdehnen, als es die Absicht des Paullus seyn konnte, wenn man daraus schließen wollte, daß baares Geld in den Händen seines Besitzers nie als Waare betrachtet, und ihm eher unnütz oder nur wie ungemünztes Metall von ihm behandelt werden müsse, als man erlauben könnte, mit Rücksicht auf den höhern Werth, den es durch die Präge erhielt, einen Tausch oder Verkauf damit vorzunehmen.

Ueberall gab es daher auch Geldwechseler, und man überzeugte sich bald, daß wichtige Gründe dafür eintraten, nicht nur Privatpersonen, mit mehr oder weniger Einschränkung, den Geldtausch zu erlauben, sondern ihn auch, um schlechte oder verfälschte Münzsorten von dem Gebiete zu entfernen, im Interesse des Staats und für dessen Rechnung zu begünstigen.

In Beziehung auf den Privatverkehr bedurfte es nur einiger Nachfragen und der Aussicht, daß sie sich öfter erneuern würden, um Leute zu finden, die geneigt waren, sich hieraus ein eigenes Geschäft zu machen; wie es überhaupt, sobald es in einem Staate verschiedene Geldsorten gibt, oder nur fremde gegen inländische gesucht werden, nicht fehlen kann, daß man sie gegenseitig als Waare behandelt. Schon in der Verschiedenheit des Gewichtes der Gold-, Silber- und Kupfermünzen und der hiermit verbundenen Bequemlichkeit oder Beschwerniß, sie von einem Orte zum andern zu transportiren, liegt manchmal ein hinreichender Grund, um es demjenigen, der eine Geldsorte besitzt, wünschenswerth zu machen, daß er dafür die andere, z. B. Gold gegen Silbermünze erhalte.

Mag immer im gemeinen Leben unter zwei gegebenen Quantitäten, ihrem gesetzlichen Werthe nach, kein Unterschied seyn; niemals wird wenigstens ein Münzgesetz es lange verhindern, daß nicht zuweilen, wer die für den

Transport unbequemere Münzsorte besitzt, gern was aufopfere, um eine bequemere zu erhalten. Die Erfahrung würde es bald zeigen, wie vergeblich in den meisten Fällen der Versuch sey, durch positive Gesetze Alles bestimmen, und gegen jedes Bedürfniß kämpfen zu wollen. Gewöhnlich sind auch nicht diejenigen Länder die reichsten, welche über ähnliche Gegenstände die meisten, oft nur aus einer einseitigen Ansicht der Dinge entstandenen, Verordnungen aufzuweisen haben.

Ein gleiches Loos hätten wahrscheinlich gesetzliche Vorschriften, wornach bei dem Geldumtausche Gold- und Silbersorten immer nur nach ihrem Nominalwerthe ohne Aufgeld berechnet werden sollten. Wenigstens hat auch die Zeit, die man beim Ueberzählen verliert, ihren Werth, und so viel Gefälligkeit darf man wohl nicht von Andern erwarten, daß sie, ohne alle Vergeltung, jedem, der es nur wünscht, einen Theil davon, um nur ihm nützlich zu seyn, aufopfern sollten. Ein Gesetz, wodurch man es untersagte, aus dem Geldumtausche Vortheil zu ziehen, würde sich also kaum noch von einem unbedingten Verbote alles Geldwechsels unterscheiden.

Er wird, wenn er auch schon mit keiner Versendung von einem Platze zum andern verbunden ist, sondern direkt von Hand in Hand geht (cambium manuale, reale, minutum), sehr leicht der Gegenstand eines eigenen Handelsverkehrs, den die höchste Gewalt im Staate nicht wohl verhindern kann, wenn auch am Ende sich Mißbräuche dabei einschleichen, die nur mit Mühe abgestellt oder eingeschränkt werden. Erlaubt man doch Zinsen und Rentkäufe, obschon es auch Wucherer gibt, die ihren Verkehr zur Landplage machen.

So gab es auch bei den Griechen und Römern Leute, die sich aus dem Geldwechsel ein eigenes Geschäft machten. Unsere Absicht ist es eben so wenig, hiervon ausführ-

lich zu handeln, als die verschiedenen Gewerbe hier aufzuzählen, woraus die collybistae, trapezitae, numularii, mensarii, argentarii, oder argenti venditores, ihren Vortheil zu ziehen verstanden. Daß wenigstens nicht alle unter diesen Benennungen begriffenen Personen nur mit dem Geldumtausche sich abgaben, ergibt sich aus mehreren Stellen des römischen Rechts z. B., *L.* 18 *de heredit.petit. L.* 24. §. 2. *de rebus auctorit. Jud. possidendis. L.* 88 *de Solut.* und *L. ult. cod. de pignor. et hypothecis.* Wer sie näher zu kennen verlangt, kann seine Wißbegierde zum Theile bei Hubert *Dissert. II de argentariis veterum in* Orlrich *Thesauro Dissert. Belgic. vol. II Tom I.* und bei Sieber *Dissert. II. de argentariis in* Beseke *Thesauro Juris camb. Part.* 1. befriedigen.

In deutschen Städten war das Umtauschen der Münzen, oder auch nur des unverarbeiteten Gold und Silbers nicht jedem erlaubt. Man bedurfte hierzu gewöhnlich einer besondern Verleihung. Wer sie erlangt hatte, übte dann oft noch das Münzregal aus, und fand hieran eine nicht unbedeutende Finanzquelle. Die Geldwechseler nannte man Münzer, Münzbürger und Haußgenossen.*)

Hamburg und Lübeck erhielten zwar im J. 1187 von Kaiser Friedrich I. ein Privilegium, worin der Geldwechsel allen Bürgern erlaubt wurde, vorausgesetzt, daß sie ihn nur nicht gerade vor der Münzstätte ausübten; und die Stadt Frankfurt wurde von Kaiser Ludwig IV. ermächtiget, den Wechsel in der Stadt überall zu bestellen, wie es ihnen dünkte, und dem Lande nützlich seyn möchte. Es sollte auch anders niemand wechseln dann sie, oder die sie von ihrentwegen darüber setzen möchten,

*) Lehmann's Speiersche Chronik. 4. B. 14. Kapit. Köhler's Münzbelustigungen 11. Thl. S. 35. u. Christ. Gottl. Buder de Monetariis principum ac civitat. Germaniae dictis Haußgenossen. Jenae 1751.

während in Köln noch im XIII. Jahrhundert die erzbischöflichen Münzer oder Haußgenossen allein Geld einkaufen dürften, es wäre dann, daß es von Durchreisenden zu ihrem Gebrauche, oder von Künstlern zur Verarbeitung aufgesucht würde. Fremde Kaufleute, welche dort ankämen, sollten ihr Geld an die kölnische Münzstätte bringen und dort umtauschen. *)

Auch in Frankreich findet man ähnliche Einrichtungen für den Geldwechsel, die zum Theile bis zu unsern Zeiten beibehalten wurden. Man wollte dadurch den vielen Mißbräuchen begegnen, die so leicht bei einem solchen Geschäfte sich einschleichen.

Zum Geldwechseln waren nur gewisse Orte bestimmt, und in einer Verordnung vom Monate Februar 1304, hatte König Philipp IV. deshalb festgestellt: quod cambium parisiense erit et tenebitur super nostrum magnum pontem à parte gravia, den man noch heute den Pont au change nennt. Item quod nulli omnino liceat alibi quam in isto loco cambiare, seu cambium tenere Parisiis aut infra banleucam, et quod si contra hujus modi ordinationem nostram secus fieri contingat in posterum et reperiri, pecunia seu res illa quae alibi quam in loco ad hoc per nos ordinato cambiata fuerit vel ad cambiandum fuerit ordinata, nobis cedat penitus in commissum.

In einer Verordnung Königs Carl IV. aus dem Monate December 1325, touchant les changes de Rouen wird ebenfalls beiläufig erwähnt, daß schon beinahe zwei hundert Jahre früher die Geldwechseler zu Rouen nur in

---

*) Laudum inter archiepiscopum Conradum et civitatem Coloniensem à Carolo IV. confirmatum in der Apologie des Erzstiftes Köln unter den Beilagen S. 90 und in der Deduktion unter dem Tit. Securis ad radicem unter den Beilagen S. 80.

einer hierfür angewiesenen Straße wohnen durften, übrigens aber festgestellt: que nul ne soit changeur en la dite ville, s'il n'est de bonne réputation et suffisant quant au dit métier et prouvé pour tel par devant le Maire et les Paires de la dite ville de Rouen.

Späterhin fanden sich noch in vielen Städten besondere vom Staate bestellte Wechseler, um alte verrufene, beschnittene oder fremde Geldsorten, wie überhaupt alles Gold und Silber nach ihrem innern Gehalte, und nach einem ihnen vorgeschriebenen Tarife einzutauschen, und zur nächstgelegenen Münzstätte zu liefern. Im Jahr 1755 gab man dieses Geschäft zwar frei; aber im Jahr 1771 wurden die alten Verordnungen erneuert.

§. 3.

Der Verfasser geht endlich zu einer dritten Bedeutung des Wortes über, und glaubt, im engsten Verstande werde durch Wechsel die Verbindlichkeit angedeutet, eine Summe Geldes bei Vermeidung der schleunigsten Exekution und Gefängnißstrafe zu entrichten. In diesem Sinne soll das Wort insbesondere im Wechselrechte vorkommen. Aber auch hier ist vor allem noch unter eigenen und trassirten Wechseln ein Unterschied anzunehmen. Nur die letzten sind Wechsel im strengsten Sinne des Wortes. Daß aber in einer Schuldsache schleunig verfahren, und wider den Schuldner im Nichtzahlungsfalle auf persönliche Haft erkannt wird, ist nicht immer ein Zeichen einer wirklichen Wechselverbindlichkeit; denn oft hat ein solches Verfahren wider einen wahren Wechselschuldner nicht einmal statt, und ziehen wir die alten sowohl als die neuesten französischen Gesetze zu Rathe, so sehen wir, wie viel Fälle es gibt, worin auch wider andere Schuldner eine gleiche Strenge gebraucht wird. Man geräth daher sehr leicht auf Irrwege, wenn man es unternimmt, von Wechseln einen

allgemeinen Begriff anzugeben, und ihn doch in ganz zufälligen Bestimmungen sucht, oder nur aus einer besondern Wechselordnung abstrahirt, worin manches mit aufgenommen ist, was man anderswo bei Wechseln nur als Nebensache betrachtet.

Nach dem allgemeinen Preußischen Landrechte II. Th. 8. Tit. §. 713 sind Wechsel die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßten Verschreibungen, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen und durch diese Beschreibung wollte man beide Akten von Wechseln andeuten. Manchem wird es aber schon auffallen, den in einem trassirten Wechsel enthaltenen Auftrag, wodurch nur ein Dritter um Zahlung ersucht wird, als eine Verschreibung bezeichnet zu sehen: und wenn diese nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßt werden soll; so wird er in dem gegebenen Begriffe wenigstens eine Anzeige dieser Form vermissen. Sieht er endlich, daß ein Wechselschuldner verbunden seyn soll, die im Wechsel ausgedrückte Summe bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu zahlen; so bleibt ihm wohl die Frage noch übrig, ob es denn dort, wo kein persönlicher Arrest wider Wechselschuldner verhängt wird, auch durchaus keine Wechsel gibt, und ihr Wesen nur darin besteht, daß man der Person des Schuldners sich bemächtigen darf, wenn er nicht gleich leistet, was er versprochen hatte.

Nach Sieveking *) soll man unter Wechsel oder Wechselbriefen sich Verschreibungen oder Anweisungen über eine Geldschuld gedenken, die der Aussteller des Dokuments in demselben für Wechsel oder Wechselbriefe erklärt, und worin keine hypothekarische Verschreibung

*) Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg (§. 1.)

enthalten ist; und allerdings hat er dadurch mit wenigen Worten den wesentlichen Begriff des eigenen sowohl als des trassirten Wechsels angegeben; aber wer fühlt es nicht schon, daß auch diesem Begriff eine besondere Wechselordnung zum Grunde liegt, wenn der Verfasser es als etwas Wesentliches betrachtet, daß der Wechsel keine hypothekarische Verschreibung enthalte? Gibt es schon in einem trassirten nicht einmal einen schicklichen Platz, wo der Wechselnehmer oder Inhaber in dem Vermögen des Trassanten eine Hypothek sich ausbedingen könnte; so ist dieses gleichwohl in eigenen Wechseln wenigstens allgemein nicht verboten, und Riccius *) gibt sogar dem Wechselgläubiger den Rath, diese Klausel, wo sie nur von einiger Wirkung seyn kann, nicht zu vernachlässigen.

Sagen wir also lieber, ohne für jetzt noch auf eine genauere Beschreibung uns einzulassen, welche dem 26. und 34. §. vorbehalten bleibt, Wechsel im engern Sinne des Wortes sind entweder eigene oder trassirte Wechsel. Eigene Wechsel, wenn der Aussteller selbst die Zahlung zu leisten, nach Wechselrecht verspricht, und die Urkunde einen Wechsel nennt; trassirte, wenn er einen Dritten ersucht, die darin ausgedrückte Summe gegen seinen Wechsel (Sola oder Prima Wechsel) zu zahlen, und solche auf einen Dritten gezogene Wechsel nennt man im strengsten Sinne des Wortes eigentliche Wechsel.

In Frankreich kannte man unter der Ordonnance du commerce vom Jahr 1673 beide Gattungen. Die eigenen Wechsel nannte man Billets de change, aber verstand darunter nur solche Versprechen, die für verschaffte, oder noch zu verschaffende Wechselbriefe dem wirklichen oder künftigen Wechselgeber ausgestellt wurden. In dem Handelsgesetzbuche hat man dagegen diese Benennung ganz aufgegeben. Eigentliche Wechsel sind nunmehr nur trassirte

*) Exercit. camb. VII, Sect. 3. §. 1.

Wechselbriefe, die eine Geldversendung von einem Platze zum andern (remise de place en place) enthalten. Andere Versprechen, gleichviel ob der Werth dafür in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf jede andere Weise, mithin auch in andern Wechseln verschafft worden, sind, insofern sie übrigens die im 188. Art. des Handelsgesetzbuches ausgedrückten Bedingungen in sich vereinigen, zwar keine Wechsel, Lettres de change, noch Billets de change, sondern nur Billets à ordre, die aber, was ihre Wirkungen betrifft, unter den im Art. 636 und 637 enthaltenen Ausnahmen, den eigentlichen Wechselbriefen gleichgestellt werden.

In England sieht man wenig auf die Form eines Wechsels, und fordert dabei nicht viel Genauigkeit. Zahlbriefe, notes, promissory notes, haben dort mit eigentlichen Wechselbriefen, Bills of exchange, einerlei Wirkung.

§. 4.

Nach der weitern Bemerkung des Verfassers sind es vorzüglich Handelsleute gewesen, welche den Wechsel erfunden und diese ganze Art der Verbindlichkeit eingeführt haben. Vor allem hätten sie hiebei auf die Erhaltung einer, so viel möglich, vollkommenen Sicherheit ihrer Forderungen gesehen, weil ein Handelsmann dadurch allein seinen Kredit aufrecht erhalten könnte.

Sobald man nur Anweisungen kannte und diese, bei einem ausgebreitetern Handelsverkehr, öfter gesucht oder angeboten wurden, blieb hier eigentlich nichts zu erfinden mehr übrig. Das Wechselgeschäft war dadurch gegeben, und, wenn jemand hieraus mit Ayrer den Schluß zieht, daß man also zu Cicero's Zeiten schon wußte, wie Geld ohne Baarsendung von einem Orte zum andern sich übermachen ließ, und in einer solchen Operation den ersten Keim unserer trassirten Wechsel sieht, so gedenken wir mit ihm nicht zu rechten. Es kam einzig

darauf an, auch den Ausstellern begreiflich zu machen, daß sie ihren Anweisungen Kraft geben müßten, und wie dem Grundsatze, daß wider den Aussteller, der die versprochene Zahlung nicht verschaffte, summarisch verfahren, und zur körperlichen Haft geschritten werden könnte, bei den Gerichten überall Eingang zu verschaffen sey; und hier scheint in der Hauptsache doch immer die von Herrn Professor Büsch *) aufgestellte Behauptung, so viel man auch immer daran zu tadeln gesucht hat, viel für sich zu haben. Seiner Meinung nach hat man trassirte Wechsel, für welche die Valuta baar gezahlt worden, von bloßen Anweisungen und eigenen Wechseln zu unterscheiden gewußt, auf letztere ein strenges Wechselrecht nur später per accommodationem angewandt, und den Hauptgrund eines strengeren Verfahrens bei trassirten Wechseln in der baar bezahlten Valuta gesucht. Diese, sagt er, sey der Kaufpreis des Wechsels, und lasse dem Aussteller keinen vernünftigen Grund mehr übrig, die Wiederbezahlung zu weigern, wenn der Wechsel, weil er nicht acceptirt, oder nicht gezahlt worden, mit Protest zurückkommt, und wider ihn eingeklagt wird. Wie anders unterscheidet man noch heut zu Tage den Wechsel von Anweisungen, als dadurch, daß der Aussteller ihn einen Wechsel nennt, und für die Valuta befriediget zu seyn bekennt.

Dem Herrn Professor von Martens **) blieb allerdings die historische Frage noch übrig, in welcher Zeitperiode die Anweisungen von einem Platze auf den andern, denen man den Namen Wechselbriefe beilegte, häufiger geworden; und er hatte ganz recht, die Lösung dieser Frage in der Geschichte des Handels zu

*) Vom Ursprunge des Wechselrechts in der Handlungs-Bibliothek von Büsch und Ebeling. 1. B. 3. K.

**) Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797. 8.

suchen. Es blieb ihm ferner noch übrig, die Umstände herauszuheben, welche dem, von Büsch angeführten Grundsatz für strenges Wechselrecht, auch bei den Gerichten und zuletzt in so vielen Wechselordnungen wirklichen Eingang verschafften; aber sollte es nicht unbillig seyn, an ihm zu tadeln, daß er vorerst sich damit begnügte, den juristischen Grund, der allen übrigen vorhergehen mußte, gezeigt zu haben.

Daß Handelsleute, denen am meisten daran gelegen war, ihre Handelsoperationen zu sichern, zur Einführung eines strengen Wechselrechts das Ihrige beigetragen haben, bedarf wohl keiner Erinnerung.

§. 5.

Sehr bald gerieth man auf den Gedanken, Geld, das man an einem entlegenen Orte zu zahlen hatte, lieber in der Nähe zu vergüten, um dadurch anderswo den Betrag zu seiner Verfügung zu erhalten. Dieß lag schon auf flacher Hand und bedurfte keines besondern Scharfsinnes. Wer sich einer solchen Gelegenheit versichert hatte, konnte eben so leicht auf den weitern Gedanken gerathen, ob es nicht schicklicher sey, das begonnene Geschäft durch eine förmliche Anweisung in der Form eines offenen Briefes zu vollziehen, und sich auf diese Weise die weitere Bequemlichkeit zu verschaffen, den Betrag der Anweisung durch jeden Dritten, auf den man sie weiter zu überschreiben gedachte, erheben zu lassen. Dadurch allein hatte man, wie schon im vorhergehenden §. bemerkt wurde, ein Wechselgeschäft im allgemeinen Sinne des Wortes. Um ihm die Form der heutigen Wechsel zu geben, und an die Einführung eines strengen Wechselrechtes zu denken, bedurfte es einer nähern Veranlassung, die wohl bei einem sehr eingeschränkten Handelsverkehr ein, nur selten sich ereignender, Fall nicht geben konnte. Betheuerte doch Cicero seinem Freunde Atticus: nec tibi essem molestus si per alium hoc

agere possem, und wider einen Freund, der uns zwar eine Gefälligkeit zu bezeigen geneigt war, sich aber selbst, vielleicht ohne Verschulden, in seiner Hoffnung getäuscht fand, wird man ohnehin nicht gleich mit Strenge verfahren.

Erst da, wo man anfing, aus Geld-Anweisungen auf fremde Plätze ein eigenes Geschäft zu machen, um daraus Gewinn zu ziehen, konnte hievon die Rede seyn. Nur von dieser Periode kann Herr von Martens *) die vier von ihm aufgeworfenen Fragen verstanden haben.

1) Warum, wo und wann ist es zuerst eingeführt worden, daß, wenn aus einer Handschrift, die für einen Wechsel erklärt worden, gegen den Aussteller, Acceptanten oder Indossanten geklagt wird, dieser mit Verwerfung aller, wenigstens der nicht auf der Stelle erweislichen Einreden sofort zahlen, oder ins Gefängniß gehen müsse, wie dies noch jetzt da, wo wahres strenges wechselrecht gilt, beobachtet wird?

2) Für welche Wechsel ist diese Strenge zuerst eingeführt worden? Ist dieß gleich anfangs für alle, oder etwa erst für trassirte, oder erst für eigene geschehen, und wie bald nachmals auf die andere angewendet worden?

3) Wie war anfangs die Form der Wechselbriefe, der Acceptation, Zahlung, Protestation u. s. f., wie bildete sich diese nach und nach aus, und wie ward durch Hinzukunft der Indossamente, Intervention u. s. f. Wechselgeschäft und Wechselrecht so verwickelt, wie wir beide jetzt bestehen sehen?

4) Wann mischte sich die Gesetzgebung darin, und wie entstanden nach und nach unsere heutigen geschriebenen Wechselgesetze und Wechselordnung?

Wäre hier nur von einem einzigen berühmten Handelssatze, worin man den Ursprung der heutigen Wechselstrenge

*) in der historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, S. 11, §. 1.

und die Ausbildung des ganzen Instituts zu suchen hätte, die Rede, oder könnten wir erwarten, daß unsere Vorfahren in Aufzeichnung ihrer Gewohnheitsrechte, mit allen damit vorgefallenen Veränderungen, sorgfältig genug gewesen seyn würden, um uns davon, wenn auch nicht umständliche Nachrichten, dennoch sichere Spuren und so viel Bruchstücke zurückzulassen, als wir zur Darstellung eines ganzen Systems über das Wechselrecht bedürfen, so möchte es möglich seyn, diese Fragen auf eine befriedigende Weise zu beantworten. Schwerlich haben wir indeß selbst diese Rücksicht für unsere Nachkommen, denen doch Manches unerklärbar seyn wird, was wir jetzt vornehmen, und die bisherigen Entdeckungen reichen wohl nicht hin, um eine größere Sorgfalt für die Befriedigung unserer Wißbegierde von unsern Vorfahren zu vermuthen. Bei der Wechselstrenge, die auch jetzt bei weitem nicht überall und auf gleiche Weise eingeführt ist, läßt sich dieß wohl am wenigsten erwarten, obgleich es unsere Absicht nicht ist, dadurch jemanden, dem Muße genug dazu vergönnt ist, von solchen, wie wohl, unserer Ueberzeugung nach, nur gar zu oft fruchtlosen Untersuchungen abzuschrecken.

Herr Professor von Martens scheint wenigstens durch seine Nachforschungen über die von ihm aufgeworfenen Fragen zu keinem gewissen Resultate gekommen zu seyn, obschon sie Herr Professor Wagner *) für hinreichend hielt, um als ausgemacht anzunehmen, daß der Ursprung des Wechselgeschäfts und Wechselrechts an die Messen, die Meßprivilegien und die Campforen zu knüpfen sey, daß aus den Anweisungen der Campforen die auf dritte Personen trassirten Wechsel, und aus den Meßschuldschei-

*) in seinem kritischen Handbuche des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechts. Wien 1823. 8. I §. 6 u. 7.

nen die von dem Aussteller selbst zu bezahlenden Wechsel entstanden seyen; daß ursprünglich das Wechselgeschäft bloß auf Messen, ausser denselben aber erst später getrieben worden sey, und obgleich der Ursprung der Wechsel sich nicht ganz genau angeben lasse, es wenigstens sehr wahrscheinlich sey, daß sie auf den italienischen und französischen Messen schon im zwölften Jahrhundert bekannt gewesen. Wenn indeß unsere Einbildungskraft zu den hierüber vorhandenen Beweisen nicht Vieles hinzuthun, und zum Theile wiederum davon hinwegnehmen soll, um daraus ein neues Ganzes zu bilden, so läßt sich wider die Zuverlässigkeit dieser Meinung noch manches erinnern. Man vergesse nur nicht, daß es nach Herrn von Martens darauf ankömmt, den Zeitpunkt zu finden, wo man angefangen hat, Wechsel von Anweisungen zu unterscheiden und dem in einer Handschrift vorkommenden Ausdrucke: Wechsel die besondere Wirkung beizulegen, daß wider den Schuldner, und zwar nur in diesem Falle allein durch eine Ausnahme von der allgemeinen Regel anders als bei Anweisungen nach Wechselstrenge verfahren werden mußte.

Die bekannten Privilegien, welche den Handelsleuten auf den Messen ertheilt waren, geben wenigstens hierüber keine Auskunft. Die wichtigsten Geldgeschäfte wurden allerdings auf diesen Messen von den Campsoren getrieben, aber sie waren doch offenbar nicht die einzigen, welche die Messen besuchten, und wir finden, soviel wenigstens die im 13. Jahrhundert gestifteten oder erneuerten Messen in Champagne betrifft, nicht die mindesten Spuren, daß in ihren Wechselgeschäften, sie mochten als Kläger oder als Verklagte erscheinen, mit mehr Schnelligkeit und Strenge, als in den Meßgeschäften anderer Kaufleute verfahren wurde.

Ihre Verträge, ohne Unterschied, wurden auf den

Messen unter öffentlicher Authorität und unter einem für die Meßgeschäfte eingeführten Insiegel (Sous scel de foire) mit Ausschließung aller Notarien, die jedoch durch eine Ausnahme von der Regel unter Italienern erlaubt waren, geschlossen, und wenn auffer den Messen, wie die Statuta et decreta antiqua civitatis Placentiae, die schon vor dem J. 1391 verfaßt waren, beweisen, oder selbst in den Messen, die Bücher der geschwornen Campforen so wohl für als wider den Wechseler bewiesen, so läßt sich doch hieraus nicht folgern, daß man unter Anweisungen und Wechseln schon damals einen Unterschied kannte, und die Statuta civilia domus mercatorum Veronae v. J. 1319 dienen vielmehr zum Beweise, daß jeder, der auch nur Waaren eingekauft hatte, wenn er nicht zahlte, durch persönliche Haft dazu angehalten werden konnte.

Wollen wir in unserm Glauben von dem Ursprung der Wechsel und Wechselstrenge nicht weiter gehen, als uns zuverläßige Data dazu berechtigen, so suchen wir die erste Wechselstrenge nicht bei den Juden, wovon einige glauben, sie hätten, als sie aus Frankreich vertrieben wurden, und also, wenn nicht schon unter Dagobert I., im J. 640, oder unter Philipp August im J. 1181, doch unter Philipp IV., wo auch die Italiener ein gleiches Schicksal erlebten, *) sich dieses Mittels bedient, um ihr Geld, das sie bei ihren Freunden zurückgelassen hatten, nach der Lombardei zu ziehen, und daß man in Italien dieses Mittel bequem gefunden, um den Wucher zu decken, worauf sie bei ihren häufigen Niederlassungen in fremden Ländern, wozu Unruhen in ihrem Vaterlande sie nöthigten, besonders in Amsterdam einen Wechselhandel, den sie polizza di cambio nannten, errichtet und sie ebenfalls den Rückwechsel erfunden hätten.

*) Ordonnances des Rois de France de la troisième race. Tom. I. pag. 488 u. 489.

In der Geschichte dieser Vertriebenen, der Juden sowohl, als der Italiener, liegt wohl kein Grund zu glauben, daß sie nicht nur geschickt genug waren, ihr zurückgelassenes Vermögen zu retten, sondern gerade in einem Zeitpunkte, wo sie kaum mit ihren Forderungen öffentlich auftreten durften, auch noch Gelegenheit gefunden haben sollten, wider ihre Schuldner mit mehr Strenge, als sonst gewöhnlich war, zu verfahren. Wenigstens wird man also die Erfindung der Wechselstrenge auf ihre Rechnung nicht setzen können.

Indeß berechtigen schon die vielen italienischen Ausdrücke, die früher bei allen Nationen in ihren Wechselgeschäften vorkamen, zu der Vermuthung, daß Italien das Land war, wo die Wechsel in ihrer jetzigen Gestalt zuerst eingeführt wurden. Wer also bei der Untersuchung über den ersten Erfinder einer Sache vor einer Lücke von ein Paar Jahrhunderten nicht zurückschreckt, wird den Florentinern vielleicht schon deswegen einen vorzüglichen Antheil an dieser Erfindung einräumen, weil sie, wie Herr von Martens aus einem vor dem J. 1339 geschriebenen Werke von *Francesco Balducci Pegolotti pratica della mercatura* beweist, damals nicht nur überhaupt ausgebreitete Handelsverbindungen mit andern Welttheilen und Handelsplätzen, unter andern mit London, Brügge und Paris, mit Constantinopel, Cypern, Rhodus, Tunis u. s. w., die sie vielleicht den Kreuzzügen verdankten, sondern auch für ihre auf fremde Plätze gezogenen oder von dort auf sie abgegebenen Wechsel einen Uso hatten, der ihnen bei Bestimmung der Zahlungsfristen zur Richtschnur diente. Aber sollten hierdurch wohl die vier Fragen über den Ursprung der Wechsel und Wechselstrenge, die Herr von Martens sich zum Ziele seiner Untersuchungen gestellt hatte, gelöst seyn?

Die ältesten bis jetzt bekannten Wechselbriefe sind, ohne

der Beispiele zu erwähnen, die Danz *) nur im allgemeinen berührt, und die man noch immer für zweifelhaft ansehen kann, ein von Mailand am 9. Oktober 1325 gezogener Wechsel bei Baldus de Ubaldis in seinen consiliis Libr. 1. cons. 349 und zwei andere, die am 28. April und 18. Mai 1404 Antonio Quarti von Brügge auf Francisco de Prato et comp. in Barcelona gezogen hatte. Sie kommen, was ihre Form betrifft, mit unsern heutigen Wechseln vollkommen überein, nur daß sie des Wechselnehmers oder Inhabers allein, und keiner Order erwähnen. Aber wodurch anders unterscheiden sie sich von gemeinen Anweisungen als dadurch, daß der Aussteller sie selbst Wechsel nennt, und sich im ersten zwar noch des allgemeinern Ausdruckes: Pagate per questa prima litera, in den beiden übrigen hingegen schon der bestimmten Ausdrücke: Pagate per questa prima di camb. bedient, in allen aber schon der empfangenen Valuta erwähnt wird. Und wenn der von Herrn Prof. Busch für die Wechselstrenge angeführte Grund nicht gilt; muß man nicht dann auf jeden weitern Versuch, schon in den damaligen Zeiten unter Wechseln und Anweisungen einen Unterschied zu finden, den Grund einer besondern Wechselstrenge zu entdecken, und die Fragen des Herrn von Martens aus den von ihm abgedruckten alten Statuten zu lösen, gleichfalls Verzicht thun.

Nach dem ältern Rechte wurde, wenigstens in Deutschland, jeder Schuldner, der weder Zahlung zu leisten, noch Bürgen zu stellen im Stande war, seinem Gläubiger zu eigen gegeben; **) in spätern Zeiten begnügte man sich

---

*) in dem Handbuche des deutschen Privatrechts nach Runde im 2. B. S. 228.

**) Hagemeister neuer Versuch das Bergen und Dachdings-Auftragen des Lübschen Rechts zu erklären, in der Zeitschrift für ge-

mit einer persönlichen Verhaftung, wozu auch ein jeder für den Fall, da er nicht zahlen würde, sich verpflichten konnte. Daher die Angelöbnisse zum Einlager u. s. w. Das Verfahren wider die Person des Wechselschuldners hatte also, so lange dieses Schuldrecht im allgemeinen bestand, nichts eigenes, und ist nur in der Folge, wo man überhaupt, nach den Grundsätzen des römischen Rechts, gegen Schuldner in der Regel gelinder verfuhr, bei Wechseln entweder beibehalten oder doch wieder eingeführt worden, vielleicht weil man den Grundsatz annahm, daß Wechsel dem baaren Gelde gleich geachtet, und jedesmal auf der Stelle realisirt werden mußten.

In keiner mir bekannten alten Verordnung wird dagegen der Wechselstrenge, als eines für Wechsel allein üblichen Zwangsmittels wider den Schuldner erwähnt, und selbst in den Rechten en Costumen von Antwerpen wird sie noch ganz mit Stillschweigen vorbeigegangen, vielleicht, weil es damals überhaupt nicht mehr üblich war, sich in gemeinen Civilsachen an der Person seines Schuldners durch dessen Verhaftung zu erholen, und man also auch in Wechselsachen sich mit einer schleunigen Execution in seinem Vermögen begnügte, bis es in der letzten Zeitperiode gewöhnlicher wurde, ihn bei verweigerter Zahlung sogleich in Verhaft zu nehmen, oder durch eben das Urtheil, das ihn zur Zahlung anwies, die contrainte par corps wider ihn zu erkennen, und also dem Gläubiger, wie dieß in Frankreich geschieht, die Wahl zu lassen, ob er das Vermögen des Schuldners, oder, wenn dieses nicht hinreichte oder ihm auch zu viel Aufenthalt machte, gleich die Person angreifen wollte.

---

schichtliche Rechtswissenschaft von Herrn v. Savigny, Eichhorn und Göschen III. B. S. 173.

§. 6.

Im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert sind die Wechselordnungen häufiger geworden. Einiger, die unter die ältesten gezählt werden, wollen wir hier besonders erwähnen, und dann mit einer kurzen Anzeige der Sammlungen, worin die übrigen sich angezeigt, oder abgedruckt finden, uns begnügen.

Lange hielt man für die älteste Wechselordnung, oder besser zu reden, für das älteste Wechselgesetz einen Venetianischen Rathsschluß (consultum majoris consilii) vom 29. März 1357, dessen bei *Nicolaus de Passeribus à Genova* in dem Tractat *de script. privat.* quest. 40. num. 16. gedacht wird, und der von ihm zwar nur im Auszuge; von Herrn von Martens hingegen in dem Anhange zu seinem Versuche einer historischen Entwickelung S. 20 u. 21 vollständig abgedruckt worden. Verdiente er aber wirklich den Namen eines Wechselrechts, so hätte Venedig selbst noch ein älteres aufzuweisen, denn hierauf bezieht sich der Rathsschluß vom J. 1357. *Remanente firmo in aliis consilio capto in majori consilio* 1328 11. *Septembris, continente de cambiis et mercatis quod confirmamus, ut quibus commissum est debeant inviolabiliter observare.* Es war aber allein von einer wider den Wucher in trockenen Wechseln ergriffenen Maaßregel die Rede, und die Handelsrichter sowohl als die übrigen Justizhöfe erhielten darin den Auftrag: quod de omnibus cambiis, de quibus coram eis quaestio ventilabitur, teneantur et debeant sub debito sacramenti diligenter inquirere et examinare, si in eis actus usurarius erit. Et si reperietur actus usurarius, teneantur cambia reducere ad rectas quantitates denariorum quae recte datae essent. Man wird ihm daher unter den Wechselordnungen keinen Platz einräumen können.

Mit mehr Recht zählt man hiehin eine Verordnung des

Magistrats zu Barcelona vom 18. März 1394 *), die zwar nur einen einzigen Punkt des Wechselrechts berührt, aber doch zum Beweise dient, daß schon damals gezogene Wechsel in Barcelona etwas bekanntes gewesen, und daß dem Bezogenen eine kurze Frist von 24 Stunden vorgeschrieben war, um dem Präsentanten zu antworten, ob er dem Wechsel ein Genüge leisten wolle oder nicht, wo sonst der Wechsel für ihn als genehmiget gelten, und er verbunden seyn sollte, ihn bei Verfallzeit zu zahlen.

Auch gehören hiehin verschiedene Verordnungen von Bologna in den Statutis civilibus civitatis Bononiae vom J. 1454. Unter andern wird z. B. hierin Rubrica XLIII §. 13, 14 u. 15 bestimmt, wie wider den Acceptanten oder den Aussteller eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels zur Exekution geschritten werden soll: quibus cumque remediis opportunis etiam ipsum personaliter capi et detineri faciendo, si sibi aequum videbitur, et poenas imponendo. **)

Endlich verdienen auch die schon bei Siegel ***) abgedruckten Rechten en costumen van Antwerpen van Wisselen ohne Datum, wahrscheinlich vom J. 1578, hier angeführt zu werden, weil sie sich unter andern von gleichem Alter vortheilhaft auszeichnen. Sie enthalten aber nichts von einem strengen Wechselrechte. Merkwürdiger sind schon die Statuta civilia Reipublicae Genuensis v. J. 1589.

Unter den neuesten Wechselordnungen erwähnen wir nur derjenigen, die durch ein Königliches Rescript, gegeben Carlton-House den 23. Juli 1822, für das Königreich Hannover, mit Ausnahme derjenigen Landestheile, für welche das allgemeine Preußische Landrecht gilt, erlassen

---

*) bei Hr. v. Martens an der angeführten Stelle im Anh. S. 107.

**) Martens an der angef. Stelle im Anhange S. 56—62.

***) Corpus juris cambialis I. Th. S. 408.

würde, um vom ersten Oktober desselben Jahres in Wirkung zu treten.

In der Absicht, das französische Handelsgesetzbuch, das man länger nicht beizubehalten gedachte, in den vereinigten Niederlanden zu ersetzen, ließ dagegen die K. Regierung schon vor mehrern Jahren ein Wetboek van Koophandel entwerfen, dessen sechster Titel Art. 90—231 sich mit dem Wechselrechte beschäftiget. So viel mir bekannt ist, hat es gleichwohl bis jetzt keine gesetzliche Kraft erhalten, und soll vorzüglich dem Handelsstande etwas zu weitläuftig geschienen haben. Wir werden in der Folge Gelegenheit finden, es zuweilen mit seinem Vorgänger zu vergleichen.

Nicht überall, wo der Handel am lebhaftesten ist, gibt es aber, in demselben Verhältnisse, auch die meisten positiven Gesetze über das Wechselrecht. England z. B. hat wohl unstreitig den ausgebreitetsten Handel, und nur wenige Gesetze über diesen Gegenstand. Ihren Abgang ersetzen allgemeine Rechtsprincipien und die Entscheidungen der Jury von Handelsleuten, denen aus eigener Erfahrung die Handelsgebräuche am besten bekannt sind. Aber auch aus fremden Wechselordnungen läßt sich immer viel lernen, und, wer die allmählige Ausbildung des Wechselrechts als eine, nicht nur Europa, sondern auch andere Welttheile betreffende Angelegenheit betrachtet, wird sie vielleicht am liebsten in einer chronologischen Ordnung vor sich sehen. Die bisherigen Arbeiten in diesem Stücke bestehen indeß nur in alphabetisch geordneten Verzeichnissen, die zwar das Aufsuchen, aber nicht eine Uebersicht der bisherigen Fortschritte erleichtern.

So lieferte Besecke *) ein alphabetisches Verzeichniß der vorzüglichsten theils in auswärtigen Staaten, theils

*) In seiner Bibliotheca juris Cambialis, die seinem Thesaurus S. 1287 angehängt ist.

in den berühmtesten Handelsplätzen und in Deutschland geltenden Wechselordnungen, dem er ein eben so geordnetes Verzeichniß der bisherigen Sammlungen beifügte, worin diese Gesetze sich abgedruckt finden.

Vollständiger ist das Verzeichniß des Herrn Dr. Grattenauer in Breslau, das der vormalige Assessor am Kaiserlichen Reichskammergericht und nunmehrige Königl. Preußische Geheime Legationsrath Herr von Kamptz, als ein Bruchstück aus der künftig erscheinenden Literatur des Wechselrechts von Dr. Grattenauer dem 14. Hefte seiner Jahrbücher S. 263—288 einrücken ließ. In der als Einleitung vorangeschickten Aufzählung der bisherigen Sammlungen der Wechselgesetze findet man ebenfalls, was in diesem Stücke bis 1813 geleistet worden, und bei jedem Gesetze nicht nur die Sammlung, worin es sich vorfindet, sondern auch die vorzüglichsten Schriften angezeigt, die es erläutern.

§. 6. b.

Was die deutsche Reichsgesetzgebung über das Verfahren in Wechselsachen bestimmte, hat Siegel in seinem Corpus juris cambialis I. Th., S. 148, unter dem freilich etwas zu schmeichelhaften Titel: Des H. R. R. Wechselordnung, auf einer halben Seite, wiewohl nicht ganz vollständig, abdrucken lassen. Man muß aus dem Reichsabschiedsanfange, der zufolge eines Reichsgutachtens und Kaiserlicher Resolution einstweilen entworfen wurde, den Reichsschluß vom J. 1663, oder, wie er von einigen nach der Diktatur des Entwurfes zu dem Reichsabschiede bezeichnet wird, vom J. 1670, das weitere Reichsgutachten vom 22. Juni 1669 und den Beschluß vom J. 1671 hinzufügen, um diese, auch in von Zimmerls Sammlung 1. B. enthaltene, Wechselordnung ganz vollständig zu haben. Sie ist aber noch immer zu kurz, als daß ich nicht gleich schon von ihrem Inhalt Nachricht geben sollte.

Man bestimmte hierin, 1) daß überhaupt in Wechselsachen nach Kaufmanns Gebrauch parata executio Statt haben, 2) wenn hierin appellirt würde, dem Richter der ersten Instanz unbenommen seyn sollte, sein Urtheil, mit oder ohne Kaution, für den Gläubiger zu vollstrecken, 3) daß, nach der bekannten Handelsregel: qui acceptat, solvat, bei acceptirten Wechselbriefen der Exception non numeratae pecuniae nicht Statt zu geben, hingegen zur Verhütung vieler Irrungen und weitläuftiger Prozesse die Acceptationen schriftlich geschehen, wegen der mündlich acceptirten Wechsel es gleichwohl bei den Rechten und der Observanz sein Bewenden haben, 4) überhaupt aber in Gewerb-, Meß- und Handelssachen, ehe und bevor die Appellations- und Mandats-Prozesse erkannt werden, wie nicht weniger vor Eröffnung der Urtheile, verständiger Kaufleute Gutachten circa factum mercantile vernommen, und nachgehends der höchsten Tribunalien arbitrio anheimgegeben werden sollen. Gerade die kaufmännische Sprache, die Umstände, worin man dieses oder jenes Geschäft schließt, und die Absicht, die man beiderseits damit verbindet, sind nemlich für den Rechtsgelehrten oft am räthselhaftesten, und geben daher Anlaß zu manchen Verwirrungen, wovon wir auch im Wechselrechte noch Beispiele sehen werden.

Auf diese wenigen Sätze beschränkte sich die deutsche Reichswechselordnung. Sie begnügte sich, wie wir sehen, schon damit, daß sie in Wechselsachen eine schleunige Exekution verordnete; einer persönlichen Verhaftung des Schuldners geschieht hierin keine Erwähnung. Durch eine förmliche Publikation hat aber diese Wechselordnung, obschon sie dem Entwurfe eines Reichsabschiedes eingerückt wurde, niemals die Kraft eines Reichsgesetzes erhalten.

Für die Gebiete einzelner Reichsstände, worin keine

besondere Wechselordnung eingeführt war, diente also nur das eben angeführte Reichsgesetz und das gemeine Recht zur Richtschnur. Der Verfasser bemerkt aber, daß man auch in diesen Ländern sich noch immer durch ausdrückliche Verträge nach Wechselrecht verbinden könne. Dann aber sey es rathsam, das besondere Wechselrecht, nach welchem man beurtheilt seyn will, anzugeben.

Die allgemeine Klausel, daß sich der Schuldner nach Wechselrecht verbinde, könnte zwar nur so viel bewirken, daß wider ihn, im Nichtzahlungsfalle, ohne Aufschub zur Exekution in seinem Vermögen geschritten würde; hätte er sich aber einer besondern Wechselordnung unterworfen; so würde es vorzüglich darauf ankommen, ob dieses in dem gegebenen Falle ohne Verletzung eines Prohibitivgesetzes geschehen könnte. Wo sich dieses nicht nachweisen läßt, ist an der Gültigkeit des Vertrags nicht zu zweifeln. *)

Wie aber, wenn an dem Wohnorte des Wechselgläubigers die Klage auf persönliche Verhaftung nicht Statt hat; der Wechsel indeß an einem Orte zahlbar ist, wo man sich dieser Strenge wider den Schuldner bedient; soll sie vielleicht deswegen, weil sie im umgekehrten Falle wider den jetzigen Kläger an seinem Wohnorte nicht ausgeübt werden könnte, zufolge eines Retorsionsrechts als unstatthaft hinwegfallen?

Herr von Selchow erklärt sich, unter Beziehung auf das, was er in seinen Elementis jur. Germanici §. 221 über den Gebrauch des Retorsionsrechtes überhaupt gelehrt hat, wider alle Retorsionen, die man gegen solche Länder ausüben wollte, worin man sich wider einen Wechsel-

---

*) Scherer, Handbuch des Wechselrechts III. Thl. unter dem Worte: Wechselrecht §. 11. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 37.

schuldner der Strenge des Wechselrechts nicht bedient, und nach den, im allgemeinen Preußischen Landrechte angenommenen Grundsätzen *) muß auch hier die Frage unbedenklich verneint werden. Was Toullier in seinem Droit civil français **) zwar nicht in Beziehung auf Wechsel, sondern überhaupt in Hinsicht der Anwendung der französischen Civilrechte auf Ausländer bemerkt: La disposition de l'art. 11 au titre de la jouissance et de la privation des droits civils, est tirée du code Prussien publié en 1794, 1ère part., tit. 12, num. 40, beruht auf einem Irrthum, den man gleich entdecken wird, wenn man sich nur die Mühe geben will, die eigene französische Uebersetzung des allgemeinen Landrechts mit dem angef. 11. Art. mit einiger Aufmerksamkeit zu vergleichen.

Soll aber nunmehr wohl ein Preußischer Unterthan, der sich zufällig in Frankreich befindet, sich versprechen dürfen, daß wider seinen Wechselschuldner von den dortigen Gerichten auf persönliche Haft werde erkannt werden?

Nach dem Preußischen Landrechte kann wider einen solchen Schuldner, selbst auf die Klage eines Ausländers, ohne Zweifel auf persönlichen Arrest angetragen werden ***), aber eben der 11. Art. des Civil-Gesetzbuchs, wovon Toullier an der angeführten Stelle irrig behauptet, daß man ihn aus dem Preußischen Landrechte entlehnt habe, würde jedes französische Gericht in die Unmöglichkeit versetzen, auf Anstehen eines Preußischen Wechsel-Inhabers wider den Franzosen als Wechselschuldner auf persönliche Verhaftnehmung (contrainte par corps) zu erkennen. Immédiatement après la publication du code

---

*) Einleitung von Gesetzen überhaupt §. 43.

**) Première édition Tom. 1. tit. 1. §. 212. und Tom. IV. Livre III. titre I. §. 102.

***) II. Th. 8. tit. §. 715.

Napoléon, sagt Merlin *), les étrangers ont ils dû jouir indistinctement des mêmes droits que les Français, relativement à la contrainte par corps? oui, *s'ils étaient domiciliés en France, avec la permission du gouvernement* (*code Napoléon* art. 13.) Mais s'ils n'avaient pas de domicile en France, ou si c'était sans la permission du gouvernement qu'ils y résidaient, ils devaient, quant à la contrainte par corps, être traités comme l'auraient été chez eux les Français, *d'après les conventions politiques qui liaient leur nation à la nation française.* Cela resulte de l'art. 11 du code Napoléon. Der Preußische Unterthan würde also nicht genug thun, wenn er bewies, daß man in Preußen einen Wechselschuldner, wenn er nicht zahlt, in Verhaft nimmt: er müßte noch darthun, daß dieses in einem Staatsvertrage zwischen Preußen und Frankreich festgestellt worden, und der Vertrag vom 6. August und 2. Dezember 1811 **), der sich nur auf das Heimfall- oder Fremdlingsrecht (*droit d'aubaine*) bezieht, konnte wohl nicht die Absicht des 11. Art. des Civilgesetzbuches erreichen.

Als etwas besonderes verdient hier noch angemerkt zu werden, daß es auch Wechselordnungen gibt, die in den

---

*) Répertoire universel 4. édition, art. contrainte par corps num. 7, pag. 68.

**) Gaschon code diplomatique des aubains. Paris 1818. 8. pag. 112 und 113. Durch das französische Gesetz vom 8. Juli 1819 sind ohnedem in Frankreich die Art. 726 und 912 des Civilgesetzbuchs mit der einzigen, im 2. Art. enthaltenen Ausnahme: Dans le cas de partage d'une même succession entre des cohéritiers étrangers et français, ceux-ci prélèveront sur les biens situés en France une portion égale à la valeur des biens, situés en pays étrangers, dont ils seraient exclus, à quelque titre que ce soit, en vertu des lois et coutumes locales, abgeschafft.

unschuldigsten Dingen von der Welt gegen Länder, worin an einen Unterschied zwischen Ausländern und Inländern gar nicht gedacht wird, das Retorsionsrecht ausdrücklich eingeführt haben, wodurch man am Ende, wenn nur ein Theil nachgeben wollte, zu einem Universal-Wechselrechte gelangen würde; Beispiele davon hat Scherer in dem Handbuche des Wechselrechts II. Th. unter dem Worte: Retorsionsrecht, §. 4 und 5.

§. 7.

Was nunmehr Wechselrecht sey, je nachdem wir es, wie man sich auszudrücken pflegt, objektiv für den Inbegriff von Gesetzen und Gewohnheiten, oder subjektiv für die Kenntniß der Wechselgeschäfte, und aller, nach den angenommenen Begriffen und nach positiven Gesetzen daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten nehmen, weiß jedermann, der ähnliche Begriffe in andern Theilen der Rechtsgelehrsamkeit entwickeln gehört hat. Es würde zu nichts dienen, sie hier, vielleicht zum Ekel, zu wiederholen.

Eben so unnöthig würde es seyn, bei der Eintheilung in geschriebene und ungeschriebene Wechselrechte zu verweilen. Sie hat hier keinen andern Sinn, als der auch in andern Theilen der Rechtsgelehrsamkeit ihr beigelegt wird, und nicht jeder willkührliche Gebrauch, der zuweilen unter Handelsleuten üblich ist, kann gleich ein Wechselrecht begründen. *)

Wenn also von Handelsgebräuchen und ihrem Einflusse auf gerichtliche Entscheidungen die Rede ist, darf man die Grundsätze nicht außer Acht lassen: Daraus, daß etwas gewöhnlich geschieht, folgt nicht gleich, daß es geschehen müsse, und umgekehrt: Was gewöhnlich unterbleibt, ist darum allein noch nicht verboten.

---

*) Man s. Grundlinien einer ächten Theorie vom Gewohnheitsrechte in den juriſt. Abh. und Beobacht. von Dr. Meierer. 1. Samml. Nro. 4.

In Köln z. B. war es vor Einführung der französischen Gesetze gebräuchlich, daß der Inhaber eines zur Verfallzeit nicht gezahlten eigenen Wechsels ihn von einem Notar zum Protest notiren ließ, und man hielt diese Vorsicht insgemein für ein wirksames Mittel, dem Wechsel seine Kraft zu erhalten. Im Grunde war aber die ganze Handlung entweder nicht hinreichend, wenn sich der Wechsel nicht mehr in den Händen des ursprünglichen Gläubigers befand, und der jetzige Inhaber den Regreß wider den Indossanten sich vorbehalten wollte, weil es unter diesen Umständen eines förmlichen Protestes bedurfte: oder die Handlung war überflüssig, wenn der eigene Wechsel noch in den Händen des ersten Inhabers beruhte. Nur enthält das allgemeine Preußische Landrecht Th. II, Tit. 8, §. 1204 u. 1213 u. f. hierüber einige besondere Bestimmungen, die in der Folge noch vorkommmen werden.

Belehrung über die Gewohnheitsrechte in Wechselsachen sucht man gewöhnlich in den Gutachten, oder, wie man sie durchgehends nennt, in den *Parere* der Handelsleute.*)

Mehrere solcher Gutachten haben Paul Jac. Marperger und Siegel gesammelt. **) Man zählt auch hiehin die in den Jahren 1749 und 1750 von Johann Ludwig Uhl veranstaltete, zu Frankfurt an der Oder gedruckte Sammlung, unter dem Titel: Frankfurtische Wechsel-*Responsa*, die jedoch nicht von Handelsleuten, sondern von der dortigen Juristen-Fakultät verfaßt worden. Eine kleine hieher gehörige Sammlung findet sich ebenfalls in den Anlagen zu L'Estocqs Er-

---

*) Man s. darüber J. Schlüter dissert. de responsis mercatorum vulgo parere dictis Giessae 1706.

**) Marperger in dem neu eröffneten Handelsgerichte, Hamburg 1709. 4. Siegel Corpus jur. cambialis. Leipzig 1742. Fol. II. Th. S. 1. u. f.

läuterung des allgemeinen Preußischen Wechselrechts, S. 166 u. f. Man vergleiche jedoch in Beziehung auf die Rücksicht, welche solche Parere verdienen, die Elbingsche Wechselordnung Cap. 21, Art. 29.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie §. 10 kann auf Gewohnheiten nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden. Herr von Zeiller in seinem Commentar über dieses Gesetzbuch in der Einleitung S. 78—81 zieht hieraus den Schluß, daß man in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie sich weder mehr auf ältere Gewohnheiten, in so fern daraus nicht schon ein Recht erworben worden ist, stützen, noch neue Gewohnheiten mit der Wirkung einführen kann, daß hierdurch ein neues Recht oder Gesetz gegründet, oder ein Bestehendes abgeändert oder aufgehoben wurde. Herr Professor Wagner *) macht, dem ungehindert, unter Gewohnheiten, die mit dem geschriebenen Gesetze kollidiren, und andern einen Unterschied. Die ersten, sagt er, könnten niemals als rechtskräftig angesehen, sie müßten im Gegentheil für gänzlich rechtswidrig gehalten werden; da überhaupt jede Gewohnheit nur in so fern als rechtskräftig angenommen werden dürfe, als ihr diese Rechtskraft durch die Berufung eines ausdrücklich erklärten Gesetzes beigelegt würde. Die österreichische Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 berufe sich aber ausdrücklich an mehreren Stellen, z. B. im 43. und 54. Art. auf das kaufmännische Gewohnheitsrecht, es sey also in allen Fällen, wo aus dem Kaufmannsstyle ein Recht oder eine Verpflichtung abgeleitet

*) In dem kritischen Handbuche des Wechselrechtes, §. 1.

werden soll, wenn der Beweis seiner Existenz strenge geliefert und hierbei dargethan würde, daß alle Erfordernisse vorhanden seyen, welche die Gesetze vorschreiben, um eine Gewohnheit als Begründung von Rechtswirkungen darzustellen, noch immer eine Quelle der österreichischen Wechselrechte.

Auch erinnert Herr Goßler, *) daß in allen Fällen, wo das allgemeine Landrecht Anwendung findet, nur in so weit auf den Wechselgebrauch geachtet werden kann, als er entweder durch Provinzialgesetze ausdrücklich bestätigt ist, oder etwas näher bestimmt, was die Gesetze unentschieden gelassen haben.

§. 8.

Unter den verschiedenen Entscheidungsnormen gilt aber im Wechselrechte, wie in andern Theilen der Rechtswissenschaft, eine gewisse Rangordnung:

1) In so fern es überhaupt Privatpersonen erlaubt ist, von gesetzlichen Bestimmungen durch Privatverträge abzuweichen, sind ihre eigene Verabredungen auch hier die erste Entscheidungsnorm. Nur muß der Vertrag, wenn er jedem Inhaber entgegengesetzt, oder von jedem geltend gemacht werden soll, dem Wechsel selbst eingerückt seyn, und mit keinem absolut gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen. Verträge, die an einigen Orten nützlich seyn können, verderben an andern oft die ganze Sache, z. B. bei eigenen Wechseln die Clausel: bei Verpfändung meiner Habe und Güter.

Nach dem für trassirte sowohl als für eigene Wechsel allgemein angenommenen Formular erlaubt schon der Raum nicht, den sie einnehmen, sie mit vielen Nebenverträgen zu überladen. Wer vollends ungewöhnliche Clauseln dabei anbringen wollte, würde beim

*) Anleitung zum Preußischen Wechselrechte. Berlin 1814. 8. §. 3.

Indossament seinen Wechseln keine günstige Aufnahme verschaffen, indeß gibt es doch für beide Gattungen von Wechseln Beispiele einiger Nebenverträge, die im Wechselverkehr oft nöthig sind, und die jeder versteht, obschon sie in wenigen Worten abgefaßt werden.

Bei trassirten Wechseln gehört hiehin die Clausel, worin der Wechselgeber den Bezogenen ersucht, den Betrag des Wechsels einem Dritten, den er, um nicht jeden seine Geschäfte errathen zu lassen, gewöhnlich nur mit den Anfangsbuchstaben seiner Handelsfirma nennt, in Rechnung zu bringen, z; B. Bringen sie solche auf Rechnung der Herren B u. C in Glasgow laut Bericht.

Man kann auch eine dem Wechsel beigefügte Nothadresse als einen besondern Vertrag, den auch der Wechselnehmer erfüllen muß, betrachten.

In einem eigenen Wechsel übernehmen oft Mehrere, die ihn unterzeichnen, wo nach der Wechselordnung einjeder nur für seinen Antheil belangt werden könnte, eine Solidarverbindlichkeit, oder der Schuldner unterwirft sich einer fremden Wechselordnung.

2) Wenn von den Kontrahenten nichts besonders festgestellt ist, treten die einheimischen Wechselgesetze und Gewohnheiten ein. Aber welche Gesetze? jene des Ortes wo der Wechsel ausgestellt, indossirt, zur Annahme präsentirt und protestirt wurde, oder wo man ihn einklagt?

Für das Wechselrecht gibt es in diesem Stücke keine besondern Grundsätze, die ich nicht schon aus andern Theilen des Privatrechts als bekannt voraussetzen dürfte. Nur einige Fälle, die uns in der Folge bei einzelnen Materien beschäftigen werden, will ich in der gegenwärtigen Einleitung schon anführen.

Ein, gleich nach Sicht (à vue, à vista) zahlbarer, Wechsel muß nach einigen Wechselordnungen in einer kurzen bestimmten Zeitfrist an den Ort der Zahlung abgeschickt werden; in andern ist hierzu entweder gar keine oder doch nicht einerlei Frist bestimmt. Nach welchen Gesetzen ist hier der Wechselnehmer, wenn er nicht einmal mit dem Trassanten an einem Orte wohnt, oder den Wechsel auf einer Messe erhält, worauf er sich zufällig eingefunden hatte, zu beurtheilen?

Was an einem Orte als Wechsel gilt, ist es vielleicht nicht am andern; oder das Indossament, das an einem Orte die Wirkung eines förmlichen Uebertrags hat, und den Indossatar zum wirklichen Eigenthümer des Wechsels macht, gilt am andern nur als bloßes Mandat, und der in dieser Form indossirte Wechsel wird eben so angesehen, als wäre er noch in den Händen des Indossanten, der durch den Indossatar als einen bloßen Bevollmächtigten auftritt. Welche Gesetze sollen hier über die Rechte des Indossatars entscheiden?

Mehrere Collisionsfälle können bei einem Wechsel, der manchmal halb Europa durchläuft, ehe die Verfallzeit erscheint, sich täglich ereignen. Es wird indeß zweckmäßiger seyn, es noch zur Zeit bei einer allgemeinen Andeutung der hier möglichen Zweifel bewenden zu lassen, um erst da, wo von der Form der Wechseln, von Indossamenten u. s. w. die Rede seyn wird, uns über die Grundsätze zu äussern, wornach in jedem einzelnen Falle unter verschiedenen sich einander widersprechenden Wechselordnungen der einen oder der andern der Vorzug gebührt.

§. 9.

In Ermangelung eigentlicher Wechselgesetze, glaubt der Verfasser, könnten auch hier bisweilen die Entscheidungsgründe aus dem fremden gemeinen Rechte hergeholt wer-

den. Er empfiehlt aber dabei sehr große Behutsamkeit, damit man nicht Sachen aus solchen Grundsätzen entscheide, welche der wesentlichen Beschaffenheit des Wechsels zuwider sind.

Daß die Römer, ohne darum ein besonderes Wechselrecht zu haben, vor mehr als achtzehnhundert Jahren Anweisungen, obschon sie in einer andern Form abgefaßt wurden, und meistens unter Freunden durch Briefe zu Stande kamen, so gut, als wir jetzt, kannten, bedarf keiner neuen Erwähnung, und wir haben keinen Grund, darüber zu streiten, ob es was mehr als Scherz war, daß Herr Geheimer Justizrath Hugo das einundzwanzigste Kapitel der Lex de Gallia cisalpina das römische Wechselrecht nannte; oder ob es erlaubt sey, ihm diesen Ausdruck auf die Goldwage zu legen. Aber ist darum Alles, was im römischen Rechte von Aufträgen und ihrer Erfüllung, von den Pflichten des Mandanten und des Mandatars, von der Negotiorum gestio u. s. w. vorkommt, für unser Wechselrecht unbrauchbar, oder ist der Auftrag, den der Trassant dem Bezogenen gibt, die Einwilligung des Letztern durch Acceptation, die Dazwischenkunft eines Dritten, der zur Erfüllung des Auftrags bereit ist, wenn der Bezogene ihn ablehnte, von andern Aufträgen und ihrer Annahme so wesentlich verschieden, daß wir nicht einmal dabei Grundsätze wittern dürften, die auch im römischen Rechte schon bekannt sind und darin längst entwickelt worden?

In der Vorrede zu seiner Abhandlung de Jure adimplementi literarum cambialium honoris causa glaubt Frank, um Nachsicht bitten zu müssen, daß er, um seine Meinung zu bestätigen, sich auch zuweilen auf das römische Recht bezogen habe, und bekennt selbst, daß er diese überflüssige Weitläuftigkeit wohl hätte vermeiden können. Wer wird aber, nachdem er mit diesem Theile der Rechtsgelehrsamkeit sich einmal bekannt gemacht hat, nun noch genau angeben wollen, in

wie weit ihm das Studium des Wechselrechts dadurch erleichtert worden, oder das römische ihm zum Vehikel gedient hat, um die Grundsätze des andern so viel leichter zu erforschen. Wagner nimmt wenigstens *) kein Bedenken, das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das nunmehr in diesem Staate die Stelle des römischen Rechts vertritt, als die zweite Subsidiarquelle des Wechselrechts zu betrachten, und sucht die letzte Hülfsquelle in den natürlichen Rechtsgrundsätzen, deren Inbegriff, in so fern sie auf das Wechsel-Institut angewendet werden, er so gar das natürliche Wechselrecht nennt.

Wer auf jeden Fall dem römischen Rechte in Wechselsachen zu viel einzuräumen glaubt, und noch immer bei Kurzsichtigen einen Mißbrauch desselben befürchtet, ohne geradezu behaupten zu wollen, wir hätten alles erfunden, was nur im Wechselrechte vorkommt, der sage mit Vangerow **): Man gehe zu weit, wenn man aus diesem Gesetze, dem römischen, Beurtheilungsgründe des Wechselgeschäftes unmittelbar entlehnen will, und, strenge zu urtheilen, sey es nicht einmal als Hülfsmittel zu gebrauchen. Es gäbe Fälle, welche aus der Analogie des römischen Rechts entschieden werden, und derjenige, dessen Beruf es ist, über Wechselgeschäfte zu urtheilen, müsse daher auch jenes kennen; nicht aber als Hülfswissenschaft, sondern als eine Wissenschaft, die zur Kenntniß eines jeden Rechtsgelehrten eigenthümlich schon gehört. Das römische Recht verhalte sich in diesem Falle gegen das Recht der Wechsel als ein jeder Theil der Rechtsgelehrsamkeit zu den andern, u. s. w.

---

*) in seinem kritischen Handbuche des österreichischen Wechselrechts §. 19 u. 20.

**) Ergänzungen und Anmerkungen über den Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der Preußischen Staaten. Halle 1776. 8. S. 12.

Vielleicht wird man am Ende sich überzeugt finden, daß wir in der Hauptsache ganz einverstanden sind, und Alles auf einen Wortstreit hinaus laufe. In verschiedenen Wechselordnungen, die Riccius Exercit. Juris camb. 1. §. 22. num. IX. namentlich anführt, werden wir sogar ausdrücklich auf das römische Recht verweisen. Ob es darum schon eine Hülfswissenschaft, ein Subsidiarrecht zu nennen sey, oder keinen von diesen Namen verdiene, wäre also der Gegenstand des ganzen Streits, dessen Entscheidung wir jedem andern gern überlassen.

§. 10.

Etwas bedeutender ist wohl die Frage, ob es in Deutschland, oder überhaupt in Europa, vielleicht gar in allen bekannten Ländern, womit wir in Handelsverkehr stehen, ein allgemeines Wechselrecht gibt, worin es bestehe und wo es zu finden? Wenn aber auch hierüber die Meinungen getheilt sind, so liegt wiederum die Ursache vielleicht mehr in einem Mißverständnisse der Worte, als in einer wirklichen Verschiedenheit der Ansichten.

Allgemein nennt man ein Recht entweder im historischen Sinne, wenn es sich nachweisen läßt, daß es in der That überall gilt, aber der Grundsatz, der hierdurch ausgesprochen wird, auf jedem einzelnen Gebiete eine besondere Sanction erhalten mußte, die sich über die Grenzen des Gebietes nicht erstrecken konnte. Ein solches allgemeines Recht wäre daher noch immer die Folge bloß positiver Bestimmungen, worin man in allen Ländern nur zufällig übereingekommen, und das eben so leicht die Eigenschaft eines allgemeinen Rechts wieder verlieren könnte. Daß es in diesem Sinne ein allgemeines Wechselrecht gibt, das seiner Allgemeinheit ungehindert auf positiven und willkührlichen Bestimmungen beruht, wird wohl niemand, wäre es auch nur für Deutschland oder für Europa allein, behaupten, denn wie sollte er seinen Beweis füh-

ren? Müßte er nicht fürchten, daß, während er mit seinen Untersuchungen auf einem Gebiete beschäftiget ist, die vermeinte Uebereinstimmung des Rechts in andern Ländern durch neue Verfügungen schon verschwunden seyn könnte? Welchen Vortheil möchte ihm endlich die durch fortgesetzte Untersuchungen für einen Augenblick erlangte Gewißheit über das Daseyn eines allgemeinen Wechselrechts in diesem Sinne gewähren?

Allgemein im juristischen Sinne könnte man ebenfalls das Wechselrecht nennen, wovon sich behaupten ließe, daß es nicht für ein einzelnes Gebiet, sondern z. B. für ganz Deutschland, für ganz Europa, oder für alle Welttheile, womit wir im Handelsverkehr stehen, unbedingt und abgesehen von einer freiwilligen Sanction des Gesetzgebers, als Gebot und Regel gelte, und daß es diese Kraft nicht zufällig, sondern dadurch allein, daß man dort Wechselgeschäfte treibt, erlangt habe.

Vielleicht ließe sich aus der angenommenen Allgemeinheit eines Wechselrechts folgern, daß Letzteres nicht einmal erforderlich, sondern daß es als gleichgültig anzusehen sey, ob man bisher schon, an einem angegebenen Orte, Wechselgeschäfte getrieben hat oder nicht, wenn sie nur niemals verboten werden. Je nachdem man der Behauptung über die Existenz eines allgemeinen Wechselrechts mehr oder weniger Ausdehnung geben will, könnte man gar einen Schritt weiter gehen und jedem, der nach der Natur der Sache nicht unfähig ist, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, gleichviel ob man an seinem Wohnorte Wechselgeschäfte zu treiben pflegt oder nicht, freistellen, sich nach den Grundsätzen des allgemeinen Wechselrechtes zu verbinden.

Nicht ganz unbeachtet wird aber auch bei der Untersuchung dieser Frage der weitere Umstand bleiben dürfen,

daß dieses Wechselrecht, wie es wenigstens von Vielen dargestellt wird, täglichen Veränderungen ausgesetzt seyn, und dadurch von seiner Allgemeinheit zuweilen etwas verlieren könnte, denn man zählt es unter die Entscheidungsquellen nur in so weit, als die besondere Uebereinkunft der Kontrahenten, die Wechselgesetze des Orts, wo der Wechselkontract abgeschlossen wurde, die dortigen Gewohnheitsrechte, die allgemeine Gesetzgebung des Staats, worin die Frage entsteht, oder die aus einer jeden dieser Entscheidungsnormen abgeleiteten analogischen Grundsätze uns gänzlich verlassen sollten; und so verdiente die Frage, ob auch das Stillschweigen der allgemeinen Gesetzgebung des Staats einen Richter zur Anwendung des allgemeinen Wechselrechtes berechtige oder gar verbinde, wenn übrigens von einem in gehöriger Form ausgefertigten eigenen oder trassirten Wechsel die Rede ist, noch immer berührt zu werden. Wenigstens sehe ich nicht ein, wozu es noch dienen mag, über die Existenz eines allgemeinen Wechselrechtes zu streiten, ohne zu gleicher Zeit auf diese Fragen sich einzulassen und sich hierüber bestimmt zu erklären.

Nach der Behauptung des Verfassers §. 16 wäre 1) das Wechselrecht ein Theil des deutschen Privatrechts, vielleicht, weil es (was für Einige, selbst in Beziehung auf den Gerichtsbrauch, von großer Wichtigkeit seyn mag) auf deutschen Universitäten in Verbindung mit den Vorlesungen über das deutsche Privatrecht willkührlich gelehrt wird. Wahrscheinlich hatte er also auch nur ein deutsches Wechselrecht in Gedanken, als er im 10. §. anmerkte, die Gründsätze, in welchen die Wechselordnungen, wenigstens größtentheils, miteinander übereinkommen, machten das allgemeine Wechselrecht aus. Diejenigen Sätze aber, welche einer oder der andern

Wechselordnung allein eigen sind, gehörten zu dem besondern Wechselrechte.

Etwas Aehnliches lehrte schon Heineccius in Elementis juris cambialis cap. 1. §. 12. Quamvis vero tot gentium civitatumque leges cambiales non per omnia conveniant, conveniunt tamen in plerisque, et maxime in essentialibus: unde recte pro principio domestico et proprio juris cambialis habentur. Ex quo fluit: I, mores et praecepta combialia *omnibus gentibus emporiisque* communia pro fundamento juris cambialis habenda sunt, adeoque et omnia pro veritatibus habenda, quae inde justa ratiocinatione eliciuntur. Wie wir sehen, glaubte er nur nicht, bei seinem allgemeinen Wechselrecht sich auf deutsche Wechselordnungen beschränken zu müssen.

Wie aber unter mehrern unabhängigen Staaten die Mehrzahl entscheiden, oder gar diejenigen, die für sich kein Wechselrecht kennen, dazu nöthigen soll, ist wohl etwas schwer zu begreifen. Würde die mindere Zahl wohl ungerecht handeln, wenn sie nun einmal auf ihrem Eigensinn beharren, und ihre Unabhängigkeit höher, als fremde Wechselordnungen schätzen sollte? Diese einzige Betrachtung wird schon hinreichen, um auf das allgemeine Wechselrecht von Heineccius und Selchow einiges Mißtrauen zu setzen.

Wenigstens nicht glücklicher scheint mir Herr Hofrath Runde in den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Privatrechts §. 226 gewesen zu seyn, und ich sehe es wirklich nicht ein, wie man den Ausdruck: allgemeines Wechselrecht, wie es von ihm geschehen ist, mißverstehen konnte.

Er verkannte es zwar nicht, daß die Anwendung seines gemeinen deutschen Wechselrechts in manchen Fällen große Schwierigkeiten finden möchte; dessen Existenz sollte aber nach ihm dadurch nichts an ihrer Gewißheit verlieren. Es gab, sagt er, und es gibt noch

wirklich ein Wechselrecht, welches sich auf keine positiven Wechselordnungen gründet; da aber Rechte, welche aus der verbindlichen Einwilligung — aus der Natur des Geschäftes selbst entstehen — Rechte des fori contractus — überall und gegen jedermann eben so anwendbar sind, als allgemeine Reichsgesetze, so läßt sich auch mit keinem hinlänglichen Grunde an dem Daseyn eines solchen allgemeinen deutschen Wechselrechts zweifeln, welchem auch reichsunmittelbare Personen unterworfen seyn müssen. Es lohnt aber nicht der Mühe, auf solche Gründe zu antworten, nach welchen alle Gesetze über Verträge ein allgemeines Recht bilden würden, weil Rechte des fori contractus überall und gegen jedermann gelten. Mehr als nöthig war, hat Danz in seinem Kommentar auf diese Gründe geantwortet, und wer es nicht am Ende noch als problematisch ansehen will, ob es in Wechselsachen auch Partikulargesetze gibt, die sich auf eine einzige Stadt oder Provinz eines größern Staats beschränken, wird wenigstens das allgemeine deutsche Wechselrecht nur im Reichsabschiede vom Jahr 1654 §. 107 aufsuchen müssen, denn der Reichsabschiedsanfang, der einstweilen aus den Reichstagsschlüssen von den J. 1668, 1670 und 1671 abgefaßt wurde, hat nicht einmal gesetzliche Kraft erhalten, und noch im Jahr 1720 wurde in einer von der kaiserlichen freien Reichsstadt Nordhausen verkündeten Wechselordnung erklärt, daß in den angrenzenden *Territoriis* und an den meisten Orten des Heil. Römischen Reichs zwar schon von langen Jahren her zur Beförderung der Commercien das Wechselrecht eingeführt gewesen, hingegen aber in der dortigen Reichsstadt bis anhero auf Wechselbriefe anders nicht, als auf gemeine Schuldverschreibungen gesprochen und verfahren worden. Man fand es daher für

nützlich und nothwendig, auch dort das Wechselrecht einzuführen, zumalen da einigen, so an auswärtigen Orten Wechselforderungen gehabt, die sonst schleunigste Hülfe *jure retorsionis* versagt worden. Selbst durch den Reichsabschied vom J. 1654 war also für die Begründung eines allgemeinen und positiven deutschen Wechselrechtes nicht viel ausgewirkt.

Aber, vorausgesetzt, daß an einem Orte das Wechselinstitut im allgemeinen bekannt, und den Wechselbriefen überhaupt wenigstens die Wirkung beigelegt ist, daß in allen daraus entstehenden Klagen nicht nur schleuniger, als sonst bei gemeinen Schuldforderungen, sondern auch nach Wechselstrenge wider den Schuldner entweder sogleich durch persönlichen Arrest oder durch Exekution in seinen Gütern verfahren wird; gibt es in diesem Falle, wenn es an positiven Gesetzen gebricht, ein allgemeines Wechselrecht, das die Gerichte als Entscheidungsnorm annehmen müssen, und wo ist es zu suchen?

Wenn man auch hierüber nicht einverstanden zu seyn scheint, so beruht die Verschiedenheit der Meinungen doch mehr in der Art sich auszudrücken, als in der Hauptsache.

Herr Dr. Weissegger von Weisseneck hatte in seiner Theorie eines allgemeinen Wechselrechts nichts Geringeres zur Absicht, als ein ganzes System und eine vollständige Theorie desselben zu liefern, die aus einem ersten Prinzip sich ableiten ließe. Jeder, sagte er, welcher sich einer Wechselverbindlichkeit unterzieht, ist gehalten, die ihm obliegenden Verpflichtungen mit der größtmöglichen Genauigkeit und Pünktlichkeit zu erfüllen, widrigenfalls muß gegen ihn die schleunigste Exekution eintreten.

Seinem Beispiele folgte Herr Prof. Wagner, der aber den Grundsatz nicht allgemein genug fand, ihn aus

dem Zwecke des Wechselinstitutes ableitete, und durch eine andere Formel ersetzte.

Nach ihm besteht der Zweck des Wechselinstitutes darin, ein an die Stelle des Geldes tretendes Zahlungsmittel dadurch im Handelsverkehr für die Fälle zu begründen, wo baare Zahlungen zu beschwerlich, oder wegen des Mangels eines sogleich disponibeln Vorrathes desselben sogar unmöglich sind. Hiernach findet er den obersten Grundsatz seines natürlichen Wechselrechts in folgender Formel: Das Wechselrecht muß alle jene Maaßregeln enthalten, welche als nothwendige Bestimmungen erforderlich sind, daß, mit Sicherung aller Wechselverpflichteten gegen unverschuldeten und vermeidlichen Schaden, die Zahlung jeder Wechselforderung möglichst schnell und pünktlich erfolge.

Zur bessern Beleuchtung einzelner Materien des Wechselrechts glaubt er aus diesem obersten Grundsatze noch folgende drei Hauptsätze ableiten zu müssen: 1) Jeder Unterlassung der pünktlichen Zahlung einer Wechselschuld muß das schnellste Erkenntniß verfahren, und die schleunigste und strengste Exekution von Seite des Gerichtes gegen den Schuldner folgen; 2) der Wechselgläubiger ist unter Verlust seines wechselrechtlichen Regresses verpflichtet, bei der Einbringung der Wechselforderung und in Rücksicht aller hiezu nöthigen Mittel jedes Versäumniß zu vermeiden, und bei Verweigerung der gehörigen Acceptation und Zahlung des Wechsels die dafür haftenden Wechsel-Interessenten sogleich mittelst Protestes hievon in Kenntniß zu setzen; 3) die Gesetzgebung muß, bei sonstiger Verweigerung des Wechselrechtes, die Beobachtung einer genau von ihr zu bestimmenden Form und eines eben solchen Inhaltes des Wechselbriefes vorschreiben, wodurch er sich als eine Urkunde darstellt, welche durch ihre Form einen schnellen gerichtlichen Beweis zu wirken vermag,

und, rücksichtlich ihres Inhaltes, Alles deutlich und bündig enthält, was auf die Bestimmung des Rechtsverhältnisses der Interessenten von Einfluß ist. Daß aber solche Formeln entweder zur Bildung eines natürlichen Wechselrechtes für die Doctrin, oder bei dessen wirklicher Anwendung für die Gerichte von besonderm Nutzen seyn sollen, kann ich mir nicht vorstellen.

Der Grundsatz des Herrn von Weisseneck ist selbst dem Tadel des Herrn Professor Wagner nicht entgangen. Er setzte daran aus, daß er nicht der oberste Grundsatz der Wissenschaft, sondern nur ein Grundsatz für die Pflichten des Wechselschuldners sey, woraus sich viele der wichtigsten Bestimmungen des Wechselrechtes, z. B. die Nothwendigkeit der Präsentation des Wechsels zur Acceptation und Zahlung, oder die Verbindlichkeit, im Nichtzahlungsfalle, bei Verlust des Wechselregresses den Protest zu leviren, und den Vormännern zu notifiziren, nicht erklären lasse. Ueberdieß sey die Schnelligkeit des Erkenntnißverfahrens ein eben so unerläßliches Erforderniß des Wechselrechtes, als die schleunige Exekution selbst, und bei den hiezu nöthigen Bedingungen sey die Form und der Inhalt des Wechsels nicht zu vergessen. Aber wenn auch hierdurch dem Herrn von Weisseneck wirklich was Neues gesagt seyn sollte, woran er bei der Erfindung seines Grundsatzes nicht dachte, wenn er wirklich eine schleunige Exekution ohne schleuniges Erkenntnißverfahren im Sinne gehabt hätte, wie viel ließe sich nicht wider die Zweckmäßigkeit des von Herrn Professor Wagner angegebenen Grundsatzes und der hieraus hergeleiteten Folgesätze, wenn von Begründung eines natürlichen oder der Theorie eines allgemeinen Wechselrechtes die Rede seyn soll, noch einwenden?

Der Grundsatz des Herrn von Weisseneck zerfällt

in zwei Theile. Der Wechselschuldner soll die ihm obliegenden Verpflichtungen mit der größtmöglichen Genauigkeit und Pünktlichkeit erfüllen. Thut er es nicht, so soll wider ihn die schleunigste Exekution eintreten. Aber wie weit kommt man damit bei der Beurtheilung zweifelhafter Fragen über den Umfang dieser Verpflichtungen, die doch auch wohl zum Wechselrechte gehören. Worin besteht z. B. die Verpflichtung des Trassanten oder des Trassaten, wenn von einem Wechsel die Rede ist, dessen Betrag dieser letztere einem Dritten auf Rechnung stellen sollte, und den er zwar einmal unbedingt angenommen hatte, bei Verfallzeit aber nicht zahlen konnte?

Was versteht Herr Professor Wagner durch das schnellste Erkenntnißverfahren, und die schleunigste und strengste Exekution von Seite des Gerichtes? Soll dem Verklagten, wie Puttmann in seinen Grundsätzen des Wechselrechts §. 172 es fordert, auf sächsische Art gleich die Wache gesetzt, und, wenn er die Wachkosten nicht zahlt, der Kläger sie aber auch nicht vorstrecken will, er in engen Arrest gebracht werden, oder soll der französische Prozeß eintreten? Wer einmal aus dem obersten Grundsatze weiß, daß das Wechselrecht (das positive oder das natürliche?) alle Maaßregeln enthalten muß, welche erforderlich sind, damit alle Wechselverpflichtete gegen unverschuldeten Schaden, der vermeidlich gewesen wäre, gesichert bleiben und die Zahlung schnell und pünktlich erfolge, wird er hieraus erkennen, ob der Verklagte als wirklicher Wechselschuldner anzusehen sey? und welchen Vortheil wird ein Gericht bei der Entscheidung wirklicher Wechselprozesse daraus ziehen, daß es durch den letzten Hauptsatz belehrt ist, wie der Gesetzgeber seine Wechselordnung hätte abfassen sollen, wenn dieser gleichwohl sich nicht entschließt, eine bessere zu machen?

Wenn man jeden Vernunftschluß, der sich in Wechselsachen, wie in andern Prozessen, worin es auf Entscheidung streitiger Rechtsfragen ankommt, aus zuverläßigen Prämissen ableiten läßt, für natürliches Wechselrecht ausgeben will, wenn auch die Prämissen selbst auf einer blos positiven Bestimmung beruhen, so verwirrt man vielleicht die Begriffe eben so sehr, als wenn man auch annimmt, in Wechselsachen können nichts Recht seyn, als was sich durch eine positive Bestimmung einer Wechselordnung nachweisen läßt. Immer ist hier von Verbindlichkeiten die Rede, die in einem ausdrücklichen und schriftlichen Vertrage ihren Grund haben. In so wenigen Worten aber auch ein Wechsel abgefaßt ist, so enthält er doch mehrere Verträge, den einen z. B. unter dem Wechselgeber und Wechselnehmer, den andern unter dem Trassirer und Trassaten, den dritten unter dem Inhaber und Acceptanten, den vierten unter dem Indossanten und Indossaten, den fünften endlich unter dem Intervenienten per onor di lettera, und demjenigen, dem zu Ehren der Intervenient die Zahlung verfügt. Ueber den Namen, der einem jeden dieser Verträge beigelegt werden soll, mögen die Meinungen getheilt seyn; über ihren Zweck ist man leicht einverstanden, und wie auch die Doctrin der römischen Rechtslehrer immer noch in den wenigsten Fällen sich bezweifeln ließ, wenn sie schon nicht in ausdrücklichen Gesetzen ihren Grund hatte, so werden wir ebenfalls die verwickeltsten Fälle im Wechselrechte auflösen können, wenn wir nur jedesmal von richtigen Grundsätzen ausgehen und bei unsern Vernunftschlüssen nach den Regeln einer gesunden Logik verfahren. Mögen andere auf dem Glauben beharren, daß kein Rechtsgelehrter ohne positive Gesetze reden dürfe; in Frankreich würde man wenigstens den Richter wegen versagter Rechtspflege zur Verantwortung ziehen, der unter dem Vorwande, daß das Gesetz dunkel

sey, oder den Fall gar nicht berührt habe, seine Entscheidung verweigern wollte.

Ob man alsdann annimmt, die Entscheidungsgründe beruhen auf einer vernünftigen Auslegung der Verträge und positiven Gesetze, auf der Natur der Sache, auf den Prinzipien des ewigen, allgemeinen oder natürlichen Rechts, die einem jeden von selbst einleuchten müssen, auf der Rechtsphilosophie oder welchen andern schulgerechten Namen man dieser Entscheidungsnorm beilegen wolle, wird gleichgültig seyn, wenn die Entscheidung nur gerecht ist.

§. 11.

Um von einer Gewohnheit nicht abzuweichen, die in Deutschland beinahe zum Gesetze geworden, anderswo nicht so günstig beurtheilt, wenn nicht gar, weil man sie leicht mißbraucht, getadelt wird, müßte ich vielleicht den Inhalt des gegenwärtigen §. benutzen, um ein langes Verzeichniß der Quellen, Systeme und Abhandlungen über einzelne Fragen aus dem Wechselrechte hier anzufügen. Ich glaube mich aber hierüber hinwegsetzen zu dürfen. Wo die Quellen sich abgedruckt, oder nur angezeigt finden, habe ich schon beim 8. §. angeführt, und würde hier nur noch die von Herrn Dupin in Paris herausgegebene kleine Sammlung: *Lois commerciales servant de supplément au code de commerce.* Paris 1820, 1 vol. 8, die, um das französische Wechselrecht in seinem ganzen Umfange zu kennen, wirklich unentbehrlich ist, hinzufügen. Die vorzüglichsten Schriftsteller über das Wechselrecht werde ich dagegen im Fortlaufe der gegenwärtigen Abhandlung bei Gelegenheit nennen, und wer mehrere Schriften, wenigstens dem Namen nach, zu kennen wünscht, wird bei Herrn von Weissenegger in seiner Theorie eines allgemeinen Wechselrechts (Freiburg 1808. 8.) S. 41—47, bei Herrn Prof. Mittermaier in dem Lehrbuche des deutschen Privatrechts (Landshut

1821. 8.) §. 301—321, in des Herrn von Zimmerl Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechts (Wien 1821. 8.) S. 325—384 und des Herrn Prof. Wagner kritischem Handbuche sehr ausführliche Verzeichnisse finden, die ihn befriedigen können. Auch Herr Dr. Treitschke hat in seinem Handbuche des Wechselrechts, Leipzig 1824. 8., nicht nur S. 23—40, sondern nachher auch fast bei jedem Kapitel die dahin gehörige Literatur angeführt, und für ihren jetzigen Stand darf man es dabei wohl bewenden lassen. Beseke und Grattenauer sind schon oben erwähnt worden.

§. 12.

Bei dem Vortrage werde ich endlich zwar meistens der von Herrn von Selchow gewählten Ordnung folgen, aber auch, wo ich vielleicht Lücken bemerke, so viel es meine Kräfte erlauben, das Fehlende ersetzen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wechseln überhaupt, und den Personen, welche nach Wechselrecht verbunden werden können.

Eine kurze Darstellung der Ordnung, welche der Verfasser in dem gegenwärtigen Abschnitte gewählt hat, wird vielleicht die vorläufige Bemerkung rechtfertigen, daß sie zweckmäßiger seyn könnte.

Der Ueberschrift nach zerfällt der Abschnitt in zwei Theile, wovon der erste von Wechseln überhaupt, der andere aber von den Personen handelt, die sich nach Wechselrecht verbinden können.

I. Von den Wechseln überhaupt, §. 13—19;
von ihrem Wesen und den verschiedenen Bedeutungen des Wortes, §. 13;
von dem Wechselkontrakte. Insbesondere wird hier die Frage untersucht, wann er als Hauptgeschäft und wann er nur als Nebenvertrag anzusehen sey, §. 14;
von den Wirkungen der Clausel: nach Wechselrecht, §. 15;
von der Urkunde, welche dazu bestimmt ist, den Wechselkontrakt auszudrücken, §. 16;
von der Ordnung, die man bei Abfassung eines Wechsels befolgt, §. 17;
von den Exemplaren, welche oft über ein einziges Wechselgeschäft ausgefertiget werden, von Sola-, Prima-, Secunda-, Tertia-Wechseln u. s. w., §. 18;
von der Clausel: sub hypotheca bonorum, §. 19.

II. Von der Wechselfähigkeit, §. 20—25;
allgemeiner Grundsatz, nach welchem man die Fähigkeit, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, beurtheilt, §. 20;
Personen, welche über ihre Güter nicht frei verfügen können, §. 21;
Religionsunterschied, §. 22;
Unfähigkeit deren, welchen die freie Bestimmung über ihre Person untersagt ist, §. 23;
von fürstlichen Personen, §. 23 b.
von denen, die sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben haben, §. 24;
den Beschluß macht die Lehre von Indossamenten, §. 25.

Unnütze Wiederholungen lassen sich aber bei der, hier und in den folgenden Abschnitten, von dem Verfasser gewählten Ordnung kaum vermeiden. Ohne den Unterschied unter trassirten und eigenen Wechseln zugleich auszudrücken, ist es auch meistens verlorne Mühe, von dem Wechselkontrakt im Allgemeinen zu reden, und beide Gattungen von Wechseln unter einen Begriff bringen zu wollen. Wenigstens läßt sich dieser Begriff in seine Bestandtheile nicht auflösen, ohne gleich auf diesen Unterschied zu stoßen. In dem gegenwärtigen Abschnitte soll also von beiden Arten nur so viel angeführt werden, als nöthig ist, um den dritten und vierten Abschnitt zu verstehen, ohne schon jetzt auf eine genauere Entwickelung der darin vorgetragenen Grundsätze uns einzulassen.

§. 13.

I. Von Wechseln überhaupt.

Wie wir schon oben (§. 3) zu bemerken Gelegenheit hatten, besteht das Wesen des eigenen oder trassirten Wechsels gar nicht darin, daß sich der Schuldner bei persönlicher Haft verbindet. Die Wechselstrenge hat ohnehin ihre verschiedene Grade, und wer wird es behaupten, daß persönlicher Arrest, wenn er auch im Nichtzahlungsfalle erst nach drei Tagen Statt haben sollte, ein wesentliches Exekutionsmittel sey, ohne welches sich kein Wechsel denken lasse. Man s. über die Exekution in Wechselsachen den §. 111 und 112.

Der Begriff eines Wechsels, wie er im allgemeinen Landrechte Th. II, Tit. 8, §. 713, angegeben wird, gilt also, wenn anders auch Definitionen in allen Fällen gesetzliche Kraft haben könnten, nur für die Preuß. Staaten, in so weit hierin das allgemeine Landrecht eingeführt ist. Goßler hat ihn in seiner Anleitung zwar beibehalten, aber doch gleich nachher zur Wechselverbindlichkeit nur drei Stücke erfordert, ohne hierunter zu rech-

nen, daß, im Falle der geweigerten Zahlung, der Personal-Arrest gleich folgen müsse.

Das französische Handelsgesetzbuch begnügt sich dagegen Art. 110 mit den Bestimmungen, daß ein trassirter Wechsel von einem Orte auf den andern gezogen und datirt werde, daß die Summe und der Name desjenigen, der zahlen soll, dann Zeit und Ort der Zahlung und der Werth, mit der Bemerkung, ob er in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf welche andere Weise dem Aussteller verschafft worden, darin ausgedrückt und der Wechsel auf Ordre eines Dritten oder des Ziehers gestellt werde.

Ungefähr dasselbe, nur mit der Ausnahme, daß hier von keiner Geldversendung von einem Orte zum andern die Rede seyn kann, wird Art. 188 zu einem billet à ordre, das hier die Stelle eines eigenen Wechsels vertritt, erfordert. Die Definition eines Wechsels, die nach diesen Bestimmungen wohl überflüßig ist, wird, wie billig, der Doctrin überlassen.

Wer eigene und trassirte Wechsel wenigstens dem Scheine nach unter einer Definition begreifen will, sage entweder mit Herrn Dr. Treitschke ganz allgemein: jede Urkunde, worin eine Zahlung von einer namentlich (mit ihrem Familiennamen) mitunterzeichneten Person oder Firma unbedingt entweder versprochen oder an einen bestimmten Zahler angewiesen ist, kann, wenn die Gesetze ihren Besitzer gehörig unterstützen, als Zahlungsmittel dienen, und ist also dann ein Wechsel; oder mit Sieveking: Wechsel sind Verschreibungen oder Anweisungen über eine Geldschuld, die der Aussteller eines Dokuments in demselben für Wechsel oder Wechselbriefe erklärt. Nur denke er nicht mit ihm, als sey es überall etwas Wesentliches, daß der Wechsel keine Bestellung einer Hypothek enthalte. Eine Verschreibung ist der eigene oder trockene Wechsel,

den der Wechselgeber auf sich selbst stellt: alle auf einen Dritten gezogene Wechsel sind dagegen nur eine besondere Gattung von Anweisungen. Daß in beiden Fällen die Verschreibung oder Anweisung von dem Aussteller für einen Wechsel erklärt werde, ist deswegen nöthig, um sie von andern gemeinen Schuldverschreibungen und Anweisungen zu unterscheiden, und da ein Wechsel darin besteht, daß der Wechselnehmer auf seiner Seite den Tausch sogleich erfüllt; der gegenseitigen Erfüllung aber erst an einem andern Orte zu einer bestimmten Zeit entgegen sieht, und fest darauf rechnet; so schien es billig, unter solchen Umständen ihm die schleunigste Exekution zu verschaffen, die allerdings nachher auf die Fälle ausgedehnt wurde, wo der Wechselgeber den vereinbarten Werth des Wechsels noch nicht wirklich empfangen, sondern unter Bedingungen, worüber er mit dem Wechselnehmer übereingekommen, als wirklich empfangen angenommen hatte. S. §. 42.

Bei gemeinen Anweisungen ist es dagegen wenigstens kein wesentliches Erforderniß, das Verhältniß des Assignanten zu dem Inhaber darin auszudrücken. Wenn also der Assignat die Zahlung versagt, so ist dieser Umstand für sich allein nicht hinreichend, um zum Vortheile des Assignatars eine Regreß-Klage wider den Assignanten zu begründen. S. §. 66.

Die Ausdrücke: gegen diesen meinen Sola-, Prima-, Secunda-Wechsel u. s. w. und das am Schlusse des Wechsels enthaltene Bekenntniß: den Werth habe ich baar empfangen (oder den Werth in Rechnung) sind es, wodurch sich der trassirte Wechsel von Anweisungen unterscheidet. Von einer ausdrücklichen Verpflichtung bei persönlicher Haft, oder von Clauseln, wie sie in andern gleich exekutorischen Urkunden, oder bei instrumentis guarentigiatis vorkommen, ist in

dem Wechsel selbst keine Rede, und es konnte wohl die Absicht des Verfassers nicht seyn, auch diese zur Gültigkeit eines trassirten Wechsels noch zu erfordern.

Es versteht sich von selbst, daß man, um einen Wechsel zu Stande zu bringen, sich vorläufig über die Bedingungen bespreche, und bei dieser mündlichen Verabredung läßt sich das pactum de cambiando von dem eigentlichen Wechselkontrakte (pactum cambii) unterscheiden.

Wer einen Wechsel sucht, kann sich hierüber zwar in Person (de buono a buono) mit dem Wechselgeber vereinigen; gewöhnlich wird aber der vorbereitende Vertrag durch die Dazwischenkunft eines Mäcklers, der hierüber ein Hand=, Notitz= oder Tagebuch zu führen hat, (§. 40) geschlossen. *)

In der kaufmännischen Sprache nennt man schon die Einwilligung in diesen vorbereitenden Vertrag einen Wechselschluß, und sich hierüber vereinigen heißt einen Wechsel schließen. Beide Theile erklären sich hierin über die Summe, welche der Wechselnehmer verlangt, oder der Wechselgeber ihm anbietet, über den Ort, wo, und die Zeit, wann er zahlbar seyn und den Wechsel-Kurs oder die Valuta, welche der Wechselnehmer dafür geben soll.

Für den eigentlichen Wechselkontrakt (pactum cambii) sind dieß nur Vorbereitungen, die, wenn man das Wechselgeschäft nicht mit der Erfüllung aller daraus entstehenden Verbindlichkeiten vermischt, schon durch Ausfertigung oder Indossament des Wechsels und Zahlung der Valuta vollzogen werden. Uebrigens ist dadurch die ganze Absicht des Wechselnehmers, der was anderes als ein vielleicht unnützes Papier verlangte, so wenig als jene des Wech-

*) Allgem. Landr. Th. II, Tit. 8, §. 1359. Code de commerce art. 11 und 84.

selgebers erreicht. Die beabsichtigte Hauptverbindlichkeit des Wechselgebers nimmt erst jetzt ihren Anfang, und nur die nach seinem Auftrag geleistete Zahlung, oder wenn diese nicht erfolgt ist, dem Inhaber gleichwohl deshalb kein Versäumniß zur Last fällt, die dafür gegebene Entschädigung, kann als die letzte Erfüllung des Vertrags und als Ende der Verbindlichkeit angesehen werden.

Die Clausel, nach Wechselrecht, womit der Verfasser sich ebenfalls in diesem §. beschäftiget, kann übrigens im Königreiche Sachsen zwar den sonst üblichen, und zur Bezeichnung des Geschäftes, wovon die Rede ist, als wesentlich erforderten Ausdruck: Gegen diesen meinen Sola- oder Prima- ꝛc. Wechsel ersetzen; sie ist jedoch übrigens bei eigenen so wenig, als bei trassirten Wechseln gewöhnlich, und wird nur bei Verträgen gebraucht, die in einer von Wechselbriefen verschiedenen Form ausgefertigt werden. In England ist sie ganz überflüßig, und für Frankreich enthält der Art. 110 des code de commerce Alles, was man zur Form einer gültigen Tratte; und der Art. 188, was man zu einem Handelsbillet, oder billet à ordre erfordert.

Was der Verf. am Schlusse des gegenwärtigen §. über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Wechsel hinzufügt, bedarf keiner weitern Erläuterung. Manchmal versteht man hierunter den Wechselbrief, zuweilen aber auch die Valuta, oder die Abweichung desjenigen, was für den Wechsel gezahlt wird, von dem Pari. S. §. 41.

§. 14.

Man gibt sich gewöhnlich viel Mühe, um bei der Frage, ob der Wechselkontrakt als ein für sich bestehendes und von jedem andern unabhängiges Hauptgeschäft, oder nur als ein accessorischer Vertrag zu betrachten sey, auf gewisse Resultate zu kommen. Ihre Beantwortung wird aber

sicher nicht dadurch erleichtert, daß der Verfasser, indem er sie aufwirft, nicht einmal berührt, von welchem Wechsel und von welchem Wechselkontrakt hier die Rede seyn soll.

Jeden Vertrag, wodurch man sich anheischig macht, bei Vermeidung des Gefängnisses und schleuniger Exekution eine darin ausgedrückte Summe zu zahlen, nannte Selchow im 13. §. ohne Unterschied einen Wechselkontrakt, und ohne Zweifel verstand er darunter den trassirten sowohl, als den eigenen Wechsel. Den Einwurf, daß der Trassirer in seiner Tratte gar nichts verspreche, werde ich im 84. §. untersuchen.

Von dem vorbereitenden Vertrag (pactum de cambiando) war also hier keine Rede, sondern von einem durch wirkliche Ausfertigung und Einhändigung des Wechselbriefes und Zahlung der Valuta vollzogenen, oder auch von dem Schuldner ausgestellten eigenen Wechsel.

Da der Verfasser im 14. §. unter beiden keinen Unterschied macht, so wird Mancher, was er hier sagt, auf beide Gattungen von Wechseln ebenfalls anwenden wollen. Wahrscheinlich verstand er jedoch, was sich denn auch aus seinen elementis juris germanici §. 611 bestätigt, hier nur eigene Wechsel, die in einer, nicht allgemein üblichen Sprache zugleich eigentliche Wechsel von ihm genannt werden, während er im §. 26 die auf einen Dritten gezogenen Wechsel nur für uneigentliche ansieht.

Ein trassirter Wechsel ist nun wirklich ein besonderer, für sich selbst bestehender Vertrag, der keine frühere Verbindlichkeit unter dem Wechselgeber und Wechselnehmer, oder auch dem Trassirer und dem Bezogenen voraussetzt. Wenn zufälligerweise unter diesen Personen ein solches Verhältniß besteht, so kann dieses hier wenigstens nicht in Betracht kommen. Ob der Wechselgeber die Valuta gleich baar erhält, oder ob er den Betrag davon mit seiner eigenen früheren Schuld gegen den Wechselnehmer kom-

pensirt, ist einerlei. Im ersten Falle bedient er sich nur in seiner Tratte des Ausdrucks: Den Werth habe ich baar; und in dem andern: Den Werth habe ich in Rechnung erhalten.

Eben so gleichgültig bleibt es, ob der Trassant zur Zeit, als er den Wechsel zog, schon an dem Trassaten zu fordern hatte, oder nicht. Auf beide Fälle paßt der am Schlusse der Tratte vorkommende Ausdruck: und stellen Sie ihn auf Rechnung. Wie der Trassant und der Trassat sich hierüber verständigen, hat der Inhaber des Wechsels wenigstens in der Regel nicht zu untersuchen, und nur da, wo bei der Präsentation oder dem Proteste des Wechsels etwas versäumt worden, kann es zur Sprache kommen, ob der Trassant durch dieses Versäumniß einen wirklichen Verlust erleide, oder nur auf Kredit gezogen, und also die empfangene Valuta noch allemal eben so gut, als wenn der Inhaber des Wechsels auf seiner Seite alle Formen beobachtet hätte, zu ersetzen habe. M. s. den neunten Abschnitt.

Eigene Wechsel werden dagegen sehr oft gebraucht, um dem Gläubiger für eine andere Forderung, die alsdann durch den Wechsel nicht aufgehoben wird, eine neue Sicherheit zu verschaffen, oder wohl auch, um, so viel möglich, den wahren Ursprung der Schuld zu verbergen, den Wucher zu verheimlichen und den Versuch zu machen, ob sich auf diese Weise nicht andere, der ursprünglichen Forderung des Inhabers entgegen stehende Einreden ablehnen lassen. Von den Wirkungen, die man unter solchen Umständen dem eigenen Wechsel noch beilegen kann, ist §. 27—29, und von der Wechsel-Clausel, die einem andern für sich allein schon verbindlichen Geschäfte, ohne dasselbe zu verheimlichen, hinzugefügt wird, im §. 15 die Rede.

Was der Verfasser hier noch weiter über die Natur des Wechselkontraktes, als eines accessorischen Vertrags,

bemerkt, der aber zuweilen ein Hauptvertrag werden soll, wenn er nicht zur Sicherheit eines andern bereits geschlossenen Kontraktes gemacht ist, bezieht sich nur auf eigene Wechsel, kommt im 27. und 28. §. abermals vor, und soll dort näher erklärt werden. Wie aber der Wechsel, wenn er ein Hauptgeschäft darstellt, zugleich noch allemal in gewissem Verstande als ein Nebenvertrag angesehen werden könne, ist so leicht nicht zu erklären, wenn man nicht etwa den Grund, worauf die Hauptverbindlichkeit beruht, oder die Causa debendi als Hauptgeschäft, und die Einkleidung in einen Wechsel als Nebenvertrag ansehen will. Hat aber ein Wechseler, da er auf einer Messe baares Geld erhielt, um es auf einer andern in dort gangbaren Münzsorten zurückzugeben, über dieses Geschäft einen eigenen Wechsel ausgestellt, so mag dieser zwar als das Hauptgeschäft angesehen werden; aber schwer wird es seyn, hierin noch einen Nebenvertrag zu finden, der sich vom Hauptgeschäfte unterscheide.

§. 15.

Zuweilen verspricht aber ein Schuldner, was er aus einem andern Grunde, aus einem Kauf-, Mieth- oder Pachtvertrag schuldig zu seyn, ohne Zurückhalten bekennt, in demselben Vertrage nach Wechselrecht zu zahlen. Welche Wirkung hat diese einem fremden Geschäfte angehängte Clausel? Der Verfasser scheint durch die Art, wie er hierüber sich ausdrückt, die Sache eher zu verdunkeln, als deutlich zu machen, indem er auf einer Seite zwar angibt, daß durch diese Clausel das Wesen der Hauptverbindlichkeit nicht geändert, noch gebessert; die Sicherheit gleichwohl, wie aus dem allgemeinen Begriff des Wechsels erhelle, dabei um ein großes vermehrt werde; auf der andern aber hinzufügt, die Sicherheit dauere, nach der Strenge des Wechselrechts auch alsdann noch fort, wenn die Hauptverbindlichkeit bereits ihre Endschaft

erreicht hat, und dem Wechsel selbst nur noch kein Genüge geschehen ist. Ich weiß mir wenigstens diese verschiedenen Behauptungen nicht anders zu erklären, als wenn ich annehme, daß in der ersten von der eigentlichen Wechsel-Clausel, die einem andern Vertrag eingerückt ist; und in der andern von dem Falle die Rede sey, wo über die Hauptverbindlichkeit ein eigener, für sich bestehender, Wechsel ausgefertigt worden.

Nach dem allgemeinen Preußischen Landrechte II. Th., 8. Tit., §. 1182, wird die Urkunde dadurch kein gültiger Wechsel, daß darin die Zahlung nach Wechselrecht versprochen worden, und so ist ebenfalls in der Elbinger Wechselordnung Art. 75 entschieden, daß aus andern Obligationen, in welchen der Schuldner sich nach Wechselrecht verschrieben und verbunden hat, nicht nach Wechselrecht und auf persönlichen Arrest geklagt werden soll.

In Frankreich ist dagegen die Clausel ganz ungebräuchlich. Ein Pachter, der sich dort bei persönlicher Haft zur Zahlung verbinden will, thut es ausdrücklich, ohne dabei einer Wechselverbindlichkeit zu erwähnen. Außer den im Civil-Gesetzbuche Art. 2059 bis 2062 ausgedrückten Fällen ist aber auch ein solches Versprechen ungültig und die Zusage, nach Wechselrecht zu zahlen, ganz ohne Bedeutung.

In Deutschland ist dagegen diese Clausel sehr gewöhnlich. Rivin de clausula cambiali, §. 3, legt ihr alle die Wirkungen bei, die ein förmlicher, über dieselbe Schuld ausgefertigter, Wechselbrief haben würde. Ob sie einem einseitigen oder zweiseitigen Vertrage angehängt worden, ist, seiner Meinung nach, sogar gleichgültig, und die Einrede des nicht erfüllten Vertrags soll den Kontrahenten, der sich einmal nach Wechselrecht verpflichtet hat, gegen die Exekution nicht schützen.

So hatte jemand einige Lehngüter gepachtet, und nach

Wechselrecht sich anheischig gemacht, den Pacht in bestimmten Fristen zu zahlen. Einige Zeit nachher traten die Geschwister des Verpachters mit einer persönlichen Forderung gegen ihn auf, erwirkten die Exekution auf die Einkünfte des Lehns und suchten die Zahlung von dem Pachter nach Wechselrecht zu erzwingen. Dieser gestand zwar, den Pacht noch nicht berichtiget zu haben; erwiederte aber zugleich, daß auch der Verpachter auf seiner Seite den Vertrag nicht erfüllt, daß er einige darunter begriffenen Zugehöre des Gutes entweder gar nicht, oder doch nicht so, wie er es versprochen hatte, überliefert habe, und setzte noch weiter hinzu, daß ihm, wegen Unfruchtbarkeit des letztverwichenen Jahres, ein großer Nachlaß gebühre, und daß er seinem Verpachter schon früher zur Sicherheit des künftigen Pachts eine gewisse Summe, wodurch er vollkommen gedeckt sey, baar ausgezahlt habe. Es kam also einzig darauf an, ob diese Einreden einstweilen bei Seite gesetzt werden müßten, und der Pachter nach Wechselrecht zur Zahlung anzuweisen sey.

Wirklich wurde er in persönlichen Arrest genommen, und mit abwechselndem Glücke für ihn, dieses Verfahren bald gebilliget, bald verworfen: zuletzt aber der Kläger zwar für schuldig erklärt, auf die ihm entgegengesetzten Einreden sich einzulassen, der Arrest gleichwohl wider den Pachter noch zur Zeit aufrecht gehalten, bis er endlich, nach einem Umtriebe von beinahe fünf Jahren, gegen Bestellung eines Vorstandes von fünfhundert Florin hoch mit Bürgen und Pfanden, und einer darüber geleisteten eidlichen Kaution, sich jederzeit auf Erfordern in Person wieder zu stellen, und demjenigen, was wider ihn erkannt werden möchte, nachzukommen, in Freiheit gesetzt wurde.

Rivin rühmt diesen Ausgang der Sache als einen Triumph seiner Lehre über die Wirksamkeit der Wechsel-Clausel, und beschließt seine Erzählung mit der Anmerkung:

Sed hic (Conductor) demum 3. Septembris anni 1718 dimissus fuit postquam per integrum propemodum lustrum carceri inclusus fuerat, tristique suo exemplo doctrinam nostram confirmaverat, clausulae cambiali eundem effectum quo ad executionem ac literis cambialibus solennibus tribuendum esse. Den Sachwaltern zum Troste setzt er gleichwohl die Versicherung hinzu: causas in fero peroranti integrum esse, ob inconstantiam collegiorum, et partes negantes et ajentes, donec pragmatica sanctione lis definiatur, suscipere. Und der Herr Reichshofrath von Lynker hat es erfahren, daß andere sich diese Freiheit wirklich herausnahmen.

Wie sich aus Böhmers Consultat. et Decis Tom. III. consult. 753 ergibt, hatte der Herr Reichshofrath sein Werk de libertate statuum Imperii einem Buchhändler in Verlag gegeben, der ein Honorar von 340 Reichsthaler in der nächsten Leipziger Messe dafür zu zahlen versprochen hatte. Ueber die Verbindlichkeit des Buchhändlers, nach Wechselrecht zu zahlen, war kein Zweifel; aber er hatte sich ausbedungen, daß 1) noch ein Register zum Werke gefertiget, und 2) ein anderes Werk über die Abweichungen der Kaiserlichen Wahlkapitulation von der vorhergehenden ihm gleichfalls zum Drucke überliefert werden sollte, und keins von beiden war wirklich geschehen. Es entstand also die Frage: ob der Forderung des Herrn Reichshofraths von Lynker die Einrede des nicht erfüllten Kontraktes entgegen gesetzt werden könne. Mehrere Juristen-Fakultäten hatten hierüber ihre Meinung geäußert. Endlich entschied die Juristen-Fakultät zu Halle mit Böhmer für die Zuläßigkeit der Einrede.

In der That scheint in den Ländern, wo die Wechsel-Clausel gebräuchlich und nicht ohne Kraft ist, alles darauf anzukommen, ob sie einem einseitigen oder zweiseitigen Vertrage beigefügt worden. Im ersten Falle wird der

Schuldner als Wechselschuldner behandelt; im andern bleibt die Clausel so lange ohne Wirkung, als der Kläger nicht dargethan hat, daß er auf seiner Seite den Hauptvertrag erfüllt habe; denn mehr verspricht der Schuldner doch nicht, als nach Wechselrecht zu zahlen, was er zufolge des Hauptvertrages schuldig geworden, und nach diesem ist er nichts schuldig, so lange der Vertrag auf der andern Seite nicht erfüllt worden. Legt man also der Clausel auch die Wirkung bei, daß sie die Schuld in eine Wechselschuld umwandle, so bleibt es doch hier nur eine bedingte Wechselverbindlichkeit, woraus geklagt wird, und wer z. B. in einem Pachtvertrage verspricht, daß er den jedesmal erfallenen Pacht nach Wechselrecht zahlen wolle, setzt immer voraus, daß er Pacht schuldig geworden sey, und also der Verpachter seine gegenseitige Zusage vorher erfüllt habe. Die einzige, im Vertrage selbst ausgedrückte Causa debendi liegt nicht in einem wirklichen Geständnisse, daß der Schuldner den Werth eines für sich bestehenden Wechsels baar empfangen habe, sondern in dem gegenseitigen Versprechen, ihm vorher den Genuß der ihm verpachteten Gegenstände zu überliefern. Der Erfolg der Klage hängt also von der Erfüllung dieser gegenseitigen Zusage ab, ist dadurch bedingt; und Ludovici in der Einleitung zum Wechselprozeß 2. Kap. §. 3. findet es sehr lächerlich, wenn jemand aus einem Pacht- oder Kaufbriefe eine Klage nach Wechselrecht anstellen wollte. Er fordert dazu Verschreibungen über einseitige Geschäfte, das Geständniß der empfangenen Valuta und die Erwähnung der Verfallzeit. Wer sich dagegen in einem abgesonderten Wechsel unbedingt zur Zahlung verpflichtet, und den Werth des Wechsels empfangen zu haben bekennt, kann ebenfalls von seinem Gegner zur Zahlung angehalten werden, ohne daß dieser verbunden sey, sich über den Ursprung der Forderung zu äußern,

und so wird es einem Verpachter, dem über den jedesmal fälligen Pacht eigene Wechsel ausgestellt sind, leicht gelingen, von seinem Pachter die Zahlungen zu erzwingen, wenn er schon auf seiner Seite den Vertrag noch gar nicht, oder doch in den meisten Punkten nicht erfüllt hat.

Nur auf diesen Fall eines über die Schuld abgesondert ausgestellten Wechsels paßt ohne Zweifel auch die weitere Anmerkung des Verfassers, daß die accessorische Verbindlichkeit nach der Strenge des Wechselrechts auch alsdann noch fortdaure, wenn die Hauptverbindlichkeit bereits ihre Endschaft erreicht hat, und dem Wechsel selbst nur noch kein Genüge geschehen ist. Er beruft sich, zur Bestätigung seiner Behauptung, auf Willenberg de exceptione doli mali in cambiis cessante und auf den Herrn Kammergerichts-Assessor von Ludolf observat. for. P. II. obs. 179, woraus sich jedoch nicht entnehmen läßt, wie hier der Verfasser von der eigentlichen Wechsel-Clausel auf einen ganz verschiedenen Fall, wo der Gläubiger zwei Urkunden in Händen hat, plötzlich übergehen und beide Fälle vermischen konnte.

Wer den Wechsel in den Händen seines Gläubigers zurückließ, als er der Hauptverbindlichkeit ein Genüge leistete, muß es seiner Unvorsichtigkeit zuschreiben, wenn in der Folge sein Wechsel mißbraucht wird, um von ihm die Zahlung noch einmal zu erzwingen. Bei der eigentlichen Wechsel-Clausel, wovon in dem gegenwärtigen §. einzig die Rede seyn sollte, läßt sich dieser Fall nicht denken. Sie wird dem Hauptvertrage eingerückt, und die Quittung, die hierüber ausgestellt wird, erstreckt sich auch nothwendig auf die Wechselverbindlichkeit.

§. 16.

Nach diesen Voraussetzungen wird es kaum noch der Mühe lohnen, von der Urkunde, die über den Wechsel errichtet wird, etwas zu sagen.

Ohne schriftlichen Aufsatz läßt sich kein Wechsel gedenken. Er ist dadurch vom Wechselkontrakte, pactum de cambiando, verschieden. Der Verfasser folgert daraus, daß der ganze Kontrakt nicht mit Unrecht als ein bloß deutscher Litteral-Kontrakt angesehen werde, wodurch er gleichwohl allem Vermuthen nach den Italienern die Freiheit nicht streitig machen will, ihn mit eben so viel Recht einen bloß italienischen; und den Engländern, ihn einen bloß englischen Litteral-Kontrakt zu nennen.

Daß hierin Zeit und Ort der Ausstellung, die Person, woran, und die Summe, welche gezahlt werden soll, ausgedrückt und am Schlusse die Unterschrift des Ausstellers hinzugefügt werden müsse, bedarf wohl keiner Erinnerung.

In der Vereinigung dieser Erfordernisse, wenn sie besonders noch mit dem Geständniß der erfolgten Befriedigung des Ausstellers wegen der Valuta verbunden sind, bestehen denn auch die Eigenschaften eines Instrumenti guarentigiati, welche der Verfasser zur Gültigkeit des Wechsels und um nach Wechselrecht daraus klagen zu können, für nöthig erachtet. *)

Unstreitig gehörte hierunter bei der ersten Entstehung der Wechsel auch die Nothwendigkeit, das Wort Wechsel in der Urkunde auszudrücken. Darin bestand damals das einzige äußere Merkmal, trassirte Wechsel von Anweisungen, und eigene Wechsel von gemeinen Schuldbekenntnissen in allen Fällen zu unterscheiden. Wie es jedoch von dem Gutfinden des Gesetzgebers nur abhing, welchen Anweisungen, Schuldbekenntnissen oder Zahlscheinen auf seinem Gebiete die Strenge des Wechselrechts beigelegt werden soll, so sind auch in Beziehung auf dieses Erforderniß die Wechselordnungen sehr verschieden.

---

*) M. s. darüber den Herrn Weissegger von Weisseneck in der Theorie eines allgemeinen Wechselrechts §. 62—78.

Was in Deutschland hier durchgängig recht sey, untersucht Knorr in Schott's juristischem Wochenblatt 4. Th. S. 114 und hält das Wort Wechsel für kein wesentliches Stück des Wechselbriefes: Cramer in den Observation. juris univ. Tom. I. obs. 190 behauptet dagegen: cambium legitimae formae non est, in quo vocabulum Wechselbrief non est expressum, und bezeugt, daß der Kaiserliche Reichshofrath auf solche Schuldscheine nur ein Mandatum oder Rescriptum cum clausula erkannte.

Eben so bestimmt das allgemeine Landrecht von Wechseln §. 748 und 749: Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muß in dem Konterte ausdrücklich als Wechsel oder als Wechselbrief benannt seyn. Ist dieses geschehen, so kommt es nicht darauf an: ob außerdem noch der Ausdruck „nach Wechselrecht" gebraucht worden.

In dem Code de commerce findet sich aber keine Spur eines solchen Erfordernisses, und die im 110. Art. enthaltene Vorschrift: Si elle est par 1ière, 2ième, 3ième, 4ième etc., elle l'exprime, kann nicht als ein Beweis des Gegentheils angesehen werden. Es läßt sich daraus mehr nichts folgern, als daß, wer über dieselbe Post einen Prima-, Sekunda-Wechsel u. s. w. ausfertigen will, bei jedem Wechsel auch ausdrücken müsse, ob er das erste oder zweite, oder welches andere Exemplar vorstellen soll. So begnügte sich auch die Ordonnance du commerce vom Monat März 1673 tit. 5. art. 1. mit der Vorschrift: Les lettres de change contiendront sommairement le nom de ceux auxquels le contenu devra être payé, le temps du payement, le nom de celui qui en a donné la valeur et si elle a été reçue en deniers, marchandises, ou autres effets, und jede Anweisung auf einen dritten Platz, worin diese Erfordernisse zusammentreffen, muß als ein wahrer Wechsel angesehen werden, wenn auch der selbst in Frankreich sonst

übliche Ausdrück: à un mois date payez par cette seconde *de change* (la première ne l'étant etc.) darin gar nicht vorkommt. Bei alle dem ist es doch leicht, den trassirten Wechsel von einer bloßen Anweisung (Rescription) zu unterscheiden.

In England legt man eben so wenig einiges Gewicht darauf, ob das Wort Wechsel in der Urkunde vorkommt, und nach Jacobsen Umriß des englischen Wechselrechts S. 6 ist jede Anweisung oder jedes Versprechen, welchen von dem Augenblicke der Ausstellung nicht ohne Geld Genüge geleistet werden kann, ein Wechsel, oder, welches dort einerlei ist, ein Zahlversprechen.

Daß es übrigens bei dieser Urkunde, die zur Cirkulation bestimmt ist, mehr auf den Buchstaben, als auf andere Rücksichten ankommt, ist der Billigkeit selbst angemessen. Nur den Buchstaben kennt derjenige, auf den der Wechsel in der Folge indossirt wird. Mit Recht fordert er also auch, nur nach diesem Buchstaben beurtheilt zu werden.

§. 17.

Nach einer Methode, die sich auf alle mögliche Verträge anwenden läßt, zerlegt übrigens der Verfasser den Wechselbrief selbst in drei Theile, die Ueberschrift, den Hauptinhalt und die Unterschrift, und macht dabei unter dem eigenen und trassirten Wechsel keinen Unterschied. Was er hier im Allgemeinen von den Bestandtheilen eines Wechsels sagt, wendet er im 30. §. auf den eigenen Wechsel an, und überläßt im 38. §. dem Leser, sich nun auch das Muster eines trassirten Wechsels zu entwerfen. Wir wollen uns hier mit dem Letztern ausschließlich beschäftigen und weil die allgemeinen Bemerkungen des Verfassers doch schwerlich hinreichen werden, um jemanden, der niemals einen Wechsel ge-

sehen hat, bei dem ersten Versuche dieses, wenn schon ganz einfachen Aufsatzes, zu erleichtern, und ihm zu zeigen, wie er sich ausdrücken müsse, um von der üblichen Form nicht abzuweichen, werden wir gleich an einem Beispiele zeigen, wie man ihn abfaßt. Er kann so lauten:

Prima Aachen, den 28. Mai 1825.
oder Sola für 500 Thaler Preußisch Courant.

Zwei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen meinen Prima- (oder Sola-) Wechselbrief an die Ordre des Hrn. Carl August Zimmer und Compagnie dahier fünfhundert Thaler Preußisch Courant, den Werth habe ich baar empfangen. Sie stellen diese auf Rechnung laut Bericht.

Gut für fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

Ferdinand Keller.

Herrn
Ludwig Schreiner und Compagnie
in Stettin.

Die Ueberschrift besteht in den Worten: Prima oder Sola; in der Benennung des Ortes, wo, und des Jahres, Monates und Tages, wann der Wechsel ausgestellt worden, und in der Erwähnung der auszuzahlenden Summe, die man an dieser Stelle, der leichtern Uebersicht wegen, gewöhnlich nur in Ziffern ausdrückt. Die Anrufung des Namens Gottes wird als unschicklich hier weggelassen, und sie ist in der That nun eben so ungewöhnlich, als der am Schlusse der italienischen Wechsel sonst vorkommende fromme Wunsch: et Christo vi guardi.

Nach dem Verfasser müßte in dem Wechsel selbst der Tag und die Summe der Zahlung, die Erwähnung der Kontrahenten und die sogenannte Valuta folgen. Was aber in dieser Beschreibung richtig oder unrichtig ist, läßt sich am besten aus dem angeführten Beispiele entnehmen.

Das erste, was in dem Hauptinhalt des Wechsels vorkommt, ist die Verfallzeit, die sich auf eine dreifache Art ausdrücken läßt. S. den §. 37. Hierauf folgt das an den Trassaten gerichtete Ersuchen, die Zahlung gegen den Prima- oder Sola-Wechsel an die Ordre des Wechselnehmers zu leisten, und dieser wird hier genannt, wenn nicht etwa der Trassant für gut findet, die Tratte einstweilen nur an seine eigene Ordre zu stellen, um sie nachher erst, wenn sich hierzu Gelegenheit zeigt, zu verhandeln und den Wechselnehmer in einem Indossament zu nennen.

Hierauf drückt der Trassant seine Verhältnisse zu dem Wechselnehmer aus, indem er hinzufügt, daß er von ihm den Werth seiner Tratte empfangen habe. Der Code de commerce erfordert, daß er über die Art, wie dies geschehen, sich bestimmt und genau ausdrücke: si la valeur a été fournie en espèces, en marchandises, en compte ou de toute autre manière. Nach dem allgemeinen Landrechte von Wechseln §. 766 und 767 kommt es dagegen auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniß ausgedrückt worden, nicht an, und die Bestimmung, worin oder von wem die Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit eines Wechsels nicht nothwendig.

Stellt aber der Trassant den Wechsel an seine eigene Ordre aus, so bedient er sich einstweilen nur des Ausdruckes: den Werth in mir selbst, weil er noch keinen Wechselnehmer hat, von dem er ihn empfangen könnte.

Er erklärt zuletzt noch, unter Beziehung auf den Bericht, den er dem Trassaten hierüber zu geben, sich vorbehält, oder auch wohl unter Beifügung der Worte: ohne weitern Bericht, ob der Trassat ihm selbst, oder einem Dritten, der alsdann gewöhnlich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens bezeichnet

wird, den Betrag des zu zahlenden Wechsels in Rechnung bringen soll. Die zur Rechten hinzugefügte Unterschrift des Wechselgebers, verbunden mit der Adresse des Trassaten, die zur Linken gesetzt wird, beschließt endlich das ganze, in der Form eines offenen Briefes ausgefertigte Geschäft. Worin sich die Form eines eigenen Wechsels hiervon unterscheide, wird sich aus dem 30. §. ergeben.

§. 18.

Ueber jeden Wechsel wird entweder nur ein Exemplar ausgefertiget, und man nennt ihn alsdann einen Sola-Wechsel; oder, was im Handel gebräuchlicher ist, man deutet durch den Ausdruck: Prima schon an, daß über dieselbe Wechselsumme auf Verlangen zwei oder mehr Exemplare gegeben werden sollen oder wirklich gegeben seyen. Der Originalwechsel heißt alsdann Prima (première de change). Gibt aber der Aussteller davon ein Duplikat, so wird dieses mit dem Namen Secunda-Wechsel, das weitere Exemplar mit dem Namen Tertia, das vierte mit dem Namen Quarta u. s. w. bezeichnet.

Doch geschieht es nur selten, daß so viele Exemplare über dieselbe Wechselsumme verlangt und ausgefertigt werden, und nur besondere Umstände können eine solche Vervielfältigung der Exemplare veranlassen, wenn z. B. vor der Verfallzeit der Secunda-Wechsel schon verloren gegangen; wenn der Wechsel auf einem weit entfernten Platze gezogen ist, und über verschiedene Wege abgesandt werden soll, um desto sicherer an den Ort, wohin er bestimmt ist, zu gelangen.

Der Inhaber wird durch solche Duplikate in Stand gesetzt, sich sogleich schon die Annahme des Prima-Wechsels zu verschaffen, während er sich des Secunda-Wechsels bedient, um ihn in Umlauf zu setzen. Sie dienen eben-

falls dazu, um das verloren gegangene Exemplar zu ersetzen.

Die Duplikate müssen indeß mit dem Originalwechsel, mit der einzigen Ausnahme, vollkommen übereinstimmen, daß in jedem spätern Exemplar ausgedrückt wird, das wievielste es sey, und daß auf Vorzeigung desselben nur dann gezahlt werden soll, wenn auf das frühere Exemplar noch keine Zahlung erfolgt ist. Wenn es also in dem ersten Wechsel heißt: Zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, so lautet der Secunda: Zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel, wenn Prima noch nicht bezahlt ist, und im Tertia-Wechsel: Zahlen Sie gegen diesen Tertia-Wechsel, wenn Prima und Secunda noch unbezahlt sind, u. s. w.

War bei der Ausfertigung des Secunda-Wechsels der Prima schon indossirt, so muß auch der Secunda-Wechsel eine Abschrift derselben Indossamente enthalten. S. auch den §. 44.

§. 19.

Um dem Inhaber eines Wechsels desto mehr Sicherheit für seine Forderung zu verschaffen, kommt der Hauptverbindlichkeit zuweilen noch eine Verbürgung, ein Aval oder eine Verpfändung hinzu. Beides geschieht entweder auf dem Wechsel selbst oder in einer besondern Urkunde.

Das Aval ist in beiden Formen, in oder außer dem Wechsel, überall erlaubt, und hat nur, je nachdem die Bürgschaft auf die eine oder die andere Weise geleistet ist, nach den meisten Wechselordnungen verschiedene Wirkungen. Selbst die Königlich Hannöverische Wechselordnung vom J. 1822, obschon sie die Bestellung einer Hypothek mit einem Wechsel für unverträglich erklärt, erwähnt §. 38 und im Anhange, die Aufnahme der Proteste betreffend, §. 5 der Verbürgung als eines erlaubten Geschäftes.

In Beziehung auf die Bestellung einer hypothekarischen Sicherheit oder eines besondern Faustpfandes sind dagegen die Ansichten sehr verschieden. Sieveking nahm es, wie schon oben erinnert worden, sogar in den allgemeinen Begriff eines Wechselbriefes auf, daß er keine hypothekarische Verpfändung enthalten dürfe und die Hannöverische Wechselordnung bestimmt im 4. §.: Wenn eine wechselfähige Person in einer Handschrift außer der Wechsel-Clausel zugleich eine Hypothek konstituirt hätte, so ist diese Handschrift nicht als Wechsel zu behandeln, mithin der strenge Wechselprozeß aus selbiger nicht zuläßig. Anderswo läßt man dem Wechsel sowohl, als der hypothekarischen Verschreibung oder der Bestellung eines Faustpfandes ihre volle Wirkung, oder der Wechsel behält wenigstens seine Kraft, und nur die darin gestellte Hypothek ist unwirksam.

Da der Verfasser §. 85—90 dieser Lehre einen besondern Abschnitt gewidmet hat, so halte ich es für überflüssig, schon hier dabei länger zu verweilen.

§. 20.

II. Von den Personen, welche nach Wechselrecht verbunden werden können.

Nach diesen Bemerkungen über Wechsel überhaupt geht der Verfasser zur Wechselfähigkeit über, und hierbei läßt sich die objektive von der subjektiven; bei der letztern hingegen die aktive von der passiven Wechselfähigkeit unterscheiden.

Durch objektive Wechselfähigkeit versteht man die Eigenschaft einer Leistung, wodurch sie fähig wird, in Wechselform versprochen oder angewiesen zu werden. Nur bestimmte Geldzahlungen sind aber der mögliche Gegenstand einer Wechselverbindlichkeit, und in so weit ist unter eigenen und gezogenen Wechseln kein Unterschied.

Der Werth, welchen der Wechselgeber erhält, (die Valuta) kann zwar auch in Waaren oder andern Leistungen bestehen; diese macht aber auch keinen Gegenstand der eigentlichen Wechselverbindlichkeit aus, weil der Wechselgeber schon bei der Ausfertigung des Wechsels bekennt, daß er hiefür befriediget sey, und also, wenn diese Befriedigung auch nur in dem Versprechen bestand, für die Valuta des Wechsels späterhin was anders zu leisten, doch niemals nach Wechselrecht klagen kann, damit dieses Versprechen von dem Wechselnehmer erfüllt werde. Ueberhaupt hat ein gezogener Wechsel nur das Einzige zum Zwecke, daß der Wechselgeber an einem andern Orte baar ersetzen soll, was er schon empfangen zu haben, am Orte der Ausstellung, bekennt. Ob bei dem angegebenen Empfange der Valuta eigentlich nur ein neues Versprechen des Wechselnehmers die Stelle der wirklichen Zahlung vertrat, hat auf die Gültigkeit des Wechsels und auf dessen Wirkungen keinen Einfluß. Der Zieher allein verbindet sich nach Wechselrecht, die in dem Wechsel ausgedrückte Summe zur bestimmten Zeit und an dem vereinbarten Orte zu verschaffen. Er bekennt auf seiner Seite, den Werth dafür in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf jede andere Weise wirklich erhalten zu haben, und entläßt also den Wechselnehmer aller aus dem Wechselkontrakte (pactum de cambiando und pactum cambii) für ihn entstandenen Verbindlichkeit. Hat er vielleicht, der von ihm ausgestellten Quittung ungehindert, nach einer besondern Verabredung von dem Wechselnehmer noch was Weiteres zu erwarten, so ist dieses doch eben so wenig ein Gegenstand der Wechselverbindlichkeit, als die Frage, wie einst der Bezogene für den im Wechsel ausgedrückten Betrag seine Befriedigung von dem Zieher erhalten werde. In Beziehung auf die Zahlung der Valuta wird unter dem

Wechselgeber und Nehmer das Wechselgeschäft als abgethan angesehen, und, wenn der Letztere in dieser Hinsicht noch etwas schuldig bleibt, so kann wenigstens deshalb nicht aus dem Wechsel geklagt werden. Eine solche Schuld beruhet nur auf einer besondern Verabredung, die im Wechsel selbst nicht vorkommt und ihm fremd bleibt. Man vergleiche hiermit §. 43 und 46.

Aller Verabredungen ungehindert, die über die Zahlung der Valuta unter dem Geber und Nehmer getroffen seyn mögen, bleibt also der Gegenstand der Wechselverbindlichkeit nur eine bestimmte Geldzahlung, welche der Geber an dem vereinbarten Orte dem Wechselnehmer zu verschaffen verspricht und, nach dem Preußischen Landrechte §. 759 und 760, ist es zwar gleichgültig, ob die Münzsorte, worin die Zahlung geleistet werden soll, nach Banknoten und andern bekannten Rechnungsmünzen oder in klingendem Gelde, mithin in fingirtem oder wirklich geprägten Münzen bestimmt worden; der Willkühr des Ausstellers wird indeß nicht einmal so viel überlassen, daß er dem Bezogenen oder Schuldner die Wahl gestatte, entweder Geld zu zahlen oder Waaren zu liefern. Auch eine solche Verschreibung oder Anweisung, vielmehr also diejenige, die nur auf eine Waarenlieferung oder eine Dienstleistung gerichtet ist, soll nicht als Wechsel gelten, und die Ursache davon ist nicht schwer zu errathen.

Wechseln wurde, durch Einführung der Indossamente, ein ausgebreiteter Umlauf verschafft, und hierdurch ein neues Zahlungsmittel begründet, das vor ihrer Verfallzeit überall schon im Handelsverkehr die Stelle des baaren Geldes vertreten könnte. Wie also die ersten bisher bekannten Wechsel nur auf baare Geldzahlungen gestellt waren, so sah man es bald ein, daß so viele Zwecke unerreicht bleiben müßten, wenn man dem Wechselinstitute eine weitere Ausdehnung geben und den Versuch machen wollte, auch Wechsel auf Waarenlieferungen in Umlauf zu setzen. Waarenlieferungen auf einen bestimmten Platz und zu einer gegebenen Zeit, würden Manchem sehr ent-

behrlich und sogar zur Last gewesen seyn; und wozu würde es in den meisten Fällen genutzt haben, im Nicht=zahlungsfalle schnell wider den Schuldner zu verfahren und gleich die Exekution wider ihn zu verhängen? Die Waare selbst, die er liefern sollte, war damit nicht aus seinem Vermögen erzwungen, und wenn auch dieses durch mancherlei Operationen endlich gelang, so ließen sich wenigstens, über die Güte der angebotenen Waare, neue, weit aus=sehende, Streitigkeiten befürchten. Am zweckmäßigsten war es also, Wechseln, die auf Waarenlieferungen und andere Leistungen gestellt werden möchten, geradezu alle Wechselkraft abzusprechen, und dadurch jedem die Neigung zu benehmen, damit einmal den Versuch zu machen. Je=doch hat man dem ungehindert den Gebrauch der Wech=sel=Clausel bei Verträgen über Leistungen aller Art für zulässig und wirksam erachtet. Nach der Anmerkung des Herrn Dr. Treitschke, Handbuch des Wechselrechts §. 114, hat Kind question. forens. T. IV. quaest. 15. edit. 2. sich zu dieser Meinung bekannt; aber doch die obigen Schwierigkeiten dadurch allein nicht gehoben, daß er dem Schuldner selbst, nachdem einmal der Personal=Arrest wider ihn verhängt worden, die Sorge überließ, was er zu leisten nach Wechselrecht versprochen hatte, nun auch beizuschaffen.

Der Code de commerce nimmt es als ausgemacht an, daß man in einem Wechsel nichts anderes, als eine be=stimmte Geldsumme versprechen könne, und begnügt sich daher §. 110 mit der Vorschrift, daß die Summe, welche gezahlt werden soll, im Wechsel ausgedrückt werde. Auf persönliche Haft wird zwar alsdann ohne Unterschied der Summe; aus andern Verträgen nach dem Art. 2065 des Civilgesetzbuchs aber nur dann erkannt, wenn die Schuld wenigstens dreihundert Franks beträgt. In England gel=ten keine Wechsel unter zwanzig Schilling, und nach dem Preußischen Wechselrecht §. 760 hat der Wechsel, der auf Scheidemünze oder auf eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene Geldsorte lautet, wenn er in den hiesigen Landen ausgestellt ist, keine Wechselkraft.

Bei der subjektiven Wechselfähigkeit läßt sich die aktive von der passiven zwar unterscheiden; die erste bedarf aber keiner weitläufigen Untersuchung; denn wer durch einen andern Vertrag sich Rechte erwerben kann, ist auch von der Befugniß, Wechselrechte zu erlangen, nicht ausgeschlossen. Nur die passive Wechselfähigkeit gibt uns Stoff zu einigen Betrachtungen. Ueberhaupt sind aber die Wechselordnungen in diesem Punkte sehr verschieden. Nach einigen ist Niemand wechselfähig, als den die Gesetze ausdrücklich dafür erklären; nach anderen sind es Alle, die nicht namentlich davon ausgeschlossen worden. In den österreichischen Staaten gilt diese Regel nur, in so fern von gezogenen Wechseln die Rede ist; durch andere, welche man dort unförmliche Wechsel nennt, kann sich nur derjenige wechselrechtlich verbinden, welchem die Gesetze insbesondere diese Fähigkeit beilegen. In einigen Fällen zieht endlich der Abgang der Wechselfähigkeit zugleich die Ungültigkeit des dem Verbote zuwider eingegangenen Wechselgeschäftes nach sich; in andern bleibt der ausgestellte Wechsel doch gültig.

Daß Personen, die sich nach Wechselrecht verbinden wollen, überhaupt berechtigt seyn müssen, durch Verträge über ihr Vermögen frei zu verfügen, leuchtet von selbst ein. In den meisten Wechselordnungen fordert man aber zugleich zur Gültigkeit des Geschäftes, daß sie in keinem öffentlichen Amte stehen, weil ihnen dadurch die Befugniß entzogen würde, bei den Verfügungen über ihr Vermögen, sich auch freiwillig der Gefahr auszusetzen, ihre persönliche Freiheit zu verlieren, indem sie sonst, wie der Verfasser sich ausdrückt, an der persönlichen Abhaltung des Arrestes verhindert würden.

Allerdings würden durch den Personal-Arrest eines solchen Schuldners dessen öffentliche Verhältnisse beeinträchtiget

werden, und das öffentliche Recht hat immer vor dem Privatrechte den Vorzug; es gibt aber doch mehrere Mittel, diesen Widerspruch auszugleichen, indem man entweder wider Beamte als Wechselschuldner keinen Personal-Arrest erlaubt, die Exekution auf ihr Vermögen beschränkt, und hierbei die Regeln der gewöhnlichen Exekutivprozesse einzig befolgt; oder sie ihres Amtes entsetzt und dem Wechsel seine Kraft läßt.

Für unsern Zweck mag es genug seyn, auf die Verschiedenheit der Grundsätze, die hin und wieder über diesen Punkt angenommen sind, im Allgemeinen aufmerksam gemacht zu haben: bei ihrer weitern Ausführung werden wir uns vorzüglich mit dem Preußischen und Französischen Wechselrechte beschäftigen.

§. 21—23 b.

Ueberhaupt entsteht eine Wechselverbindlichkeit durch Ausstellung oder Indossament eines eigenen oder gezogenen Wechsels, durch Annahme einer Tratte und durch Wechselbürgschaft. Zu solchen Geschäften, wenn sie wirksam seyn sollen, wird also von Seiten desjenigen, der sie vornimmt, Wechselfähigkeit erfordert.

Das Recht dazu steht nach dem Preußischen Wechselrechte nur denjenigen zu, denen es ausdrücklich verliehen ist; alle übrigen Landeseinwohner sind davon ausgeschlossen, und bei fremden Reisenden werden die auf Preußischem Gebiet von ihnen vorgenommenen Wechselgeschäfte nach Vorschrift der Einleitung zum allgemeinen Landrechte beurtheilt.

Inländer erhalten die Wechselfähigkeit entweder unmittelbar von dem Gesetze, oder zunächst von ihrem ordentlichen persönlichen Richter, wenn sie hierum sich anmelden, und bei einer genauen Untersuchung bewähren, daß sie die Eigenschaften, Verstandeskräfte und Erfordernisse besitzen, um Verträge zu schließen und Darlehen aufzunehmen, zugleich aber ein nützliches Gewerbe treiben, zu dessen Beför-

derung die Wechselfähigkeit gereichen kann. In so fern der Ansuchende einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen ist, muß der Gerichtshalter sich die Genehmigung der Grundherrschaft oder deren Stellvertreter beibringen lassen.

Vor Ertheilung der Wechselfähigkeit sind dem Frauenzimmer ohne Unterschied; den Mannspersonen aber, wenn sie vom Bauern- oder geringern Bürgerstande sind, die Vorschriften und Folgen des Wechselrechts zu erklären.

Aeußert sich endlich bei dem Antrage um Ertheilung der Wechselfähigkeit kein Bedenken, so wird dem Ansuchenden ein Certifikat ausgefertiget, daß er sich, um die Befugniß zu erhalten, wechselmäßige Verbindungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu für fähig erklärt worden. Ein solches Certifikat macht ihn auch für alle künftige Fälle wechselfähig, bis ihm, weil er am Ende vielleicht doch unfähig befunden worden, Verträge überhaupt zu schließen, oder Darlehne aufzunehmen, oder diese Befugniß in der Folge verloren hat, das Certifikat wieder abgenommen und kassirt worden.

Ueber die Personen, welchen die Wechselfähigkeit ertheilt worden, wird bei jedem Gerichte ein genaues und vollständiges Verzeichniß geführt, auch jedes in der Folge zurückgenommene Certifikat hierin wiederum gelöscht, oder, so fern es zu diesem Ende nicht wieder beigeschafft würde, durch öffentliches Aufgebot und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz gerichtlich mortifizirt. Wer also mit Jemanden, der nicht unmittelbar vor dem Gesetze für wechselfähig erklärt ist, in Wechselgeschäfte sich einlassen will, hat sich nur bei dem persönlichen Richter desselben zu erkundigen, ob ihm die Wechselfähigkeit ertheilt, und diese nicht etwa zurückgenommen worden.

Ohne Dazwischenkunft einer gerichtlichen Behörde und

schon von Rechtswegen können dagegen Inländer in dem Preußischen Staate auf zweierlei Weise fähig seyn, eine Wechselverbindlichkeit zu übernehmen, entweder 1) nur gegen öffentliche Kassen oder Anstalten, in so weit ihnen gestattet ist, überhaupt Darlehne aufzunehmen, oder 2) gegen andere Personen ohne Ausnahme, die nur aus einem Vertrage Rechte erwerben können.

Ist von der Wechselfähigkeit gegen alle Personen die Rede, so ist, um Jemanden davon auszuschließen, zwar hinreichend, daß er in Beziehung auf die Befugniß, Darlehensverträge zu schließen, eingeschränkt ist; vermuthlich weil bei eigenen Wechseln dem Geschäfte fast immer ein Darlehen zum Grunde liegt; und bei trassirten gleichfalls dem Verpflichteten oft Kredit gegeben wird. Gegen ihn kann also, wenn er nicht unbedingt Darlehne zu schließen berechtiget ist, weder wechselmäßiges Verfahren, noch Wechselexekution Statt finden, sollten auch die von ihm aufgenommenen Darlehne unter gewissen Umständen für gültig angesehen werden müssen. Aber nicht umgekehrt macht ihn die unbedingte Fähigkeit zu Darlehensverträgen darum schon auch wechselfähig gegen alle Personen.

Diese Wechselfähigkeit ist nur gewissen Personen in dem Preußischen Wechselrechte ertheilt, und dahin gehören 1) alle christliche oder jüdische, nach dem Edikte vom 11. März 1820 förmlich etablirte Kaufleute, 2) nach dem Anhange zum Allgem. Landrechte §. 110 werden zugleich ordentlich recipirte Buchhändler, 3) nach §. 720 des A. L. 2. Th. 8. Tit. auch Inhaber von Fabriken und Apotheker unter die Kaufleute gerechnet, 4) diejenigen, die nach den besondern Verfassungen eines jeden Orts die Befugniß erhalten haben, für eigene Rechnung zur See oder auf Strömen Schiff-

fahrt zu treiben, 5) bei Seeschiffen der Kapitain oder derjenige, welchem die Führung des ganzen Schiffes anvertraut ist, 6) zwar nicht alle Personen von Adel, aber doch wirkliche Besitzer adelicher Güter, worunter gleichwohl, nach §. 725 des L. R. an der obigen Stelle, nur Besitzer männlichen Geschlechtes, verstanden werden; 7) die Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter, 8) nach dem Anhang zum Allgem. Landrechte §. 111, die Besitzer derjenigen Erbzins- und Erbpachtgüter, welche mit einer Gerichtsbarkeit versehen, und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besondern Namen in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind.

Frauenzimmer sind ohne Unterschied in der Regel nicht wechselfähig. Da aber zu einem vortheilhaften Handel der Gebrauch der Wechsel unentbehrlich ist, so gilt auch hier eine Ausnahme für diejenigen Frauenzimmer, welche Kaufmannschaft treiben, und in dieser Qualität Wechselgeschäfte schließen. Sie müssen gleichwohl zu dem Ende einer eigenen Handlung in Person vorstehen. Diejenigen, welche die Handlung durch ihren Ehemann oder durch einen Faktor führen lassen, oder welche zwar Mitglieder einer Societätshandlung sind, aber an dem Betriebe der Geschäfte persönlich nicht Theil nehmen, bleiben von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen, wenn sie die Befugniß, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, von ihrem ordentlichen persönlichen Richter nicht ohnehin schon erlangt haben.

Als etwas besonderes verdient hier noch angemerkt zu werden, daß 1) bei christlichen oder jüdischen Kaufleuten, Fabrikanten, Apothekern und ordentlich recipirten Buchhändlern die Wechselfähigkeit auch nach niedergelegter Handlung noch fortwährt, so lange mit ihnen keine Ver-

änderung des Standes im Sinne des 1. Th. Tit. 1, §. 6 des allgemeinen Landrechts vorgegangen ist. Ein Buchhändler bleibt also zwar wechselfähig, wenn er seinen Buchhandel auch niedergelegt hat; wird er aber in den Adelsstand erhoben, ohne wirklicher Besitzer adelicher Güter zu werden, oder gelangt er zu einem Staatsamte, so ist, weil dadurch mit ihm eine Standesveränderung vor sich geht, seine Wechselfähigkeit erloschen.

Ein Gleiches gilt 2) von denjenigen, welche die Befugniß erlangt haben, für eigene Rechnung zur See oder auf Strömen Schifffahrt zu treiben. Sie behalten die Wechselfähigkeit lebenslänglich. Wer sie aber nur dem Umstande verdankt, daß ihm, bei Seeschiffen, die Führung des ganzen Schiffes anvertraut worden, behält sie nur so lange, als diese Verbindung fortdauert.

3) Wirkliche Besitzer adelicher oder in diesem Stücke ihnen gleichgeachteter Erbzins- oder Erbpachtgüter erlangen dagegen ihre Wechselfähigkeit erst mit Eintragung des Besitztitels in das Hypothekenbuch, und verlieren sie in Absicht aller künftigen Wechselgeschäfte mit der Löschung dieses Besitztitels.

4) Haupt- oder Generalpächter Königlicher oder prinzlicher Aemter sind wechselfähig vom Anfange der Pachtzeit bis zur Wiedereinräumung des gepachteten Amtes. Unterpächter solcher Aemter sind von der Wechselfähigkeit ganz ausgeschlossen.

5) Wer endlich auf sein Ansuchen von seinem ordentlichen persönlichen Richter die Wechselfähigkeit erlangt hat, übt sie nicht nur für den Fall aus, bei dessen Gelegenheit sie nachgesucht wurde, sondern auch für alle künftigen Fälle, bis das ihm ertheilte Certifikat zurückgenommen, oder in öffentlichen Blättern außer Kraft gesetzt worden.

Einfacher sind die Grundsätze des französischen Rechts über die Wechselfähigkeit, und wenn nach dem Preußischen Landrechte nur derjenige eine Wechselverbindlichkeit übernehmen kann, der hierin ausdrücklich dazu ermächtiget ist; so hat in Frankreich ein jeder, der die Fähigkeit hat, einen Vertrag zu schließen, und sich hierdurch zu verbinden, er sey Kaufmann oder nicht, in der Regel auch Wechselfähigkeit. Nur bei Minderjährigen, Frauenzimmern und Mäcklern gelten in diesem Stücke besondere Vorschriften.

Minderjährige werden nur dann für wechselfähig gehalten, wenn sie Handelsgeschäfte treiben, und hiervon bleiben sie ausgeschlossen, so lange sie nicht auf die, für diesen Fall namentlich, im 2. Art. des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene, Weise aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassen oder emancipirt sind, sodann die ihnen ertheilte Ermächtigung, Handelsgeschäfte zu treiben, einregistrirt und bei dem Handelsgerichte des Orts, wo sie ihren Wohnsitz zu errichten gesinnt sind, öffentlich angeschlagen worden.

In der Regel wird zwar ein Minderjähriger schon von Rechtswegen durch die Heirath emancipirt, und wenn er das fünfzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, kann er auch ohne verheirathet zu seyn, von seinem Vater, oder in Ermangelung des Vaters, von seiner Mutter durch eine bloße vor dem Friedensrichter und dessen Gerichtsschreiber gethane Erklärung, emancipirt werden. Ist er vater- und mutterlos, so kann seine Emancipation, jedoch nur nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, durch einen Beschluß des Familienraths, wenn ihn dieser dazu für fähig erachtet, erfolgen. Civilgesetzbuch Art. 476—478. Keine dieser Emancipationen macht ihn indeß fähig, Handelsgeschäfte zu treiben, und also auch eine Wechselverbindlichkeit einzugehen. Auf diese Weise emancipirt kann er nur

sein Vermögen verwalten, die Einkünfte davon beziehen, darüber gültige Quittungen ausstellen, und überhaupt Alles, was im eigentlichen Sinne des Wortes zur Verwaltung seiner Güter gehört, vornehmen; aber kein Geld, unter welchem Vorwande es immer sey, entlehnen und also auch in kein Wechselgeschäft sich einlassen. Der Vertrag, wodurch er eine Wechselverbindlichkeit übernähme, würde, seiner Heirath und Emancipation ungehindert, ungültig seyn und nur nach dem 1312. Art. des Civilgesetzbuches beurtheilt werden.

Handelsgeschäfte zu treiben ist der Minderjährige, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, nach dem 2. Art. des Handelsgesetzbuches nur alsdann fähig, wenn er nicht nur emancipirt ist, sondern auch das 18te Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und von seinem Vater, oder, wenn dieser verstorben, interdizirt oder abwesend seyn sollte, von seiner Mutter; in Ermangelung beider Eltern hingegen von dem Familienrathe, durch einen von dem Civilgerichte bestätigten Schluß, hierzu ermächtiget, die hierüber gefertigte Urkunde einregistrirt und bei dem Handelsgerichte des Ortes, wo er sich niederzulassen gedenkt, öffentlich angeschlagen worden ist, und da der 3. Artikel des Handelsgesetzbuches ausdrücklich erklärt, daß diese Form auch dann noch beobachtet werden muß, wenn nur von einzelnen Handlungen die Rede ist, die nach dem Art. 632 und 633 für Handelsoperationen angesehen werden, worunter in Hinsicht aller Personen auch Wechselbriefe und Geldremessen von einem Platze auf den andern gehören; so ist die Wechselfähigkeit eines Minderjährigen hiervon ebenfalls abhängig. Wechsel, die er vor dieser Zeit unterzeichnet, sind in Beziehung auf ihn ungültig und berechtigen nur zu einer Klage auf Ersatz desjenigen, was aus dem Geschäfte zu seinem Nutzen verwendet worden.

Wider diese hat aber im Nichtzahlungsfalle der Präsentant keine Klage nach Wechselrecht.

§. 24.

Welche Wirkung ist endlich der Versicherung eines Minderjährigen beizulegen, der bei der Ausstellung eines Wechsels sich für einen Großjährigen ausgab?

Nach französischem Rechte kann die bloße Erklärung eines Minderjährigen, daß er volljährig sey, nie hinreichen, um ihn für wechselfähig zu achten, und als solchen zu verurtheilen. Es kommt im Gegentheil darauf an, ob er bei dieser Erklärung sich selbst geirrt, oder Andere absichtlich in Irrthum geführt habe.

Irrte er selbst, so gereicht ihm, nach dem Art. 1307 des Civilgesetzb., seine Erklärung nicht zum Nachtheile, *La simple déclaration* de majorité, faite par le mineur, ne fait point obstacle à sa restitution, womit auch das römische Recht in L. 1. et 4. Cod. si minor se majorem dixerit. übereinstimmt.

Anders verhält es sich aber, wenn er arglistig einen Andern in Irrthum geführt hat, L. 2. et 3. cod. eod. tit. und der im Art. 1307 vorkommende Ausdruck: *La simple déclaration de majorité* zeigt es deutlich genug, daß dieser Fall auch, nach französischem Rechte, unter der obigen Regel nicht begriffen seyn sollte. Persönliche Haft scheint jedoch nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 2064 auch hier wider ihn nicht Statt zu haben.

Unter der Preußischen Gesetzgebung kann diese Frage bei Wechseln zwar nicht leicht eintreten; denn dort macht das großjährige Alter für sich allein nicht wechselfähig, und zur Treibung kaufmännischer Geschäfte wird ein Minderjähriger erst nach erhaltener Großjährigkeits-Erklärung zugelassen: wer aber von einem Unfähigen zur Schließung eines Vertrags, nach gehörig angestellter Erkundigung, dennoch verleitet worden, kann auch nach dem allgemeinen

Landrechte 1. Th. 5. Tit. §. 53. u. fgd. aus dem Vermögen desselben Entschädigung fordern.

§. 25.

III. Von dem Indossamente.

Der erste Wechselnehmer erhandelt selten die Tratte in der Absicht, den Betrag davon selbst in Empfang zu nehmen. Bei einem Reisenden möchte dieses wohl zuweilen der Fall seyn; aber auch hier wird er durch einen uneingeschränkten oder limitirten Creditbrief mit mehr Bequemlichkeit, als durch einen Wechsel, seinen Zweck erreichen. In den meisten Fällen will er den erhandelten Wechsel einem Dritten übermachen, und ihn als Mittel gebrauchen, entweder bei ihm eine Schuld zu tilgen, oder sich an dem Orte der Zahlung einen Fonds zu verschaffen, worüber er bald nachher verordnen könne. Manchmal treibt er auch mit Wechseln einen Speculationshandel und discontirt sie, in der Hoffnung, daß er bei diesem Handel nicht nur sein Geld sicher anbringen, und für die Zeit, die der Wechsel noch zu laufen hat, davon billige Zinsen bei der Zahlung der Valuta in Abzug bringen; sondern noch vor der Verfallzeit durch das Steigen des Wechselcurses einen neuen Gewinn ziehen werde. Gewöhnlich wählt er gleichwohl in diesem letztern Falle nur gemachtes Papier, weil ihm dieses durch die darauf schon befindlichen Unterschriften seiner Vormänner mehr Sicherheit gewährt, als einen von dem Trassanten unmittelbar an ihn ausgestellten Wechsel, (einen Wechsel von der Hand.)

In allen Fällen läßt der erste Wechselnehmer, wenn er nicht selbst an dem Orte der Zahlung den Betrag in Empfang nehmen will, und so auch derjenige, der ihn nur auf Spekulation an sich erhandelt, in der Folge eine dritte Person an seine Stelle eintreten, und dieses geschieht entweder durch eine auf der Rückseite des Wechsels gesetzte Erklärung, durch ein Indossament,

das auch, ohne Unterschied, ob es nachher mit demselben Wechsel öfter Statt hat oder nicht, Giro genannt wird; oder ausser dem Wechsel, in einer besondern Urkunde. In einem sowohl als im andern Falle ist es entweder die Absicht, die Wechselforderung selbst dem Dritten zu übertragen, und ihn zum Eigenthümer oder Herrn des Wechsels zu machen; oder ihm nur eine Vollmacht zu geben. Wer auf dem Wechsel selbst seine Forderung auf die eine oder andere Weise einem Dritten einräumt, heißt Indossant, und, wem sie eingeräumt wird, Indossatar, auch wohl bei einigen Indossat.

In den ersten Zeiten, da das Wechselinstitut aufgekommen, mag es gewöhnlicher gewesen seyn, daß der Inhaber am Orte der Zahlung den Wechsel selbst einkassirte. Der älteste bis jetzt bekannte Wechsel vom 9. März 1323 lautet auch nur auf eine bestimmte Person, nicht auf Ordre, und eben so lauteten noch, 79 Jahre später, die beiden am 28. April und 18. Mai 1404, von Antonio Quarti aus Brügge auf Francisco de Prato et Comp. in Barcelona gezogenen Wechsel. Sogar der Raum, den jetzt die Indossamente auf einer Tratte einnehmen, war damals zu andern Zwecken bestimmt und diente entweder dazu, um die Adresse des Trassaten, oder, nach einer Verordnung des Magistrats zu Barcelona vom 18. März 1394, um dessen Erklärung über die Acceptation des Wechsels, und ob er ihm ein Genüge leisten wolle oder nicht, mit Tage und Stunde der geschehenen Präsentation darauf zu bemerken. Den Bemühungen des Herrn von Martens ist es nicht gelungen, über den Ursprung der Indossamente, und die Zeit, wo es erst üblich wurde, Wechsel an die Ordre des ersten Inhabers zu stellen, nähere Auskunft zu geben. Nur versichert er, keine sichere Spur davon entdeckt zu haben,

die über das sechszehnte Jahrhundert hinausginge, ohne sich über diese ersten Spuren näher zu äußern. Es ist aber k um glaublich, daß Wechsel in den ersten Zeiten immer nur ausschließlich an Reisende ausgestellt worden, die sich selbst an den Ort der Zahlung verfügen und den Betrag in Empfang nehmen wollten. Wurde aber der Inhaber an der Ausführung dieses Vorhabens auch nur durch einen Zufall verhindert, so gab schon die damalige Gesetzgebung das Mittel an die Hand, der augenblicklich hieraus entstandenen Verlegenheit abzuhelfen. Es bedurfte keiner neuen Erfindung oder besondern Verordnung, um es jedem begreiflich zu machen, daß er zum Einkassiren seines, wenn schon nicht auf Ordre lautenden, Wechsels einen Dritten bevollmächtigen, oder die Wechselforderung selbst in einer besondern Urkunde ihm übertragen könne, und wahrscheinlich hat man sich hiermit eine Zeit lang beholfen, ehe man noch auf den Gedanken gerieth, Wechsel an die Ordre des jedesmaligen Inhabers zu stellen.

Der nächste Schritt dazu könnte wohl darin bestanden haben, daß man dem Wechsel den auch später noch üblich gebliebenen, jetzt aber veralteten Ausdruck: oder Commiß mit einrückte, und daß auf diese Weise der Inhaber nicht nur für sich selbst einen Bevollmächtigten zum Einkassiren ernannte, sondern auch diesem, durch die angeführten Worte erlaubte, einen neuen Bevollmächtigten zu substituiren, bis endlich die Ausdrücke: an den Inhaber oder Ordre *al tale, o chi ordinerà* die Oberhand erhielten, und ihnen zur Bequemlichkeit der Wechselnehmer eine viel ausgedehntere Wirkung beigelegt wurde.

Nach Königke in den Anmerkungen zu der Leipziger Wechselordnung, §. 30, sind die Worte: Commiß oder Ordre zwar gleichbedeutend, und durch den einen wie durch den andern soll der Trassant dem Remittenten freigeben, den Wechsel, an wen er will, zu verhandeln;

Hat er hingegen diese vorläufigen Bedingungen erfüllt, so wird er in Beziehung auf Wechsel- oder andere Handelsgeschäfte einem Volljährigen gleich geachtet, und kann sie nur aus solchen Gründen anfechten, die auch einen Großjährigen dazu berechtigen würden.

Frauenzimmer, sie seyen volljährig oder nicht, ledigen Standes oder verheirathet, können in der Regel keine Wechselverbindlichkeiten eingehen, und ihre Wechsel gelten als bloße Schuldscheine, vorausgesetzt, daß sie sich im Allgemeinen verbinden können. Nur Handelsfrauen, gleichviel ob sie den Handel im Großen oder im Kleinen treiben, wenn sie nur übrigens ihn zu führen das Recht haben, machen hiervon eine Ausnahme.

Minderjährige unverheirathete Frauenzimmer werden, wie andere Minderjährige, wechselfähig, wenn sie auf die eben beschriebene Weise Handelsgeschäfte zu treiben ermächtiget worden, und einer solchen Ermächtigung bedürfen sie ebenfalls, wenn sie, ohne den Handel zu ihrem gewöhnlichen Gewerbe zu machen, nur ein einzelnes Geschäft unternehmen wollen, das nach dem 632. und 633. Art. des Handelsgesetzbuches in allen Fällen und unter allen Personen als eine Handelsoperation angesehen wird, mithin auch dann, wenn sie nur einen Wechsel trassiren wollen.

Dagegen hatte man zwar Bedenken gefunden, den im Entwurfe des Handelsgesetzbuches ausgedrückten Grundsatz: Toute personne a le droit de faire le commerce en France, als Gesetz auszusprechen, wie er denn auch in dieser Allgemeinheit genommen, zu viel gesagt haben würde. Locré Esprit du code de commerce, Titre 1, art. 1: volljährige Frauenzimmer, wenn sie noch unverheirathet sind, bedürfen indeß keiner besondern Ermächtigung von Seiten der Obrigkeit, um Handelsgeschäfte zu treiben, und können daher auch jede Wechselverbindlichkeit

übernehmen. Sind sie verheirathet, so wird, um dieses Gewerbe anzufangen oder fortzusetzen, die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung ihres Mannes erfordert. Sie verbinden alsdann in allen ihren Handel betreffenden Geschäften, ohne dazu besonders ermächtiget zu seyn, nicht nur sich selbst, sondern, wenn sie mit ihrem Manne in ehelicher Gütergemeinschaft leben, auch diesen, obschon er sonst an dem Geschäfte keinen Antheil genommen hat. Nur können sie ohne dessen Ermächtigung, die aber im Weigerungsfalle von dem Gerichte ersetzt wird, auch als Handelsfrauen nicht vor Gerichte stehen.

Aber so thätigen Antheil auch immer die Frau eines Handelsmannes an den Geschäften ihres Mannes nehmen mag, so ist sie deswegen allein doch keine Handelsfrau im juristischen Sinne des Wortes. Um es zu werden, muß sie ein eigenes, von dem Handel ihres Mannes getrenntes, Geschäft für eigene Rechnung oder zum Vortheile der unter ihnen geltenden Gütergemeinschaft treiben. Bei jeder andern Mitwirkung zu den Geschäften ihres Mannes wird sie nur als dessen Bevollmächtigte betrachtet, die dadurch zwar den Mann, nicht aber sich selbst verbindet. Aus eben diesem Grunde würde die Unterschrift eines Wechsels, wozu sich die Frau, ohne selbst Handelsfrau zu seyn, gemeinschaftlich mit ihrem Manne entschließt, in Beziehung auf die Frau, nach dem 113. Art. des Handelsgesetzbuches nur die Wirkung eines bloßen Schuldscheines haben. Sollte sie aber ohne Einwilligung des Mannes und ohne gerichtliche Ermächtigung einen Wechsel unterzeichnen, so würde daraus für sie so wenig als für ihren Mann einige Verbindlichkeit entstehen.

So viel von Personen, die nach dem französischen Rechte unfähig sind, verbindliche Wechselgeschäfte einzugehen. Nicht jedes Verbot, mit Handels- und Wechselgeschäften sich abzugeben, hat indeß eine absolute Unfähigkeit

der unter dem Verbote begriffenen Person zur Folge. So wird in einer Verordnung vom 27. Prairial 10. J. den Wechsel-Agenten und Mäcklern, Art. 10, zwar untersagt, Handel zu treiben, und Wechsel-Operationen zu unternehmen: Les agens de change et les courtiers de commerce ne pourront être associés, teneurs de livres ni caissiers d'aucun négociant, marchand ou banquier, ne pourront pareillement faire aucun commerce de marchandises, lettres, billets, effets publics et particuliers pour leur compte, ni endosser aucun billet, lettre de change ou effet négociable quelconque, ni avoir entre eux ou avec qui que ce soit, aucune société de banque ou en commandite, ni prêter leur nom pour une négociation, à des citoyens non commissionnés, sous peine de trois mille francs d'amende et de destitution; (Man sehe diese Verordnung bei Dupin *Lois commerciales* S. 46.) aber die Absicht war es offenbar nicht, jeden von einem Wechsel-Agenten ausgestellten Wechsel dadurch für ungültig und unverbindlich zu erklären.

Keinen andern Zweck hat das im 85. Art. des Handelsgesetzbuches enthaltene Verbot, wodurch diese Verordnung erneuert, und den Wechsel-Agenten jede Handels- und Wechseloperation untersagt wird. Auch hier war es die Absicht nicht, die von ihnen ausgestellten oder indossirten Wechsel zu ihrem Vortheile für unverbindlich zu erklären, wodurch der Gesetzgeber sie begünstiget haben würde; sondern nur zu verhindern, daß sie das von andern Handelsleuten in sie gesetzte Vertrauen nicht mißbrauchen, und dadurch allgemach allen Vortheil des Wechselhandels an sich ziehen könnten. Die Uebertreter werden mit der Amtsentsetzung und einer Geldbuße, wovon das Maximum auf dreitausend Francs festgestellt ist, bestraft, übrigens bleibt aber der Wechselagent, gleichviel ob er einen Wechsel ausgestellt,

oder trassirt, indossirt, oder eine auf ihn gezogene Tratte angenommen habe, an seine Unterschrift gebunden.

Von dem Verbote scheint die Verordnung vom 27. Prair. 10. J. (16. Juni 1802) das Avaliren zwar auszunehmen; doch wird hierunter nicht die Verbürgung für die künftige Zahlung des Wechsels, sondern nur ein Zeugniß verstanden, wodurch der Wechselagent seinem Committenten die Aechtheit der unter dem Wechsel befindlichen Unterschrift, wofür er ohnehin zu haften hat, beurkundet.

Ich würde nicht endigen, wenn ich mich über das, was in andern Wechselordnungen über die Wechselfähigkeit der Militärpersonen, der Geistlichkeit, Schulmeister, Handwerker und Bauern festgestellt ist, hier umständlich verbreiten wollte. Was der Verfasser §. 23. Lit. b. über die Wechselfähigkeit der Reichsstände angemerkt hat, läßt sich ohnehin seit der Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht mehr anwenden. Ich will daher nur noch einen Augenblick bei der Frage verweilen, welches die Wirkungen eines Wechsels seyen, wenn er von mehrern Personen ausgestellt ist, wovon Eine die Wechselfähigkeit hat, die Andere nicht, oder wenn der Trassant oder Indossant, nicht aber der Trassat wechselfähig seyn sollte, oder umgekehrt?

Sie hat wohl keine Beschwernisse. Sind 1) mehrere Aussteller, wie nach dem Preußischen Wechselrechte §. 786, für den Wechsel solidarisch zu haften verbunden, so kann wider den Wechselfähigen der ganze Betrag; sonst aber nur sein verhältnißmäßiger Antheil nach Wechselrecht eingeklagt werden. Ist aber 2) der Trassant oder Indossant wechselfähig, nicht aber der Trassat, oder umgekehrt, so wird wiederum ein jeder nach den ihm eigenen Gesetzen beurtheilt. Der wechselfähige Trassat bleibt also an seine Acceptation nach Wechselrecht gebunden, wenn auch der Trassant und Indossant zugleich, unfähig seyn sollten.

wartungen des Trassaten, der sich seiner Schuld auf einmal zu entledigen und sie durch eine einzige Post in seinen Büchern abzuschreiben wünscht, Rücksicht nehmen. In der Onolzbachischen W. O. Kap. II, Art. 11, ist daher festgestellt, daß jedes Indossament, bei Strafe der Ungültigkeit der dadurch intendirten Ueberweisung, auf die ganze Wechselsumme jedesmal eingerichtet, und, wenn der Indossat so viel nicht bedarf, die Sache durch einen Retourbrief des Letztern an den Indossanten wieder ausgeglichen werden soll, weil sonst die größte Verwirrung aus dem Indossament entstehen würde.

Nach dem Preußischen Wechselrechte §. 825 kann endlich der Inhaber den Wechsel so lange weiter giriren, als er noch seine Wechselkraft hat, und zu diesem Ende wird nicht nur der Wechsel selbst, sondern, um die Befugniß des Inhabers zum Weitergiriren auszudrücken, auch das Indossament auf Ordre gestellt. Ist aber die Wechselkraft erloschen, so hat an den meisten Orten ein weiteres Giro nur die Wirkungen der Cession eines Schuldscheins. Nach dem Badischen Landrechte wird schon bei prolongirten Tratten kein Giro mehr gestattet.

Der Indossant tritt durch das Giriren in die Stelle des Wechselgebers und muß eben daher auch Wechselfähigkeit haben.

Das Wichtigste bei dieser Lehre ist aber, die verschiedenen Gattungen der Indossamente zu unterscheiden, und die besondern Wirkungen einer jeden zu bestimmen.

Der Wechsel wird entweder, wie schon oben gesagt ist, gleich jedem andern Schuldscheine, in einer besondern Urkunde einem Dritten übertragen, oder er wird indossirt, und im letzten Falle ist es entweder die Absicht, den Indossatar zum Eigenthümer und Meister des Wechsels, oder ihn nur zum Bevollmächtigten des Indossanten zu machen.

Der Uebertrag durch eine besondere Urkunde wird im-

mer nach dem gemeinen Rechte beurtheilt. Nur diese Wirkungen hat ebenfalls an vielen Orten das vollständigste Indossament, wenn das vorhergehende oder der Wechsel selbst nicht an Ordre gestellt ist. Darüber ist man gleichwohl nicht einverstanden, ob es als Regel anzunehmen sey, daß jeder Wechsel, er sey ausdrücklich an Ordre gestellt und girirt, oder nicht, durch ein sonst regelmäßiges Indossement nach Wechselrecht übertragbar sey, oder ob man zu diesem Ende den Ausdruck: an Ordre in jedem Wechsel und jedem Giro als ein wesentliches Erforderniß ansehen müsse, ohne welches zwar eine gemeinrechtliche Cession, aber kein Indossament bei einer Wechselforderung Statt haben könne.

Meines Erachtens können, wo nicht das Gegentheil durch besondere Wechselgesetze festgestellt ist, dem Indossament die besondern Wirkungen, wodurch es sich von der gemeinrechtlichen Cession unterscheidet, nur dann beigelegt werden, wenn der Wechselbrief und alle darauf stehende Indossamente an Ordre gestellt sind; denn aus dieser, zum Voraus erklärten Einwilligung des Ausstellers, des Acceptanten und Giranten, jedem Inhaber und jedem seiner Nachmänner für die Zahlung verantwortlich zu seyn, und diesen für seinen direkten Gläubiger anzusehen, scheint man, bei der Einführung der Indossamente es einzig erklärt zu haben, warum ihnen eine größere Wirkung, als einer gemeinrechtlichen Cession beigelegt werden könne. Von diesem Grundsatze mögen wohl die verschiedenen Wechselgesetze ausgegangen seyn, welche die Beifügung des Wortes: Ordre ausdrücklich erfordern, um den Inhaber zu ermächtigen, daß er seine Wechselforderung nach Wechselrecht indossire. *)

*) Man s. z. B. die Würtembergische W. O. Kap. IV, §. 4; die Kurpfälzische Art. 41; die Jülich und Bergische Art. 40;

Anderer Meinung sind zwar Weissegger 1. Th. §. 92—94, und mehrere von ihm angeführte Schriftsteller, die insgesammt aus dem an sich unstreitigen Grundsatze, daß jeder über seine Forderungen, wie über sein übriges Vermögen nach Willkühr verordnen könne, den Schluß ziehen, daß es jedem Wechselinhaber erlaubt seyn müsse, ihn, wenn er auch nicht an Ordre gestellt ist, eben so nach Wechselrecht zu indossiren, als, mit den Wirkungen des gemeinen Rechtes, zu übertragen. Aber die Frage, woher es gekommen, daß unter der römischen Gesetzgebung, die vor Einführung der Indossamente als gemeines Recht galt, dem Giro eines Wechsels so viele besondere Wirkungen beigelegt wurden, und diese damals doch neue Lehre in und auffer Gerichte überall Eingang fand, bleibt hierbei unbeantwortet. Bei der gemeinen Cession behält, wie auch Herr Professor Wagner in seinem kritischen Handbuche des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechts 1. Th. §. 119 u. 120 bei Gelegenheit dieser Frage erinnerte, der Schuldner das Recht, seine Einwendungen wider den Cedenten auch dem Cessionar entgegen zu setzen; durch das Giriren eines Wechsels verliert er es aber wider den Giratar; in vielen Stücken ist ebenfalls die gemeine Cession von dem Giro verschieden. Bei jener haftet der Cedent oft nur für die Richtigkeit der Forderung; der Indossant aber auch für den richtigen Eingang des Wechsels. Der Cessionar, der bei seiner Klage wider den Schuldner den Kürzern zieht, nimmt in der Regel seinen Regreß nur wider seinen unmittelbaren Cedenten; der Indossatar hat ihn wider alle Vormän-

---

die Elbinger Art. 19; die Nürnbergische Kap. VI, §. 2 u. 3, und die Wiener W. O. vom J. 1763 Art. 33, 39 und den 5. Absatz des 53 Art.

ner. Bei der gemeinen Cession kann der Schuldner, so lange er von dem Uebertrag keine Kenntniß hat, sich seiner Schuld entledigen, indem er den Cedenten befriediget; der Trassat kennt keinen andern Gläubiger, als den Wechselinhaber, und darf in der Regel vor der Verfallzeit nicht zahlen. Eine vorläufige Bekanntmachung der erfolgten Indossamente an den Trassaten ist weder erforderlich noch hergebracht. Das gemeine Recht verbietet die Cessionen an mächtigere Personen; wider den Indossatar kann diese Einrede nicht Statt finden; auf ihn sind ebenfalls die Bestimmungen des Anastasianischen Gesetzes unanwendbar. Würde endlich eine Forderung zweimal cedirt, so würde in der Regel der ältere Cessionar vorgehen; das spätere Indossament hat dagegen vor jeder frühern, ausser dem Wechsel geschehenen, Cession den Vorzug. Nach dem Preußischen Wechselrechte §. 813 und 814 trifft dieses wenigstens alsdann ein, wenn dem spätern Indossatar die frühere Cession nicht bekannt gewesen. Unter diesen Wirkungen, wodurch sich das Indossament von der gemeinen Cession unterscheidet, gibt es wenigstens viele, wovon sich fragen läßt, wie sie bei den Gerichten überall Eingang gefunden haben. Anders läßt sich aber die Frage wohl nicht beantworten, als wenn man es annimmt, daß, um den Wechseln eine ungehinderte Cirkulation zu verschaffen, dem Ausdrucke: Ordre die besondere Wirkung beigelegt wurde, daß man den Acceptanten, Giranten und Aussteller nicht sowohl als Schuldner einer bestimmten Person, sondern zufolge seiner, in jedes Indossament zum Voraus gegebenen Einwilligung, als direkten Schuldner des Wechselinhabers betrachtete, und um diesen Wirkungen Statt zu geben, auf den Umstand, daß er ausdrücklich an Ordre gestellt wurde, ein besonderes Gewicht legte. Eine genauere Geschichte des Wechselrechtes und dessen allmähliger Ausbildung würde ohne

die Wechselordnung selbst scheint gleichwohl unter beiden Ausdrücken einen Unterschied anzunehmen, und den Fall, wo der Trassant den Brief an den Aufnehmer, wie die W. O. ihn nennt, oder Commiß zu bezahlen gestellt, von dem andern, da er ihm auch freie Macht gegeben, den Brief nach seinem Gefallen, und wie er es für gut finden möchte, auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen, deutlich zu unterscheiden.

Endlich wurden sogar die Indossamente in blanco, wovor, wie Herr von Martens sich ausdrückt, der Jurist erschrickt, mit ihrem weitern Gefolge, den billets en blanc und den billets au porteur üblich. Der Versuch, diese verschiedenen Wechselgebräuche, wie sie vor und nach entstanden und von den Gerichten selbst anerkannt worden sind, in chronologischer Ordnung aufzustellen, wird aber wohl noch lange Zeit vergebliche Mühe bleiben.

Das Wechselgeschäft selbst, das anfangs so einfach war, wurde durch Vervielfältigung der Indossamente und deren verschiedene, oft auf einer Tratte mit einander abwechselnde Arten verwickelter, bis an mehrern Orten das Giriren entweder ganz verboten, oder doch eingeschränkt, auch wohl die Indossamente in blanco ganz abgeschafft wurden. Ganz verboten wurde das Giriren z. B. in der Bozner Ordnung vom 15. September 1635, §. 8, und in der neuen Bozner Wechselordnung vom Jahr 1718, Kap. 36, und dabei erklärt, „daß auf keine Weise girirte oder überwiesene Wechselbriefe weder angenommen, noch bezahlt, auch nicht eingefordert, intimirt noch protestirt werden sollten, gleichwie ein solches auch auf andern Wechselplätzen gebräuchlich ist.“ Eingeschränkt wurde es dagegen im Königreich Neapel durch die Pragmatica III vom 8. November 1607, bei Herrn von Martens in dem Anhange zu seinem Versuche einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, S. 77, wegen der vielen daraus entstandenen

Verirrungen, und festgestellt che tutte le lettere di cambio, che si faranno per le piazze e fiere del presente Regno, paga[illegible]li al tale, o chi ordinerà, non si possano girar più, che una sola volta, facendo riconoscere la mano del girante da un notajo, con farne fede sotto la lettera, restando però pure obligato quello, che gira. und die Leipziger Wechselordnung vom Jahr 1682 stellt im 11. §. fest: Obwohl die vielfältige Girirung der Wechselbriefe in etlichen ausländischen Städten, sonderlich zu Bozen, gänzlich verboten, die weil aber selbige sowohl hier als andern Orten in starkem Brauch ist, so läßt man es zwar dabei verbleiben, gleichwohl aber soll diesfalls, nach etlicher Reichsstädte Exempel, das Indossament in bianco hiemit gänzlich abgeschafft, und hingegen der Geber des Wechselbriefes den Giro, wie sich's gebührt, völlig, auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, wann derselbe geschrieben, zu compliren schuldig seyn. Jedoch ist Königke in den Anmerkungen zu dem 11. §. über den Unterschied unter einem Indossament, das dem Inhaber nur Vollmacht zum Einkassiren geben soll, und demjenigen, wodurch er Eigenthümer des Wechsels wurde, der Meinung, daß ein jegliches Indossament für eine Cession zu achten, wodurch der Indossatar das Eigenthum des Wechsels erlange, wofern nicht eine Restriktion mit deutlichen Worten hinzugefügt worden. Unter dem Indossament, das nur als Vollmacht gilt, und demjenigen, wodurch der Indossatar Eigenthümer und Meister des Wechsels wird, machen indeß schon die Rechten en constumen van Antwerpen, van Wisselen, §. 7, einen wesentlichen Unterschied. Die Stelle lautet in der deutschen Uebersetzung bei Siegel Corpus juris cambialis 1. Th., S. 410, die wir jedoch hin und wieder was näher zu erläutern uns erlauben werden, auf folgende Weise: Item mag der-

jenige, der die im Wechsel begriffene Summe gezahlt hat (also der Wechselnehmer), weil er der Herr und Meister des Wechsels ist, die darin enthaltene Kommission bei demjenigen, der den Wechsel geschrieben hat (also bei dem Trassanten), re integra und bevor ihn der Acceptant gezahlt hat, widerrufen, es sey dann, daß der, dem der Wechsel gezahlt werden soll, kein bloßer Bevollmächtigter oder Machthaber des Senders (oder Indossanten) des Wechselbriefes sey, sondern der Wechselbetrag ihm zugehöre, und er in dem Wechselbriefe den Auftrag habe, die darin ausgedrückte Summe zu seinem eigenen Nutzen, in rem suam, zu erheben.

Hier ist es der Ort nicht, über den Sinn und Grund dieser Bestimmung, die mit dem ursprünglichen Wechselvertrage im Widerspruche zu stehen scheint, uns näher zu äußern. Unser Zweck war nur, zu zeigen, daß beide Gattungen von Indossamenten zur Zeit, als die Costumen van Antwerpen schriftlich verfaßt wurden, schon bekannt waren. Die Frage hingegen, zu welcher Gattung ein Indossament gehöre, wird wenigstens nicht überall nach dem von Königke aufgestellten Grundsatze beurtheilt, und gibt, wie in der Folge noch gezeigt werden soll, zuweilen Stoff zu den verwickeltsten Streitigkeiten.

Wo in den Wechselordnungen nicht das Gegentheil festgestellt ist, wie z. B. die Braunschweigische W. O. Art. 42 das Giriren eines Wechsels nicht über drei-, höchstens viermal gestattet, kann ein Wechsel so oft man will, indossirt, und, wenn auf dem Papier, worauf er geschrieben ist, kein Raum zum Weitergiriren mehr übrig bleibt, nach einem in dem Preußischen Wechselrechte §. 812 genehmigten Gebrauche ein neues ihm angeklebtes Papier (alonge) hierzu benutzt werden. Der Sicherheit wegen,

und um jeden Inhaber zu überzeugen, daß das angeklebte Papier zu eben dem Wechsel gehöre, dem es beigefügt worden, pflegt man sich zweier Mittel zu bedienen, indem man die erste Zeile des neuen Indossaments, so viel möglich, noch auf den Wechsel selbst zu schreiben sucht, um sie auf dem, zur Verlängerung dienenden, Papier fortzusetzen und, mit diesem wie mit den weitern Indossamenten, hiervon nur diejenige Seite beschreibt, welche der Rückseite des Wechsels gegenübersteht, auf der entgegengesetzten Seite hingegen den wesentlichen Inhalt des Wechsels bemerkt, wozu das angehängte Stück gehören soll.

Nach einer Königl. Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1816 (Preußische Gesetzsammlung von besagtem Jahre, S. 153) können auch gezogene Wechsel durch davon gefertigte Abschriften indossirt werden. Die Abschrift vertritt alsdann die Stelle eines Secunda-Wechsels, und man muß nur darauf bemerken, in wessen Händen das zur Acceptation schon versendete Original sich befindet. Aber dem Trassaten, worauf einmal eine größere Summe gezogen ist, pflegt man nicht leicht hinten nach zuzumuthen, daß er sie theilweise an mehrere Indossatarien entrichte. Phoonsen in dem Amsterdamer Wechselgebrauch 9. Kap., §. 21, findet zwar bei diesem Zerstückeln eines Wechsels wenig Bedenken, und zeigt, wie man es angreifen soll, wenn der Indossant über dieselbe Post einen Prima- und Secunda-Wechsel, und wenn er nur einen Sola-Wechsel in Händen hat, indem er im letztern Falle anräth, das eine Indossament auf den Originalwechsel, und das andere auf eine Abschrift desselben zu setzen, und auf diese Weise den Trassaten zu beauftragen, daß er so viel an den einen und so viel an den andern zahle. Bei einem solchen Zerstückeln würde aber der Indossant oft mehr auf seine eigene Bequemlichkeit, als auf die billigen Er-

Zweifel über diesen Punkt ein näheres Licht verbreiten. Das Preußische Wechselrecht, §. 1245, macht wenigstens, wenn von trockenen Wechseln die Rede ist, unter denjenigen, die an Ordre gestellt sind, und die diesen Ausdruck nicht haben, bei der Frage, ob der Einwand der nicht gezahlten Valuta dem dritten Inhaber entgegen gesetzt werden könne, einen Unterschied.

Wenn aber ein Wechsel, der nicht an Ordre lautet, auch nach Wechselrecht indossirt werden kann, wie dieses im Preußischen Wechselrechte, §. 829, festgestellt ist, so macht dennoch der Uebertrag, der auf dem Wechsel selbst geschieht, nicht immer den Indossatar zum Eigenthümer des Wechsels, sondern zuweilen nur zu einem Bevollmächtigten des Indossanten, dem also auch die Einreden entgegen gesetzt werden können, die der Indossant gegen sich hatte. Die Frage ist also, wodurch beide Arten des Indossaments sich ihrer Form nach von einander unterscheiden. Aber auch hier sind die Bestimmungen der Wechselgesetze sehr verschieden.

Nach einigen ist es genug, wenn der Wechselinhaber auf der Rückseite des Wechsels seinen Namen nur unterschreibt, und zur Ausfüllung des Indossaments einen leeren Raum läßt. Mit dieser Form begnügt man sich in England. Anderswo sind solche Indossirungen in blanco ganz verboten. An andern Orten gelten sie endlich nur als Aufträge, und es entsteht alsdann wiedrum die Frage, ob und in welcher Voraussetzung der Inhaber berechtiget sey, ein solches Indossament auszufüllen. Wenn die Absicht des Indossanten zweifelhaft ist, so wird von einigen die Vermuthung aufgestellt, daß er ein vollständiges und regelmäßiges; von andern aber, daß er ein unvollständiges Indossament bezwecke.

Zur Begründung der letzten Meinung führt man als Grundsatz an, daß der Indossant so lange Eigenthümer

des Wechsels bleibe, als es nicht offenbar ist, daß er sich dessen begeben habe. *) Die sich zur ersten Meinung bekennen, setzen dem Indossanten entgegen, daß es an ihm war, sich deutlicher auszudrücken, wenn er ein eingeschränktes Giro beabsichtigte. **)

In Frankreich suchte man wenigstens diesem Streit damit ein Ende zu machen, daß man die Erfordernisse eines regelmäßigen Indossaments in den Art. 136—138 des Code de commerce genau bestimmte. Nach dieser Vorschrift ist ein Indossament vollständig und regelmäßig, wenn es 1) datirt ist, 2) den verschafften Werth ausdrückt, und 3) den Namen desjenigen angibt, an dessen Ordre der Wechsel indossirt worden. Si l'endossement n'est pas conforme aux dispositions de l'art. précédent, fügt der Art. 138 hinzu, il n'opère pas le transport; il n'est qu'une procuration. Eine ähnliche wiewohl mit weniger Präcision abgefaßte Bestimmung enthielt schon die Ordonnance du commerce vom Jahre 1673, Art. 23—25, die jedoch, vor Verkündigung des Handelsgesetzbuches, unter Wechselern und andern Handelsleuten ihre gesetzliche Kraft verloren hatte. ***) Jetzt wird dagegen das Handelsgesetzbuch unter allen Personen mit gleicher Strenge beobachtet.

Jedes Indossament muß also, wie der Wechsel selbst, um dem neuen Inhaber ein Eigenthumsrecht an dem Wechsel zu verschaffen, an Ordre gestellt; die Art, wie dem Indossanten der Werth des Wechsels vergütet worden, in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf welche andere Weise, und der Name des Indossatars sowohl als das Datum darin ausgedrückt seyn. Im entgegen-

*) Scherer's Handbuch. II. Th. S. 16 u. 17.

**) Treitschke Handbuch des Wechselrechts §. 39.

***) Merlin Répert. univ. art. Endossement Tom. 4. pag. 596. de la 4e édit.

gesetzten Falle gilt es nur als Vollmacht. Diese Vorschriften beruhen auf mancherlei Beweggründen, und man suchte dadurch verschiedene Absichten zu erreichen. Das Indossament in blanco konnte wenigstens in der einzigen Absicht ausgestellt seyn, um den Wechselbetrag von dem Inhaber einkassiren zu lassen, und ihn zum Empfang zu legitimiren. Das Datum erforderte man, nicht um jede Veräußerung, die ein vorschuldeter Wechselinhaber auch in den letzten Augenblicken vor dem Ausbruche seines Fallissements, mit seiner Wechselforderung vornehmen möchte, unmöglich zu machen; denn sie kann auch dann noch gültig geschehen; *) sondern um das Verheimlichen des noch vorräthigen Activvermögens zu erschweren. In gleicher Absicht forderte man, daß auch die Art, wie der Indossatar die Valuta des Wechsels gezahlt hätte, darin ausgedrückt würde, und das Indossament mußte an Ordre gestellt seyn um den Wechsel weiter verhandeln zu können. Wie weit erstreckt sich aber die Vollmacht, die ein solches Indossament dem Indossatar gibt, und worin bestehen dessen weitere Folgen?

Daß ein unvollständiges Indossament nur zum Inkasso berechtige, ist beinahe die einmüthige Sprache aller Schriftsteller über das Wechselrecht, die diese Frage berührt haben, und Herr Staatsrath Merlin schien der Ordonnance vom J. 1673, titre 5, Art. 23—25, ebenfalls diese Deutung zu geben, indem er behauptete: **) Wer durch ein unregelmäßiges Indossament zum Besitze eines Wechsels gelangt ist, verbinde sich, in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter, gegen den Indossanten als Eigenthümer des Wechsels, ihn, wenn es noch nicht geschehen ist, acceptiren zu lassen, bei Verfallzeit des Wechsels sich an den Zahlungsort zu verfügen, dort den Betrag in Empfang

*) Pardessus du contrat et des lettres de change, Tom. 1. §. 119.

**) Répert. univ. art. Endossemeat, Tom. 4. pag. 594.

zu nehmen, und den Protest einzulegen, wenn er nicht acceptirt oder nicht gezahlt würde. Der Indossant verbinde sich auf seiner Seite, den Indossatar für alle hiermit verbundenen Auslagen zu entschädigen. Wie oft wird aber der Fall eines unregelmäßigen Indossaments nicht eintreten, worin der Indossant den Werth des Wechsels von dem Indossatar schon empfangen zu haben bekennt, und also der eine so wenig die Absicht haben konnte, eine solche Vollmacht zu geben, als der andere sie anzunehmen?

Merlin selbst nimmt gleich nachher S. 601 unter den unregelmäßigen Indossamenten einen Unterschied an, und sagt von dem Indossament en blanc: Il est universellement reconnu que, même dans l'esprit de l'ordonnance de 1673, il vaut procuration, non seulement pour recevoir à l'échéance le montant du billet, ainsi endossé; mais encore pour transmettre la propriété de ce billet à un tiers quelconque, et que c'est en cela qu'il diffère de l'endossement conçu en ces termes: *pour moi payez à un tel, ou d'autres semblables*, sans expression de valeur reçue, lequel, suivant l'ordonnance citée ne constitue qu'un mandat pour recevoir. Es scheint auch wirklich sonderbar zu seyn, daß ein Indossament, gleichviel aus welcher Ursache es unvollständig sey, dasjenige, worin der Indossant eingesteht, den Werth des Wechsels empfangen zu haben, mit demjenigen, das er nur nicht datirt, oder nicht auf Ordre gestellt, oder worin er die Art, wie die Valuta gezahlt worden, nicht ausgedrückt hat, durchaus einerlei Wirkung haben soll. Nur darüber hat der Code de commerce sich bestimmt ausgedrückt, daß in allen diesen Fällen das Indossament einzig als Vollmacht gelten soll. Ueber die Folgen dieses Grundsatzes und den Umfang der Vollmacht hat er nichts entschieden. Diese Frage ist also mit Rücksicht auf die, bei jedem einzelnen Indossament eintretenden besondern Umstände zu untersuchen.

Das unvollständige Indossament macht allemal den Indossatar nur zum Bevollmächtigten des Indossanten. Dieser kann also das Indossament, wie jede andere Vollmacht, widerrufen. Seine Gläubiger sind ebenfalls berechtiget, den Wechsel in Beschlag zu nehmen, *) und dem Indossatar bleibt es eben so unbenommen, auf Vernichtung des unvollständigen Indossaments und Wiedererstattung der gezahlten Valuta zu klagen, weil diese, nach der Absicht des Wechselgebers und Nehmers, nur der Preis eines vollständigen Giro seyn sollte. **) Ob aber 1) der Inhaber eines solchen Indossaments den Wechsel veräußern, und welche Rechte er einem Andern davon übertragen könne, worin 2) im Nichtzahlungsfalle seine Rechte wider die Vormänner des Indossanten und 3) wider den Trassaten bestehen, ist zweifelhaft.

Dem Herrn Staatsrath Merlin scheint in seinem Répertoire universel, article Endossement, 4e édition. Tom. 4. pag. 601, das Indossament in blanco selbst im Sinne der Ordonnanz vom Jahre 1673 nicht bloß eine Vollmacht zum Einkassiren, sondern auch eine Ermächtigung zu einem förmlichen Uebertrag des Wechsels zu enthalten. Aber weit entfernt, dies von allen unregelmäßigen Indossamenten zu behaupten, setzt er zugleich hinzu: daß gerade darin der Unterschied zwischen einem Indossament in blanco und einem andern bestehe, das etwa nur in den Worten: pour moi payez à un tel, oder in ähnlichen Ausdrücken abgefaßt sey, ohne des empfangenen Werthes zu erwähnen. Aehnliche Indossamente enthielten nur eine Vollmacht zum Einkassiren.

---

*) Projet du Code de commerce, présenté par la commission art. 98.

**) Locré Esprit du code de commerce, Tom. II. Sur l'art. 138.

Zu eben dieser Meinung bekennt sich auch Locré. *) Sie hat ihren Grund in der wahrscheinlichen Absicht des Indossanten, der wohl ehender auf den Gedanken gerathen konnte, den Wechsel durch ein Indossament in blanco in Cirkulation zu setzen, und denjenigen, dem er ihn zustellte, zu ermächtigen, daß er ihn veräußern, und das Indossament auf den Namen des Wechselnehmers ausfüllen möchte, als ihm zuzumuthen, daß er vielleicht an einem weit entlegenen Orte sich zur Bequemlichkeit des Gewaltgebers verfügen, und dort das Einkassiren oder den Protest des Wechsels besorgen möchte.

Wer einen Wechsel in blanco indossirt, setzt seiner Vollmacht keine Grenzen, und, obschon er den Inhaber selbst nicht zum Eigenthümer des Wechsels macht, und ihn also, im Zweifel, auch gar nicht berechtiget, das Indossament auf seinen eigenen Namen auszufüllen, und gleichsam sich selbst eine Quittung über die Zahlung der Valuta zu geben, so berechtiget er ihn doch, das Eigenthum des Wechsels einem Dritten zu übertragen, und auf dessen Namen das unvollständige Indossament auszufüllen. So entschied auch der Kassationshof zu Paris auf meinen Antrag in Sachen Ignaz Ventre wider Ferrandi am 17. August 1807. **) In dem Code de commerce, der erst im folgenden Jahre gesetzliche Kraft erhielt, ist keine Bestimmung enthalten, die mit diesen Grundsätzen im Widerspruch stände, und der im 138. Art. vorkommende Ausdruck: il n'est qu'une procuration, läßt die Frage unberührt, wie weit sich die Vollmacht erstrecke.

Aber die Unvollständigkeit eines Indossaments besteht nicht ausschließlich darin, daß es in blanco geblieben.

---

*) Esprit du code de commerce. Tom. II. pag. 139 et 140.

**) Ausführlichere Nachricht über den Fall gibt Sirey Recueil général de 1808, première partie pag. 16, wo sich auch mein Antrag zum Theile abgedruckt findet.

Es ist unvollständig, wenn der geschehenen Zahlung der Valuta darin nicht gedacht; wenn die Art, wie sie geschehen, nicht ausgedrückt; oder auch nur das Datum dabei vergessen worden. Wer wird endlich die Ausdrücke aufzählen, worin es bei diesen Mängeln abgefaßt seyn kann.

Ist es dabei an Ordre gestellt, so hat der Indossant dadurch in den Uebertrag des Wechsels eingewilligt, und kann ihn daher nicht anfechten. Auch seine Gläubiger sind davon ausgeschlossen, wenn nicht etwa der Indossatar erst in einem Augenblicke, wo der Konkurs wider den Indossanten schon ausgebrochen war, von seiner, nun erloschenen Vollmacht, den Wechsel zu veräußern, Gebrauch gemacht haben sollte. *)

Lautet das unvollständige Indossament nicht auf Ordre, so würde es schon aus diesem Grunde nur höchstens die Wirkungen einer gemeinrechtlichen Cession haben. Es gilt aber wirklich nur als Vollmacht, und wenn der Indossant, nachdem er in seinem unvollständigen Indossament bekannt hatte, daß ihm der Werth des Wechsels gezahlt worden, vor der Verfallzeit in Konkurs geräth, so entsteht die weitere Frage, ob dieses, wenn schon unverdächtigen, oder auch sonst als richtig erweislichen Geständnisses ungehindert, die Konkursmasse noch immer berechtiget sey, den Wechsel als ihr gemeinschaftliches Eigenthum zu betrachten, den Betrag einzuziehen und dem Inhaber freizustellen, daß er als persönlicher Gläubiger sich anmelde, um aus dem Vermögen seines Indossanten für die von ihm gezahlte Valuta wieder entschädigt zu werden? Allerdings glaube ich dieses aus folgenden Gründen:

Das Indossament ist I., wie wir voraussetzen, der hierin geschehenen Erwähnung ungehindert, daß die Va-

*) Von Zimmerl Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechts §. 82—84. Wagners Handbuch II. B. §. 347.

luta gezahlt sey, unregelmäßig. Es enthält nicht Alles, was der Art. 137 des Code de commerce zu einem vollständigen Indossament erfordert. Es bewirkt also 2) keinen Uebertrag. Ueber die weitern Folgen dieses Grundsatzes hat zwar der Staatsrath in seinen Berathschlagungen sich nicht erklärt, und anstatt auf eine vollständige Theorie über die Wirkungen eines unregelmäßigen Indossaments in allen Beziehungen sich einzulassen, sich damit begnügt, qu'il étoit suffisant de dire que l'endossement n'opère pas le transport, par ce que le reste suit par voie de conséquence, in das Gesetz wurden daher nur die Ausdrücke aufgenommen: Si l'endossement n'est pas conforme aux dispositions de l'art. précédent, il n'opère pas le transport, il n'est qu'une procuration; aber schon dieses ist hinreichend, um den Wechsel, so lange er wenigstens sich noch in den Händen des Indossatars befindet, als Eigenthum der Konkursmasse zu betrachten, weil dieser Letztere durch sein unvollständiges Indossament kein Eigenthümer davon geworden, und nun eben so wenig den Wechselbetrag, wenn er ihn auch schon später erhoben hätte, mit der von ihm geleisteten Zahlung im Konkurs compensiren könnte. Auch Herr Pardessus *) ist unserer Meinung, wie wohl aus andern Gründen, und der Kassationshof in Paris soll, wenn eine von Herrn Bourguignon in seiner unter dem Titel: Conférence veranstalteten Ausgabe der cinq codes auf den Art. 138 des Code de commerce gemachte Bemerkung ihre Richtigkeit hat, schon zweimal so entschieden haben, wiewohl ich diesen Entscheidungen theils vergeblich nachgeforscht und sie theils wenigstens auf die vorliegende Frage nicht ganz passend gefunden habe.

---

*) Traité du contrat et des lettres de change. Tom. I. §. 126 et 127.

Herr von Zimmerl scheint aber in allen Fällen dem Inhaber eines unvollständigen Indossaments vor dem Ausbruche des Konkurses das Veräußerungsrecht beizulegen, weil das Gesetz, welches einem solchen Indossament nur die Eigenschaften einer Vollmacht verleiht, nicht bestimmt, wie weit sie gehen soll; überhaupt aber die Rechte eines Gewalthabers sich auf alles verbreiten, was sich auf das ihm anvertraute Geschäft bezieht, und der Wechsel bestimmt ist, um verhandelt und in Cirkulation gesetzt zu werden, mithin auch in Beziehung auf eine dem Indossatar ausgestellte Vollmacht angenommen werden müsse, daß sie eben so gut zur Uebertragung des Eigenthums durch Veräußerung als zur Einkassirung des Wechselbetrags dienen sollte.

Es sey mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit noch einmal auf das Indossament in blanco zurückzukommen. An einigen Orten wird dieses Indossament durchaus für ungültig erklärt, und wie Herr Professor Wagner wider Herrn von Zimmerl behauptet, gilt dieser Grundsatz auch in den österreichisch-deutschen Staaten. Dann aber würde man, um konsequent zu seyn, ihm ebenfalls die Wirkungen einer Vollmacht nicht nur zur Veräußerung, sondern auch selbst zum Einkassiren absprechen müssen, wie es ohne Zweifel in Frankreich ganz unwirksam seyn würde, wenn man es dort bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Vendemiaire 4. J. *) belassen hätte. Es gilt aber doch nach dem Art. 138 des Code de commerce als Vollmacht, und diese läßt sich nicht bloß auf die Befugniß beschränken, den Wechselbetrag für Rechnung des Indossanten einzukassiren.

Wollte er also das Indossament ausfüllen; so geschähe dieses entweder auf seinen eigenen Namen, und würde

---

*) Bulletin des lois, première séric, num. 1164 und auch bei Dupin lois commerciales pag. 7.

dann wohl wider den Indossanten nichts beweisen; oder auf den Namen eines Dritten; und dann hätte der vorige Besitzer des Indossaments in blanco sich über die von ihm erhobene Valuta mit seinem Indossanten zu berechnen.

Der von Herrn Locré *) aufgestellten Behauptung, daß es ein leichtes Mittel gibt, allen Beschwernissen auszuweichen, die nur immer aus einem unregelmäßigen Indossament entstehen können, würde ich aber nicht beitreten. Vielmehr scheinen die bisherigen Beispiele schon anzudeuten, wie wichtig es für den Inhaber eines solchen Indossaments sey, es von dem Indossanten selbst, sobald es nur möglich, in gesetzlicher Form ausfertigen zu lassen. Sehr richtig ist zwar seine Bemerkung, daß zur Gültigkeit eines Indossaments eben nicht erfordert wird, daß der Indossant es selbst mit eigener Hand ausfülle; aber den Schluß, den er hieraus zieht, daß nun auch der Indossatar selbst es ausfüllen könne, und hierdurch die Mängel eines unregelmäßigen Indossaments auf einmal verschwinden, halte ich in mehr als einer Hinsicht für irrig. Denn daraus, daß ein Indossament eben nicht mit der eigenen Hand des Indossanten ausgefüllt zu seyn braucht, folgt wohl nicht, daß der Indossatar selbst jede hierbei befindliche Lücke nach seinem Gutfinden ausfüllen könne. Das Indossament ist ein Vertrag und hat, nach Verschiedenheit seines Inhalts, verschiedene Wirkungen. Wie könnte einem Theile erlaubt seyn, für sich allein hiermit Veränderungen vorzunehmen? Geschieht dieses dennoch bei dem Indossament in blanco, so liegt die Erlaubniß zur Ausfüllung desselben, wenn sie nur nicht zum eigenen Vortheile des Inhabers geschieht, in dem stillschweigenden Auftrage des Indossanten, den Wechsel zu verhandeln.

*) Esprit du code de commerce. Tom. II. sur l'art. 138.

Nach diesen Bemerkungen lassen nun auch II. die Rechte und Pflichten des Inhabers eines unvollständigen Indossaments gegen den Indossanten und dessen Vormänner, im Nichtzahlungsfalle des Wechsels, sich beurtheilen.

Der Inhaber eines Indossaments in blanco ist aus dem Wechselbriefe selbst zu weiter nichts verbunden, wenn er ihn, seinem Auftrage gemäß, einem andern verhandelt, und mit dessen Namen das Indossament ausfüllt. Unter ihm und seinem Gewaltgeber besteht in dieser Voraussetzung ein bloßes Mandatsgeschäft, das zwar einen Wechsel zum Gegenstande hat, zwischen ihnen gleichwohl, weil der Bevollmächtigte auf dem Wechsel selbst nicht erscheint, keine Wechselverbindlichkeit begründet. Als Kommissionär, der ein fremdes Geschäft besorgte, ist er also nur schuldig, über die von ihm geschehene Verhandlung des Wechsels und die dafür erhaltene Valuta Rechenschaft zu geben. Auf gleiche Weise würde derjenige, an den der Wechsel verhandelt worden, sich für seine Person aller Wechselverbindlichkeit entziehen, wenn er mit dem schon auf dem Wechsel stehenden Indossament in blanco sich begnügen, und ihn eben so verhandeln wollte.

Wer endlich auf einem solchen Indossament, nachdem es gehörig ausgefüllt worden, als rechtmäßiger Inhaber des Wechsels erscheint, hat, wie in der Folge gezeigt werden soll, im Nichtzahlungsfalle seinen Regreß wider alle in den frühern Indossamenten genannte Vormänner.

Ist das Indossament in den Händen des Inhabers unvollständig geblieben, so wird er nur als Bevollmächtigter desjenigen, wovon er das Indossament in einer solchen unförmlichen Gestalt erhielt, angesehen, und hat also nach von ihm geführten Beweis, daß er auf seiner Seite den Auftrag vollzogen, den Wechsel präsentirt, und weil

er nicht angenommen oder nicht gezahlt wurde, protestirt habe, nur seine Auslagen zurückzufordern.

Bei jedem andern unvollständigen Indossament entscheidet der Inhalt, ob und wie ferne im Nichtzahlungsfalle der Inhaber eine Regreßklage wider seinen Vormann anstellen könne. Immer bleibt er zwar ein Bevollmächtigter seines Indossanten, dessen Gläubiger daher auch den Wechsel in Beschlag nehmen können; ergibt sich indeß aus dem, wiewohl unvollständigen, Indossamente, daß er die Valuta gezahlt hat, so läßt sich ihm das Recht, seinen Regreß wider den Indossanten selbst nach Wechselrechte zu nehmen, nicht bestreiten, wollte man auch die geschehene Zahlung nur als einen auf den Wechsel gegebenen Vorschuß betrachten. Nur weil er an dem Wechsel selbst kein Eigenthum hat, ist der Indossant berechtigt, ihm jede, wenn schon nicht auf der Stelle erweisliche, Einrede entgegen zu setzen. Wider ältere Vormänner hat der Inhaber eines unvollkommenen Indossaments gar keine Klage.

Nur die Frage bleibt übrig, ob III. der Trassat verbunden sey, dem Präsentanten auf ein unvollständiges Indossament Zahlung zu leisten? Nach mehrern Wechselordnungen, worunter ich hier nur der Frankfurter §. 40 erwähne, ist der Trassat, wenn der Wechsel bei Verfallzeit annoch mit keinem ausgefüllten Indossament versehen ist, noch der Inhaber sich sonsten legitimirt, die Zahlung zu leisten nicht schuldig. Jedoch sollen bei verflossenen Respektagen die Gelder entweder deponirt, oder gegen genugsame Kaution ausgefolgt, in Ermangelung dessen aber der Wechsel protestirt werden. In Frankreich würde der Trassat unter dem Vorwande, daß das Indossament unvollständig sey, die Zahlung nicht weigern können, und ohne just den Entscheidungsgrund anzunehmen, worauf sich der Kassationshof in Paris in einem Urtheile vom 29. Brüm. J. XIII. berief: que les dispositions relatives aux

effets que doivent produire les endossemens, selon les différentes formes, dans lesquelles ils ont été faits, ne concernent que les seulsendosseurs ou leurs créanciers et nullement les souscripteurs; *) oder mit Herrn Par-dessus **) zu behaupten, daß der Inhaber eines unvollständigen Indossaments in Beziehung auf den Trassaten als Eigenthümer des Wechsels anzusehen sey (was wirklich ein Widerspruch seyn würde), wird diese Meinung schon dadurch gerechtfertiget, daß ein solches Indossament doch immer zum Eincassiren des Wechsels berechtiget, und also der Trassat nur den letzten Discretionstag abzuwarten hat, um, wenn auch in dieser Zwischenzeit der Indossant seine Vollmacht nicht widerruft, mit Sicherheit und ohne sich selbst einer Gefahr auszusetzen, dem Präsentanten die Zahlung zu leisten. Wo indeß die Wechselordnung von dem Trassaten erfordert, daß er mit mehr Vorsicht zu Werke gehe, und den Wechselbetrag deponire, bis der Präsentant hierfür Sicherheit stellt, oder seine Legitimation zur Erhebung desselben sich näher aufklärt, hat er sich allerdings dieser Anordnung zu fügen.

Immer bleibt es eine große Unvorsichtigkeit, bei Wechselnegociationen sich eines Indossaments in blanco zu bedienen. Der Gesetzgeber hatte daher nur die Frage zu lösen, wer etwa das Opfer dieser Unvorsichtigkeit werden sollte; der Präsentant, wider den vielleicht gar kein Verdacht eintritt, oder der Indossant, von dem man nicht weiß, ob er den Wechsel nicht verloren habe?

Dem Trassaten, der zur Zahlung bereit ist, läßt sich im Mangel einer besondern Wechselordnung, die ihn hierzu ermächtige, nicht zumuthen, daß er bei dieser Ungewißheit

---

*) Bulletin de la cour de cassation en matière civile an XIII. pag. 51.

**) Du contrat et des lettres de change §. 125.

zum Schiedsrichter sich aufwerfe, aus dem einzigen Grunde, weil es doch möglich ist, daß der Wechsel auf eine unrechtmäßige Weise in die Hände des Präsentanten gekommen, ihm einstweilen die Zahlung weigere und ihn dadurch vielleicht in die größte Verlegenheit setze. Er würde sogar, wenn er keine Verdachtsgründe wider ihn hat, Gefahr laufen, mit der angebotenen Deposition des Wechselbetrags abgewiesen, und unbedingt zur Zahlung verurtheilt zu werden. Der Indossant hat es dagegen seiner eigenen Unvorsichtigkeit zuzuschreiben, wenn am Ende doch wirklich die Zahlung an einen unrechtmäßigen Inhaber geschähe.

In dieselbe Verlegenheit kann der Präsentant eines Wechsels gerathen, wenn er nichts mehr für sich aufzuweisen hat, als eine auf der Rückseite des Wechsels aufgeschriebene Quittung, ein Acquit, worin der Name desjenigen, der den Wechselbetrag erheben soll, nicht erwähnt worden. Es ist zwar kein Grund vorhanden, eine solche Quittung unter die Beispiele eines Indossaments in blanco zu stellen, und nicht in Frankreich allein, wie Herr Siebe in der Lehre der Wechselbriefe §. 89 zu behaupten scheint, sondern auch anderswo würde man sie von dem wirklichen Uebertrag der Wechselforderung an jeden künftigen Inhaber zu unterscheiden wissen.

Der Inhaber eines solchen Acquit hat wenigstens keine Qualität, sich ein weiteres Indossament zu erlauben, und ist nur als Bothe zu betrachten, der sich durch die ihm anvertraute Quittung zum Empfang des Wechselbetrags legitimirt, und im Nichtzahlungsfalle als Mandatar den Wechsel protestirt, der auch wohl auf seine Gefahr einen andern Bothen zu substituiren, aber den Wechsel zu verhandeln gar nicht befugt ist.

Die bisherige Ausführung läßt mir über das Indossament nach Preußischem Wechselrechte nur wenig zu sagen mehr übrig. Auch hierin wird unter der Uebertragung,

die nicht auf dem Wechsel selbst geschehen ist, und dem Indossament ein Unterschied angenommen, und letzteres, wenn es schon jünger ist, einer frühern gemeinrechtlichen Cession vorgezogen, vorausgesetzt, daß dem Indossatar die frühere Cession nicht bekannt gewesen; ein Indossament, wenn es nach erloschener Wechselkraft erfolgt ist, hat indeß mit der Cession eines Schuldscheines gleiche Wirkung.

Das Indossament macht hier ebenfalls den Indossatar entweder nur zum Bevollmächtigten des Indossanten, oder zum Herrn des Wechsels; aber im zweifelhaften Falle wird das Letztere vermuthet, wenn es sogar, wie bei Wechseln solcher Personen erlaubt ist, welche kaufmännische Rechte haben, auf jeden Briefsinhaber, oder abwechselnd dann auf jeden Briefsinhaber, dann wiederum auf einen Dritten namentlich geschehen seyn sollte.

Bei der Frage über die Wirkungen eines Indossaments in blanco, und ob der Inhaber es auszufüllen berechtiget sey, hat man jedoch einen Mittelweg eingeschlagen. Es soll niemals zu Verfügungen über den Wechsel berechtigen. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indossament vorgezeigt wird, und der vorige Inhaber seine Namensunterschrift anerkennt, soll er im Wechselprozesse mit dem Einwande, daß er den Wechsel bloß in blanco indossirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sey, nicht gehört werden.

Ungehindert der Vermuthung für das eigentliche Indossament muß es gleichwohl immer ein Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten, und die Zeit, wann es geschehen, nach Tag, Monat und Jahr ausdrücken, im entgegengesetzten Falle wird der Indossatar nur als Spezialbevollmächtigter des Indossanten betrachtet. Einer nähern Erklärung, worin und von wem die Valuta gezahlt worden,

oder Erwähnung des Ortes, wo das Indossament geschehen, bedarf es niemals. Ist endlich der Indossatar Eigenthümer des Wechsels geworden, so kann er ihn ohne Unterschied, ob er auf Ordre lautet oder nicht; wenn er hingegen nur als Specialbevollmächtigter anzusehen ist, nur alsdann weiter indossiren, wenn das Indossament an Ordre gestellt war.

Der Indossant haftet in der Regel dem Indossatar zwar wechselmäßig für die Richtigkeit des Wechsels sowohl, als für die Zahlung der hierin ausgedrückten Summe; wenn aber aus dem Indossament erhellet, daß er ein bloßer Bevollmächtigter war, so wird er für seine Person den Hintermännern nur zur Entschädigung gleich jedem andern Bevollmächtigten, im gewöhnlichen Prozesse verhaftet. Eben so haften Indossanten, die sich nicht wechselmäßig verbinden können, ihren Hintermännern nur im ordentlichen Processe nach der Beschaffenheit des bei dem Indossament zum Grunde gelegenen Geschäftes; können aber an ihre Vormänner sich wechselmäßig halten.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß ein Indossament, welches in Frankreich oder in den Rheinprovinzen nur die Wirkungen einer Vollmacht hat, in den alten Provinzen des Preußischen Staats manchmal schon hinreicht, um das Eigenthum am Wechsel zu übertragen. Nach welchen Gesetzen wird man in diesem Falle die Wirkungen des Indossaments beurtheilen? nach den Gesetzen des Ortes, wo es zu Stande gekommen oder wo geklagt wird? Der Wechsel wird z. B. in Paris eingeklagt, man setzt aber dem Kläger eine Einrede entgegen, die nur wider einen der Vormänner gegründet seyn würde, und eben dieser Vormann hatte den Wechsel in einer Form indossirt, die zwar nach dem Preußischen Wechselrechte, aber nicht auch nach dem französischen die Wirkung eines regelmäßigen Indossaments haben konnte. Das Indossament, wodurch dieser Indos-

sant und Vormann den Wechsel erhalten hatte, lautete nicht auf Ordre. Der Indossatar ward nichts destoweniger nach preußischem Wechselrechte Eigenthümer des Wechsels; nach dem Code de commerce wäre er nur als Bevollmächtigter seines Indossanten anzusehen. Welche Gesetze sind auf dieses Indossament anzuwenden?

Da es als ein für sich bestehender Vertrag zwischen dem Indossanten und Indossatar zu betrachten ist, so scheint es schon deswegen den über die Collision der Gesetze allgemein angenommenen Grundsätzen gemäß zu seyn, daß auch die Wirkungen desselben nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden, wo es zu Stande gekommen. Der Indossant hatte es wenigstens in seiner Gewalt, den Indossatar zum Eigenthümer des Wechsels zu machen, und er wollte es, indem er die Gesetze zur Richtschnur nahm, die am Orte, wo er das Indossament ausstellte, seinem Mitkontrahenten das Eigenthum daran versicherten.*) Doch läßt sich über die Frage, was hier ein Staat dem andern nachzugeben schuldig sey, nicht rechten, und mit eben so viel Grund würde man vielleicht erwiedern, der Ort des Vertrags sey eigentlich nur derjenige, wo er geltend gemacht worden; bei dem Indossament also der Ort, wo der Indossatar sich zur Sache legitimiren soll, und diese Legitimation müsse der Richter nach den in seinem Lande geltenden Gesetzen, nicht nach fremden, beurtheilen.

*) *Riccius* exercit. jur. camb. 2. de contractu cambiali §. 82. Scherer Rechtsfälle in Wechselsachen S. 169, 184 u. 232.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Nach einer, für diesen Ort insbesondere, vielleicht zu langen Digression über die Indossamente treten wir zu der Lehre von eigenen Wechseln zurück, womit wir im zweiten Abschnitte schon den Anfang gemacht hatten. Was hierin der Verfasser bei der Lehre von Wechseln überhaupt angemerkt hatte, wiederholt er nunmehr in einer nähern Beziehung auf die eigenen Wechsel, zeigt

1) im Allgemeinen, wodurch sie sich von trassirten Wechseln unterscheiden, §. 26. Insbesondere
2) daß eigene Wechsel einen vorhergegangenen Hauptvertrag voraussetzen, und zur Sicherheit anderer erlaubten Verbindlichkeiten geschlossen werden, §. 27.
3) Zieht hieraus einige Schlüsse, §. 28 u. 29.

Gibt 4) darauf das Muster eines eigenen Wechsels, §. 30, und hält es für eine nur seltene Ausnahme, wenn es zuweilen vorgeschrieben ist, ihn auf Stempelpapier zu schreiben, §. 31.

Er handelt demnach 5) von der Verpflichtung des Ausstellers, dem Inhaber oder dessen Indossatar die Zahlung zu leisten, §. 32, und bemerkt

6) daß, wenn keine Prolongation erfolgt ist, die Klage nach Wechselrecht gemeiniglich in einem Jahre angestellt werden müsse, §. 33.

Nach allem, was hierüber schon oben vorgekommen ist, glauben wir hier uns etwas kürzer fassen zu können.

§. 26.

Wie §. 13, S. 50, schon angemerkt wurde, sind Wechselbriefe entweder Verschreibungen, wodurch der Aussteller, zu einer gegebenen, manchmal nach einem ungewissen Ereigniffe erst näher zu berechnenden Zeit, z. B. drei Monate nach geschehener Aufkündigung, eine bestimmte Summe selbst zu zahlen verspricht; oder Anweisungen, wodurch er einen Dritten ersucht, die Zahlung einer ge-

wissen Summe zu leisten. Die ersten heißen in unserer Sprache eigene, die andern trassirte Wechsel, oder mit einem Worte: Tratten.

Bei trassirten Wechseln war es dem Wechselgeber erlaubt, eine größere Summe, als er dem Wechselnehmer anwies, anstatt der Valuta sich auszubedingen. Bei einem Darlehn durfte nach den Begriffen, die man sich vormals vom Wucher gemacht hatte, der Darleiher für den Gebrauch seines Geldes keine Vergeltung sich ausbedingen, wenn er das Kapital nicht für immer veräußerte. Man glaubte aber, diesem Verbote zu entgehen, wenn man Verschreibungen über ein empfangenes Darlehn in Wechsel umkleidete, und hierbei nur die äußere Form eines trassirten Wechsels beobachtete. Es ist schwer, alle die Erfindungen aufzuzählen, worauf man verfiel, um diesen Zweck zu erreichen.

Wer näher belehrt zu seyn wünscht, wie weit es die Italiener, besonders die Genueser, in diesem Stücke gebracht haben, kann bei Scaccia de commerciis et cambio §. 1. quaest. 5. num. 83 et seq. seine Wißbegierde befriedigen. Hinwiederum blieben aber auch die Wechseler sich konsequent genug, um niemals zu gestehen, daß sie von andern Geld gegen Zinsen entlehnt hätten. Sie nahmen es nur in Verwahr, stellten darüber Depositowechsel aus, und bedeckten die Zinsen damit, daß sie den Deponenten an ihrem Gewinn Theil nehmen ließen. Daher die Eintheilung in wahre oder wirkliche, und trockene Wechsel: cambia realia und cambia sicca, wovon die Letztern gleichwohl in einer andern Gestalt erschienen, als die der Verfasser §. 30 als Muster vorlegt, und die wir heut zu Tage eigene Wechsel nennen. Nach der Konstitution des Pabst Pius V. vom J. 1575 verstand man unter dem Namen trockene Wechsel ea omnia quae ita confinguntur, ut contrahentes ad certas nundinas, seu ad

alia loca cambia celebrare simulent, ad quae loca ii, qui pecuniam recipiunt, litteras quidem suas cambii tradunt, sed non mittuntur, vel ita mittuntur ut transacto tempore, unde processerunt, inanes referantur; aut etiam nullis hujusmodi litteris traditis pecunia ibi denique cum interesse reposcatur, ubi contractus fuerat celebratus. Ferner: cum pecuniae sive depositi sive alio nomine ficti cambii traduntur, ut postea eodem in loco vel alibi cum lucro restituantur.

Von diesen, um dem Zinsenverbote auszuweichen, und manchmal zur Bedeckung eines wahren Wuchers erdichteten Wechseln, die man auch wohl mit dem Namen cambia mortua bezeichnete, unterschied man cambia realia und verstand darunter, nach einer andern Konstitution des Pabstes Pius V. vom 25. November 1569 diejenigen Wechsel, wofür wirklich (con effetto) an einem Orte Geld gegeben wurde, um es an einem andern im Wechselbriefe genannten Orte gezahlt zu erhalten, und die auch wirklich an diesen Ort abgeschickt, der Person, woran sie gerichtet waren, vorgezeigt und von ihr entweder gezahlt oder abgelehnt und dann protestirt wurden.

Merkwürdig sind unter den trockenen Wechseln die cambia con la ricorsa. Der Trassant, der eigentlich nur von dem Wechselnehmer ein Kapital entlehnt, um es an demselben Orte mit Zinsen zurückzugeben, gibt ihm einen Wechsel, der dem Scheine nach an einem dritten Orte zahlbar seyn soll. Er trassirt zu dem Ende auf einen Freund, der auch mit dem Wechselnehmer in Handelsverkehr steht, und ersucht diesen, daß er den Wechselbetrag an sich selbst zahlen wolle: Pagate per questa prima di cambio á voi stesso. Dem Trassat wird die angebliche Tratte von dem Wechselnehmer übersandt, und dessen ganze Operation besteht nunmehr darin, daß er für diesen Betrag den Trassanten debitirt, und den Wechselneh-

mer kreditirt, in der Folge hingegen auf den ersten Wechselgeber wieder trassirt, diesen neuen Wechsel an die Ordre des ersten Wechselnehmers stellt, und ihm einschickt, damit er dadurch für seinen Vorschuß oder das ursprünglich von ihm hergegebene Darlehn sich bezahlt mache. *)

Erst seitdem über die Befugniß, Zinsen von einem Darlehn sich auszubedingen, die Grundsätze sich geändert haben, die man selbst in Frankreich noch lange Zeit aus den päbstlichen Konstitutionen, und aus der hierin angenommenen Deutung des in der h. Schrift enthaltenen Ausdruckes: mutuum date, nihil inde sperantes, entlehnte, scheint man kühner geworden zu seyn, und so kamen die eigenen Wechsel in ihrer heutigen Gestalt häufiger vor, worin sich der Schuldner ohne Bedenken verpflichtete, außer dem Kapital auch Zinsen zu zahlen; und man ließ ihnen den Namen trockener Wechsel, so verhaßt auch dieser in frühern Zeiten gewesen. **)

§. 27.

Wie an vielen Orten, und so auch in dem größten Theile der Preuß. Monarchie (Pr. Wechselrecht §. 1182) eine Urkunde dadurch allein, daß darin die Zahlung nach Wechselrecht versprochen wurde, kein gültiger Wechsel wird, so nimmt man auch anderswo, z. B. in Frankreich, keine Rücksicht darauf, daß in einem Versprechen die Worte: Gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief vorkommen.

Nach der Ordonnanz vom J. 1673 unterschied man lettres de change, billets de change und billets à ordre.

---

*) Man s. über den Wechsel con la ricorsa Scaccia de comm. et cambio am ang. O.

**) Ueber den Ursprung des Wortes findet man sonderbare Gedanken bei Siegel in der Einleitung zum Wechselrechte. Vorbericht §. 10.

Durch lettres de change verstand man nur trassirte Wechsel. Billets de change nannte man jede Verschreibung, worin entweder ein Wechseler sich anheischig machte, dem Inhaber zu einer gegebenen Zeit und auf einen bestimmten Ort, Wechsel bis zu einem gewissen Betrag zu verschaffen (billets pour lettres de change qui devront être fournies) oder derjenige, dem schon ein Wechsel verschafft war, versprach, den vereinbarten Werth dafür zu einer bestimmten Zeit zu zahlen (billets pour lettres de change fournies).

Ein auf Ordre gestelltes Versprechen konnte jede andere erlaubte Ursache zum Grunde haben, verpflichtete aber auch nicht immer bei persönlicher Haft.

In dem Code de commerce kommen ausser den trassirten Wechseln nur Verschreibungen vor, die an Ordre gestellt sind. Schon vor der Verkündigung desselben sah man billets de change im Handelsverkehr nur selten, und jetzt ist vollends davon kaum noch die Rede; nicht als wenn es die Absicht gewesen wäre, ihren weitern Gebrauch zu verbieten, sondern weil man dem Umstande, daß die Verschreibung einen noch zu verschaffenden oder den Werth für einen wirklich verschafften Wechsel zum Gegenstande hat, keine besondere Wirkung mehr beilegen, und sie allen übrigen billets à ordre, wenn sie nur sonst in der vorgeschriebenen Form abgefaßt wären, gleichstellen wollte.

Den Namen Wechsel haben diese billets à ordre in Frankreich zwar niemals erhalten, wie sie denn auch keinen wirklichen Tausch und keine Geldversendung von einem Platze auf den andern zum Zwecke haben. In vielen Stücken sind ihnen jedoch die Wirkungen eigentlicher Wechsel beigelegt, und ich glaube die Uebersicht dieser ganzen Lehre zu erleichtern, wenn ich alles, was in der

französischen Gesetzgebung darüber Merkwürdiges vorkommt, hier an einem Orte zusammenstelle. Die Hauptbestimmungen betreffen 1) die Form dieser Billets; 2) die Personen, welche sie ausstellen können; die Wirkungen, insbesondere noch 3) den Gerichtsstand bei den hieraus entstehenden Fragen, und 4) die Erkennung auf persönliche Haft wider den Schuldner.

Als ein Billet an Ordre gilt nur das schriftliche Versprechen, das 1) datirt ist, und worin 2) die Summe, welche, 3) die Zeit, wann, 4) der Name desjenigen, an dessen Ordre sie gezahlt werden soll, ausgedrückt ist, und 5) der Aussteller bekennt, daß und wie er den Werth davon, ob in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf welche andere Weise erhalten habe. Herr Pardessus *) glaubt, der Aussteller könne hier auch mit dem Werth desselben dem Empfänger ein Geschenk machen, und seine Absicht, zu schenken, oder empfangene Dienste zu vergelten, dabei geradezu ausdrücken. Er bezieht sich auf ein bei dem Kassationshofe in Paris unter der Ordonnance du commerce vom Jahr 1673 ergangenes Urtheil. Ich werde noch in der Folge auf diese Bemerkung zurückkommen.

Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so kann das Billet als Versprechen zwar gültig seyn; aber die Wirkungen eines billet à ordre werden ihm nicht beigelegt, und wer z. B. in einem solchen Billet eine gewisse Quantität Waaren zu einer bestimmten Zeit zu liefern versprochen hat, würde hieraus nicht, gleich einem Wechselschuldner, belangt werden können, wiewohl dem Aussteller, wenn er ein Kaufmann ist, dieser Umstand wenig Vortheil gewähren würde.

Personen, welche 2) solche Billets ausstellen, dürfen, wie

*) Du contrat et des lettres de change. Tom. II. §. 455.

sich von selbst versteht, keine andern seyn, als die sich überhaupt gültig verbinden können. Hier aber kommt noch vorzüglich in Betracht, ob der Aussteller ein Kaufmann oder ein zum Empfang und zur Auszahlung öffentlicher Gelder angestellter rechnungspflichtiger Beamte, ein receveur, payeur, percepteur ou autre comptable des deniers publics sey.

Wer 3) Geld durch Wechsel von einem Platze auf den andern versendet, läßt sich eben dadurch schon in eine Handelsoperation ein, und in so weit nicht bei ihm die Gesetze dazu eine besondere Ermächtigung erfordern, wie dieses bei Minderjährigen und Frauenzimmern nach den Art. 2—4 des Handelsgesetzbuches der Fall ist, wird er eben dadurch im Nichtzahlungsfalle der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte, und der persönlichen Haft unterworfen, vorausgesetzt, daß übrigens der Wechsel seiner Form nach gültig ist, und nicht nur eine wahre Geldversendung von einem Platze auf den andern zum Zwecke hat, sondern auch alle übrigen Erfordernisse enthält, welche der 110. Art. des Handelsgesetzbuchs dazu vorschreibt.

Bei einem Billet an Ordre kommt nicht bloß die Form, worin, sondern auch die Person, woran, und das Geschäft, wofür es ausgefertiget worden, in Betrachtung.

Nur als ein einfaches Versprechen gilt ein Billet, worin der Aussteller keine Summe Geldes, sondern nur eine bestimmte Quantität Waaren zu liefern verspricht, worin er den Namen desjenigen, an dessen Ordre es gestellt seyn soll, oder die Art, wie ihm der Werth dafür verschafft worden, oder auch die Verfallzeit nicht ausdrückt, und hieraus läßt sich auf die Wirkungen eines Billets, das auf jeden Inhaber spricht, billet au porteur, leicht schließen. Es geht zwar, ohne Indossament, aus einer Hand in die andere, und die übrigen, im 188. Art. vorgeschriebenen Formen lassen sich bei der Ausfertigung

desselben leicht beobachten. Wenn es ausdrücklich an jeden Inhaber gestellt, und nicht etwa der Name des Gläubigers unausgefüllt und in blanco gelassen ist, darf man zwar nach dem 1. Art. II. Tit. des Gesetzes vom 15. Germinal 6. Jahres dessen Gültigkeit nicht bezweifeln; der Inhaber ist aber hierin nicht genannt, und mehr bedarf es nicht, um ihm die Wirkungen eines Billets an Ordre abzusprechen. So entschied auch der Kassationshof in Paris, in dem Recueil des Herrn Sirey 1811, première partie pag. 341, daß ein Billet, obschon es von einigen Handelsleuten indossirt war, als ein gemeines Versprechen anzusehen sey, und bei einem Handelsgerichte nicht eingeklagt werden könne, bloß deswegen, weil es kein Bekenntniß enthielt, daß der Werth dafür gezahlt worden. Der Kläger auf Kassation, der sich zur Begründung seines Gesuches ausser den Art. 637 und 638 zugleich auf den Art. 112 des Code de commerce berief, war in einem doppelten Irrthum, indem er dafür hielt, daß dieser letzte Art. sich ebenfalls auf ein Billet an Ordre anwenden ließ, und zugleich den einzigen Fall enthielt, worin ein trassirter Wechsel oder ein Billet an Ordre, in ein gemeines Schuldbekenntniß sich auflöste.

Hat das Billet die gehörige Form, so macht die Eigenschaft der Person, wovon es ausgestellt ist, und das Geschäft, das hierbei zum Grunde liegt, gleichfalls einen Unterschied. Bei dem Aussteller kommt es darauf an, ob er ein Handelsmann, oder ein zum Empfang und zur Auszahlung öffentlicher Gelder angestellter, oder sonst rechnungspflichtiger Beamte, ein receveur, payeur, percepteur ou autre comptable de deniers publics sey, oder nicht, und eben der Unterschied gilt in Beziehung auf das dem Billet zum Grunde liegende Geschäft. Er hat auf die Frage, ob deshalb bei einem Handelsgerichte

geklagt, und wider den Schuldner auf Personal-Arrest erkannt werden könne, einen entscheidenden Einfluß.

Selbst Handelsleute sind nicht in allen persönlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte unterworfen. Haben sie z. B. Lebensmittel oder andere Waaren zu ihrem Privatgebrauche gekauft, und darüber ein Billet ausgestellt, so gehört die Entscheidung des hierüber entstandenen Streits, nach dem Art. 638 des Handelsgesetzbuchs vor die ordentlichen Gerichte, und so können ebenfalls die vorhin erwähnten rechnungspflichtigen Beamten aus einem von ihnen ausgestellten Billet nicht immer vor einem Handelsgerichte belangt werden. Das dem Billet zum Grunde liegende Geschäft muß zugleich den Handel, oder die Amtsverrichtungen des Beamten betreffen. Bis zum Beweise des Gegentheils wird jedoch dieses immer vermuthet, wenn in dem Billet selbst, dessen Regelmäßigkeit vorausgesetzt, keine andere Veranlassung dazu ausgedrückt worden. Ist dieses, so haben die ordentlichen Gerichte, sonst aber und im Zweifel die Handelsgerichte, nach Art. 638 des Handelsgesetzbuches darüber zu erkennen.

Rührt dagegen das Billet an Ordre von andern Personen her, die gewöhnlich keine Handelsgeschäfte treiben, und eben wenig in die Kathegorie der oben angeführten Beamten gehören, so fällt die Vermuthung hinweg, daß ihnen ein Handelsgeschäft zum Grunde liege. Wer also vor einem Handelsgerichte daraus klagen will, muß diesen Beweis führen, oder gewärtigen, daß, in so fern der Verklagte darauf anträgt, die Sache vor die ordentlichen Civilgerichte, nach dem Art. 636 verwiesen werde.

Ein Billet kann indeß gleich anfangs sowohl, als in der Folge durch hinzugekommene Indossamente oder Verbürgungen von Personen unterzeichnet seyn, wovon nur einige zu den obigen Klassen gehören, und die Uebrigen gewöhnlich mit keinen Handelsgeschäften sich abgeben.

In diesem Falle erkennt zwar das Handelsgericht unter allen Verklagten, damit auf einer Seite die Klage nicht getheilt, und auf der andern dem Inhaber des Billets die Vortheile, die er wenigstens in Hinsicht einiger Schuldner in Anspruch nehmen könnte, nicht entgehen; dem Personal-Arreste sind gleichwohl, nach dem Art. 637, nur diejenigen unterworfen, die entweder wirkliche Handelsleute sind, oder denn doch bei Gelegenheit eines Handels-, Gewerb-, Wechsel-, Bank- oder Mäckler-Geschäftes das Billet unterzeichnet haben.

Ob es auch zur Form eines Billets an Ordre gehöre, daß die Bestimmungen des Art. 1326 des Civilgesetzbuches hierbei beobachtet werden, verdient endlich noch eine nähere Untersuchung.

Einseitige Versprechen unter Privatunterschrift, wodurch ein Theil sich verbindet, dem andern eine Summe Geldes oder sonst etwas zu leisten, das sich in Geld anschlagen läßt, sollen nach dieser Vorschrift entweder, ihrem ganzen Inhalte nach, von dem Aussteller geschrieben seyn, oder doch bei der Unterschrift eine Genehmigung (ein bon oder approuvé) enthalten, worin die versprochene Summe oder Quantität ausgedrückt worden.

Aehnliche Vorschriften enthielten schon die Königlichen Deklarationen vom 30. Juli 1730 und 22. Sept. 1733. Nur wurden Wechseler, Kaufleute und Krämer, Handwerksleute, Winzer, Taglöhner und andere von gleicher Klasse davon ausgenommen.

Der Unfug, der damals mit solchen Billets getrieben wurde, muß allerdings sehr frequent gewesen seyn, indem er nicht nur die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zog, sondern auch in einem so kurzen Zeitraume zwei Königliche Verordnungen veranlaßte, welche durch ihren Inhalt im Allgemeinen sowohl, als durch die Gleichstellung so ganz verschiedener Personen in den Ausnahmen immer

was auffallen. Wirklich wird auch im Eingange als Beweggrund angeführt: que plusieurs particuliers, s'étant procuré par artifice ou autrement, des signatures vraies de plusieurs personnes, commirent l'infidélité d'écrire ou de faire écrire par des mains étrangères, une promesse ou un billet supposé, dans le blanc qui étoit au-dessus des signatures, après avoir coupé ou plié le papier pour lui donner la forme qui leur paroissoit plus convenable, ou même après avoir enlevé l'écriture qui pourroit faire obstacle à l'exécution de leur dessein, und dies veranlaßte die allgemeine Verfügung: que tous billets sous signature privée, au porteur, à ordre ou autrement, *causes pour valeur en argent*, autres néanmoins que ceux qui seront faits par des banquiers, négocians, marchands, manufacturiers, artisans, fermiers, laboureurs, vignerons, manouvriers et autres de pareille qualité seront de nul effet et valeur, si le corps du billet n'est écrit de la main de celui qui l'aura signé ou du moins si la somme portée au dit billet n'est reconnue par une approbation écrite en toutes lettres aussi de sa main; faute de quoi le payement n'en pourra être ordonnée en justice.

Ganz ohne Wirkung sollte gleichwohl ein in dieser Hinsicht mangelhaftes Billet nicht seyn, sondern wenn der Verklagte sich weigerte, die darin ausgedrückte Summe zu zahlen, mußte er mit einem Eide bekräftigen, daß er den Werth davon nicht empfangen hätte. Die Erben sollten wenigstens eidlich versichern, daß ihnen von der Schuld nichts bekannt sey.

An diese Bestimmungen einmal gewöhnt, nahm man sie ebenfalls in das Civilgesetzbuch auf, und erstreckte sie, nach der frühern Verordnung vom 30. Juli 1730, auf den Fall, da das Billet eben kein Geld, sondern

jede andere Sache, die sich in Geld anschlagen läßt, zum Gegenstande haben würde.

Die hier wenigstens zum Vortheile, oder, wenn man es lieber will, zum Nachtheile der Kaufleute, Handwerker, Ackersleute, Winzer, Tagelöhner und Dienstboten gemachte Ausnahme suchte man damit zu rechtfertigen, daß es wohl nicht zu vermuthen sey, daß Kaufleute ihre Unterschriften so leichtsinnig hergeben würden, ihre Geschäfte aber ohnehin nicht leicht erlaubten, eine solche Form zu beobachten. Die übrigen Ausnahmen gründete man darauf, daß Handwerker, Ackersleute u. s. w. oft nur zur Noth ihren Namen zu unterzeichnen wüßten, und daß man doch auch von ihnen nicht fordern könne, daß sie bei allen Geschäften einen Notar zuziehen sollten.

Andere fanden jedoch den Grund des Gesetzes selbst wenig befriedigend und glaubten, das Mittel sey schlimmer, als das Uebel, dem man dadurch abhelfen wollte. Besonders schien es auffallend zu seyn, daß gerade diejenigen Personen, die sich wohl am wenigsten bei der Unterschrift eines Versprechens überraschen ließen, als Advokaten, Richter, Aerzte, Militärpersonen, Geistliche u. s. w. auf diese Weise, um sich gültig zu verbinden, an die vorgeschriebene Form gebunden; andere hingegen, wie z. B. Kaufleute, bei ihren Verschreibungen davon ausgenommen seyn sollten.

Glaubte man, einige von dieser Form befreien zu müssen, weil sie nur selten mehr als ihren Namen unterzeichnen können, und es ihnen zu lästig seyn würde, bei der Unterschrift den Gegenstand ihres Versprechens noch einmal eigenhändig mit Buchstaben auszudrücken, wodurch es gleichwohl um so leichter wird, sie zu überlisten; so läßt sich doch schwerlich ein befriedigender Grund denken, warum die Ausnahme auch auf Kaufleute ausgedehnt worden, die doch gewöhnlich eine große Fertigkeit im

Schreiben besitzen. Und was hilft allen entweder die Unbehülflichkeit im Schreiben oder die Vielheit ihrer Geschäfte, um sich vor einem Betrug zu hüten, den man für so leicht ansieht, und dem man zuvorkommen wollte.

Vielleicht geräth man auf die Vermuthung, daß die in der Deklaration vom J. 1733 vorkommenden Ausdrücke: autres néanmoins que ceux qui seront faits par des banquiers, négocians, marchands, manufacturiers, artisans, fermiers, laboureurs, vignerons, manouvriers, et autres de pareille qualité, bei der Abfassung des Civilgesetzbuches absichtlich und um die Zahl der Ausnahmen zu vermindern, geändert, daß Wechseler, Handelsleute und Fabrikanten, vielleicht auch Pächter noch immer unter der Regel begriffen, bei der Ausnahme hingegen durch marchands nur Krämer verstanden werden, und wirklich scheint Herr Oberhofgerichtsrath und Professor Erhard diese Meinung ergriffen zu haben, da er in seiner Verdeutschung des bürgerlichen Gesetzbuches den im 1326. Art. nur beibehaltenen Ausdruck: marchand durch Krämer übersetzte. Nicht leicht wird auch ein Wechseler oder Handelsmann im Großen, bei der Ausfertigung seines Billets die eigenhändige Wiederholung der darin ausgedrückten Summe vergessen: allein, was ein Wechseler oder Handelsmann, um möglichen Verfälschungen zuvorzukommen, zu seiner eigenen Sicherheit thut, ist kein Beweis, daß sein Billet ohne diese Vorsicht ungültig seyn würde, und die Einschränkung des Wortes marchand auf Krämer steht mit dem Sprachgebrauche eben so sehr, als mit dem, was bei den Berathschlagungen des Staatsrathes über den 1326. Art. vorgekommen ist, im Widerspruche.

Unter Marchand versteht man den Großhändler sowohl, als den Krämer, und als der Konsul Cambacérès bei der Berathschlagung über die erste Redaktion des 1326. Art.,

worin man sich damals noch des Ausdruckes bedient hatte: excepté dans le cas où l'acte émane *de commerçants*, den Vorschlag machte, diese Verfügung auf Wechseler zu erstrecken, zog nicht nur niemand die Absicht in Zweifel, auch Wechseler unter der Ausnahme zu begreifen, sondern der Staatsrath Begouen erinnerte, daß Wechseler unter der allgemeinen Benennung der Handelsleute schon begriffen seyen. Das Tribunat endlich, weit entfernt, unter Wechselern, Handelsleuten, Fabrikanten und Krämern einen Unterschied anzunehmen, brachte anstatt der Redaktion: excepté dans le cas où l'acte émane de commerçants, d'artisans et de laboureurs ou autres gens de campagne nur folgende in Vorschlag: excepté dans le cas où l'acte émane de marchands, artisans, laboureurs, vignerons, gens de journée et de service, und bemerkte dabei: que cette nomenclature a paru plus exacte et plus complette.

In Bestimmung der Personen, die unter der Regel und der Ausnahme begriffen seyn sollen, weicht also das bürgerliche Gesetzbuch von der Königl. Deklaration vom J. 1733 nicht ab, womit auch Herr Prof. Duranton in seinem Traité des contrats et des obligations en général suivant le code civil. Tom 4. §. 1256, übereinstimmt; und nur die Frage bleibt übrig, ob sie auf Billets an Ordre, wenn sie von Personen ausgestellt sind, die nicht zur Ausnahme gehören, ebenfalls anwendbar sey, und ob man ein solches Billet aus Mangel der bei der Unterschrift erforderlichen Genehmigung des Inhalts ohne Weiteres für ungültig erklären könne.

Der Appellationshof zu Lüttich entschied zwar am 4. April 1815, daß die Verfügung des Art. 1326 bei einem Billet an Ordre nicht eintrete. Der Kassationshof zu Paris war aber, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Herrn Staatsraths Merlin, anderer Meinung. Beide

Entscheidungen finden sich bei Sirey Recueil 1812, 1. Th. S. 244 und 1814 2. Th. S. 183. und verdienen den Vorzug.

Ob aber ein Billet, wenn es in dieser Form nicht ausgefertigt ist, gleich für ungültig erklärt werden könne, ist nicht ausgemacht. Die Deklaration vom J. 1733 ließ freilich hieran keinen Zweifel; denn sie bestimmte es ausdrücklich: que ces effets seront de nul effet et valeur et que le payement ne pourra en être ordonné en justice. Der Verklagte ward nur verpflichtet, mit einem Eide zu bekräftigen, daß er den Werth davon nicht erhalten habe. Nicht so bestimmt drückt sich hierüber das bürgerliche Gesetzbuch aus, indem es zwar feststellt: que le billet *doit* être écrit en entier de la main de celui qui le souscrit ou *qu'il faut* du moins qu'outre sa signature il ait écrit de sa main un bon ou un approuvé portant en toutes lettres la somme ou la quantité de la chose; über die Wirkungen eines Billets, dem es an dieser Form gebricht, hingegen sich nirgendwo ausgedrückt.

Schon lange vor Verkündigung des bürgerlichen Gesetzbuches wurde vor den Gerichten in Frankreich die Königl. Deklaration vom J. 1775, obschon hierin die Nichtigkeit solcher Billets unbedingt ausgesprochen ist, nicht immer mit aller Strenge angewendet. Man fand vielmehr darin eine Veranlassung, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob die Umstände allen Verdacht wider das Billet ausschließen, oder nicht; und wie von den Verfassern der in Frankreich unter dem Namen: *Le nouveau Denisart* bekannten Sammlung *) angemerkt wird, fand man in der Bereitwilligkeit des Verklagten die Schuld

---

*) Collection des décisions nouvelles par MM. Camus et Bayard Paris 1784—1790. 4. Tom. III. art. billet §. 2. pag. 531.

selbst eidlich abzuläugnen nicht immer einen hinlänglichen Grund zu seiner Freisprechung. Eben so wenig achtete man in der Regel darauf, daß bei der Unterschrift die versprochene Summe nur in Ziffern, nicht in Buchstaben ausgedrückt worden, und Herr Toullier Code civil Tom. VIII, pag. 412, §. 280, glaubt, dieser Gerichtsbrauch hätte den wichtigsten Einfluß darauf gehabt, daß bei Abfassung des 1326. Art. eben nicht die Worte der Deklaration beibehalten, sondern nur als Grundsatz angenommen worden, ein solches Billet sey immer unvollkommen, zur Ueberzeugung des Verklagten, wenn er schon übrigens seine Unterschrift anerkennt, nicht hinreichend und hätte daher die Wirkungen nicht, die im 1322. Art. einer anerkannten Privatscriptur beigelegt werden; es sey aber genug, wenn der Inhaber des Billets durch Vermuthungen den Verdacht zerstreut, den der Verklagte gegen seine allein stehende Unterschrift erwecken könnte.

So lange es wenigstens eben so viel böse Schuldner, als unredliche Gläubiger gibt, scheint das Gesetz selbst, im Ganzen genommen, in Beziehung auf den Vortheil, den man davon erwarten mochte, durch diese Erklärung nicht viel zu gewinnen; sie ist aber doch die wahrscheinlichste. Der Gläubiger hat es in seiner Gewalt, zu verlangen, daß sein Schuldner entweder das Billet selbst schreibe, oder doch bei der Unterschrift die Summe, die er verspricht, eigenhändig und mit Buchstaben ausdrücke. Versäumt er dieses, so mag er es seiner Leichtgläubigkeit zuschreiben, wenn er in der Folge erfährt, daß er sich zu viel auf dessen Redlichkeit verlassen habe. Es bleibt ihm, wenn auch die Unterschrift anerkannt, aber die Schuld geläugnet wird, nichts übrig, als den Verklagten entweder zum Eide aufzufordern — denn hierzu ist jeder Kläger berechtigt — oder sein Billet nur als Anfang eines schriftlichen Beweises, der erst durch Zeugen oder

dringende Vermuthungen ergänzt werden muß, geltend zu machen. Für sich allein kann das Billet die Verurtheilung des Verklagten nicht begründen.

Nach diesen Grundsätzen sind denn auch alle Billets an Ordre zu beurtheilen. Daß es die Absicht nicht war, sie schon deswegen, weil sie an Ordre gestellt sind, und gleich einem Wechsel verhandelt werden können, der allgemeinen Vorschrift zu entziehen, ergibt sich schon deutlich aus den Verhandlungen des Staatsrathes über die Abfassung des 1326. Art. Sind sie von mehrern Personen ausgestellt, so hat ausser dem Schreiber des Billets jeder andere, der nicht unter die gesetzlichen Ausnahmen gehört, die Summe, wofür es gültig seyn soll, bei seiner Unterschrift nochmals auszudrücken. Eine Frau, die ein von ihrem Manne geschriebenes Billet gemeinschaftlich mit ihm unterzeichnet, muß sogar, wenn sie im rechtlichen Sinne des Wortes keine Handelsfrau ist, bei ihrer Unterschrift diese Form beobachten, wenn auch dem Billet von Seiten des Mannes eine Handelsschuld zum Grunde liegen sollte. Bei den Ausnahmen, welche der 1326. Art. erleidet, wird nur auf die individuellen Eigenschaften eines jeden Unterzeichneten Rücksicht genommen.

Für Billets an Ordre, wenn sie in gehöriger Form ausgefertigt sind, gelten übrigens fast in allen Fällen einerlei Vorschriften, wie für trassirte Wechsel. Insbesondere gehören dahin die gesetzlichen Bestimmungen 1) über die Verfallzeit, 2) das Indossament, 3) die Solidarverbindlichkeit, 4) die Verbürgung durch Aval, 5) die Zahlung, 6) die Intervention, 7) den Protest, 8) die Pflichten und Rechte des Inhabers. Von der persönlichen Haft ist keine Rede, weil diese bei eigentlichen Wechseln ohne Unterschied der Personen zwar Statt hat; bei Billets an Ordre hingegen nicht eben so allgemein ausgeschlossen ist, sondern wider Handelsleute, oder

diejenigen, die bei Gelegenheit eines Handelsgeschäftes daran Antheil genommen haben, noch allemal ausgeübt werden kann. Das Gesetz vom 15. Germinal 6. J. forderte sogar Art. 1, §. 3, titre 2, wenn auch Kaufleute solche Billets unterzeichnet hätten, daß sie zugleich noch pour valeur reçue comptant ou en marchandises ausgestellt worden, worauf es gleichwohl nach dem Art. 637 des Handelsgesetzbuches nicht mehr ankommt.

In Hinsicht der Verjährung lassen sich ebenfalls die Billets an Ordre mit den trassirten Wechseln wenigstens nicht ganz gleichstellen. Wir werden auf diesen Gegenstand in den §§. 33 und 101 zurückkommen.

Unförmliche Billets an Ordre sind in Beziehung auf ihre Wirkungen nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen und also mehrere Aussteller derselben nur alsdann zur Zahlung solidarisch verbunden, wenn sie, nach dem Art. 1202 des Civilgesetzbuches, die Solidarverbindlichkeit ausdrücklich übernommen haben. In manchen Fällen wird jedoch die Frage bedenklich, ob dieser Grundsatz sich unbedingt anwenden lasse. Das Billet z. B. ist, seiner Unförmlichkeit ungehindert, noch immer an Ordre gestellt. Wird hier der Inhaber eines regelmäßigen und vollständigen Giro bloß deswegen, weil in andern Stücken das Billet die vorgeschriebene Form nicht hat, die Einreden wider sich gelten lassen müssen, die seinem Indossanten mit Erfolg entgegengesetzt werden konnten?

Ueber diese und manche ähnliche Fragen wäre allerdings eine gesetzliche Bestimmung zu wünschen gewesen. In einem gewöhnlichen Schuldbriefe hat das Versprechen, an eine bestimmte Person oder an jeden rechtmäßigen Inhaber des Briefes zu zahlen, die Wirkung nicht, den Cessionar gegen die Einreden zu schützen, die dem Cedenten entgegengesetzt werden konnten. Hätte das Wort Ordre, wenn es in einem, der Form nach ungültigen,

Wechsel oder Billet an Ordre vorkommt, wohl eine andere, von der Form des Billets, unabhängige Wirkung? Man s. hierüber Pardessus du contrat et des lettres de change. Tom. II, chap. III, sect. III.

In Deutschland fordert man zu einem eigenen Wechsel, daß der Aussteller hierin eine bestimmte Summe in Geld zu zahlen verspreche, und seine Verschreibung für einen Wechsel erkläre. In einigen Wechselordnungen wird zugleich erfordert, daß das Versprechen an Ordre des ersten Inhabers gestellt sey und keine hypothekarische Verschreibung enthalte. Im entgegengesetzten Falle gilt nur die hypothekarische Verschreibung, nicht der Wechsel.

Einseitige Schuldverschreibungen müssen ausser dem Versprechen zugleich noch den speziellen Obligationsgrund, die Causa debendi, enthalten, und könnte man hier auf die gewöhnliche Bedeutung des Wortes Wechsel zurücksehen, so müßte man annehmen, der Obligationsgrund bestehe bei diesem in einem Tausche, wodurch dem Aussteller der Werth dessen, was er im Wechsel zu zahlen verspricht, bei der Ausstellung in andern Geldsorten gezahlt worden. So mag es sich ursprünglich mit eigenen Wechseln verhalten haben, wo der Campsor oder ein Anderer von ihm auf einer Messe bestimmte Geldsorten empfing, um auf einer folgenden den dafür vereinbarten Werth in andern Geldsorten zurück zu zahlen. Man ist jedoch von dieser ursprünglichen Bedeutung fast allenthalben längst abgegangen, hat die Worte: Wechsel und Werth desselben als generische Ausdrücke gebraucht, worunter sich jeder mögliche Obligationsgrund denken lasse, und, ohne sich auf dessen eigentliche Beschaffenheit einzulassen, der Urkunde schon Wechselkraft beigelegt, wenn der Aussteller sie für einen Wechsel erklärt, und dieser für den Werth befriediget zu seyn, in allgemeinen Ausdrücken bekannt hatte.

So bestimmt auch das Preußische Wechselrecht §. 765, 767 und 768, nur mit Ausnahme der Wechsel, welche von den im 726. §. erwähnten Personen ausgestellt sind: Ist nur der Ausdruck: „Valuta oder Werth" gebraucht, so kommt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniß ausgedrückt worden, nicht an. Die Bestimmung, worin oder von wem Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit eines Wechsels nicht nothwendig. Auch der Ausdruck: „Valuta in Rechnung" oder: „den Werth in Rechnung" ist hinreichend.

Es ist leicht erklärbar, daß sich mit solchen Wechseln viel Unfug treiben lasse, indem man unter der allgemeinen Versicherung, den Werth empfangen zu haben, leicht Schulden verbergen kann, womit der Gläubiger nicht öffentlich auftreten dürfte. Wie oft wird nicht auf diese Weise ein verbotener Wucher, eine Spielschuld oder eine andere nicht klagbare Forderung in einem Wechsel verheimlichet.

Der Haupt- und accessorische Vertrag sind auf diese Weise leicht zu unterscheiden; aber manchmal ist es sehr schwer, die wahre Beschaffenheit des ersten zu beweisen, da der accessorische Vertrag nur zum Zwecke hat, den eigentlichen Obligationsgrund zu verstecken, den Aussteller dem strengen Wechselrechte zu unterwerfen, und ihm dadurch alle Einreden abzuschneiden, die er der Hauptforderung, wenn sie in ihrer wahren Gestalt offen gelegt würde, entgegensetzen könnte.

§. 28.

Die Form eines Wechsels, welche dem Versprechen gegeben wird, hebt jedoch die Hauptverbindlichkeit nicht auf, und wie das allgemeine Geständniß, den Werth empfangen zu haben, keinen neuen Obligationsgrund enthält, sondern sich vielmehr auf denjenigen bezieht, auf welchem die Hauptverbindlichkeit ursprünglich beruhete, so ist hier nur nach dem in c. fin. Cod. de novationibus ausgesproche-

nen Grundsatze: anteriora stare et posteriora illis incrementum accedere, zu urtheilen.

Wird die auf einen eigenen Wechsel gegründete Klage aus der Ursache bestritten, weil der Verklagte behauptet, daß ihr keine gültige Hauptverbindlichkeit zum Grunde liege, und er kann diesen Einwurf auf der Stelle erweisen, so wird er von der Zahlung freigesprochen; bei dem Mangel eines gleich klaren Beweises hingegen, nach dem Grundsatze: Geld vor und Recht nach, ihm einstweilen auferlegt, den Wechsel zu zahlen, und die Untersuchung der Einrede einem besondern Verfahren vorbehalten.

Ist hingegen der Wechsel seiner Form nach ungültig, so hat das Verfahren nach Wechselrecht gar nicht Statt, und, wenn sonst an dem Hauptvertrage, der ihm zum Grunde liegt, nichts auszusetzen ist, so kann auf Erfüllung der hieraus entstandenen Verbindlichkeit im ordentlichen Verfahren noch immer geklagt werden.

§. 29.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich beurtheilen, was auf eine Wechselklage zu verordnen sey, wenn ihr der Verklagte entgegen setzt, daß der wahre Obligationsgrund in einer Spielschuld bestehe, oder auf einer Wettung beruhe. Vor allem ist hier die Form des Wechsels, und erst, wenn sich dawider nichts einwenden läßt, die weitere Frage zu untersuchen, ob es auf der Stelle erwiesen sey, daß der Wechsel für eine nicht klagbare Schuld ausgestellt worden.

Einen merkwürdigen hiehin gehörigen Fall liefert uns Herr Grattenauer in den Beiträgen zur Erläuterung des Wechselrechts. Erster Beitrag. Berlin 1802, worin es auf die Gültigkeit eines trockenen Wechsels mit Bezug auf die Bremische Wechselordnung ankam.

Der vormalige Kaufmann und Hauptlieferant des englischen Magazins, Herr Ernst Jacob Eckardt, nach-

her Freiherr von Eckardtstein, hatte zu Bremen am 29. Juli 1795 dem Königl. Großbrittannischen Hofagenten Philipp Isaac Gans in Zelle folgenden Wechsel ausgestellt: Sechs Jahre nach Dato, also den 29. Juli 1801, zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre Herrn Philipp Isaac Gans die Summe von fünfzigtausend Pfund Sterling oder dessen Werth nach dem Curse desjenigen Platzes meines Aufenthaltes bei Verfallzeit dieses meines Wechsels. Valuta von demselben.

(L. S.) Ernst Jacob Eckardt.

Nur am 1. August 1801 konnte er dem Aussteller vorgezeigt werden, der die Unterschrift und das Siegel für die Seinigen anerkannte, aber die Zahlung weigerte und auf die wider ihn angestellte Wechselklage in der Hauptsache erwiederte, der Wechsel sey falsch, seine Namensunterschrift und sein Siegel seyen dagegen ohne seine Einwilligung dazu gebraucht worden. Er sey dem Philipp Isaac Gans nichts schuldig, und habe von demselben nie einen Groschen Valuta erhalten. Uebrigens könne der Wechselprozeß aus dem aufgelegten Dokument nicht Statt finden.

Mit dieser letztern Einrede beschäftigte sich auch der Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichtes ausschließlich in seinen Entscheidungsgründen, und erkannte am 6. August 1801 für Recht, daß der Kläger mit der angestellten Wechselklage abgewiesen und dem Verklagten die Kosten des Wechselprozesses zu erstatten schuldig sey, welches Urtheil am 8. Oktober 1801 in der Appellations-Instanz, und am 4. Februar 1802 in der Revisions-Instanz bestätigt wurde, weil die Gültigkeit des eingeklagten Wechsels nach der Wechselordnung der Stadt Bremen vom Jahre 1712 beurtheilt werden müsse, und diese, nach dem Artikel 61 nur von solchen Briefen zu verstehen sey, welche zur Fortsetzung der Handlung, um

Gelder von einem Orte zum andern zu übermachen, ausgestellt worden; nicht aber von solchen Briefen, die nur in Form eines Wechselbriefes auf Schulden oder sonsten gestellt worden.

In dem 8. Art. der W. O. und in einigen andern werde zwar auch von eigenen Wechseln als solchen gesprochen, welche democh als Wechsel gültig seyen; dieser Umstand liefere gleichwohl keinen Beweis wider den Grundsatz, daß nur solche Briefe, welche zur Fortsetzung der Handlung ausgestellt worden sind, um Gelder von einem Orte zum andern zu übermachen, in Bremen wirkliche Wechselkraft haben; denn auch eigene Wechsel seyen entweder trockene oder trassirte Wechsel, und die letztern würden hauptsächlich in der Absicht ausgestellt, um Gelder von einem Orte zum andern zu übermachen. Die Art. 8, 55 u. s. w. der W. O. könnten also in Verbindung mit dem Art. 61 nur von eigenen trassirten Wechseln verstanden werden.

Den Ausgang des hierauf angestellten Separatprozesses hat Herr Justiz-Kommissar Grattenauer zwar bekannt zu machen versprochen; mir ist gleichwohl hiervon nichts zu Gesicht gekommen, und zur Aufklärung des Wechselrechtes wird er schwerlich viel beitragen.

§. 30.

Bei Gelegenheit, daß das Königl. Kammergericht in Berlin bei der Entscheidung des angeführten Prozesses zur Erläuterung der Bremer Wechselordnung einer doppelten Gattung eigener Wechsel, der trockenen nämlich und der trassirten oder eigentrassirten gedenkt, und diese Eintheilung, als jedermann bekannt, voraussetzt; Herr Justiz-Kommissar Grattenauer hingegen die Richtigkeit dieser Behauptung zu bezweifeln scheint, mag es nicht ganz undienlich seyn, den Begriff, den man mit beiden Ausdrücken verbindet, hier anzugeben.

Von Selchow scheint nur eine Gattung von eigenen

Wechseln angenommen zu haben, und dahin gehört das im 30. §. von ihm angeführte Muster; Handelsleute entschließen sich aber nur ungern, Wechsel in dieser Form auszustellen, weil sie befürchten, daß, wenn sie in Umlauf gesetzt würden — und bei einem an Ordre lautenden Wechsel muß man sich hierauf immer gefaßt machen — sie ihren Kredit schwächen würden. Auch wenn sie Depositogelder empfangen, und diese zu verzinsen versprechen, werden sie also nicht leicht einen eigenen Wechsel, sonnur einen Schein hierüber ausstellen.

Sind sie einmal in Geldverlegenheit, ohne einen Dritten zu kennen, auf den sie trassiren könnten, oder scheuen sie die mit einer solchen Operation immer verbundenen Kosten; so ziehen sie lieber, obschon sie versichert sind, damit niemanden täuschen zu können, auf sich selbst, geben dem Wechsel die äussere Form einer Tratte, und versprechen ihn an einem dritten Orte und an dem dort gewählten Domizil zu zahlen.

Doch nicht nur diese vom Aussteller in der Form einer Tratte auf sich selbst gezogene, sondern jede andere in der gewöhnlichen Form ausgefertigten trockenen Wechsel, nennt man eigene trassirte Wechsel, wenn sie nur an einem andern Orte zahlbar sind, als wo sie ausgestellt werden. Beispiele solcher eigenen Wechsel, die man ohne Unterschied domizilirte oder eigene trassirte Wechsel nennt, kann man in Scherer's Handbuche des Wechselrechts 3. Thl., Art. Wechselbriefe, §. 2, bei Weissegger von Weisseneck in seiner Theorie des allgemeinen Wechselrechts 1. Thl. §. 52, und in den beigedruckten Formularen Nro. II und III bei Schiele in den Formularen zu der Lehre der Wechselbriefe und bei Treitschke §. 193 nachsehen.

Sie sind und bleiben gleichwohl trockene Wechsel oder billets à ordre, wenn auch der Aussteller sich selbst er-

sucht, die darin ausgedrückte Summe zu zahlen, und der Wechsel seiner äussern Form nach sich einzig dadurch von einer wirklichen Tratte unterscheidet, daß der Trassant mit dem Trassaten nur eine Person ist. Zu einer andern Meinung bekannte sich zwar Herr Staatsrath Merlin in einem Gutachten, das er seinen Questions de droit Tom. I, art. *domicile*, S. 315—319, eingerückt hat; sie wurde indeß in einem Urtheile des Kassationshofes in Paris vom 1. Thermidor des 11. J. auf den Bericht des Herrn Gandon als ungegründet verworfen. Auch Herr Pardessus erklärt sich dawider Traité du contrat et des lettres de change. Tom. II, §. 462—464.

Wo jedoch der Aussteller eines solchen Billets oder trockenen Wechsels in seiner Adresse die Person angezeigt hat, bei welcher die Zahlung geschehen soll, bestimmt die Augsburger W. O. III, §. 19, daß diese auswärtige, auf sich selbst oder auf fremde in Augsburg zahlbar lautende und domizilirte Wechselbriefe von demjenigen, bei welchem sie domizilirt sind, nicht per procura des Ausstellers, sondern platterdings unter seinem eigenen Namen acceptirt werden sollen, widrigenfalls der Inhaber zu protestiren verbunden ist. Auf diese Weise ist aber auch zwischen dem eigenen, in Augsburg domizilirten Wechsel, und demjenigen, der auf die Person, wobei gezahlt werden soll, gezogen ist, kein Unterschied, und die domizilirten Wechsel sind dort wirklich Tratten. Wie wenig übrigens auch nur der Name: domizilirte Wechselbriefe in Leipzig noch im J. 1754 bekannt gewesen, läßt sich aus einem in Cramer's Observ. jur. univ. Tom. 1, obs. 211 abgedruckten Parere ersehen.

Nach der österreichischen W. O. vom 1. Oktober 1763 macht man unter förmlichen und unförmlichen Wechseln, die wiedrum der Wechselgeber entweder auf sich selbst, oder auf einen Dritten ziehen kann, und unter eigenen und fremden oder trassirten Wechseln einen Unterschied.

Förmliche Wechsel nennt man alle diejenigen, welche an einem andern, als dem Ausstellungsorte; unförmliche aber diejenigen, welche an dem nämlichen Orte zahlbar sind, wo sie ausgestellt wurden.

Beide, sowohl förmliche als unförmliche Wechsel kann man entweder auf sich selbst ausstellen, oder auf einen Dritten trassiren, und nennt sie demnach im ersten Falle, wenn sie der Aussteller in eigener Person oder durch eine mit ihm juristisch-identische Person, z. B. durch seinen Faktor auszuzahlen verpflichtet hat, förmlich eigene; und wenn sie auf eine juristisch-verschiedene dritte Person gezogen sind, förmlich fremde oder trassirte Wechsel, wie hinwiederum förmliche, an dem Orte, wo sie ausgestellt sind, zahlbare Wechsel, wenn sie auf den Aussteller selbst lauten, unförmlich trockene, wenn sie hingegen auf eine dritte, am Orte der Ausstellung selbst befindliche Person gestellt sind, unförmlich fremde oder auch Platztratten genannt werden. Wagner, kritisches Handbuch 1. Th., §. 39. Kurz, bei der Frage, ob man einen Wechsel für einen förmlichen oder unförmlichen hält, wird auf den Ort der Ausstellung und Zahlung; bei der Frage hingegen, ob er ein eigener oder fremder Wechsel, eine Tratte sey, auf die Person, welche ihn zahlen soll, Rücksicht genommen.

Die noch übrigen Eintheilungen der Wechsel bleiben bis zum 35.—37. §. vorbehalten. Eine davon, nach welcher die Wechsel entweder nur auf eine bestimmte Person, oder zugleich auf Ordre gestellt werden, glauben wir gleichwohl schon hier erwähnen zu müssen. In Frankreich kennt man diesen Unterschied nicht, und wie, nach dem 110. Art. des Handelsgesetzbuches, ein eigentlicher oder trassirter Wechsel allemal entweder an die Ordre eines Dritten (des Wechselnehmers) oder an die eigene

Ordre des Trassanten gestellt wird; so gibt es auch dort keine andere Verschreibungen, die mit dem Wechsel nur einige Aehnlichkeit hätten, als Billets an Ordre, wovon der Name schon andeutet, daß sie nicht anders, als an Ordre gestellt seyn können. Alle übrigen Verschreibungen, wenn sie auch auf jeden Inhaber lauten, werden als einfache Versprechen oder als bloße Mandate (simples promesses ou simples mandats) betrachtet. Das Preußische Wechselrecht nimmt gleichwohl auch trockene Wechsel an, die nicht auf Ordre lauten, und erlaubt zwar, daß sie indossirt werden, legt gleichwohl einem solchen Indossament die Wirkung nicht bei, daß der Inhaber dadurch gegen alle Einreden geschützt würde, die man dem ursprünglichen Wechselnehmer entgensetzen konnte. Sie sind eben daher im Handelsverkehr wenig brauchbar, und zu einem ausgebreiteten Umlauf gar nicht geeignet.

Behauptet z. B. der Aussteller, daß er die Valuta des Wechsels nicht empfangen habe, so ist er nach dem §. 917 und 1242 zwar schuldig, diesen Einwand sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, darzuthun; vermag er aber den Beweis auf solche Weise zu liefern, so kann er bei einem nicht auf Ordre lautenden Wechsel ihn dem dritten sowohl, als dem ursprünglichen Inhaber entgegensetzen, wenn nicht etwa der Aussteller das Indossament schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hätte. Wechselaussteller sogar, die nur nach §. 126 oder vermöge eines erhaltenen Certifikats wechselfähig sind, können den Einwand der nicht erhaltenen Valuta auch wider einen dritten Inhaber geltend machen, wenn gleich der Wechsel auf Ordre lautet.

§. 31.

Die von Herrn von Selchow hier aufgeworfene Frage: ob bei der Ausfertigung eines Wechsels gemeines oder

nur Stempelpapier zu gebrauchen, und wie es zu halten sey, wenn der Wechsel im Auslande gezogen worden, auf einen Inländer aber indossirt, im Inlande zur Zahlung präsentirt oder dort protestirt werden soll und ob im Uebertretungsfalle daraus gar nicht geklagt werden könne? erhält in den Finanzgesetzen eines jeden Staates, die leicht manchen Veränderungen unterworfen sind, ehender als in den Wechselordnungen, die gewöhnlich für längere Zeit abgefaßt werden, ihre Erledigung. Es ist also genug, hier im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht zu haben.

§. 32.

Wenn der eigene Wechsel verfällt, hat der Aussteller, oder, wenn dieser inzwischen verstorben, dessen Erbe die Zahlung zu leisten. Im Nichtzahlungsfalle klagt der Inhaber entweder wider ihn oder den Indossanten.

Bei Wechseln ist zuweilen unter dem Verfalls- und dem eigentlichen Zahlungstage ein Unterschied, der bei Meßwechseln, und wenn dem Schuldner durch die Gesetze noch einige Respekt- oder Diskretionstage nach der eigentlichen Verfallzeit verliehen sind, sich äussert. Man s. die §§. 60—62.

Verschieden sind gleichwohl die Ansichten über die Frage, ob auch wider die Erben auf persönliche Haft zu erkennen sey, und ob sie auf die gewöhnlichen Fristen zur Errichtung eines Inventars und zur Ueberlegung Anspruch zu machen haben.

Hat einmal der Erbe den Nachlaß angenommen, so läßt sich dem Gläubiger das Recht nicht bestreiten, ihn auch durch persönliche Haft zur Zahlung der vorgefundenen Wechselschulden zu zwingen. Die bei der Exekution hier übliche Strenge wird in Beziehung auf den Wechselschuldner nicht als Strafe, sondern nur als ein der Forderung selbst anklebendes Recht betrachtet, das wider

jeden ausgeübt werden kann, dem die Schuld zur Last liegt.

Ganz übereinstimmend mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts sind in diesem Stücke die Bestimmungen des K. Preuß. verbesserten und allgemeinen Wechselrechts vom 3. Sept. 1724 Art. 18, daß der Wechseldebitoren haeredes dem Personalarrest gleich ihren Eltern und Erblassern unterworfen seyn sollen, womit auch die Braunschweigische W. O. Art. 4, die Sachsen-Weimarische Art. 5 und die Bremer W. O. Art. 19 übereinstimmen. Diejenigen Wechselrechte, welche hiervon abweichen, sind nur als Ausnahmen von den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu betrachten. Dahin gehören z. B. der Anhang der Kursächsischen erläuterten Prozeßordnung Art. 12, worin festgestellt ist, daß wider die Erben des Wechselschuldners der Personalarrest nicht Statt haben soll, im Uebrigen aber der Wechsel auch gegen die Erben, als ein Documentum guarentigiatum seine Kraft und Gültigkeit behalte. Nach der Hannöverischen W. O. §. 42 erlischt ebenfalls bei Sterbfällen in Hinsicht der Erben die persönliche Verpflichtung zum Arreste, so fern sie den Wechsel nicht erneuert haben. Allein der übrige Theil des strengen Wechselprozesses hat gegen Erben, jedoch nur gegen jeden derselben pro rata Statt. Diese letztere Einschränkung ist eine nothwendige Folge des Grundsatzes: actiones et nomina inter haeredes ipso jure dividuntur, und, wo auch unter mehrern ursprünglichen Schuldnern eines Wechsels eine Solidarverbindlichkeit Statt hat, und einer dieser Schuldner verstirbt, sind dessen Erben zusammen genommen zwar für den ganzen Wechselbetrag, unter ihnen ist gleichwohl einjeder nur pro rata dafür zu haften verpflichtet.

Hat der Testaments- oder gesetzliche Erbe des Wechselschuldners zur Verfallzeit den Nachlaß zwar noch nicht

ausgeschlagen, um sich hierdurch aller Schulden des Verstorbenen zu entledigen; aber auch nicht angenommen; so wird ihm in der Braunschweigischen W. O. Art. 4 und der Bremer W. O. Art. 19 die gewöhnliche Ueberlegungsfrist nicht gestattet, sondern, wenn er den Wechsel zu zahlen Anstand nimmt, nur freigestellt, unter Offenlegung des errichteten Inventars oder eines eidlichen Verzeichnisses des zur Erbschaft gehörigen Aktivvermögens sogleich auf den Nachlaß Verzicht zu thun. Anderswo ist für Wechselschulden den Erben eine, wenn schon zuweilen was abgekürzte, Ueberlegungsfrist, z. B. nach der Würtembergischen W. O. von zwei Monaten gestattet. Nach dem Preußischen Wechselrecht (Landrecht II. Th., 8. Tit., §. 896—899) kann der Inhaber die Erben des Wechselschuldners zwar wechselmäßig in Anspruch nehmen, berufen diese sich aber auf die gesetzliche Bedenkzeit, so wird sie ihnen nicht versagt, und dem Inhaber nur freigelassen, durch Arrestschlag oder gerichtliche Siegelung des Nachlasses für seine Sicherung zu sorgen, oder wider die übrigen Wechselschuldner seinen Regreß zu nehmen. Der Inhaber eines eigenen Wechsels kann also auch einstweilen den Aussteller des Wechsels vorbeigehen, und, wenn er mit einem regelmäßigen Indossament versehen ist, nach angelegter Protestation, an den Indossanten sich wenden.

§. 33.

Bei Verfallzeit wird übrigens der eigene Wechsel dem Schuldner zur Zahlung vorgelegt, und, wenn sie nicht erfolgt, entweder mit beiderseitiger Einwilligung prolongirt, oder protestirt. Die Fragen, wie in beiden Fällen zu verfahren sey, und in wie viel Zeit geklagt werden müsse, machen den Schluß des gegenwärtigen Abschnittes.

Um die Zahlung des Wechsels zu erhalten, hat allemal der Wechselgläubiger beim Schuldner sich anzumelden, und bei ihm das Geld in Empfang zu nehmen. Nach

strengem Rechte darf man vom Schuldner nicht fordern, daß er von freien Stücken bei dem Gläubiger sich einfinde, und ihm den Wechselbetrag überbringe, weil er nicht wissen kann, ob zur Verfallzeit der Wechsel noch in den Händen des ursprünglichen Gläubigers beruhe. Was indeß strenges Recht dem Schuldner erläßt, fordert von ihm oft Anstand, Höflichkeit und Rücksicht auf die bei dem Kreditgeben ihm bezeigte Gefälligkeit.

Einer vorläufigen Präsentation zur Annahme bedarf es bei eigenen Wechseln nie, weil der Aussteller schon dadurch, daß er den Wechsel gleich bei dessen Ausfertigung unterzeichnete, in das Geschäft eingewilliget, und bei Verfallzeit zu zahlen versprochen hatte. Eben das gilt auch bei eigen-trassirten oder domizilirten Wechseln. Dem Aussteller verschafft es daher auch keinen wesentlichen Vortheil, wenn ihm der Wechsel erst nach der Verfallzeit zur Zahlung vorgezeigt wird. Er darf darum, wenn inzwischen die gemeinrechtliche Verjährung nicht eingetreten ist, keine Befreiung von der Zahlung erwarten.

Ist aber die Präsentation zu gehöriger Zeit geschehen, der Wechselschuldner wünscht jedoch, daß ihm zur Zahlung eine anderweite Frist bewilligt werde; so läßt sich dieses, in so fern der Wechsel noch in den Händen des ersten Inhabers ist, durch eine Prolongation bewirken.

Gewöhnlich geschieht sie von dem Wechselschuldner, indem er mit Einwilligung des Gläubigers unten auf der Vorderseite, oder auf der Rückseite des Wechsels erklärt, auf wie viel Tage, Wochen oder Monate der hierin bestimmte Verfalltag ausgesetzt seyn soll.

Er macht diese Erklärung allemal schriftlich, weil es bei der Prolongation vorzüglich darauf ankommt, daß der Wechsel gegen ihn auf längere Zeit seine Kraft behalte. Die Einwilligung des Gläubigers ist jedoch eben so nöthig, weil der Zweck der Prolonga-

tion nicht bloß darin besteht, daß der Schuldner die Kraft des Wechsels auf längere Zeit wider sich anerkenne, sondern auch darin, daß der Gläubiger dadurch auf sein Recht Verzicht thue, den Wechsel zu der Anfangs beliebten Zeit einzufordern. Gewöhnlich sieht man indeß die von dem Schuldner allein unterzeichnete Prolongation, wenn schon hierin auch zugleich der geschehenen Zahlung der Zinsen erwähnt wird, als einen hinlänglichen Beweis an, daß der Wechselgläubiger darin eingewilligt habe, weil er den Original-Wechsel besaß, ihn, um die Prolongation darauf schreiben zu lassen, erst dem Schuldner herausgeben, von ihm aber mit der Prolongation wieder in Empfang nehmen mußte, und es doch sonderbar zugehen müßte, wenn ein Wechselschuldner das Alle, ohne wirkliche Einwilligung des Gläubigers, zu Stande bringen sollte. Gewöhnlich geschieht also die Prolongation durch eine von dem Schuldner auf den Original-Wechsel geschriebene Erklärung: prolongirt nach geschehener Zahlung der bis jetzt verfallenen Zinsen, auf ein Jahr nach heute. Köln, den u. s. w. Herr v. Moßhamm glaubt indeß im Wechselrechte §. 287, es würde am sichersten seyn, wenn beide Theile unterzeichneten; und Herr Professor Wagner II. Th., §. 247 hält nach österreichischen Gesetzen dies sogar für nöthig, weil dort jede Vermuthung, die nicht insbesondere in einem Gesetze gegründet ist, für kraftlos erklärt wird.

Einem Dritten, der nicht eingewilligt hat, kann wenigstens die Prolongation nicht entgegengesetzt werden. Indirekt verschafft sie ihm vielmehr den Vortheil, daß er dadurch von aller fernern Verpflichtung befreit wird, und so hat der Indossant sowohl, als der Bürge für den Wechsel, der ohne seine Zustimmung prolongirt wurde, weiter nicht zu haften. Jedoch wird in dem Preußischen Wechselrechte §. 1236 bestimmt, daß, wenn mehrere als

Selbstschuldner aus einem Wechsel verpflichtet sind, dessen Prolongation, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, nicht nur Allen zu Statten kommen, sondern auch gegen Alle die Wechselkraft erhalten soll, und daß, um die Wirkung der Prolongation auf Einen Wechselschuldner zu beschränken, dies in dem Vermerke ausdrücklich erklärt werden müsse. Bei dieser gesetzlichen Bestimmung ist aber nur von der Wirkung einer Prolongation unter mehrern Selbstschuldnern, die nicht insgesammt darin eingewilliget haben, nicht von ihrer Wirkung in Beziehung auf Bürgen oder Indossanten, wenn sie dem Aussteller allein bewilligt worden ist, die Rede. Verlängert also der Wechselinhaber dem Hauptschuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen; so entläßt er dadurch, nach §. 1238 und 1239 diesen letztern seiner Verpflichtung, und verliert unter gleichen Umständen den Regreß wider seine Vormänner.

Ist keine Prolongation zu Stande gekommen, die Zahlung des Wechsels aber auch nicht erfolgt; so behält zwar der ursprüngliche Inhaber, der keine Vormänner hat, wider welche er seinen Regreß sich vorzubehalten hätte, auch ohne Protest das Recht, in der gesetzlichen Frist wider den Aussteller nach Wechselrecht zu klagen. Preußisches Wechselrecht §. 1213. *) Herr von Selchow legt gleichwohl auch in diesem Falle dem Proteste noch immer die Wirkung bei, daß er die Wechselverjährung verhindere, und dieser Grundsatz war in dem Königl. Preuß. verbesserten und allgemeinen Wechselrechte vom 25. September 1724 wirklich angenommen.

---

*) Hufeland primae lineae doctrinae de protestatione cambiali, Jenae 1799. 4. Auch ins Deutsche übersetzt von Herrn von Zimmerl in dem Alphabetischen Handbuche zur Kenntniß der Handlungs- und Wechselgeschäfte. 8. 3. B. S. 281—352. §. 34.

Ueberhaupt ist jedoch hier ein Unterschied unter der Wechselverjährung, wodurch das strenge und exekutive Verfahren nur aufgehoben wird, und der Verjährung der Forderung selbst, die dem eigenen Wechsel zum Grunde liegt. Zur Verjährung der Wechselstrenge wird gewöhnlich nur eine kurze Zeit, z. B. von einem Jahre oder von Jahr und Tag, welche Zeit jedoch verdoppelt wird, wenn sie den Erben des Wechselgläubigers entgegengesetzt werden soll, erfordert; der Wechsel verliert aber dadurch nicht seine Kraft als Schuldschein, und dessen Verjährung wird gewöhnlich nach gemeinem Rechte beurtheilt.

In Frankreich kennt man nur trassirte Wechsel, und nach fünf Jahren kann hieraus nicht mehr geklagt werden, wenn übrigens der Verklagte mit einem Eide bekräftiget, daß er nichts mehr schuldig sey, oder nach dessen Tode die Wittwe, Erben, oder wer sonst in seine Rechte getreten ist, auf gleiche Weise versichert, daß sie aufrichtig glauben, die Schuld sey getilgt. Ein Gleiches gilt von der Verjährung der Billets an Ordre, in so weit sie von Handelsleuten, Krämern oder Bankiers unterzeichnet sind, oder ihnen ein Handelsgeschäft zum Grunde lag. Von dem Tage des eingelegten Protestes, oder in so fern schon geklagt worden, und keine Verurtheilung erfolgt ist, von dem Tage der letzten gerichtlichen Verhandlung nimmt diese Verjährung ihren Anfang. Sie hat aber nicht Statt, wenn der Verklagte in einer besondern Urkunde einmal anerkannt hat, daß die Schuld noch bestehe. In diesem, wie in andern Fällen, wo der Schuldner kein Handelsmann, Krämer oder Bankier ist, auch sonst dem Billet an Ordre kein Handelsgeschäft zum Grunde liegt, nutzt den Verklagten nur eine dreißigjährige Verjährung.

Die Frage, ob Verjährung eingetreten sey und mit welchen Wirkungen, ist allemal nach den Gesetzen des Ortes, wo geklagt wird, zu beurtheilen.

Vierter Abschnitt.

Von uneigentlichen (trassirten) Wechseln.

Die Ordnung führt uns zu den trassirten Wechseln, die Herr von Selchow, dem Sprachgebrauche zuwider, hier abermals uneigentliche Wechsel genannt hat. Er sucht vorläufig nur einen Begriff davon anzugeben, indem er

I. die Zahl der dabei vorkommenden Personen, und die Namen, unter welchen sie bei dem Geschäfte erscheinen, §. 34, dann

II. die Eintheilung in reguläre, Markt- oder Meßwechsel, und irreguläre oder Aussermeßwechsel, §. 35, und nachdem er beiläufig der Rückwechsel als einer besondern Gattung gedacht hatte, §. 36, eine neue Eintheilung, die von den verschiedenen Arten den Verfalltag auszudrücken entlehnt ist, vorträgt, §. 37, und endlich

III. hinzufügt, daß der trassirte Wechsel sich bloß durch den an einen Dritten gerichteten Zahlungsauftrag von den eigenen Wechseln unterscheide, §. 38.

§. 34.

Eigene Wechsel sind nur Schuldverschreibungen, welche der Wechselgeber auf sich selbst ausstellt; trassirte aber sind Anweisungen auf einen Dritten, und wie man bei Anweisungen im Allgemeinen drei Personen unterscheidet, den Assignanten, der die Anweisung gibt, den Assignaten, der hierin um Zahlung ersucht wird; und den Assignatar, der den Betrag erheben soll; so kommen in gleicher Absicht bei dem trassirten Wechsel eben so viele Personen vor, wovon eine den Assignanten, die andere den Assignaten und die dritte den Assignatar vorstellt.

Die gemeine Anweisung ist ein von dem Aussteller einem Dritten gegebenen Auftrag, eine darin ausgedrückte Summe dem Inhaber zu zahlen. Wird ihr nur eingerückt, daß sie ein Wechsel seyn soll, wird sie an Ordre des Wechselnehmers gestellt, und bekennt der Aussteller darin, daß er für den Werth befriediget sey; so sind alle Erfordernisse einer wirklichen Tratte vorhanden.

Gewöhnlich sind es zwar drei Personen, die an der Anweisung überhaupt und so auch an dem trassirten Wechsel, wiewohl nicht zu gleicher Zeit, Theil nehmen; der Assignant heißt hier Trassant oder Wechselgeber; der Assignat kommt unter dem Namen des Trassaten oder Bezogenen vor, und der Assignatar ist der Wechselnehmer. Einige glauben dabei noch einer vierten Person, des Präsentanten, gedenken zu müssen; es gehört aber gar nicht zum Begriffe eines trassirten Wechsels, daß der Wechselnehmer den Betrag davon durch einen andern erheben lasse. Selbst in diesem Falle tritt der Präsentant nur durch Indossament in die Stelle des Wechselnehmers, und es ist kein Grund vorhanden, ihn mehr als die übrigen Indossatare unter die zu einem Wechsel erforderlichen Personen zu zählen.

Oft scheint sich indeß die Zahl dieser Personen zu vermindern, wenn der Trassant, weil er noch keinen Wechselnehmer weiß, einstweilen schon an seine eigene Ordre zieht; hier ist aber auch das Wechselgeschäft noch nicht zu seiner Reife gekommen, und wenn schon der Art. 110 des Code de commerce bei Bestimmung der Form eines trassirten Wechsels ohne Unterschied sagt, daß er entweder an die Ordre eines Dritten oder des Ziehers selbst gestellt sey, so muß doch im letztern Falle der Zieher erst einen Wechselnehmer finden, und an diesen durch ein regelmäßiges Indossament seine Ordre passiren, ehe sich sagen läßt, der Wechsel sey wirklich zu Stande gekommen. *) Einstweilen aber bedient sich in diesem Falle der Trassant in seiner zum Voraus entworfenen Tratte des Ausdruckes: Den Werth in mir selbst, valeur en moi même.

*) Man s. Pardessus du contrat et des lettres de change. Tom. I. §. 88 und Tom. II. §. 551.

Zuweilen scheint sich in dem gezogenen Wechsel die Zahl der Personen zu vermehren, wenn entweder 1) der Trassant als Faktor oder Bevollmächtigter eines andern für dessen Rechnung zieht, oder 2) den Trassaten ersucht, den von ihm zu zahlenden Wechselbetrag einem Dritten in Rechnung zu bringen, und an diesem allein für die geschehene Zahlung seinen Regreß zu nehmen. Von diesem letztern Falle spricht der Code de commerce art. 111: une lettre de change peut être tirée par ordre et pour le compte d'un tiers. Doch hat man die verschiedenen hier denkbaren Fälle nicht deutlich genug von einander getrennt, und so ist durch den 111. Art., verbunden mit dem 115. und 116., eine Verwirrung entstanden, die man nachher durch ein Gesetz vom 19. März 1817 zu heben bemüht war, *) ohne jedoch den Zweck ganz zu erreichen und den Gegenstand zu erschöpfen.

Erhält jemand den Auftrag, für einen andern den Wechsel zu kaufen oder zu trassiren, und er vollzieht diesen Auftrag in seinem eigenen Namen, so ist er nicht bloßer Bevollmächtigter, sondern Kommissionär, und als solcher für den Wechsel zu haften durch seine Unterschrift verbunden, wobei ihm nur unbenommen bleibt, den Ertrag des Wechsels seinem Kommittenten in Rechnung zu bringen.

Zieht dagegen ein Faktor als Bevollmächtigter und per procura für Rechnung seines Machtgebers, den er dabei nennt; so ist er zwar dafür, daß er wirklicher Bevollmächtigter war, aber nicht auch für die Zahlung des Wechsels zu haften verbunden.

Ist es endlich die Absicht des Trassanten, sich gegen den Trassaten zu keiner Vergütigung des Wechselbetrages

---

*) Bulletin des lois, 3e serie, num. 1844, und in Dupin lois commerciales, page 172.

zu verbinden, sondern ihn zu verpflichten, daß er nach gezahlter Tratte sich deshalb mit einem Dritten berechne, und an ihm allein sich erhole; so wird auch dieses in der Tratte ausgedrückt, und der Dritte, dem sie in Rechnung gebracht werden soll, gewöhnlich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens bezeichnet. Die Fälle, worin solche Wechsel-Operationen Statt haben können, werden in der Folge näher erklärt werden. Man s. den §. 80.

Wer einen in diesem Sinne für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechsel einmal angenommen hat, kann nachher auch, wenn schon der Dritte vor der Verfallzeit fallirte, die Zahlung nicht weigern, oder sich deshalb an dem Trassanten erholen.

Eigentlich sind es aber nur drei Personen, die auch unter diesen Umständen bei dem Wechsel in Betracht kommen; der Trassant oder Wechselgeber, sey es nun übrigens, daß er in eigenem Namen oder als Bevollmächtigter eines andern trassire; der Remittent oder Wechselnehmer, dem es allemal frei steht, den Wechselbetrag in eigener Person an dem Zahlungsorte in Empfang zu nehmen, oder durch einen Dritten, der in so weit mit ihm für eine Person zu achten ist, erheben zu lassen; und der Trassat, der den Wechsel zu zahlen ersucht wird, erst später darin einwilligt, und, nach eingelegtem Protest, seiner Annahme auch die Bedingung hinzufügen kann, daß er nach geleisteter Zahlung, nicht mit dem Dritten, der in dem Wechsel ihm angezeigt ist, sondern mit dem Trassanten selbst sich über den Betrag zu berechnen gedenke, und als utilis negotiorum gestor, der die Annahme des Wechsels ganz ablehnen konnte, ihn auch wirklich zur Entschädigung verpflichtet.

Herr Prof. Wagner hat in seinem kritischen Handbuche I. Th. §. 140 die verschiedenen Personen, welche beim Wechselgeschäfte vorkommen können, vollständiger aufgezählt, und die Hauptpersonen in wesentliche

und aufferwesentliche; die Nebenpersonen aber in solche, welche mit eigenem Interesse, und ohne eigenes Interesse dabei erscheinen, eingetheilt. Aufferwesentliche Hauptpersonen nennt er diejenigen, die nur zufällig an die Stelle einer wesentlichen Hauptperson treten. Dahin gehört 1) der Präsentant, in so weit man sich ihn als eine von dem Remittenten verschiedene Person gedenkt, 2) der aus Gefälligkeit, per onore den Wechsel acceptirt, nachdem der Trassat sich dessen geweigert hatte, und 3) die Nothadressaten, worauf der Inhaber des Wechsels entweder von dem Trassanten selbst, oder von jedem andern, dem an dessen Zahlung gelegen ist, auf den Fall verwiesen wird, wenn der Trassat die Annahme weigern oder bei Verfallzeit die Zahlung nicht leisten sollte.

Nebenpersonen mit eigenem Interesse nennt er dagegen die Wechselbürgen und Indossanten; ohne eigenes Interesse aber, Sensale oder Mäckler, Factoren, die Indossatare per procura und diejenigen, bei welchen zur Zahlung des Wechsels nur ein Domizil gewählt ist. Zu unserm Zwecke schien es indeß für den gegenwärtigen Augenblick genug, die drei Hauptpersonen, die bei Errichtung des Wechsels gleich vorkommen, bemerkt zu haben.

Ueber ihre gegenseitigen Verhältnisse ist man leicht einverstanden. Den Anfang der Unterhandlung macht gewöhnlich der Wechselnehmer, indem er unmittelbar oder durch einen Mäckler sich bei einem Handelsmann oder Wechseler erkundiget, ob und zu welchem Preise er einen Wechsel, wie er ihn sucht, von ihm erhalten könne. Der hierüber gemachte Schluß bildet das partum de cambiando oder den Wechselkauf, der als ein bloßer Consensual-Kontract, oder wenn man es lieber will, als ein bloßer, aber verbindlicher Vertrag, seine Vollkommenheit erreicht, sobald die Contrahenten über die Bedingungen einig geworden

ſind, der aber die eigentliche Wechſelklage, wozu ein Wechſelbrief erfordert wird, noch nicht begründet.

Um den Wechſelverkauf auf ſeiner Seite zu erfüllen, ſtellt nunmehr, der Abrede gemäß, der Wechſelgeber an die Ordre des Wechſelnehmers entweder einen Wechſel von der Hand aus, oder indoſſirt ihm eine ſchon früher von einem andern ausgeſtellte Tratte und übernimmt dadurch gegen den Wechſelnehmer und deſſen künftige Indoſſatare oder Nachmänner die Pflichten des Traſſanten.

Er erſucht, wie der Traſſant ſelbſt, den Traſſaten, die im Wechſel ausgedrückte Summe um die gegebene Zeit zu zahlen, und ſetzt, durch wirkliche Ueberlieferung der Tratte, den Wechſelnehmer in Stand, ſein weiteres Anſuchen bei dem Traſſaten anzubringen, und zu vernehmen, ob dieſer den an ihn gerichteten Auftrag annehmen wolle. Auf ſeiner Seite zahlt der Remittent in der durch den Ortsgebrauch beſtimmten Zeit oder gleich, der Abrede gemäß, die Valuta.

Mit der Ueberlieferung des Wechſels nimmt die eigentliche Wechſelverbindlichkeit ihren Anfang. Der Remittent hat nun den Wechſel zur Annahme, inſofern dieſe nicht ſchon früher erfolgt iſt, und bei Verfallzeit zur Zahlung zu präſentiren oder, wenn der Traſſat eines von beiden weigern ſollte, zu proteſtiren. Der Wechſelgeber iſt hierbei, in ſo fern der Wechſelnehmer ſeine Pflichten genau erfüllt hat, für den richtigen Eingang des Wechſelbetrags nach Wechſelrecht zu haften verbunden; denn durch Ausſtellung oder Indoſſirung der Tratte verſprach er ganz unbeſtimmt, daß die im Wechſel ausgedrückte Summe zu Verfallzeit gezahlt werden ſollte. Daß er oder ein anderer Traſſant zur Zeit der Ausſtellung oder des Indoſſaments ein wirklicher Gläubiger des Traſſaten ſey, hat er niemals verſprochen, vielweniger dem Käufer des Wechſels eine beſtimmte Forderung übertragen, die dieſer wider den Traſſaten

auf seine oder eines andern Gefahr nur geltend machen könnte.

In den folgenden Abschnitten werden diese allgemein anerkannten Grundsätze genauer entwickelt.

§. 35.

Nicht nur trassirte, sondern auch eigene Wechsel sind entweder reguläre, Markt- oder Meßwechsel, Cambia regularia feriarum, nundinarum; oder irreguläre, Cambia irregularia, platearum oder extraordinaria.

Herr von Selchow scheint zum Begriffe eines Meßwechsels zu erfordern, daß er zugleich in einer Messe ausgestellt und zahlbar sey. Aussermeßwechsel nennt er dagegen nicht diejenigen, welche entweder auser der Messe ausgestellt, oder auser derselben fällig sind, welches allein consequent seyn würde, sondern er fordert zu ihrem Begriffe beides zugleich, daß sie auser der Messe ausgestellt worden, und auser derselben erfallen. Diese Erklärung ist indeß aus Siegels Einleitung zum Wechselrechte II. Th. 1. Kapit. §. 8., worauf er sich bezieht, zu berichtigen.

Siegel nimmt zweierlei Meßwechsel an: 1) Meßwechsel, die in einer Messe ausgestellt sind, und 2) die zwar ausserhalb der Messe ausgestellt, aber zur Meßzeit und in einer Messe zahlbar sind, mithin auch nothwendig zweierlei Aussermeßwechsel. Bei den ersten ist es der Ort wo, und die Zeit, wann der Wechsel ausgestellt ist, wodurch er zum Meßwechsel wird, z. B. ein in der Frankfurter Ostermesse gezogener Wechsel. Bei dem zweiten wird auf den Ort und die Zeit der Ausstellung gar nicht zurückgesehen, sondern nur der Umstand, daß er in der Messe eines Ortes, z. B. in der Frankfurter Ostermesse zahlbar wird, entscheidet.

Meßwechsel der ersten Art unterscheiden sich von Aussermeßwechseln nur dadurch, daß im Zweifel und wenn nicht ein anderes verabredet ist, die Vermuthung eintritt, daß

der unter öffentlicher Autorität festgesetzte Curs bei dem Wechselhandel zum Grunde genommen worden. Man s. jedoch Siegel Corp. juris cambial. II. Th. S. 123 und 150. Ueber Meßwechsel, die in der Messe eines Ortes zahlbar sind, gibt es dagegen in den Wechselordnungen besondere Vorschriften über die Zeit, wann sie ausgestellt, präsentirt und gezahlt werden müssen. Beispiele solcher Vorschriften können in Siegels Einleitung zum Wechselrechte II. Th., 4. §., Kapit. 4 und 5, und in den dort angeführten Wechselordnungen nachgesehen werden.

Regulär werden die Meßwechsel aus der Ursache genannt, weil sonst in der Regel das Wechseln nur für Meßgeschäfte, welche in Messen vorfallen, betrieben wurde.

§. 36.

Eben so kommt der Ausdruck: Rück- oder Retourwechsel in verschiedenen Bedeutungen vor. Bald versteht man darunter denjenigen, welchen der Inhaber eines trassirten, aber zur Verfallzeit nicht gezahlten und daher protestirten Wechsels auf seinen Trassanten oder einen der Indossanten zurückzieht, um von ihm die gebührende Entschädigung zu erhalten. Ein solcher Rückwechsel wird gewöhnlich auf Sicht gestellt, und mit dem protestirten Wechsel, der Protesturkunde und der Retourrechnung begleitet. Was aber der Zieher eines solchen Rückwechsels als Entschädigung zu fordern berechtiget sey, und in seine Retourrechnung aufnehmen könne, wird unten §. 77 erklärt werden. Man s. hierüber das Preußische Wechselrecht. Art. 1081—83. Bald versteht man unter Rückwechsel was ganz anderes, den in Form eines Wechsels ausgestellten Interimsschein nämlich, den entweder der Remittent, der beim Wechselkauf dem Trassanten die Valuta schuldig geblieben, oder der Trassant, der hierbei den versprochenen Wechsel nicht abgeliefert hat, seinem Mitcontrahenten ausstellt, um ihn dadurch der künftigen Zahlung der Valuta

oder der künftigen Ablieferung des verhandelten Wechsels zu versichern. Unter der Ordonnance de commerce vom J. 1673 hatte ein solcher Interimsschein zwar wirkliche Wechselkraft; da es aber in Frankreich keine eigene Wechsel mehr gibt, und selbst ein billet à ordre nur baares Geld zum Gegenstande haben kann; so läßt sich dort wenigstens einem solchen Interimsschein die Kraft eines Wechsels nicht beilegen.

§. 37.

Nach der Länge der Zeit, welche ein Wechsel zu laufen hat, ehe er verfällt, ist er entweder kurzsichtig oder langsichtig. Kurzsichtige Briefe sind diejenigen, die entweder gleich zahlbar, oder doch nur auf acht bis vierzehn Tage gestellt sind. Wenn sie auf längere Zeit lauten, werden sie unter der Benennung der langsichtigen Briefe begriffen. Vorzüglich im Curs bewirkt dieser Umstand einen bedeutenden Unterschied, der selbst in den Curszetteln meistens bemerkt wird, und kurzsichtige Briefe werden gewöhnlich zu einem höhern Preise angebracht, als langsichtige. Die Zahlungsfrist, wenn eine im Wechsel gestattet ist, nimmt aber entweder von dem Tage, da er dem Trassaten präsentirt und wirklich angenommen, oder wegen verweigerter Annahme protestirt wird, oder unabhängig von aller Präsentation ihren Anfang.

Unabhängig von aller Präsentation und unveränderlich bleibt die Verfallzeit bestimmt bei allen Wechseln, die auf die Messe oder auf einen gewissen Tag gezogen worden. Warum man im Code de commerce art. 129. sich hier des doppelten Ausdruckes: à jour fixe ou à jour déterminé bedient hat, kann bei Herrn Locré, Esprit du code de commerce in den Anmerkungen über gedachten Artikel nachgesehen werden. Eben dasselbe hat statt, wenn der Wechsel einige Tage, Wochen oder Monate à dato lautet, wobei jedoch der Tag, an welchem er ausgestellt worden,

nicht gezählt wird, ſondern die zur Zahlung beſtimmte Friſt erſt mit dem folgenden Tage ihren Anfang nimmt, die Monate aber ohne Unterſchied nach dem Kalender berechnet werden. Ein am 31. Januar auf einen Monat à dato geſtellter Wechſel verfällt alſo am 28. oder in einem Schaltjahre, am 29. Februar; Art. 132. des Code de commerce. Wechſel die auf die Mitte des Monates geſtellt ſind, verfallen immer am 15. des angezeigten Monates.

Mit Rückſicht auf die geſchehene Präſentation iſt dagegen die im Wechſel ausgedrückte Zahlungsfriſt zu berechnen, wenn er nach Sicht geſtellt iſt. In dieſem Falle iſt er in Frankreich, nach dem Code de commerce, art. 130, ſogleich; nach Preußiſchem Wechſelrecht, §. 849, aber vier und zwanzig Stunden nach der Vorzeigung zahlbar, in ſo fern er ſchlechthin auf Sicht lautet. Die weitere, nebenher noch dabei ausgedrückte Zahlungsfriſt von einigen Tagen, Wochen oder Monaten, nimmt hingegen mit der geſchehenen Präſentation, und wenn der Wechſel nicht angenommen wird, mit dem Tage des eingelegten Proteſtes ihren Anfang. Code de commerce art. 131.

Hat man endlich die Verfallzeit mit Beziehung auf die an dem Zahlungsorte durch Wechſelgeſetze oder den Handelsgebrauch angenommenen Friſten beſtimmt, und ſich alſo der Ausdrücke à uso, à usance, à doppio uso, à deux usances u. ſ. w. bedient; ſo iſt es nach dieſen Geſetzen oder Gebräuchen zu beurtheilen, von welcher Dauer die hierdurch geſtattete Friſt ſey, und ob ſie von dem Tage der Ausſtellung oder der Vorzeigung des Wechſels berechnet werde. In Frankreich z. B. iſt die usance auf dreißig Tage beſtimmt, welche mit dem auf das Datum des Wechſels folgenden Tage anfangen; in dem Preußiſchen Wechſelrechte hingegen wird der Regel nach ein Uſo-

wechsel einem, vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechsel gleich geachtet.

§. 38.

Das Wechselgeschäft besteht aus einer Zusammensetzung mehrerer Verträge, die man so kurz als möglich, in der Form eines offenen Schreibens durch eine einzige Urkunde, den Wechselbrief, ausdrückt. Der erste kommt unter dem Wechselgeber und Nehmer; der zweite unter dem Geber und Bezogenen, der dritte hingegen, in so fern von einem noch nicht acceptirten Wechsel die Rede ist, unter dem Wechselnehmer und Bezogenen zu Stande.

Man hat, über die Natur dieser Verträge und über die Brauchbarkeit der im römischen Rechte anerkannten Grundsätze bei Beurtheilung derselben, verschiedene Ansichten, worüber besonders die in der Note *) angeführten Schriftsteller nachgelesen zu werden verdienen. Wie ich glaube, wird es nicht schwer, sie insgesammt aus einem Verkauf und und einem Bevollmächtigungs-Vertrag zu erklären.

Durch den ersten Vertrag sucht der Wechselnehmer eine Tratte an sich zu erhandeln, oder sie wird ihm zum Kaufe angeboten. Ob der Wechsel schon gemacht und acceptirt sey, folglich in den Händen des Wechselgebers als eine Forderung beruhe, oder nun erst gezogen werde, ist in Beziehung auf die Natur des Vertrags gleichgültig, wiewohl es dem Wechselnehmer mehr Beruhigung verschafft,

---

*) Ritter Diss. assignationis et cambii trassati idea prima et genuina. Knorre Diss. de vera natura ac indole contractus cambialis in cambio trassato. Beide in Beseke Thesauro jur. camb. vol. 1. pag 310 et 326. Heise de natura atque indole contractus cambialis. Goettingae 1795. Wagner kritisches Handbuch des Wechselrechtes, I. Th. §. 81—110, und Treitschke, Handbuch des Wechselrechts, §. 74—87 u. §. 199—202.

wenn ihm eine gemachte und schon acceptirte Tratte überliefert wird, weil ihm alsdann ausser dem Wechselgeber auch dessen Vormänner mit dem Acceptanten für dessen richtigen Eingang zu haften haben. Auf die Natur des Geschäftes hat es ebenfalls keinen Einfluß, ob der Wechselgeber durch Ueberlieferung der Tratte nur eine Schuld tilget, oder auf eine andere Weise Zahlung erwartet; ob er den vereinbarten Werth des Wechsels kreditirt, oder gleich auf der Stelle dafür befriedigt wird. Erhält der Wechselnehmer einen gemachten Brief, so tritt er durch Indossament in die Rechte des Wechselgebers, und wird Cessionar der bestimmten Forderung, die diesem wider seine Vormänner, und, in so fern sie schon angenommen ist, wider den Acceptanten aus der Tratte und Acceptation wirklich zusteht. Sein Indossant und Wechselgeber sowohl, als der Acceptant und alle Vormänner bis zum Trassanten einschließlich sind ihm hierbei für den richtigen Eingang der Forderung zu haften, und, wenn die Zahlung geweigert wird, Eviktion zu leisten verbunden. Erhält er hingegen einen Wechsel von der Hand, so erhält er vorerst nur das Recht, über diesen Brief zu verfügen, ihn zu remittiren, dem Trassaten selbst vorzuweisen oder vorweisen zu lassen, um dessen Erklärung über die Annahme des Wechsels einzuholen; aber noch keine Forderung wider den Trassaten, sondern nur das Recht, wenn dieser die Annahme oder bei Verfallzeit die Zahlung weigert, seinen Regreß wider den Wechselgeber zu nehmen.

Da es übrigens die Absicht des Wechselgebers bei einem Briefe vor der Hand nur ist, die darin ausgedrückte Summe dem Wechselnehmer oder denjenigen, die in dessen Rechte treten werden, zur Verfallzeit gegen Vorzeigung des ausgestellten Wechsels zu verschaffen; so bleiben die Mittel dazu seiner eigenen Wahl überlassen, und es ist gleichgültig, ob er beim Schlusse des Wechsel-

briefes den Betrag seiner Tratte schon an dem Trassaten zu fordern hat, oder eine Forderung an ihn zu erwerben gedenkt, oder ob er darauf rechnet, daß der Bezogene ihm Kredit geben, und auch ohne Bedeckung und Provision zahlen werde.

In so weit erhält also der Wechselnehmer, wenn von einem gemachten Briefe die Rede ist, durch den Wechselkauf nur den Uebertrag der aus eben diesem Wechsel entstandenen Forderung; erhält er hingegen einen Brief vor der Hand, so besteht das Geschäft nicht in dem Uebertrag einer wirklichen und bestimmten Forderung, die er durch den Eintritt in die Rechte des Wechselgebers aus einem früher vorhandenen Grunde nunmehr wider den Trassaten zu machen hätte, sondern er kommt nur *in* die Verhältnisse eines Assignatars, der seiner eigenen Absicht nach den Auftrag übernimmt, bei dem Bezogenen mit dem Wechsel sich anzumelden, und dann weiter nach Wechselrecht zu verfahren.

Wer diesen ersten Vertrag mit einem aus dem römischen Rechte bekannten Namen zu belegen gedenkt, kann ihn ohne Bedenken einen Kauf und Verkauf nennen, den einstweilen der Wechselgeber dadurch erfüllt, daß er die Tratte übergibt, sich den übrigen Pflichten eines Wechselgebers unterwirft, und die Verbindlichkeit übernimmt, für die richtige Zahlung des hierin ausgedrückten Betrags zu haften.

Herr Dr. Treitschke, der sich übrigens gegen den Gebrauch alter Benennungen für ein modernes Institut erklärt und auch in manchen Stücken von unsrer Erklärungsart abweicht, nennt ihn ebenfalls einen Kauf, und nach ihm verhält es sich damit, wie mit dem Verkaufe von Geld, als Waare betrachtet, und der Handel über einen Wechsel unterscheidet sich von einem über andere Gegenstände nur dadurch, daß auch ohne Bezahlung oder Kreditir-

rung des Kaufpreises (der Valuta) das Eigenthum durch die Uebergabe auf den Wechselnehmer übergeht. Ein Unterschied, worauf wir im 95. §. zurückkommen werden.

Daß der Wechselgeber hierdurch, wie Hr. Dr. Treitschke erinnert, oft nur einen ältern Vertrag erfüllt, und eine von dem ganzen Wechselgeschäfte unabhängige Schuld tilget, steht hiermit eben so wenig im Widerspruche, als der Umstand, daß vielleicht der Wechselnehmer die Absicht hat, ihn nur auf den Ort, wo er zahlbar ist, selbst zu remittiren, daß er ihn nur zu eskontiren, und auf Spekulation zu behalten gedenkt, um ihn zu gelegener Zeit auf dem Platze selbst, wo er ihn gekauft hatte, oder auf jedem dritten Orte zu verhandeln; denn welchen Unterschied macht es wohl auch in andern Fällen, ob der Verkäufer seine Waare für baares Geld überläßt, oder für einen gewissen Preis seinem Gläubiger an Zahlungsstatt gibt, und wie der Käufer über die gekaufte Waare verfügt? In dem ersten Falle würde der Wechselgeber die Valuta durch eine Quittung, anstatt in baarem Gelde erhalten, und in dem andern der Wechselnehmer sich eines unbestrittenen Rechtes bedienen, von dessen Gebrauch die Natur des Geschäftes, wodurch er an den Wechsel gekommen, keineswegs abhängt.

Knorre glaubt zwar an der in der obigen Note angeführten Stelle §. 13, der Vertrag unter dem Wechselgeber und Nehmer sey deswegen mit einem Kauf nicht zu vergleichen, weil Rechte und Ansprüche nicht verkauft werden können, wenn sie nicht schon zur Zeit des Verkaufs existiren; aber so wäre denn wenigstens dieser Vertrag, wenn er über einen gemachten Brief geschlossen wird, als wirklicher Kauf zu betrachten, und bei einem Wechselbriefe von der Hand käme, ausser der Verbindlichkeit, welche der Wechselgeber übernimmt, und die allerdings der Gegenstand eines Kaufs seyn kann, auch noch

der Umstand in Betrachtung, daß ja auch künftige Dinge verkauft werden können.

Den Vertrag zwischen dem Wechselgeber und Nehmer und dem Bezogenen nennen wir einen Bevollmächtigungsvertrag, worin der Trassat von dem Wechselgeber, oder bei gemachten Briefen, von dem Indossanten ersucht wird, die in der Tratte ausgedrückte Summe an die Ordre des Wechselnehmers zu zahlen, dieser hingegen die Verbindlichkeit übernimmt, den Wechsel, wenn er noch nicht acceptirt ist, zur Acceptation vorzulegen, und bei Verfallzeit einzufordern.

Gewöhnlich betrachtet man daher die Tratte als eine Anweisung, welche der Wechselgeber dem Wechselnehmer einhändiget, um die hierin ausgedrückte Summe *für* seine eigene Rechnung bei dem Trassaten zu erheben, und so gewöhnlich es immer seyn mag, daß Anweisungen von einem Gläubiger auf seinen Schuldner ausgestellt werden, daß der Assignatar ein wirklicher Gläubiger des Assignanten ist, und die Anweisung in der einzigen Absicht erhält, um durch Einkassirung der darin erwähnten Summe sich seine Befriedigung zu verschaffen; so ist gleichwohl das wirkliche Daseyn dieser Verhältnisse unter den in der Anweisung vorkommenden Personen eben so wenig eine nothwendige Bedingung einer Assignation als einer Tratte, und zu ihrem wesentlichen Begriffe wird mehr nichts, als ein reines Mandat zwischen dem Assignanten und Assignaten erfordert. Von der Anweisung hat dieses auch Herr Prof. Seuffert in dem Lehrbuch des praktischen Pandektenrechts II. B., §. 341, bemerkt, und sich deshalb auf Fr. 334, pr. Mandati, dem noch Fr. 49, de solution. hinzugefügt werden kann, bezogen. Bei einem Wechselhandel hält man es jedoch für nöthig, daß der Trassant den Wechselnehmer über den Empfang der Valuta quittire. Hr. Dr. Treitschke glaubt hierin zwar nur eine willkührliche

Beſtimmung einzelner poſitiver Wechſelgeſetze zu finden (§. 85 u. 121 ſeines Handbuches); mir ſcheint aber viel ehender das Geſtändniß über die empfangene Valuta zum Begriffe eines Wechſels und unter die Merkmale zu gehören, wodurch er ſich von der gemeinen Anweiſung unterſcheidet, und ſchon deswegen, man mag übrigens die Tratte als eine auf den Traſſaten ausgeſtellte Vollmacht betrachten, oder dieſe Benennung verwerfen, erforderlich zu ſeyn, um im Nichtzahlungsfalle den Regreß des Wechſelnehmers wider den Wechſelgeber zu begründen.

Wider die Erklärung der Verhältniſſe des Traſſanten zu dem Traſſaten durch eine Vollmacht hat man indeß manche Zweifel erhoben. Schon Knorre bemerkte, daß es denn doch keinen Mandatsvertrag gebe, wodurch ſich der Bevollmächtigte verpflichtet, dem Mandanten als Schuldner in ſeinem eigenen Namen etwas zu zahlen. Allein in ſo weit man den Wechſelgeber als Mandanten betrachtet, verlangt dieſer ja nicht, daß der Traſſat an ihn ſelbſt, ſondern an die Ordre des Wechſelnehmers zahlen wolle, und wenn einmal der Traſſat durch förmliche Annahme ſeine Bereitwilligkeit bezeugt, den Auftrag zu vollziehen, worin ſollten hiebei die Grenzen eines Vollmachtsvertrags überſchritten werden? Der Traſſat übernimmt ja dabei nur ein fremdes Geſchäft zu beſorgen, an deſſen Vollziehung dem Traſſanten, oder, wenn von einem gemachten Briefe die Rede iſt, dem Indoſſanten gelegen iſt, und verſpricht durch ſeine Acceptation, daß er ſich einſt mit dem Traſſanten oder mit der von ihm angezeigten dritten Perſon über die Zahlung berechnen wolle.

Wenn der Traſſat den erhaltenen Auftrag nicht annimmt, ſo bleibt freilich das Beſtreben des Wechſelgebers ein eiteles Unternehmen, deſſen Folgen auf ihn zurückfallen; im entgegengeſetzten Falle aber läßt ſich nicht ab-

sehen, warum der Trassant durch einen wahren Mandatsvertrag dem Trassaten nicht auftragen könnte, für ihn eine Zahlung zu leisten, um sich nachher mit ihm oder einem Dritten darüber zu berechnen.

Allerdings wird ein solches Mandat von dem Mandanten nicht willkürlich widerrufen, und erlischt eben so wenig mit dessen Tode; allein auch dieses steht mit der Natur eines Mandats nicht im Widerspruche, weil der Auftrag nicht einzig zum Vortheile des Mandanten geschehen, sondern die Folge einer frühern Uebereinkunft war, worin der Wechselgeber bekannt hatte, den Werth dafür empfangen zu haben. Man s. hierüber den §. 98 und 99.

Aber, wenn der Wechselgeber dem Bezogenen in der Tratte nur den Auftrag gibt, an den Wechselinhaber zu zahlen, so scheint er doch wenigstens nichts zu versprechen, und sich dem Wechselnehmer zu nichts anheischig zu machen. Diese von Herrn Dr. Treitschke §. 75 seines Handbuches gemachte Bemerkung würde vielleicht dann unwiderleglich seyn, wenn die Tratte nicht auch das Geständniß des Ausstellers über den empfangenen Werth enthielte, der, wenn der Trassat den erhaltenen Auftrag nicht vollziehen wollte, nunmehr ohne einigen Grund von dem Wechselgeber zurückgehalten würde.

Nicht beschwerlicher scheint es zu seyn, den Beweis zu führen, daß der Wechselnehmer durch Annahme der Tratte als Mandatar in rem suam die Verbindlichkeit übernimmt, dem Trassaten den Wechsel vorzuzeigen, und dessen Annahme und Zahlung zu fordern; denn obschon er dies wiederum nicht mit ausdrücklichen Worten verspricht, so ist es gleichwohl eine durch den ganzen Inhalt des Wechsels deutlich genug an Tag gelegte Bedingung des ganzen Wechselgeschäftes. Der Trassat wird ausdrücklich ersucht, gegen Ablieferung des Wechsels die darin

ausgedrückte Summe nicht, wann es dem Inhaber beliehen wird, ſondern um die beſtimmte Zeit an deſſen Ordre zu zahlen. Dieſer hat den Wechſel angenommen, und kann alſo wohl nicht bezweifeln, daß es nunmehr an ihm ſey, dem Traſſaten den Wechſel vorzuzeigen, und zur beſtimmten Zeit die Zahlung von ihm zu fordern. Dies iſt wenigſtens eine ſtillſchweigende Bedingung, worin er durch Annahme der Tratte ſchon einwilliget.

Was endlich bei dem Wechſelgeſchäfte zuletzt noch in Betracht kommt, iſt, daß auch der Traſſat ſich zur Zahlung verbinde. Es iſt eben nicht nöthig, zu dieſem Ende ſich einen beſondern, für ſich beſtehenden Acceptationsvertrag zu denken. Das Ganze beſteht nur in der Erklärung des Traſſaten, daß er den Auftrag vollziehen wolle. Verſagt er es, und ein Dritter erklärt ſich hierzu bereit, ohne daß er in einer Nothadreſſe hierum erſucht wäre, ſo wird dieſer Intervenient durch die Zahlung negotiorum gestor desjenigen, dem zu Ehre er ſie verfügt hat.

Herr Dr. Treitſchke findet hierbei zwar noch einige Beſchwerniſſe, und glaubt, es ſey wenigſtens aus dem gemeinen Rechte unerklärbar, wie der Inhaber des Wechſels das in der Acceptation liegende Verſprechen des Traſſaten, wovon er manchmal nichts weiß, annehmen, daraus Rechte erwerben und ſie wiederum an andere übertragen könne. Oft werde der Wechſel (die Prima) von einem bloß Beauftragten zur Acceptation präſentirt. Inzwiſchen ſey das Eigenthum, durch Indoſſament der Secunda, an einen Dritten ſchon übergegangen, der von der geſchehenen Annahme keine Wiſſenſchaft hat, und vielleicht ſchon ehe er davon benachrichtigt wurde, die Tratte weiter girirt hatte. Wie ſoll hier der Acceptant demjenigen, der zur Verfallzeit ſich als Inhaber der Tratte rechtfertiget, verbunden ſeyn, obſchon weder dieſer Inhaber,

noch ein Bevollmächtigter von ihm, noch sein Autor das Zahlungsversprechen erhalten und angenommen hatte?

Allerdings geschieht das Versprechen dem Inhaber, aber auch jedem, dem er sein Recht übertragen wird, weil der Wechsel ohnehin an Ordre gestellt ist. Wird er nun auch von einem Dritten zur Annahme präsentirt, ohne daß der Bezogene den wirklichen Inhaber kennt; so hat der Präsentant doch von Jemanden, wäre es auch von dem Indossanten selbst, den Auftrag, und da dieser zur Gewährleistung verbunden bleibt, so ist ihm eben so viel, als dem Inhaber an der Annahme gelegen. Warum sollte sich also nicht jeder, er sey vor oder nach der Acceptation rechtmäßiger Inhaber des Wechsels geworden, wenn man ihm entgegensetzen wollte, das in der Acceptation liegende Versprechen sey nicht ihm, sondern einem Dritten geschehen, und nur von diesem angenommen worden, auf Fr. 38, §. 20, 21 und 23, de verborum obligat. oder, in Frankreich, auf den Art. 1121 des Civil-Gesetzbuches beziehen dürfen?

Uebrigens läßt sich im Wechselrechte zwar bei weitem nicht jede, sonst unleugbare Wahrheit aus dem römischen Rechte beweisen, aber den ersten Erfindern der Wechsel scheint es doch auch nicht in den Sinn gekommen zu seyn, daß sie, um dieses Institut in Aufnahme zu bringen, eines ganz neuen Kontraktes bedürften, der nach den bisherigen Grundsätzen für unverbindlich angesehen werde, und in Beziehung auf die Frage, wer dadurch Rechte erwerbe, von dem gemeinen Rechte ganz abweiche. Sie hatten nur eine bestimmtere Form für ihre bisherigen Anweisungen einzuführen, diese als Waare zu betrachten, und zum Gegenstand eines neuen Handels zu machen. Späterhin hatten sie diesem durch Aufstellung eines neuen Grundsatzes über die Wirkungen der Cession eine sichere und freie Cirkulation zu verschaffen, und die übrigen

Wirkungen, die sie dem Wechsel beilegten, ließen sich, den Wechselprozeß allein ausgenommen, ohne Zwang aus dem römischen Rechte erklären, ohne daß der Wechselvertrag hierdurch als etwas Exotisches erscheinen konnte. Wenn ich nicht irre, hat auch Herr Prof. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 124 die Wechsel aus diesem Gesichtspunkte betrachtet.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Remittenten und dem Anfange des Wechselkontraktes durch die von ihm geschehene Zahlung.

I. Negociation des Wechsels, §. 39; sie geschieht entweder von dem Remittenten unmittelbar oder durch einen Mäckler, §. 40.
II. Vereinigung über den Kurs, besonders bei Aussermeßwechseln, §. 41.
III. Zahlung der Valuta, §. 42; wozu der Remittent, jedoch nicht mit Anwendung der Wechselstrenge, angehalten wird, §. 43.

§. 39.

Die einzelnen Verträge, worin der trassirte Wechsel sich auflösen läßt, und welche zusammengenommen das Wechselgeschäft bilden, sind bis dahin nur kurz angezeigt, und mit vorzüglicher Rücksicht auf die Frage, untersucht worden, ob sie auch einzeln genommen eine ganz neue Erfindung gewesen oder schon im römischen Rechte bekannt waren, und ihre Wirkungen sich nicht hieraus erklären lassen.

In den folgenden vier Abschnitten betrachtet der Verfasser sie etwas genauer, und untersucht in dem gegenwärtigen den Vertrag, der gleich anfangs unter dem Wechselgeber und Wechselnehmer geschlossen wird.

§. 40.

Dieser Vertrag hat die Negociation des Wechselbriefes zum Zwecke. Sie geschieht entweder unter den Kontrahenten selbst, oder durch eine Mittelsperson.

Gewöhnlich wird es dem eigenen Gutfinden der Par=teien überlassen, ob sie bei ihren Handels= und Wechsel=geschäften selbst thätig seyn, oder sich eines Unterhänd=lers bedienen wollen. In Beziehung auf die Frage, ob es erlaubt sey, sich eines nicht qualifizirten Unterhänd=lers zu bedienen, werden gleichwohl Geschäfte, die je=mand durch seine eigene Handlungsdiener geschlossen hat, so angesehen, als wenn sie von den Parteien selbst ge=schlossen wären. Tritt aber bei dem Geschäfte eine dritte fremde Person als Unterhändler auf, so kann dieses an vielen Orten nicht anders, als durch einen unter öf=fentlicher Authorität dazu bestellten und vereideten Mäckler geschehen. Jedoch hat beinahe jeder Staat, und manchmal in demselben Staate jeder Handelsplatz besondere, sehr von einander abweichende Vorschrif=ten über die Rechte und Pflichten der vereideten Mäckler. In den österreichischen Staaten gehört hiehin die Verord=nung vom 14. August 1761. Was in der Preußischen Monarchie deshalb festgestellt ist, enthält das allgemeine Landrecht II. Th. 8. Tit. 10. Abschn., §. 1305—1388, und die französische Gesetzgebung hat sich mit diesem Gegen=stande zu verschiedenen Zeiten beschäftigt. Die neuesten hiehin gehörigen Gesetze und Verordnungen hat Hr. Dr. und Advokat Düpin in den Lois commerciales gesammelt. So sollen z. B. in Danzig alle Wechselbriefe lediglich durch geschworne Mäckler geschlossen werden. In Oester=reich können, eilende Fälle nur ausgenommen, Wechsel, die auf einem fremden Platze zahlbar sind, sogar nicht anders, als auf der Börse, negotiirt werden. Nach dem Preußischen Landrechte soll, wer sich ohne gesetzmäßige Bestellung und Verpflichtung in kaufmännische Geschäfte als Mäckler einmischt, den doppelten Betrag des gesetz=mäßigen Mäcklerlohns zur Strafe erlegen, und des be=dungenen Mäcklerlohns verlustig seyn. In dem ersten

Entwurfe eines Wetbock van Koophandel voor de vereinigde nederlande, an dessen Stelle gleichwohl nunmehr ein anderer den Generalstaaten zur Berathschlagung vorgelegt ist, war dagegen Art. 61 der alte Grundsatz vorgeschlagen, daß es einem jeden zwar erlaubt seyn sollte, sich in seinen Handelsgeschäften auch besonderer unqualifizirter Personen als Unterhändler zu bedienen, ihre Handlungen gleichwohl nicht das mindeste Vorrecht haben, sondern mit den Verrichtungen von Bedienten und Privatpersonen gleich stehen sollten. In Frankreich ist es endlich nicht ungewöhnlich, daß sich jede Partei eines besondern Mäcklers bedient.

Nach der Verschiedenheit der Geschäfte, welche auf einem Handelsplatze vorkommen können, und durch Unterhändler vermittelt werden, gibt es oft für einige Arten dieser Geschäfte besondere Mäckler, die sich alsdann in ihren Verrichtungen auf den ihnen angewiesenen Wirkungskreis einschränken müssen. So gibt es besondere Waaren-, Schiffs- und Assekuranz-Mäckler (courtiers de commerce, courtiers interprêtes conducteurs de navires et courtiers d'assurance). Ihr Beruf setzt mancherlei Kenntnisse voraus, die sie zuweilen vor ihrer Anstellung in einer Prüfung bewähren müssen. Hier ist vorzüglich von Wechselmäcklern oder Wechselagenten, agens de change, die Rede.

Sie sind schuldig, über den Wechselkurs allenthalben bei den Handelsleuten und Wechselern Erkundigung einzuziehen, und die Aufträge derjenigen, die ihnen Wechsel zum Verkauf anbieten, oder zu erhandeln suchen, so viel möglich zu vollziehen, über jeden Kauf, den sie schließen, mit Bemerkung der Personen, des Preises und der übrigen Bedingungen eine genaue Notitz und ein förmliches Tagebuch zu führen, und einem jeden der Kontrahenten einen Schlußzettel zuzustellen. Die Würtembergische W. O.

Kap. 4, §. 41, legt ihnen sogar die Verbindlichkeit auf, im Falle der von ihnen verhandelte Wechsel von dem Bezogenen nicht acceptirt, oder nicht gezahlt wird, die Besorgung der Regreßklage unentgeldlich zu übernehmen.

Für ihre Bemühungen bei der ganzen Verhandlung bis zum Schlusse erhalten sie den durch Gesetze oder die Gewohnheiten des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, bestimmten Lohn (courtage), der gewöhnlich in Ein oder Zwei vom Tausend besteht, und an einigen Orten von dem Käufer oder Verkäufer allein, von andern von beiden Kontrahenten zu gleichen Theilen gezahlt wird. Wenn jede Partei ihren besondern Mäckler hat, so erhält jeder von der Seinigen die Hälfte des üblichen Mäcklerlohns.

In Köln ist der Mäckler verbunden, den von ihm geschlossenen Wechsel bei dem Geber abzunehmen, und ihn dem Wechselnehmer einzuhändigen. Er überläßt es dagegen dem Wechselgeber, die Valuta dafür einzuziehen, welches durch eine Anweisung geschieht, die von ihm auf den Käufer ausgestellt wird, und wogegen dieser verbunden ist, die Zahlung zu leisten. Für seine Person ist der Mäckler weder befugt, die Zahlung in Empfang zu nehmen, noch, wenn er sonst redlich gehandelt hat, verbunden, für ihren richtigen Eingang zu haften. Anders verordnet gleichwohl hierüber das arrêté, concernant les bourses de commerce vom 27. Prairial 10. Jahres, worin §. 13 als Grundsatz aufgestellt ist: Chaque agent de change devant avoir reçu de ses cliens les effets qu'il vend, ou les sommes nécessaires pour payer ceux qu'il achète, est responsable de la livraison et du paiement de ce qu'il aura vendu et acheté: son cautionnement sera affecté à cette garantie, et sera saisissable en cas de non consommation dans l'intervalle d'une bourse à l'autre sauf delai nécessaire au transfert des rentes, ou

autres effets publics dont la remise exige des formalités. Wenn aber auf diese Weise dem Wechselgeschäfte mehr Sicherheit verschafft wird, so ist dies gleichwohl an Orten, worin den Mäcklern eine solche Garantie nicht auferlegt ist, nicht als eine schon aus der Natur des Geschäftes von selbst folgende Regel zu betrachten. Billig ist es zwar, den Mäckler für die Richtigkeit der letzten Unterschrift der Wechselbriefe, die er verhandelte, wie auch im 14. Art. des angeführten arrêté geschehen ist, verantwortlich zu machen; so viel aber sonst die aus dem Hauptgeschäfte entstehenden Verbindlichkeiten betrifft, scheint der in dem angeführten Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die vereinigten Niederlande Art. 60 in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Mäcklerbücher angenommene Unterschied, unter dem Falle, da die Handlung im Allgemeinen geleugnet und da sie in so weit nachgegeben wird, auch hier entscheiden, und der Mäckler zwar dafür haften zu müssen, daß er den Auftrag hatte, zu kaufen oder zu verkaufen, wie jeder, der in Behandlung fremder Geschäfte sich auf einen Auftrag bezieht, seine Sendung beweisen muß; sobald aber dieser Umstand ausser Zweifel gestellt ist, wozu das Tagebuch des Mäcklers für sich allein nicht hinreicht, wird man aus seinen Verhältnissen zu den kontrahirenden Theilen nicht folgern können, daß er auch zur Erfüllung des in seiner Eigenschaft als Mäckler vor ihm geschlossenen Kontraktes aus dem Seinigen ohne Weiteres angehalten werden dürfe. Den Namen seines Kommittenten verschweigt er zwar anfangs, gibt ihn gleichwohl beim Schlusse an, und handelt niemals in seinem eigenen Namen. Man s. übrigens über die Lehre von Wechselmäcklern J. Gustav Silberrad Diss. de sensalibus in Beseke Thesaur. juris cambialis S. 1242, und Christ. Gottl. Riccius Exercit. juris cambialis XII de proxenetis camb. et mercium. Goettingae 1781.

§. 41.

Bald unter den Parteien unmittelbar, bald durch Unterhändler wird also der Grund zu dem Wechselgeschäfte gelegt, indem der Wechselnehmer, wie der Verfasser sich ausdrückt, über die ganze Summe überhaupt, zu vorerst aber über das zu entrichtende Agio oder Aufgeld und den Wechselkurs unterhandelt. Vor allem gibt er die Summe an, welche er zu remittiren wünscht, und der Wechselgeber erklärt, ob er sie ganz in einem Briefe, oder nur stückweise in mehrern auf verschiedene Personen lautenden Tratten; ob er sie direkt, (à drittura) auf den verlangten Platz, oder vielleicht nur auf einen dritten, dem Wechselnehmer ebenfalls nicht unbequemen Platz abgeben könne. Manchmal erreicht der Wechselnehmer oder Remittent seinen Zweck eben so gut, wenn er Tratten an sich erhandelt, die an einem dritten Platze zahlbar sind, und manchmal verlangt er absichtlich nur Tratten auf einen andern Ort, als wohin er zu remittiren hat, und gewinnt auf diese Weise noch auf dem Kurse, weil er sie anderswo wieder theurer absetzen kann, als er sie selbst erhandelte, und es ihm möglich ist, auf dem dritten Platze direkte Tratten auf den Zahlungsort wohlfeiler zu kaufen, als er an seinem Wohnorte sie haben konnte, wenn er von dort aus geraden Weges hätte remittiren wollen. Das Gelingen solcher Operationen hängt indeß von Umständen ab, die sich, wie der Wechselkurs auf allen Handelsplätzen, in kurzer Zeit ändern, und dadurch ganz entgegengesetzte Resultate hervorbringen können.

Der Wechselkurs bildet sich aus verschiedenen leicht veränderlichen Elementen. Das erste besteht in dem Verhältnisse der Münzsorten, worin die Wechsel von dem Remittenten an seinem Wohnorte gekauft werden, zu demjenigen, worin sie an dem andern Orte zahlbar sind, und geschieht dort die Zahlung in Papiergelde, so zeigt

es sich oft durch die Veränderungen, die bis zur Verfallzeit der Kurs des Papiergeldes erleidet, daß derjenige, der wohlfeil gekauft zu haben sich einbildete, sich am Ende in seinen Hoffnungen getäuscht findet.

Geschieht aber an beiden Orten, an demjenigen, wo der Kauf geschlossen wird, von dem Remittenten, und, wo der Wechsel zahlbar ist, von dem Trassaten, die Zahlung in baarem Gelde, so kommt es vor allem darauf an, wie sich die Währungen dieser Orte zu einander verhalten, und welche Quantität von Münzsorten an einem Orte erfordert wird, um der andern an innerm Gehalt, an reinem Silber z. B., gleich zu kommen. Diese Gleichheit, welche man mit dem Namen Pari bezeichnet, hat den wichtigsten Einfluß auf den Wechselkurs und er bleibt, was dieses erste Element betrifft, so lange unverändert, als der Münzfuß es bleibt, nach welchem an beiden Orten die Münzen ausgeprägt werden.

Auf den Wechselkurs wirkt über dies noch der Unterschied, der unter einer baar gezahlten und einer andern Summe besteht, die der vorigen zwar gleich ist, aber nach einigen Monaten erst eingehen soll. Der Wechselnehmer verspricht gleich nach erhaltenem Wechsel den Betrag baar zu zahlen, der Wechsel wird dagegen vielleicht erst nach sechs Wochen oder zwei Monaten eingehen. Wer also Wechsel eskontirt, die noch einige Zeit zu laufen haben, bringt für den Zeitunterschied den Diskonto in Abzug. Dieser besteht zwar gewöhnlich in fünf oder sechs Prozent für's Jahr, ist aber darum an den für andere Fälle sonst üblichen Zinsfuß nicht gebunden, sondern steigt und fällt bei dem Wechsel wie bei dem Waarenhandel, je nachdem auf dem Platze, wo der Wechsel eskontirt wird, Mangel oder Ueberfluß an Wechseln auf den gegebenen Platz ist, mehr oder weniger Geld unter Handelsleuten in Cirkulation ist, oder den Kapitalisten, die mit Eskon-

tiren sich abgeben, zu Gebote steht, und es mehr oder weniger Gelegenheit gibt, größern Gewinn durch den Waarenhandel oder andere Unternehmungen zu machen. Der Diskonto hat das besondere, daß man hierbei den Monat zu dreißig Tage, und das Jahr zu dreihundert sechszig Tage rechnet.

Warum man sich bei dem Diskonto an den Zinsfuß nicht bindet, davon liegt die Ursache darin, weil es die Absicht des Wechselnehmers nicht ist, dem Wechselgeber den Betrag zu leihen, sondern nur einen Wechsel, der, wie jede andere Waare behandelt wird, zu kaufen.

Der übrigen Ursachen, die auf das Steigen und Fallen der Wechselkurse oft plötzlich und unvermuthet wirken, sind so viele, daß es vergebliche Mühe seyn würde, sie vollständig aufzählen zu wollen, da der wahre Grund, wodurch diese Veränderungen herbeigeführt werden, manchmal denjenigen selbst unerklärbar bleibt, die täglich das Wechselgeschäft treiben. Am mächtigsten wirkt aber auf die Erniedrigung der Wechselpreise der Geldmangel auf einem Platze, und, wo dieser eingerissen ist, werden umsonst Wechselbriefe angeboten, weil es keine Käufer mehr gibt, die sie gebrauchen und zahlen können; wie hinwiederum, besonders in Kriegszeiten, beträchtliche, durch Ankäufe von Lebensmitteln veranlaßte Zahlungen nach fremden Ländern, wodurch große Summen auf einen andern Platz übermacht werden müssen, ein Steigen des Wechselkurses zur Folge haben, weil jede Waare, je häufiger sie gesucht wird, desto mehr auch im Preise steigt.

Ueber den wirklichen Wechselkurs sind die Wechselmäckler am besten unterrichtet. Ihnen ist es zur Pflicht gemacht, sich täglich bei der Handelsleuten und Wechslern des Ortes, wo sie ihr Geschäft treiben, über die im Kurse vorgefallenen Veränderungen zu erkundigen, und, da so

viele Wechselgeschäfte durch ihre Hand gehen, so verfertigen sie ebenfalls täglich oder an den Hauptposttagen die Kurszettel, und sind bei ihrem Eide verbunden, hierin die Preise so hoch zu setzen, wie sie wissen, daß sie an dem angegebenen Tage wirklich gestanden haben. In Paris vereinigen sich die Wechselagenten bei dem Schlusse einer jeden Börsenversammlung, um durch ihren Syndick und einen Adjuncten den Wechselkurs zu untersuchen, und das Resultat davon festzustellen, welches durch einen Polizeikommissär einem Register eingetragen wird. Um die Kurszettel selbst, die auch durch Zeitungen bekannt gemacht werden, den Anfängern und Laien verständlich zu machen, werden vielleicht einige Bemerkungen darüber hier nicht ganz am unrechten Orte stehen.

Kurszettel haben gewöhnlich zwei Abtheilungen, wovon die erste den Wechselkurs, die andere den Preis, wofür feines Gold und Silber oder die vorzüglichsten Geldsorten kursiren und bei den Geldwechselern zu haben sind, anzeigt. Die letzte Abtheilung bedarf hier keiner Erklärung; die erste drückt dagegen in zwei Kolonnen den Preis aus, wofür an dem Tage, der im Kurszettel angegeben wird, auf den zur Seite bemerkten auswärtigen Handelsplatz Wechsel angeboten oder gesucht wurden.

Der erste Preis wird unter der Ueberschrift: Briefe, Lettres, oder kurz unter dem Buchstaben B. oder L.; der zweite unter der Aufschrift Geld, Argent oder auch G. oder A. angedeutet. Ist die Kolonne L. Lettres oder Briefe zur Seite eines im Kurszettel erwähnten Handelsplatzes nicht ausgefüllt, so beweist dieses, daß an dem angegebenen Tage auf der Börse oder durch Mäckler keine Wechsel auf diesen Ort angeboten wurden, und, wenn dieses in der andern Kolonne A. Argent oder Geld der Fall ist, so sind an dem angegebenen Tage keine Briefe auf den zur Seite bemerkten Ort gesucht,

und es ist also auch kein Geld dafür angeboten worden. Bleiben endlich bei einem auf dem Kurszettel bemerkten Platze beide Kolonnen unausgefüllt; so dient dies zum Beweise, daß auf diesen Ort an dem Tage, wovon die Rede ist, durch Mäckler weder Wechsel gesucht, noch angeboten wurden.

Ein Satz des Kurses zwischen dem Orte, wo der Kurszettel ausgefertiget wurde, und dem auswärtigen zur Seite bemerkten Handelsplatze bleibt übrigens immer unverändert derselbe; der andere steigt oder fällt, und wenn vom Wechselkurse die Rede ist, so wird dadurch nur angedeutet, zu welchem Preise die unveränderliche, dem Kurszettel immer zum Grunde liegende, Summe an dem Tage, wovon der Kurszettel spricht, zu haben gewesen.

Wird an beiden Orten in denselben Münzsorten von gleicher Währung gezahlt, so läßt sich der Kurs durch Prozente schon ausdrücken, indem man nur andeutet, wie viel Prozente über das Pari für Wechselbriefe gefordert, oder wie viel Prozent über das Pari dafür angeboten wurden.

Wenn also z. B. in einem Kurszettel von Paris bei dem Orte Basel in der Kolonne Geld bei kurzsichtigen Briefen bemerkt wird: ¼ % und bei langsichtigen 1 %, so wird dadurch angedeutet, daß für jene ein Quart, und für diese ein Prozent geboten wurde.

Sind aber auch die Münzsorten, worin an beiden Orten gezahlt wird, verschieden, so ist es zuweilen genug, den Preis auszudrücken, wofür an einem Orte die auf dem andern zu zahlende Geldsorte angeboten oder gesucht wurde, und der in einem Pariser Kurszettel vorkommende Ausdruck: Berlin, Briefe 3,80 deutet an, daß an dem angegebenen Tage Briefe auf Berlin zu dem Kurse von 380 Cent. oder von 3 Francs 80 Cent. für den Preuß. Thaler angeboten wurden. Sonst muß man, um einen Kurszettel zu verstehen, erst anderswoher wissen, was an einem Orte empfangen

und an dem andern gezahlt wird, und worin die unveränderliche Summe des einen Ortes bestehe.

Die Kölnischen Kurszettel sind in diesem Stücke auch für jeden Laien verständlich, weil sie das, was in Köln gezahlt, und anderswo dafür empfangen wird, deutlich ausdrücken. So würde z. B. in einem am 4. November 1825 dort erschienenen Kurszettel zweihundert fünfzig Florin auf Amsterdam als die unveränderliche Summe für 141 6/10 Preußische Thaler in kurzsichtigen Briefen notirt, und in zwei Monatsbriefen zweihundert fünfzig Flor. für 140 und 8/10 Preußische Thaler angeboten. Bei Hamburg wird dagegen die unveränderliche Summe zu dreihundert Mark angenommen, und diese waren damals in kurzsichtigen Briefen für 150 2/10 und in zwei Monatsbriefen für 149 Preußische Thaler angeboten. In den Wechselgeschäften mit Paris, Antwerpen und Brüssel nimmt man dagegen die unveränderliche Summe zu dreihundert Francs an, und die veränderliche, welche den Kurs bildet, wird in Preußisch Courant ausgedrückt.

Kürzer gefaßte Kurszettel wird dagegen niemand entziffern, der nicht vorher die Münzen kennt, worin man von einem Orte zum andern wechselt. So heißt es z. B. in einem alten Pariser Kurszettel, der Kurs von Paris nach London hätte zu 30 3/8 gestanden, und es wurde dadurch angedeutet, daß 30 3/8 Deniers Sterling gegen drei Livres in Paris gewechselt wurden. In einem neuern Kurszettel vom J. 1819 wird dagegen bei London der Kurs nur mit folgenden Worten angedeutet: London. Ein Monat, Briefe 24, 20. Geld 24, 15. Zwei Monat, Briefe 24, Geld 23, 95. Die Erklärung ist diese, daß an dem angegebenen Tage kurzsichtige Briefe auf London zu 24 Francs 20 Centimes das Pfund Sterling angeboten, aber dafür nicht, sondern nur zu 24 Fr. 15 Cent. zu verkaufen gewesen, und daß zwei Monatsbriefe zu 24 Fr.

das Pfund Sterling, zu haben gewesen; dafür aber nur 23 Fr. 95 Cent. geboten wurden.

Diese kleine Digression, die für jeden Komtoiristen überflüssig gewesen wäre, wird man vielleicht in einem Buche, das zunächst für Anfänger im Wechselrechte bestimmt ist, nicht ganz zwecklos finden. Wenn übrigens der Verfasser noch anmerkt, daß man bei Meßwechseln den Kurs öffentlich zu bestimmen pflegt, so gilt dieß nur von Wechseln, die von der Messe selbst auf andere Plätze gegeben werden, und hat nicht zum Zwecke, die Freiheit der Eigenthümer, sie über oder unter diesem Kurse zu verhandeln, auf irgend eine Weise zu beschränken; sondern die ganze Anordnung dient nur dazu, damit Ausländer, die genöthiget sind, das Einkassiren ihrer Forderungen auf der Messe, und die Uebermachung der eingezogenen Gelder einem Dritten anzuvertrauen, von diesem keine willkürliche Behandlung in Hinsicht des Kurses zu fürchten haben. Um eine solche Vervortheilung zu verhüten, und den Ausländern eine Kontrolle über die Rechnungen ihrer Geschäftsführer zu verschaffen, wird nach eingezogenen unpartheiischen Nachrichten und nach reifer Erwägung aller dabei eintretenden Umstände, unter Zuziehung inländischer und fremder Handelsleute, der mittlere Preis gewählt, und nach Mehrheit der Stimmen der Wechselkurs von dem Meßorte auf andere Handelsplätze bestimmt. Ein Beispiel eines solchen Kurszettels kann man bei Siegel corp. jur. camb. 1 Th., S. 52, nachsehen.

Auffer dem vereinbarten Kurs hat der Wechselgeber nicht nebenher noch eine besondere Provision zu fordern.

§. 42.

Ist man über die Lieferung der verlangten Summe und den Kurs einverstanden, so entsteht die Frage, wer von beiden Theilen nunmehr zuerst den Vertrag erfüllen soll, der Wechselgeber durch Einhändigung der Tratte, oder

der Wechselnehmer durch Zahlung der dafür versprochenen Valuta?

Bei jedem andern Kaufe, wie auch bei diesem, kommt es zwar zuerst auf die von den Kontrahenten getroffene Uebereinkunft an; wenn aber hierüber nicht ein Anderes festgestellt worden, muß der Käufer gleich bei der Ueberlieferung der Waare die Zahlung verfügen, mithin der Vertrag von beiden Theilen gleichzeitig und in demselben Augenblicke erfüllt werden. Bei dem Wechselhandel gelten hier nicht überall einerlei Grundsätze. Nach der österreichischen W. O. vom 1. Oktober 1763 ist der Wechselgeber in der Regel befugt, mit der Ausstellung des Wechsels so lange einzuhalten, bis ihm die Valuta dafür abgeliefert worden. Wenn er ihn aber auch dem Käufer anvertraut, und die Zahlung nicht gleich erfolgt, wird diese Schuld, wie die angef. W. O. sich ausdrückt, wenn sie auf Wechselart genugsam erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages oder auf welche Zeit sie untereinander selbst oder durch einen Mäckler sich verglichen haben, exequirt, ohne daß dem Käufer einige Respekttage zu statten kommen.

Herr von Selchow nimmt dieses ebenfalls an. Sieveking behauptet dagegen in den Materialien §. 19 und 30, der Trassant sey schuldig, dem Käufer den Wechsel an dem Tage zu überliefern, da er ihn geschlossen hat, und wenigstens drei Stunden eher, als die ordentliche reitende Post nach dem Wohnorte des Bezogenen abgeht; der Käufer hingegen müsse, ehe er den Wechsel bezahlt, oder aus den Händen gibt, nachsehen, ob er alle wesentlichen, und zur Vollständigkeit erforderlichen Stücke enthalte, oder Unrichtigkeiten, z. B. Schreibfehler, darin eingeschlichen seyen.

Unvorsichtig und manchmal etwas gewagt von Seiten des Trassanten scheint es allerdings zu seyn, daß er

vor erhaltener Zahlung einen Wechsel abgibt, und hierin bekennt, den Werth davon empfangen zu haben, den er gleichwohl noch erwartet; es ist daher nicht auffallend, daß in volkreichen Städten den Mäcklern zuweilen die Verbindlichkeit auferlegt ist, für die Zahlung zu haften: in Amsterdam macht gleichwohl der Geber mit Erfüllung des Vertrags den Anfang, weil man in Wechselgeschäften vertrauen, wiewohl auch zusehen müsse, wem man traut. In Köln ist dieses gleichfalls gebräuchlich. Den Wechselneh=mer setzt man auf diese Weise in Stand, noch an dem=selben Posttage den Brief abzuschicken, und läßt erst am folgenden Tage bei ihm die Valuta in Empfang neh=men. Wer sich zu diesem Ende anmeldet, legitimirt sich durch eine Anweisung des Wechselgebers, worin auf den vorhergegangenen Wechselschluß der Bezug genommen wird.

Im Wechsel selbst läßt sich das Geständniß über den Emp=fang der Valuta entweder allgemein und unbestimmt, oder durch eine genauere Bezeichnung der Art, wie die Zahlung ge=schehen ist, ausdrücken. In Frankreich wird das Letztere, wie schon oben bei der Lehre von Indossamenten S. 98 bemerkt wurde, nach dem 110. u. 188. Art. des Code de com-merce durchaus erfordert, um denjenigen, die auf dem Punkte stehen, zu falliren, dadurch die Mittel zu erschwe=ren, Wechsel auszustellen, wofür sie in Wahrheit keinen Werth erhalten, und die sie nachher für ihre Rechnung wieder einziehen lassen. Man würde auch einem hierin mangelhaften Billet die Wechselkraft nicht verschaffen, wenn der Inhaber den Beweis, wie der Werth gezahlt worden, anders woher als aus dem Wechsel selbst führen wollte. *)

Die Ausdrücke, die deshalb in Wechseln vorkommen, sind sehr verschieden, und es lohnt vielleicht der Mühe, bei einigen zu untersuchen, ob dem Gesetze dadurch genügt werde.

---

*) Sirey Recueil 1818, 1ère partie, pag. 60.

1) Der Ausdruck: Werth empfangen, valeur reçue, Valuta vergnügt, Valuta von ihm, obschon sie nach der österreichischen W. O. vom 1. Oct. 1763, Art. 9, dem Zwecke vollkommen entsprechen, würde nach dem französischen Wechselrechte nicht hinreichen, und enthält der Brief über die geschehene Zahlung der Valuta nichts Bestimmteres, so würde der Brief nur als eine Anweisung, als ein Mandat, nicht aber als ein gültiger Wechsel angesehen werden.

2) Die Worte: valeur entendue: den Werth verstanden, nimmt man dagegen in dem Sinne, daß der Remittent den Werth erst zahlen will, wenn er von seinem Correspondenten die Nachricht erhalten haben wird, daß der Wechsel acceptirt, oder vielleicht auch, daß er wirklich gezahlt sey. Um consequent zu seyn, mußte man auch diese Art, über den Empfang der Valuta sich auszudrücken, als unzulänglich verwerfen, weil sie zwar andeutet, daß dem Remittenten zur Zahlung der Valuta eine Frist verwilliget, aber nicht, wie nach Umlauf derselben, ob in baarem Gelde oder auf welche andere Weise der Werth gezahlt werden soll, und diese Uebereinkunft zwischen dem Trassanten und Remittenten geheim bleibt. Wenn dagegen Herr Pardessus du contrat de change, §. 84, hierauf bemerkt: De quelque manière que la valeur soit *fournie* par le preneur, qu'il la compte effectivement, qu'il s'acquitte en marchandises, par la compensation d'une créance même non commerciale, qu'il aurait sur le tireur, ou même qu'il donnerait à celui-ci à prendre sur un de ses débiteurs, il *fournit* toujours une valeur. Cette valeur peut donc être entendue entre les parties sans autre spécification: so weiß ich nicht, ob er dadurch nicht auch eben so gut beweise, daß man sich mit dem allgemeinen Ausdrucke: Werth empfangen, begnügen müsse. Dies scheint wenigstens aus der Erklärung

des Herrn Schiebe, Lehre der Wechselbriefe S. 56 zu folgen, der zwar einräumt, daß nach einer ausdrücklichen Bestimmung des 110. Art. des Handelsgesetzbuches angegeben werden soll, wie der Werth gezahlt wurde, aber doch glaubt, dieß sey kein Grund, dem Wechsel seine Regelmäßigkeit abzusprechen, bevor nicht entschieden ist, daß kein Werth dafür existirt habe. Wie Pothier du contrat de change chap. 1, §. 11, bemerkt, ist indeß der Ausdruck: valeur entendue nach Savary nicht mehr im Gebrauch, weil der Wechselgeber unter den angegebenen Umständen sich von dem Remittenten ein Billet ausstellen läßt, und also kein Bedenken haben kann, dieses einstweilen als baares Geld zu betrachten, mithin auch in seiner Tratte auszudrücken, daß er den Werth davon baar empfangen habe.

3) In einigen Wechselbriefen findet man den Ausdruck valeur en recouvrement, valeur en attente oder en retour. Schiebe Lehre der Wechselbriefe S. 56 und 57 übersetzt ihn durch die Worte: Werth in Betreibung des Einganges, und bemerkt, daß er nur dann gebräuchlich sey, wenn man Wechsel zum Einziehen übermacht, um sich demnächst erst den Ersatz dafür geben zu lassen. Es läßt sich leicht einsehen, daß er bei der Ausstellung eines Wechsels von der Hand unter dem Wechselgeber und Remittenten nicht vorkommen kann, denn dadurch würde der Inhaber nur Bevollmächtigter des Ausstellers, ohne ein Eigenthumsrecht an dem Wechsel zu erlangen. Diese Art sich auszudrücken ist also nur bei dem Indossament üblich, das die Stelle einer Vollmacht vertritt, und den Indossatar zum Einkassiren des Wechsels berechtiget. Ein Beispiel mehrerer auf einem Wechsel befindlicher Indossamente, wovon das erste den Ausdruck: valeur en recouvrement, das zweite den Ausdruck: valeur en retour und das letzte die Worte: valeur reçue enthielt, die unter der

Ordonnance du Commerce vom J. 1673 schon als hinreichend angenommen wurden, um das Eigenthum an einen Wechsel zu übertragen, findet sich bei Sirey recueil 1807. 2. partie pag. 1245.

4) In zweierlei Fällen kömmt auch in Wechselbriefen der Ausdruck vor: valeur rencontrée en moi-même, wenn entweder der Aussteller noch niemanden gefunden hat, an dessen Ordre er ihn stellen könne, oder auch wenn er schon wirklich den Wechsel einem andern überliefert, an den er gezahlt werden solle. Ueber den ersten Fall habe ich schon oben S. 149 bemerkt, daß so lange kein förmliches Indossament zum Vortheile eines Dritten hinzukommt, der dem Trassanten den Werth vergüte, unter diesem und dem Trassaten allein keine Wechselverbindlichkeit entstehe. Man bedient sich gleichwohl dieses Auskunftsmittels, um einstweilen den an die eigene Ordre des Trassanten gestellten Primawechsel zur Acceptation zu schicken, während man Gelegenheit sucht, den Secundawechsel zu verhandeln. Hat aber der Aussteller einen Wechselnehmer gefunden, und auch gegen diesen sich der Ausdrücke valeur en moi-même bedient, so finde ich zwar keinen hinreichenden Grund, mit Pothier und Savary diese Worte blos auf den Trassaten zu beziehen, und ihnen also den Sinn beizulegen, daß der Trassant die Zahlung seiner Tratte auf Abschlag einer Forderung annehmen wolle, die er an ihn zu machen hätte; denn die Verhältnisse des Ausstellers zum Trassaten werden in Wechselbriefen durch das an ihn gerichtete Ersuchen, den Betrag des Wechsels nach erfolgter Zahlung dem Trassanten in Rechnung zu stellen, schon hinreichend ausgedrückt; aber der Inhaber des Wechsels, der zu seiner Legitimation weiter nichts aufweisen kann, als daß ihm die Tratte mit den Worten: valeur en moi même überliefert worden, ist allerdings nur als Bevollmächtigter seines Vormannes zu betrachten. Man s. hier-

hierüber auch Pardessus du contrat et des lettres de change §. 83.

Ueberhaupt kommen in jedem trassirten Wechselbriefe zwei Stellen vor, worin der Verhältnisse des Trassanten zum Remittenten und zum Trassaten gedacht wird. Sie folgen unmittelbar auf einander. Zieht der Trassant seine Tratte, ehe er noch Gelegenheit hatte, sie zu verhandeln, so bedient er sich, anstatt des wirklichen Empfangs einer Valuta zu erwähnen, der unter solchen Umständen sich auch nicht gedenken läßt, des Ausdruckes: Werth in mir selbst, valeur en moi-même, der aber auf den Trassaten gar keinen Bezug hat. Nur bei dem unmittelbar darauf folgenden Ausdrucke: und stellen Sie ihn auf Rechnung, ist von Letzterm die Rede. Er enthält das an ihn gerichtete Ersuchen, daß er nach geschehener Acceptation und Zahlung den Betrag des Wechsels, dem Trassanten, oder einem Dritten in Rechnung bringen wolle, und diese Formel läßt sich ebenfalls anwenden, wenn schon der Trassant den Wechsel zieht, um hierdurch über sein Guthaben bei dem Trassaten zu verfügen. Es ist gar kein Grund vorhanden, warum er in diesem Falle, der wohl der gewöhnlichste seyn wird, weil der Trassant allemal für seine Tratte die nöthige Deckung verschaffen muß, sich des Ausdruckes: Werth in mir selbst, gegen den Trassaten bedienen sollte.

5) Zuweilen wird der Vergütigung der Valuta nur mit den Worten erwähnt: Werth in Rechnung, und so pflegt immer der Remittent bei der Uebersendung des Wechsels gegen seinen Indossatar, dem er den Wechsel übermacht, sich auszudrücken. Aber welche Wirkung hat alsdann im Nichtzahlungsfalle die Regreßklage, die sonst ein Indossatar gegen den Indossanten anzustellen befugt ist?

Cramer Obs. juris univ. Tom. II. obs. 607. stellt überhaupt den Grundsatz auf: Si cambio clausala inserta:

Valuta in Rechnung, illud paratam executionem non habet; aber der Fall, worauf das Kaiserliche Reichs-Kammergericht diesen Grundsatz angewendet haben soll, ist an der angeführten Stelle zu wenig aufgeklärt, als daß sich hiervon in Beziehung auf die vorliegende Frage Gebrauch machen ließe.

Handelsleute und Wechseler, die mit einander in laufender Rechnung stehen, pflegen den Wechsel, den ihr Korrespondent unter der Formel: Werth in Rechnung ihnen indossirt hatte, wenn er nicht gezahlt wird, zwar mit der Protesturkunde in gesetzlicher Frist zurückzusenden, übrigens gleichwohl sich damit zu begnügen, daß sie den Betrag davon mit den Protestkosten ihrem Remittenten nunmehr in der Rechnung wieder zur Last stellen, wie sie ihn bei dem Empfang des Wechsels dafür kreditirt hatten. Wie aber, wenn der Indossatar nach eingelegtem Protest darauf bestehen sollte, daß ihm der Wechsel, den er nach dem Inhalte seines Indossaments nur auf Rechnung stellen sollte, baar vergütiget werde, und wenn er zu dem Ende wider seinen Indossanten die Wechselklage anstellte, oder sich gleich durch einen Retourwechsel dafür zu entschädigen suchte? Sollte der Indossant wohl verbunden seyn, einen solchen Wechsel mit Zahlung zu beehren, ohne sich Hoffnung machen zu dürfen, daß man vorher ihre gegenseitigen Rechnungen untersuchte und abschlösse?

Wenn der Ausdruck: valeur en compte, wirklich den Sinn hat, den Pothier contrat de change chap. 1, §. 11, ihm beilegt, so wäre hieran wohl nicht zu zweifeln. Celui qui me la fournit (la lettre de change avec l'expression: valeur en compte) échange l'argent qu'il me donne à recevoir dans le lieu où elle est tirée, *contre celui qui me doit*, et dont je m'oblige de lui tenir compte ici. Der Ausdruck: valeur en compte, würde

also in dieser Voraussetzung sich auf eine förmliche Abrechnung beziehen und gerade so viel bedeuten, als: Werth in Gegenrechnung. Der Wechselgeber hätte dadurch eingestanden, daß er dem Nehmer so viel wenigstens in Rechnung schuldig sey, als der Wechsel beträgt, und dafür haften wolle, daß dieser so viel von dem Trassaten erhalten werde.

Wirklich ist auch in der österreichischen W. O. vom 1. Oktober 1763 Art. 9 festgestellt, daß, obwohl die Valuta von den Negocianten auf verschiedene Art und unter andern auch durch: Valuta in Rechnung ausgedrückt zu werden pflegt, alle diese Formeln eben so viel, als: Valuta von ihm empfangen, zu bedeuten, mithin eine gleiche und die nämliche Wirkung haben sollen, und diese Bestimmung scheint sich wohl nicht einzig auf die Gültigkeit des Wechsels; sondern auf alle Wirkungen, die sonst ihm anklebig sind, zu beziehen. Der Indossant unterwirft sich also der Strenge des Wechselrechtes, wenn er sich auch bei dem Uebertrag desselben nur des Ausdruckes: Werth in Rechnung bedient hat, wie er denn auch in diesem, wie in allen übrigen Fällen, wo von keinem Indossament, das nur die Wirkungen einer Vollmacht hat, die Rede ist, sich anheischig macht, zu verschaffen, daß der Inhaber den hierin ausgedrückten Werth beziehe.

6) Dagegen sind, wenigstens nach einigen W. O., die Ausdrücke: valeur reçue en lettres de change und: den Werth gewechselt, nicht miteinander zu vermischen. Obgleich Scherer in dem Handbuch 3r. Th. S. 70 und Schiebe in der Lehre der Wechselbriefe S. 56 sie als gleichbedeutend betrachten. Bedient der Wechselgeber sich der Ausdrücke: valeur reçue en lettres de change, so hat dieses den Sinn, daß er für den Werth andere Wechselbriefe erhalten habe, die hier dem baaren

Gelde gleich kommen. Die Augsburgische W. O. 6. Kap. §. 3 legt dagegen dem Ausdrucke den Werth gewechselt einen ganz andern Sinn bei, und nach ihr soll derjenige, der Wechselbriefe von sich gibt, und die Valuta nicht wirklich empfangen hat, ihnen die Clausel: den Werth gewechselt, einrücken. Die Breslauer W. O. §. 2 drückt sich wiedrum anders hierüber aus, und die Worte: Valuta mit ihm gewechselt, sollen dort nicht anders gedeutet werden, als daß die Valuta wirklich und baar empfangen sey, wogegen die Schlesische W. O. Art. 2 und 22 bestimmt, daß auch bei Wechselbriefen à retour die Clausel: Valuta an Wechselbriefen auf andere Orte, nicht eingerückt, und wenn es geschieht, diese Worte gleichwohl als nicht geschrieben angesehen werden sollen. Damit stimmen auch mehrere andere W. O. überein. Man war wahrscheinlich, aber wohl etwas zu sehr, besorgt, daß sonst Irrungen und Weitläuftigkeiten daraus entstehen möchten, und, weil der Wechsel, der auf andere Orte gegeben wird, dem baaren Gelde gleich zu achten ist; so glaubte man, diese besondere Benennung der Valuta nicht zugeben, oder doch, wie in der Leipziger W. O. §. 18 geschieht, als nicht geschrieben ansehen zu müssen.

7) Die Ausdrücke: Den Werth habe ich baar erhalten, valeur reçue comptant oder en espèces bedürfen keiner Erläuterung. Wird die Valuta von einem Dritten erlegt, so kann dieser sich aller Wechselverbindlichkeit für seine Person dadurch entziehen, daß er den Wechsel unmittelbar auf seinen Kömmittenten indossiren, und in dem Wechsel ausdrücken läßt, daß er, der Kommissionnär, die Valuta dafür erlegt habe; eine Vorsicht, die auch alsdann anzurathen ist, wenn nicht dem Kommittenten, sondern für dessen Rechnung einem Dritten remittirt werden soll. Der Wechselnehmer kann in diesem Falle den Wechsel unmittelbar an die Ordre desjenigen, dem er zu re-

mittiren ist, ausstellen, und zugleich ausdrücken lassen, daß er dies nur als Kommissionnär für Rechnung seines Kommittenten bewirke. Der Trassant erklärt z. B.: Den Werth habe ich baar empfangen von A. und bringen Sie solche (die Summe, die im Wechsel ausgedrückt ist) auf Rechnung B. Man s. hierüber auch Phoonsen Amsterdamer Wechselgebrauch 9. Kapit. §. 3 und folg. und Schiebe Lehre der Wechselbriefe in den Formularen.

8) Es würde überflüssig seyn, diese vielleicht ohnehin schon zu umständliche Aufzählung der verschiedenen Arten, wie man sich über den Empfang der Valuta ausdrücken kann, weiter auszudehnen. Ich bemerke nur noch, daß der Ausdruck: Valuta in Banco alsdann gebraucht wird, wenn der Werth mit Ab= und Zuschreiben in der Bank vergütiget worden. Der Ausdruck: Werth in Waaren wird dagegen nicht leicht anders als in eigenen Wechseln vorkommen, und wer für Waaren zu zahlen hat, ehender auf sich ziehen lassen, als in einem indossirten Wechsel bekennen, daß er dem Indossatar den Werth desselben an Waaren schuldig geblieben.

§. 43.

Da die Valuta auf so mancherlei Weise berichtiget werden kann, dem Wechselgeber gleichwohl nicht immer gleichgultig ist, welche Zahlung man ihm dafür anbietet, so versteht sich von selbst, daß der Wechselnehmer sich über jede ungewöhliche Bedingung, die er hierbei sich vorbehalten will, vorläufig erklären und bei dem Wechselschlusse sich hierüber mit dem Geber vereinigen müsse. Diese Vereinbarung hat entweder die Art wie, oder die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll, zum Gegenstande. Wird deshalb nichts besonders festgestellt, so muß die Zahlung gleich baar, vor oder bei der Ueberlieferung des Wechsels, oder in der durch Gesetze oder den Handels=

brauch des Ortes, wo der Schluß zu Stande gekommen ist, bestimmten Zeit geschehen.

Erhält der Remittent zur Zahlung eine weitere Frist; so stellt er hierüber einen Interimsschein aus, der, wenn er die Form und die Erfordernisse eines (eigenen) Wechsels hat, nach §. 36, S. 135, ein Rück- oder Retourwechsel genannt wird.

Letzterer hat unstreitig die Wirkungen eines wirklichen Wechsels. Ob aber auch bei dem Mangel eines Retourwechsels wider den Remittenten auf Zahlung oder Entschädigung nach Wechselrecht geklagt werden könne, darüber ist Herr von Selchow noch zweifelhaft.

In §. 46 nimmt er als Grundsatz an, daß der Remittent, dem der Wechsel nicht bei Zeiten überliefert wird, gegen den Trassanten nach Wechselrecht klagen könne, wenn nicht der Vertrag an einem Orte geschlossen worden, wo man wider ihn, den Remittenten, der die Valuta nicht zahlt, die Strenge des Wechselrechts nicht ausübt, und es ist allerdings zu vermuthen, daß man auf jedem Handelsplatze hier nach einerlei Grundsätzen wider den Trassanten und Remittenten verfahren werde. Aber was wird man am Ende in dieser Beziehung als Regel annehmen dürfen?

Wie ich glaube, ist hier noch keine wahre Wechselverbindlichkeit, weder zum Vortheile des Trassanten, zur Zahlung der Valuta, noch zum Vortheile der Remittenten zur Auslieferung des bedungenen Wechsels vorhanden, und obschon keiner von Beiden, wider den Willen des Andern von dem Vertrag wieder abgehen kann; so scheint gleichwohl weder der Trassant auf Zahlung der Valuta, noch der Remittent auf Ueberlieferung des von ihm gekauften Wechsels nach Wechselrecht klagen zu können. Das Preußische Wechselrecht bestimmt §. 956—960 daß, wenn der Trassant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger als vier und zwanzig

Stunden über die bedungene Zeit verzögert, ihn der Remittent dazu im exekutiven Prozesse, also doch nicht nach Wechselrecht, anhalten könne, der Remittent aber dem Trassanten für die verabredete Berichtigung der Valuta bis zu Ablaufe Eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels angerechnet, im exekutiven Prozesse verhaftet bleibe, und daß, wenn in dieser Zwischenzeit Konkurs über das Vermögen des Remittenten ensteht, dem Trassanten wegen der rückständigen Valuta, das Vorzugsrecht der privilegirten Schuldinstrumente zustehe; nach dieser Zeit aber sowohl der schnellere Prozeß als das Vorzugsrecht im Konkurse aufhöre, und blos die Klage im ordentlichen Prozesse zugelassen werden soll. Das französische Wechselrecht läßt die Frage unberührt, und versagt also stillschweigend die Klage nach Wechselrecht auf Ueberlieferung eines verkauften Wechsels, oder auf Zahlung der hierfür versprochenen Valuta, wiewohl dort auch überhaupt der Wechselprozeß sich wenig von einem andern unterscheidet. §. 105 u. f.

Wo es hergebracht ist, den Wechsel vorher zu überliefern, und die Valuta erst später zu zahlen, kann wohl der Vertrag wegen Verzögerung dieser Zahlung nicht immer zurückgehen. Die Danziger W. O. bestimmt daher Art. 1, daß zwar der Remittent verbunden seyn soll, bei Ueberlieferung des Wechselbriefes die Valuta sofort zu zahlen; wenn aber deshalb vor Abgang der nächstfolgenden Post noch keine Vergnügung geschehen, soll die Bezahlung sofort mit parater Exekution auf Person und Güter des Schuldners eingetrieben und dawider keine Einrede ausser der ohne allen Verzug erweislichen bereits geschehenen Zahlung zugelassen werden. Die Jeverische W. O. gestattet dagegen dem Trassanten, wenn er, nachdem der Wechsel mit der Post abgegangen, vier Stunden vor Abgang der nächsten Post nach dem Orte,

dahin der Wechsel trassirt worden, durch baare Zahlung nicht völlig befriediget ist, sich an dem Remittenten nach Wechselrecht zu erholen, auch da noch res integra und die Acceptation des Wechsels noch nicht erfolgt ist, dieselbe zu kontremandiren. Auf gleiche Weise steht es, nach der St. Galler W. O. dem Wechselgeber frei, die Negotiation wieder aufzuheben oder den Nehmer auf Zahlung ohne längern Verzug zu belangen. M. s. Scherer's Handbuch 2. Thl., Art. Remittent, S. 554, und 3. Thl. Art. Valuta, S. 76 u. f.

Ueberhaupt hat aber in Mangel schriftlicher Beweise wohl keiner von beiden Theilen ein Mittel, den andern auf Erfüllung des Vertrags anders, als im ordentlichen Prozesse zu verfolgen, und keiner, der den Vertrag auf seiner Seite pünktlich zu erfüllen bereit ist, braucht zuzugeben, daß der andere davon abgehe, wenn auch vielleicht die Umstände sich inzwischen geändert, und z. B. der Remittent keinen Wechsel mehr nöthig haben sollte.

Allerdings braucht er den Wechsel nicht mehr anzunehmen, wenn er ihm nicht vor Abgang der nächsten Post nach dem Zahlungsorte ausgeliefert würde, und er kann in diesem Falle nicht nur die schon gezahlte Valuta zurückfordern, sondern, in so fern er vielleicht durch den Verzug des Wechselgebers genöthiget war, zu einem höhern Kurs eine neue Rimesse zu kaufen, auf Schadloshaltung antragen; aber einseitig und willkührlich läßt sich der einmal geschehene Handel so wenig, als ein anderer auflösen. Doch bemerkt Siegel in der Einleitung zum Wechselrechte II. Th. 2. Kap. §. 1, daß hierdurch das Kontremandiren nicht aufgehoben werde, sondern dem Remittenten noch allemal freistehe, von dem Trassirer zu verlangen, daß er den Trassaten beauftrage, nicht dem Präsentanten, sondern jemanden anders, die Zahlung zu

leisten, wenn übrigens res integra ist und der Wechsel dem Remittenten noch eigenthümlich zugehört.

Auf diese Weise erklärt er die oben Seite 90 und 91 angeführten Stellen aus den Rechten en costumen van Antwerpen, van Wisseler §. 7, item vermach de geene die de waarde van de somme in de Wissel-Brief begreepen, getaelt heeft (als Meester van de Wissel zynde) de commissie daar in begreepen, widerroepen by den geenen, die de Wissel-Brief geschreeven heeft, re integra, al eer die by den acceptant betaelt is; ter ware dat de geene an wie den Wissel-Brief komt te betalen, geen naakt mandataris of te bevel hebber en waare van den sender van de Wissel-Brief, maar dat deselve Penningen hem toequamen, ende by den Wissel-Brief bevel hadde in rem suam, om somme daer in begreepen, t'ontfangen. Er setzt hierbei voraus, daß der Absender von dem einmal geschlossenen Wechselkauf nicht abzugehen, sondern nur zu verhindern gedenke, daß die Tratte demjenigen, an den sie schon abgeschickt war, nicht ausgezahlt werde, und daß er daher einzig die in dem Wechselbriefe enthaltene Kommission bei dem Trassanten widerrufe. Bei der Ungewißheit, ob der Trassat den Wechsel schon gezahlt habe oder nicht, ist denn auch der Trassant zu diesem Widerrufe verbunden, der aber vergeblich seyn würde, wenn der Remittent nicht mehr Herr und Eigenthümer des Wechsels seyn sollte. Die Antwerpener W. O. ist also von dem Falle zu verstehen, da der Wechsel nicht auf den Namen des Remittenten, der hierin nur als Zahler der Valuta erscheint, sondern seinem Ansuchen gemäß, auf den Namen eines andern gestellt, und diesem nur zum Einkassiren eingeschickt worden. *)

*) Der in der Uebersetzung der angezogenen Stelle, S. 91, vorkommende Ausdruck, worin der Sender des Wechsels auch als Indossant bezeichnet wird, ist also irrig, oder doch über=

Der Remittent ist in diesem Falle der wirkliche Herr des Wechsels. Auf sein Ansuchen kann also der Trassant seinen dem Trassaten gegebenen Auftrag zurücknehmen, und selbst die früher geschehene Acceptation würde ihn hieran nicht hindern.

Sechster Abschnitt.

Von dem Trassanten und der wirklichen Anfertigung des Wechselbriefes.

Herr von Selchow geht nunmehr von der Voraussetzung aus, daß der Wechselnehmer, nachdem der Schluß zu Stande gekommen, auf seiner Seite mit Erfüllung des Vertrags den Anfang gemacht, und nach der getroffenen Uebereinkunft die Valuta berichtiget habe, um nun auch die Pflichten des Verkäufers zu erklären.

Er bemerkt zu dem Ende:

I. Daß der Trassant den Wechsel zu gehöriger Zeit überliefern müsse, §. 44, und hierbei meistens die Wahl habe, ob er einen eigenen Wechsel schreiben, oder einen andern indossiren wolle, §. 45. Er untersucht alsdann die Frage: ob der Trassant, wenn er hierin säumig seyn sollte, zur Erfüllung seiner Pflicht nach der Strenge des Wechselrechts angehalten werden könne, §. 46.

II. Die Uebersendung des Wechsels an den Trassaten soll gleichwohl von dem Remittenten selbst geschehen, §. 47; wie auf seiner Seite der Trassant von der gezogenen Tratte den Trassaten zu benachrichtigen habe.

III. Bei der Frage, zu welcher Gattung dieser Vertrag gehöre, sey es übrigens rathsamer, sich aller aus dem römischen Rechte entlehnter Ausdrücke zu enthalten, §. 49.

---

flüssig. Es liegt wenigstens nicht in den Worten der Antwerp. W. O., daß der Wechsel von dem Remittenten indossirt war; wie auch der andere von Siegel vorausgesetzte Umstand, daß nach dem Wunsche des Remittenten der Trassat von dem Trassanten ersucht werden soll, den Wechselbetrag einem andern, anstatt des Präsentanten zu zahlen, darin nicht vorkommt.

§. 44.

Um die Pflichten des Wechselgebers zu beurtheilen, kommt es vor allem darauf an, ob der Wechsel, den er verhandelte, zur Meßzeit und in einer Messe zahlbar seyn sollte, oder nicht. Im ersten Falle wird er gewöhnlich nur zu einer bestimmten Zeit vor der Messe ausgestellt. Bis dahin muß sich der Wechselnehmer, wenn er dem Worte des Wechselgebers allein nicht trauen will, mit einem Interimsschein begnügen, auf dessen Erfüllung sehr viele W. O. gleichwohl ebenfalls eine Klage nach Wechselrecht gestatten. Im zweiten Falle darf der Wechselgeber die Ueberlieferung der verkauften Tratte nicht verzögern, in so fern er dem Remittenten nicht vorzuwerfen hat, daß er mit der Zahlung der Valuta im Verzug sey. Daß der Remittent ohnehin nur einen langsichtigen Wechsel erhandelt hatte, kann den Wechselgeber von der Schuldigkeit ihn gleich auszuliefern, nicht befreien, weil jener nicht verbunden ist, mit seiner Verfügung darüber bis zur Verfallzeit zu warten.

In Beziehung auf die Ueberlieferungszeit begebener Meßwechsel macht die österreichische W. O. (anders, als die kurpfälzische und baiersche) einen Unterschied unter den auf inländische und ausländische Messen auszustellenden Wechseln, und bestimmt nur in Rücksicht der letztern, daß sie nicht ehender, als vierzehn Tage vor der Messe; die Frankfurter und Augsburgische aber, daß sie nicht später, als vierzehn Tage vor der Messe ausgestellt werden sollen. Mehr aber läßt sich aus den W. O., nach welchen ein Wechsel nicht ehender, als vierzehn Tage vor der Messe ausgestellt werden soll, nicht folgern, als daß der Wechselgeber nicht schuldig sey, ihn früher abzugeben, und daß dem Trassaten nicht zugemuthet werden könne, sie vor der Zeit anzunehmen, nicht aber, daß er schlechthin und bei Strafe der

Richtigkeit nicht früher trassiren und die Tratte abgeben dürfe. Wie jedoch Herr Professor Wagner in dem kritischen Handbuche II. Theil §. 187 erinnert, würde vielleicht der Grund der in der österreichischen W. O. deshalb enthaltenen Bestimmung darin zu suchen seyn, daß mehr baares Geld ins Ausland fließen würde, wenn man das ganze Jahr hindurch, und sogar schon auf der einen auswärtigen Messe auf die nächste trassiren könnte, als wenn diese Befugniß nur auf kurze Zeit vor dem Anfange der auswärtigen Messe beschränkt wird; oder auch darin, daß der Trassant selbst nicht viel früher wissen kann, über welche Summe er auf der auswärtigen Messe zu verfügen, im Stande seyn, oder wie viel er noch dahin zu übermachen haben werde.

§. 45.

Der Trassant erfüllt einstweilen seine Verbindlichkeit, wenn er an die Ordre des Remittenten entweder eine Tratte von der Hand ausstellt, oder einen gemachten Brief indossirt. Das Letztere gibt dem Remittenten zwar einige Sicherheit mehr, weil er dadurch wenigstens einen Vormann mehr erhält, der für die Zahlung des Wechsels zu haften, und ihm Gewähr zu leisten verbunden ist; in der Regel, und wenn nicht ein anderes abgeredet worden, muß er indeß sich mit einer Tratte von der Hand begnügen. Eigene, von dem Wechselgeber, oder auch von einem Dritten auf sich selbst gestellte, Wechsel ist aber der Käufer anzunehmen nicht schuldig. Er hat die Vermuthung für sich, daß er nur Tratten erhandeln wollte, und schon die Existenz eines eigenen Wechsels gibt nicht die vortheilhafteste Idee von der Sicherheit des Wechselschuldners, der ihn ausstellte. In dem Umriß des englischen Wechselrechts führt Jacobsen einen Fall an, wo das Handelsgericht zu Hamburg diejenigen, die einen Wechsel von 500 L. auf London gegen Disconto und

den Saldo baar verkauft hatten, von der Zumuthung frei sprach, unter andern auch einen eigenen Wechsel in Zahlung anzunehmen, weil ein solcher durchaus nicht für das angesehen werden könne, was man auf der Börse discontables Papier nennt. Doch war in diesem Falle auch gegen die Person des Ausstellers, der kein selbstständiger Handelsmann, sondern nur ein Kommis war, und den Wechsel für eine Privatschuld auf sich ausgestellt hatte, was einzuwenden.

In verschiedenen Wechselordnungen ist indeß die Frage ausdrücklich entschieden. So bestimmt die Breslauische W. O. vom J. 1716 Art. 18 und die General-Schlesische W. O. Art. 18, §. 3, daß dem Geldgeber kein Sola-Wechsel aufgenöthiget werden soll, und nach der Oesterreichischen W. O. ist der Remittent gleichfalls nicht schuldig, einen Wechsel anzunehmen, welchen der Wechselgeber als zahlbar an einem dritten Orte, wo er nicht wohnhaft ist, auf sich selbst ausgestellt hat, wenn er auch zur Zeit der Ausstellung dort befindlich seyn sollte, und, wie Herr Dr. Treitschke §. 18 und 200 bemerkt, entschließt sich nicht leicht ein Kaufmann von Kredit zur Ausstellung eigener Wechsel. Schon ihre Existenz erregt also einen Verdacht gegen die Sicherheit des Ausstellers. Ohne Zweifel verstand aber auch Herr von Selchow nur einen von dem Geber auf einen Dritten gezogenen Wechsel von der Hand, als er behauptete, daß es an den meisten Orten auf des Trassanten Willkühr ankomme, ob er nur einen eigenen Wechsel schreiben oder einen andern indossiren wolle. Schon die Worte: Trassant und indossiren beweisen dies hinlänglich.

Wollte der Geber einen gemachten und auf ihn nur in blanco indossirten Wechsel überliefern, das Indossament aber direkt zum Vortheile des Remittenten ausfüllen, ohne selbst auf dem Wechsel zu erscheinen; so würde er

dadurch sich persönlich aller Verbindlichkeit entziehen, und der Remittent ist eben wenig verbunden, sich dieses gefallen zu lassen. Er fordert mit Recht, daß der Wechselgeber, womit er kontrahirt hat, auch die Gewährleistung auf sich nehme, und also selbst auf dem Wechsel erscheine.

Aber, wie viel Exemplare muß der Wechselgeber überliefern? Herr von Selchow bemerkt deshalb, in einigen Wechselordnungen sey dem Geber zwar die Verbindlichkeit auferlegt, zwei Briefe auszustellen, wenn nicht ausdrücklich auf einem Solawechsel Abrede genommen worden; im zweifelhaften Falle sey jedoch die Ueberlieferung eines Wechsels schon hinreichend. Es kommt indeß hier nicht so sehr darauf an, was der Geber auf der Stelle zu leisten verbunden ist, als was im Ganzen, es sey nun gleich oder etwas später, von ihm gefordert werden kann, und der Besitz eines oder mehrerer Duplikate gewährt dem Wechselnehmer so viel Vortheile, daß man dem Aussteller, wenn nicht das Gegentheil durch Ausbedingung eines Solawechsels ausdrücklich vereinbart worden ist, in mehrern Wechselordnungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat, bei Briefen von der Hand gleichzeitig und auf der Stelle; wenn hingegen von gemachten Briefen die Rede, und nur ein Exemplar davon zur Hand ist, wenigstens späterhin mehrere Exemplare davon zu verschaffen. Der Wechselverkehr wird dadurch ungemein erleichtert, und so war es dann auch vor der Abfassung aller bis jetzt bekannten Wechselordnungen schon ein allgemeiner Handelsbrauch, daß über ein und dasselbe Wechselgeschäft mehrere Briefe ausgefertigt wurden. Der oben angeführte, von Baldus de Ubaldis uns aufbewahrte Wechsel ist aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, und wird im Konterte schon Prima genannt, zum Beweise, daß es damals nicht unerhört war, wenigstens ein Duplikat davon zu geben, und von seinen

Zeiten bezeugt Scaccia de commerc. §. 2, Gl. 6, num. 1 et 2, Usus invaluit, ut fiant tres litterae. Endlich hat man in gleicher Abſicht ſogar bloße Abſchriften benutzt, die mit dem Original ſo in Verbindung geſetzt wurden, daß ſie mit ihm nur ein Ganzes bildeten, und der Inhaber durch eine fortgeſetzte Reihe von Indoſſamenten oder Unterſchriften, die ſich zum Theile auf dem Original, theils auf der Abſchrift fanden, zum Empfang des hierin ausgedrückten Betrags legitimiren konnte. So verpflichtet denn auch die Augsb. W. O. vom J. 1778 VIII. Kap., §. 1, den Geber nicht nur Prima, Secunda und Tertia, ſondern auch in deren Ermangelung Abſchriften des Wechſels herzugeben. Wer aber vielleicht glauben möchte, daß es dem Wechſelnehmer doch eben ſo leicht ſey, von dem erhandelten Wechſel ſich ſelbſt eine Abſchrift zu fertigen, als ſie vom Ausſteller zu fordern, würde ihre eigentliche Beſchaffenheit ganz verkennen. Um ſich von dem eingehändigten Original eine gleichlautende Abſchrift zu verſchaffen, die mehr nichts, als das Original ſelbſt enthält, bedarf allerdings der Remittent den Wechſelgeber nicht zu bemühen, wenn aber z. B. das Original ſchon zur Acceptation abgeſchickt, einſtweilen eine Abſchrift davon mit der Bemerkung, wo das Original ſich vorfinde, in Umlauf geſetzt und mit der Unterſchrift des Wechſelgebers oder mit allen bisherigen Indoſſamenten verſehen in deſſen Hände gekommen wäre, würde dieſer wohl offenbar nicht genug thun, wenn er nur das Original, das er inzwiſchen wieder an ſich gezogen hat, ausliefern und die Abſchrift mit allen darauf befindlichen Original-Indoſſamenten an ſich halten oder den Wechſelnehmer überreden wollte, daß er genug thue, von dieſen Indoſſamenten ſich nur eine Abſchrift zu nehmen. Wer eine Abſchrift gibt, bezeugt vielmehr eigenhändig, wie weit die Abſchrift gehe, und ſetzt dadurch den Inhaber in Stand, die bisherigen Indoſſamente mit den folgenden in Verbindung zu ſtellen. Man ſ. hierüber die

Königl. Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1816, Gesetzsammlung vom J. 1816 S. 153, und die gründliche Abh. über Wechselduplikate und Wechselabschriften (vom Herrn Bürgermeister Cleynmann) Frankfurt 1807. 8.

§. 46.

Im 43. §. schilderte Herr von Selchow die Verbindlichkeit, welche der Remittent durch den Wechselkontrakt übernimmt, mit ihren Wirkungen in Beziehung auf die Anwendbarkeit des Wechselrechts etwas anders, als in dem gegenwärtigen §. die Pflichten des Trassanten. Seiner Behauptung nach pflegte der Remittent nicht nach Wechselrecht belangt zu werden, sondern der ganze Kontrakt gehe gewöhnlich zurück, wenn er in Verzug ist, die Valuta zu zahlen. Hier aber stellt er als Grundsatz auf, daß der Remittent gegen den Trassanten auf Ausfertigung der Tratte allerdings nach Wechselrecht klagen könne, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Vertrag an einem Orte geschlossen worden, wo die Strenge des Wechselrechts gegen den Wechselnehmer nicht Statt findet. Eine Verschiedenheit in der Darstellung, die vielleicht um so viel auffallender ist, da die Erfüllung der Verbindlichkeit, die Valuta eines Wechsels zu zahlen, schon ihrer Natur nach sich viel ehender durch strenges Verfahren erzwingen läßt, als die Verbindlichkeit, einen Wechsel zu schaffen oder neu auszustellen, und die letztere doch wenigstens noch einige Zeit durch Erfüllung, die bloß zum Scheine geschähe, sich vereiteln ließe.

Ich habe hierüber schon im 43. §. meine Meinung geäussert und will, zu ihrer Bestätigung, noch einiges hinzufügen.

Nicht alle Verbindlichkeiten, die man bei Gelegenheit eines Wechselgeschäftes übernimmt, sind darum auch eigentliche Wechselverbindlichkeiten; ihre Erfüllung läßt sich

daher auch nicht in allen Fällen durch die Strenge des Wechselrechts erzwingen. Sie wurde nur eingeführt, um dem rechtmäßigen Inhaber eines Wechsels ein nachdrückliches Mittel an Hand zu geben, ihn zur Verfallzeit bei dem Acceptanten, dem Indossanten, dem Aussteller oder demjenigen, der sich durch ein Aval dafür verbürgt hat, in Geld zu verwandeln. Die Maaßregeln, welche der Aussteller ergreifen würde, um sich der ihm versprochenen Valuta, oder der Remittent, um nach geschlossenem Kaufe sich des erhandelten Wechsels zu versichern, nahmen die wenigsten Gesetze in besondern Schutz, und überließen es dem Wechselgeber und Nehmer sich hierüber, wie sie es gut fänden, zu vereinigen. Die Verbindlichkeit des Wechselgebers ist aber am wenigsten geeignet, um als Grund zu einem strengen Wechselverfahren zu dienen, und, wenn auch der Beweis, daß das Geschäft wirklich zu Stande gekommen, durch einen Mäcklerschluß geliefert wird, so läßt sich jedoch, von der Vollstreckung des Urtheils, wodurch man den Wechselgeber zur Erfüllung seiner Zusage nöthigen wollte, nur selten eine schleunige Hülfe erwarten. Wechselordnungen, welche ein solches Verfahren erlauben, sind daher immer als Ausnahmen von der Regel zu betrachten. Der Kläger muß wenigstens den Grund seiner Klage durch das eigene Geständniß des Verklagten oder schriftlich erweisen, und Phoonsen, Amsterdamer Wechselgebrauch 32. Kap. §. 21, hält es für nöthig, daß sie nicht etwa bloß durch einen Mäcklerschluß oder durch die Handelsbücher, sondern durch ein eigenhändiges Billet, dem er alsdann die Wirkungen eines Wechselbriefes beilegt, erwiesen werde. Aus eben diesen Gründen wird denn auch in Paris, wenn Wechselbriefe gegen Zahlung auf dem Platze verkauft werden, und der Trassant sich anheischig macht, ein Duplikat davon auszuliefern, über dieses Versprechen ein besonderes Billet aus-

gefertiget. Man s. übrigens noch Herrn Treitschke's Handbuch des Wechselrechts §. 205—208.

§. 47.

Durch Ueberlieferung wird der Remittent Eigenthümer des Wechsels, und es bleibt seiner Willkühr überlassen, ob er gleich darüber verfügen, oder ihn einstweilen noch aufbewahren wolle. Für die künftige Zahlung hat ihm der Geber, jedoch unter der Bedingung, zu haften, daß zur Verfallzeit der rechtmäßige Inhaber dem Trassaten den Wechsel am Zahlungsorte vorlege, um den Betrag davon in Empfang zu nehmen.

Vorläufig fordert man zwar an vielen Orten von dem Inhaber, daß er den Wechsel, zu welcher Gattung er immer gehöre, zur Annahme einsende; nach allgemeinen Grundsätzen ist er gleichwohl hierzu nicht verbunden, und Jacobsen hält, in dem Umrisse des englischen Wechselrechts Seite 100 und 101, sogar alle Statuten und Entscheidungen, welche dem Remittenten noch auferlegen, den Wechsel vor der Verfallzeit zur Acceptation vorzulegen, für einen Widerspruch mit der allgemeinen Absicht des Wechselrechts, weil der Remittent das Recht des Indossaments habe.

Davon scheint die, Seite 102, von ihm angeführte Meinung des Herrn Richters Büller zwar abzuweichen, der es als einzige Regel ansah, die auf Wechsel anwendbar sey, sie mögen ausländische oder inländische Wechsel, auf Sicht oder so viele Tage nach Sicht, oder auf irgend eine andere Weise zahlbar seyn, daß gehörige Sorgfalt angewandt werden müsse, und da der Trassant einen Verlust dadurch erleiden kann, daß der Inhaber den Wechsel eine lange Zeit behält, so sey es rathsam, den Wechsel so bald möglich zu präsentiren; die Frage aber: was hier durch eine gehörige Zeit zu verstehen sey, hange von besondern Umständen des

Falles ab, und es müsse allemal der Jury überlassen werden, zu bestimmen, ob in dem gegebenen Falle dem Kläger irgend ein Mangel vorgeworfen werden könne: allein so sehr auch eine genaue Erfüllung dieser moralischen Pflicht jedem Wechselinhaber anempfohlen zu werden verdient, so scheint sie gleichwohl bei gerichtlichen Entscheidungen nicht wohl zur Richtschnur dienen zu können, und wie sie hier ausgedrückt ist, mehr Uebel als Gutes zu stiften. Anderer Meinung ist Siegel Einleitung 11. Theil. 2. Kapit. §. 7, der es auch da, wo über die schleunige Absendung gekaufter Wechselbriefe nichts besonderes verordnet ist, für Schuldigkeit des Remittenten hält, sie gleich zu verschicken, weil alle Personen, die bei dem Wechselgeschäfte vorkommen, überhaupt schuldig seyen, den größten Fleiß anzuwenden. Dieser Fleiß wird sich aber doch wohl nur auf die Erfüllung wirklich übernommener Pflichten erstrecken, und so bleibt die Frage, ob überhaupt die Versendung des gekauften Wechsels zur Annahme hierunter begriffen sey, noch übrig.

Nach einem allgemeinen Handelsgebrauche ist indeß der Inhaber in den meisten Fällen wenigstens berechtiget, schon vor der Verfallzeit von dem Trassaten eine bestimmte Erklärung zu fordern, ob er den in der Tratte ihm gegebenen Auftrag erfüllen, und durch Acceptation des Wechsels sich förmlich dazu verbinden wolle. Diesen Gebrauch mißbilligte zwar das Handelsgericht zu Beziers in seinen Bemerkungen über den Entwurf des Code de commerce, weil der Trassant durch seinen Wechsel nur Zahlung zur Verfallzeit, nicht auch vorläufige Annahme verspreche, und die Provision, die er vor dieser Zeit nicht in Bereitschaft hätte, bis zum Verfalltage noch verschaffen könne; man nahm aber hierauf keine Rücksicht, nicht nur deswegen, weil es auch Wechselbriefe gibt, die wenigstens dem Trassaten vor dem Verfalltage vorgelegt werden müssen, damit die Zahlungsfrist ihren Anfang nehme. — Diesem Einwurf

konnte man dadurch begegnen, daß es dem Inhaber zwar freigestellt seyn müsse, solche Wechsel vorzuzeigen, und die geschehene Präsentation darauf vormerken zu lassen; hieraus aber nicht folge, daß nun auch der Trassat schon vor dem Verfalltage die Zahlung versprechen müsse — sondern vorzüglich darum, weil es bei einem Wechsel gewöhnlich doch mehr auf den Vortheil des Inhabers als des Trassanten und des Trassaten ankömmt, mithin auch nichts dawider einzuwenden sey, daß jener sich der künftigen Zahlung vorläufig versichert.

Es liegt also in dem eigenen Interesse des Remittenten, sich dieses Rechtes ohne Aufschub zu bedienen; denn erfolgt die Annahme, so bekommt er dadurch einen Solidarschuldner mehr; und wird sie geweigert, so kann er nach Wechselrecht von seinem Verkäufer gleich Sicherheit fordern. Da aber hierdurch nur sein Vortheil bezweckt wird, so bleibt es gewöhnlich seinem eigenen Gutfinden überlassen, ob er ihn benutzen oder darauf Verzicht thun wolle.

Bei Wechseln, die an einem bestimmten Tage fällig sind, ist dieses die Regel, womit auch das Preußische Wechselrecht §. 969 und das französische Handelsgesetzbuch übereinstimmt. Sie leidet indeß Ausnahmen, und wie es oft dem Trassanten nicht eben so gleichgültig ist, über das Schicksal seiner Tratte in Ungewißheit zu bleiben, als dem Inhaber über den Erfolg seiner Rimesse, so macht jener die Präsentation zur Annahme, auch da, wo sie sonst durch positive Gesetze nicht vorgeschrieben ist, manchmal bei der Begebung des Wechsels zur Bedingung.

Geschieht dieses in dem Wechsel selbst, was vielleicht seltener der Fall ist, so ist die Vorschrift für jeden künftigen Inhaber gleich verbindlich, und zieht für alle, wenn sie unerfüllt bleibt, den Verlust des Regresses wider den Trassanten nach sich. Nach dem Preußischen Wechselrechte §. 970 läßt sich aber diese Bedingung nur bei Sicht- und Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom

Tage der Präsentation gerechnet wird, und zwar nicht anders als in dem Wechselbriefe selbst ausdrücken.

Ist man in dem Mäcklerschlusse oder auf jede andere Weise deshalb übereingekommen, so ist nur derjenige, dem die Bedingung vorgeschrieben war, für seine Person daran gebunden, und verliert allein den Regreß, wenn auch die Verabsäumung von einem spätern Indossatar herrühren sollte.

In vielen Fällen ist es aber auch kaum möglich, die Präsentation des Wechsels ganz der Willkühr des Inhabers zu überlassen. Seine Freiheit ist also in diesem Stücke durch positive Gesetze 1) für den Fall eingeschränkt, da die Verfallzeit von der künftigen Präsentation abhängt, bis dahin aber unbestimmt ist. Dahin gehören Wechsel, die gleich nach Sicht, einige Tage oder Monate nach Sicht zahlbar sind, und manchmal auch Uso-Briefe. Auch in diesen Fällen gestattete zwar die Kurpfälzische W. O. Art. 32 dem Inhaber völlige Freiheit. Nach ihr konnte ein empfangener Sola- oder Primawechsel, der nach Sicht oder gewisse Tage nach Sicht lautete, von dem Remittenten nach seiner Willkühr und Belieben zur Acceptation verschickt werden, und obschon mittlerweile der Trassat fallirte, so blieb der Aussteller nichts destoweniger für den Wechsel zu stehen schuldig. Und allerdings liegt in dem Begriffe eines solchen Wechsels an und für sich kein Grund, warum der Inhaber sich der ihm einmal gestatteten Freiheit nicht in dem vollesten Maaße bedienen und unbekümmert um das endliche Schicksal seines Wechsels, sich auf den Grundsatz verlassen dürfte: qui utitur jure suo, nemini facit injuriam; aber so viel wird man doch nachgeben, daß es an Orten, wo man nach diesem Grundsatze verfährt, für den Trassanten die größte Unbesonnenheit wäre, Wechsel in dieser Form zu begeben, weil er auf solche Weise in langer Zeit kein Mittel in Händen hätte, sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen.

Viel zweckmäßiger ist es also, wenn wenigstens hier dem Inhaber eine kurze Zeit vorbestimmt wird, binnen welcher der Wechsel dem Trassaten nicht nur vorgezeigt, sondern auch zur Annahme vorgelegt, und entweder acceptirt oder protestirt werden soll, wohin die von Siegel in der Einleitung zum Wechselrechte II. Th. 2. Kap. §. 4 angeführten W. O. gehören. Ihre nähern Bestimmungen selbst sind übrigens sehr verschieden. Nach einigen soll der Sicht- oder Uso-Wechsel mit der nächsten Post; nach andern in vierzehn Tagen, und wiederum nach andern in einer etwas längern Frist dem Trassaten zur Annahme vorgelegt werden. Bei vielen hat man hierbei sich der überseeischen Wechsel, die in einem andern Welttheile zahlbar sind, gar nicht erinnert.

Das Preußische Wechselrecht §. 971 macht es dem Inhaber bei Verlust seines Rechtes zur Pflicht, daß er die Präsentation binnen achtzehn Monaten nach dem Tage der Ausstellung besorge, und das französische Handelsgesetzbuch verordnet hierüber Art. 160: Le porteur d'une lettre de change *tirée du continent et des îles de l'Europe et payable dans les possessions européennes de la France, soit à vue, soit à un ou plusieurs jours ou mois ou usances de vue,* doit en exiger le payement ou l'acceptation *dans les six mois de sa date,* sous peine de perdre son recours sur les endosseurs et même sur le tireur, si celui-ci a fait provision. Le delai est *de huit mois* pour la lettre de change tirée des Échelles du Levant et des côtes septentrionales de l'Afrique, sur les possessions européennes de la France, et *réciproquement* du continent et des îles de l'Europe sur les établissemens français aux Échelles du Levant et aux côtes septentrionales de l'Afrique. — Le delai est *d'un an* pour les lettres de change tirées des côtes occidentales de l'Afrique, jusqu' et compris le cap de

Bonne-Espérance. — Il est *aussi d'un an* pour les lettres de change tirées du continent et des îles des Indes occidentales sur les possessions européennes de la France; et *réciproquement* du continent et des îles de l'Europe sur les possessions françaises ou établissemens français aux côtes occidentales de l'Afrique, au continent et aux îles des Indes occidentales. — Le delai est *de deux ans* pour les lettres de change tirées du continent et des îles des Indes occidentales sur les possessions européennes de la France; et *réciproquement* du continent et des îles de l'Europe sur les possessions françaises ou établissemens français au continent et aux îles des Indes orientales. — Les delais ci-dessus, de huit mois, d'un an et de deux ans, sont doublés en tems de guerre maritime.

Nöthig war dieſe Beſtimmung aus den obigen Gründen, denn die Verjährung von fünf Jahren würde dem Traſſanten ſonſt niemals zu Statten kommen, weil ſie nach dem Art. 189 erſt von dem Tage ihren Anfang nimmt, da der Proteſt eingelegt, oder nach eingeführter Klage die letzte gerichtliche Handlung darin vorgenommen worden. Der Inhaber iſt alſo nach dem 160. Art. des Code de commerce verbunden, in einer kürzern, nach Verſchiedenheit der Entfernungen mehr oder weniger ausgedehnten, Friſt die Zahlung oder die Annahme ſeines Wechſels zu fordern; die Zahlung, wenn der Wechſel ohne weitern Zuſatz nach Sicht lautet, und die Annahme, wenn er auf einige Tage, Monate oder Uſi nach Sicht geſtellt iſt.

2) Bei Wechſeln, die auf die Meſſe gezogen ſind, iſt überall die Zeit feſtgeſtellt, binnen welcher ſie theils zur Annahme, theils zur Zahlung präſentirt werden ſollen. Der Remittent und ſein Indoſſatar ſind alſo ſchuldig, ſich dieſer Ordnung zu fügen.

3) Nach der Hannoverischen W. O. §. 13 übernimmt ebenfalls der Remittent, den erhandelten Wechsel sogleich mit erster Post zur Präsentation zu befördern, wenn ihm der Prima-Wechsel zugleich überliefert worden. Diese Verbindlichkeit fällt aber dann hinweg, wenn das Original in den Händen des Wechselgebers geblieben ist. In jedem Falle erfordert es jedoch das Interesse des Wechselnehmers, sich zu versichern, ob das Original auch wirklich acceptirt sey, und wo es sich vorfinde.

4) Auf vielen Handelsplätzen, besonders in Italien, ist es endlich, nach Baldasseroni Leggi e costumi del cambio P. II. art. 1. ein allgemeiner Gebrauch, daß der Käufer eines Wechsels ihn sogleich absenden und dem Trassaten zur Annahme vorlegen lassen muß, um zur Versicherung der künftigen Zahlung einen neuen Schuldner zu erhalten.

Aber die weitere Bemerkung des Verfassers, daß der Remittent die Uebersendung des Wechselbriefes von dem Trassanten nicht fordern könne, war wohl überflüssig. Wenigstens wird ein vernünftiger Wechselnehmer dem Geber nie aufdringen, daß er diese Mühe übernehme. Ihm ist vorzüglich daran gelegen, über das wahrscheinliche Schicksal seines Wechsels sich bald beruhigt zu sehen, und überläßt er dem Trassanten die Besorgung der Annahme, so läuft er Gefahr, sobald hiervon keine Nachricht, und wenn die Annahme geweigert worden, keine Protesturkunde zu erhalten, weil dessen Kommissionnär in den meisten Fällen und abgesehen von einem besondern Auftrage, nicht einmal schuldig ist, wenn die Annahme geweigert wird, einen Protest einzulegen, indem der Trassant in der Regel hiervon keinen Gebrauch machen könnte.

Während der Wechsel zur Annahme an den Zahlungs-Ort verschickt ist, kann der Remittent nicht nur ein wirkliches Duplikat, sondern selbst eine Abschrift davon, wo-

rauf er jedoch anzumerken hat, wie weit die Abschrift gehe, und wo das Original sich vorfinde, verhandeln. Durch die Kopei wird alsdann dem Indossatar ein Recht auf das Original selbst übertragen.

§. 48.

Wechselbriefe beziehen sich gewöhnlich auf einen weitern Bericht, den der Trassant entweder schon wirklich dem Trassaten gemacht hat, oder sich vorbehält, an ihn noch abgehen zu lassen. Die Tratte selbst enthält gewöhnlich nur im Allgemeinen den Auftrag an den Trassaten, daß er die darin ausgedrückte Summe dem Inhaber zur bestimmten Zeit zahlen wolle, und nur selten wird hierin angedeutet, wie er sich deshalb erholen solle. Ist der Trassat auch wirklich ein Schuldner des Trassanten, so ist doch hierdurch nicht entschieden, daß er die Schuld gleich auf Vorzeigung des Wechsels anerkennen werde. Ohnehin wird oft unter Umständen trassirt, worüber der Aussteller und der Bezogene sich vorher verständigen müssen, und wie leicht könnten nicht gar mit einem Wechsel Fälschungen vorgehen, wenn der Trassat von dem Inhalt der Tratte keine andere Nachricht erhielt, als die ihm der Wechsel selbst mitbringt. Wird dagegen dem Trassaten hierüber noch eine besondere Anzeige gemacht, so wird jeder Versuch einer Fälschung leicht scheitern.

Die Vorsicht erfordert es also, daß der Trassant vor oder gleichzeitig mit der Tratte einen Avisbrief an den Trassaten abgehen lasse, und je öfter er trassirt oder je bedeutender die Summen sind, welche er begibt, desto unkluger wäre es auf seiner Seite, sich immer auf die Bereitwilligkeit des Trassaten zu verlassen.

Bei Messen kann dieser Fall leicht eintreten. Sehr oft gibt hier ein Handelshaus auf das andere beträchtliche Summen ab, und sucht ihm dafür durch Rimessen auf denselben oder einen andern Platz die erforderliche Deckung

zu verschaffen. Dem Trassaten läßt sich aber nicht zumuthen, daß er diese verschiedene Posten sogleich annehme, ohne vorher die Beschaffenheit der Rimessen untersucht und mit dem Ertrag der Tratten verglichen zu haben.

Hier tritt also für den Trassanten ein neuer Beweggrund ein, daß er das Haus, worauf er so viele in der Messe zahlbaren Summen begeben hat, über die Tratten sowohl, als über die ihm angebotenen Zahlungsmittel benachrichtige.

In der kaufmännischen Sprache heißen diese Benachrichtigungsschreiben gewöhnlich Spaccio, gehen vor Anfang der Messe ab, und unterscheiden sich von andern Avisbriefen nur dadurch, daß sie ein Verzeichniß aller Tratten, welche der Einsender auf ein Haus für die Messe abgegeben; eine Note über alle Rimessen, die er ihm zur Disposition gestellt hat, um die Tratten damit zu decken und zugleich die Nachricht enthalten, wie der Trassant über die Differenz zu verfügen oder diese zu ersetzen sich vorbehalte. Augsb. W. O. 12. Kap. §. 1.

Zuweilen erklärt zwar der Trassant in dem Wechselbriefe selbst, daß er den Bezogenen ersuche, ohne weitern Bericht, zu zahlen, oder, als wäre er noch in Ungewißheit, ob er die Zeit finden werde, den Trassaten noch besonders über den Wechsel zu benachrichtigen, trägt er ihm auf, laut oder ohne weitern Bericht zu zahlen; nur bei Wechseln, worin bei einem Bekannten über eine unbedeutende Summe verfügt wird, kann dieses gleichwohl der Fall seyn. Sonst bleibt es immer für den Trassanten gewagt, sich auf die Willfährigkeit des Trassaten zu verlassen und die Regel ist wenigstens, daß er den Bezogenen, wenn er an ihm auch eine gleiche oder höhere Summe zu fordern hat, vor oder bei Auslieferung der Tratte benachrichtige, daß er sie abgegeben hat, an wessen Ordre, von welchem Betrag sie sey,

wann sie verfalle, ob er für eigene oder fremde Rechnung, in einem oder in mehrern Briefen durch einen Sola= oder Prima=, Secunda=, Tertia=Wechsel u. s. w. trassirt habe und woran der Trassat sich deshalb erholen, oder, wie der Trassant selbst ihm die Provision dafür verschaffen wolle, und daß er ihn ersuche, den Wechsel mit Zahlung zu beehren. Einen ähnlichen Avisbrief erwartet der Trassat von demjenigen, für dessen Rechnung er zu zahlen ersucht worden. Daß aber nicht jedes Indossament dem Trassaten gleichfalls bekannt gemacht werde, versteht sich von selbst, weil dadurch doch keine Veränderung in der Zahlung bewirkt wird.

Wie die Leipziger W. O. §. 27 sich ausdrückt, ist der Avisbrief gleichsam die Grundlage der nachherigen Annahme, und obschon hierauf allein, wenn der angekündigte Wechsel nicht folgt, keine Zahlung geschehen kann, so muß doch derjenige, der voreilig und ohne den Avisbrief erst abzuwarten, den Wechsel angenommen hat, nachher auch die Zahlung verfügen und sich die Bedingungen gefallen lassen, die ihm in dem etwa später eingetroffenen Benachrichtigungsschreiben vorgeschrieben worden. Ueberhaupt bestimmt der Avisbrief für den Trassaten, von wem er die Vergütigung erhalten soll, welche er von dem Trassanten erwartet; der Inhaber hat dagegen nur auf den Inhalt seines Wechsels zu sehen, ohne sich damit abzugeben, wie und von wem der Trassat für die geleistete Zahlung entschädigt werde. Er ist daher auch bei der Präsentation seines Wechsels befugt, auf eine bestimmte Erklärung über dessen Annahme zu dringen, unbekümmert, ob der Wechsel den Ausdruck: laut oder ohne weitern Bericht enthalte, ob der Avisbrief schon eingetroffen sey oder was er enthalte: wie hinwiederum der Trassat auch als Schuldner des Trassanten

den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen darf, gleichviel ob ihm noch gar keinen Avisbrief zugegangen sey, oder die Bedingungen nicht anständig sind, die ihm hierin vorgehalten wurden. Vor Ankunft des Avisbriefes braucht er den Wechsel nie anzunehmen. Sogar ein auffer dem Wechsel von ihm gegebenes Versprechen: Er wolle ihn acceptiren, sobald der Avisbrief eingetroffen seyn würde, bindet ihn nicht, und läßt ihm, wenn er das Benachrichtigungsschreiben empfängt, noch immer das Recht, die ihm angebotene Befriedigung auszuschlagen und von seinem ersten Vorhaben wieder abzugehen; aber den Vorwurf einer Unbescheidenheit würde der Inhaber sich zuziehen, wenn er, ohne den mindesten Aufschub zu gestatten, unabwendig darauf beharren wollte, daß der Trassat den Wechsel entweder bei der Präsentation gleich annehme, oder die geringste Zögerung als eine förmliche Weigerung angesehen werden soll; denn, hätte der Remittent es selbst übernommen, das Benachrichtigungsschreiben dem Trassaten zu übersenden, so würde der Präsentant durch eine solche Uebereilung seinem Kommittenten selbst schaden, weil derjenige die Kosten des Protestes ersetzen muß, der bei der Uebersendung des Avisbriefes etwas versäumt und dadurch den Protest veranlaßt hat; war aber der Trassant, wie dieses in der Regel der Fall ist, das Benachrichtigungsschreiben selbst an den Trassaten zu befördern verbunden, so konnte doch leicht der Brief durch Zufall zu spät auf die Post abgegeben seyn, der Trassat erhält ihn vielleicht mit der nächsten und wird ihn alsdann acceptiren.

Wer aber in seiner Unbescheidenheit so weit geht, wider den bleibt dem Trassaten die Weigerung der Annahme nur übrig. Pardessus hat in seinem Traité du contrat et des lettres de change Tom. I. §. 13 das Ganze in wenigen Worten umfaßt: L'usage, sagt er, de donner avis à celui sur qui on a

tiré une lettre de change, est devenu en quelque sorte une loi parmi les négocians, et quoique le code de commerce n'impose point cette obligation, on ne pourroit considérer comme mal fondé le refus de celui qui, même ayant provision, ne voudroit pas accepter avant d'avoir reçu cet avis. La loi n'a pas pris de précaution contre l'empressement d'un porteur de mauvaise foi qui se hâterait de réquérir l'acceptation, avant que l'avis fut parvenu à celui sur qui la lettre est tirée, c'est à la prudence des tribunaux à se décider suivant les circonstances et à punir par la perte des frais qu'il aurait faits, celui dont la malice serait évidente.

Auf den Traſſaten, der bei dem Mangel eines Avisbriefes die Annahme geweigert hat, können wenigſtens die Proteſtkoſten niemals zurückfallen; dagegen eine voreilige Annahme leicht bedenkliche Folgen für ihn haben würde, wenn der Traſſat in dem Avisbriefe den im Wechſel enthaltenen Auftrag zurücknähme. Ob aber in dieſem Falle die Acceptation noch immer als eine Annahme per onor gelten müſſe, ſoll in der Folge unterſucht werden.

Von dem Traſſaten erwartet man hinwiederum, daß er dem Traſſanten ohne Zeitverluſt antworte, ob er den Wechſelbrief für Rechnung desjenigen, an den er in dem Benachrichtigungsſchreiben gewieſen iſt, annehme.

§. 49.

Zum Beſchluſſe des gegenwärtigen Abſchnittes kommen wir, um dem Verfaſſer zu folgen, noch einmal auf die oben §. 38 S. 160 ſchon berührte Frage zurück, was für eine Art von Kontrakt es ſey, wodurch beim Wechſelgeſchäfte der Traſſant gegen Empfang der Valuta dem Remittenten einen Wechſel überläßt, damit dieſer an einem dritten Orte ihn in Geld verwandle.

Der Verfaſſer hält ihn für einen den Deutſchen eigenen Kontrakt, der zwar mit dem Contractus litteralis,

der Permutation und dem Contractus innominatus do ut des et facias, etwas Aehnlichkeit hat, und von einem jeden unter ihnen einige Eigenschaften zu entlehnen scheint, aber im Uebrigen von jedem insbesondere so verschieden ist, daß es besser sey, sich der römischen Ausdrücke ganz zu enthalten.

Den ersten Erfindern der Wechselbriefe scheint es wohl niemals eingefallen zu seyn, daß sie durch Ausstellung ihrer Anweisungen in der Form trassirter Wechsel es wagten, ganz neue Verträge in die Welt einzuführen, die selbst in ihren ersten Elementen, um daraus klagen zu können, einer neuen Sanktion der Gesetzgebung bedürfen würden. Sie ersuchten inzwischen, wie bei trassirten Wechseln noch immer geschieht, den Bezogenen, daß er für ihre Rechnung dem Inhaber des Briefes die darin ausgedrückte Summe zahlen möchte, wofür sie, die Trassanten, den Werth empfangen hätten.

Wenn man nachher, und dies geschah selbst in Wechselordnungen, dieses Geschäft zwischen dem Remittenten und Trassanten einen Kauf nannte, so geschah dieses, weil alle Merkmale eines wahren Kaufs, der seine nähern Modifikationen nur aus der Natur des Objektes und der Absicht der Kontrahenten erhielt, hier wirklich zusammentrafen.

Der Remittent kaufte einen Wechsel, der ihn in Stand setzen sollte, die darin ausgedrückte Summe an einem dritten Orte zu erheben, und so verstand sich von selbst, daß dieser Kauf nicht durch eine bloß mündliche Uebereinkunft zu Stande gebracht und vollzogen werden konnte. Der Käufer mußte zum Empfang des Geldes an einem dritten Orte sich legitimiren, und bedurfte also, wie sich leicht erklären läßt, ohne zu einem Litteral-Kontrakte seine Zuflucht zu nehmen, einer schriftlichen Urkunde, die man bei der Erfindung der Wechselbriefe so einzurichten für dienlich erachtete, daß sie zu gleicher Zeit für den Tras-

saten einen Auftrag enthielt, die Zahlung für Rechnung des Trassanten zu leisten, wie die Berechtigung für den Remittenten, die Zahlung zu erheben.

Hätte das alle durch eine mündliche Uebereinkunft aller Betheiligten sich ausführen lassen, so würde das Geschäft noch immer aus den Grundsätzen des gemeinen Rechtes erklärbar gewesen seyn, obschon ihm alsdann die Form eines Wechsels gefehlt hätte. Geben wir ihm aber diese Form, so ist das Geschäft zwischen dem Remittenten und Trassanten ein schriftlicher Kauf, der dadurch zu Stande kommt, daß in einer einzigen Urkunde der Trassat ermächtigt wird, eine Zahlung für Rechnung des Trassanten oder eines Dritten zu leisten, und der Remittent, bei Verlust seines Rechtes, das ihm sonst im Nichtzahlungsfalle wider den Trassanten offen bleibt, verpflichtet wird, zur gegebenen Zeit unter Vorzeigung der Tratte bei dem Trassaten sich anzumelden.

Dieses Recht wurde zwar mit dem rechtmäßig erworbenen Besitze des Wechsels verknüpft, geht aber doch durch den zufälligen Verlust des Wechsels nicht verloren, und wenn *Titius in jure privato libr. X. cap.* 5. §. 53 und mit ihm *Heineccius in elem. juris camb. cap. III.* §. 9 hieraus den Schluß ziehen, daß der Vertrag einem Litteral-Kontrakte am nächsten komme, dieses aber vorzüglich daher leiten, weil 1) der Indossat oder Trassat auch gegen Mortifikationsschein dem Indossanten mit Sicherheit nicht zahlen kann, sondern dem Indossatar als rechtmäßigen Inhaber des Wechsels aufs neue würde zahlen müssen; 2) weil der Indossatar nicht schuldig ist, das auf ihn geschehene Indossament dem Trassat kund zu machen, und 3) jedem, wenn schon ältern Cessionar vorgezogen wird, dem die Forderung ausser dem Wechsel übertragen worden; so scheinen sie ausser Acht gelassen zu haben, daß trassirte Wechsel lange bekannt waren, ehe man von Indossamenten und ihren besondern Wirkungen was wußte.

Nehmen wir den Wechsel zur Hand, den uns Baldus de Ubaldis aufbewahrt hat. Die Trassaten werden hierin ersucht, am 9. Oktober 1325 an Lucas de Goro fünf und vierzig Pfund zu zahlen, und der Trassant erklärt, daß er den Werth dafür von Masio Reno erhalten habe. Warum sollte sich dieses Geschäft nicht zur Genüge daraus erklären, daß Lucas de Goro den hierin ausgedrückten Betrag von fünf und vierzig Pfund von dem Aussteller Bonromeo de Bonromei, um ihn in Venedig zu empfangen, gekauft, und dieser den vereinbarten Kaufpreis von Masio Reno in Mailand erhalten habe?

Daß dieser Kauf der Kürze halber nur durch ein Ersuchungsschreiben des Trassanten an den Trassaten ausgedrückt einem förmlichen Versprechen aber gleich geachtet, und im Nichtzahlungsfalle der Trassant zur Gewährleistung verbunden wurde, steht doch mit den wesentlichen Erfordernissen oder Wirkungen eines Kaufes gar nicht im Widerspruche. Das Recht, einen solchen Wechsel als Waare oder als baares Geld zu betrachten, ihn durch Indossamente in Umlauf zu setzen und durch jeden rechtmäßigen Inhaber wider den Trassaten geltend zu machen, ohne daß dieser befugt sey, dem Inhaber die Einreden entgegen zu setzen, die er mit Erfolg seinem Vorgänger hätte entgegensetzen können, ist erst später, bei der weitern Ausbildung des Geschäftes hinzugekommen, und kann wohl auf die Frage, welcher Vertrag unter dem Remittenten und Trassanten zu Stande gekommen, wenig Einfluß haben.

Der Remittent kauft den Wechsel und erhält in ihm durch dessen Ueberlieferung, den Auftrag, die darin ausgedrückte Summe von dem Trassaten zu fordern, wie dieser zugleich ersucht wird, sie gegen Einhändigung des Wechsels an den Remittenten zu zahlen. Der Trassant verspricht, daß die Zahlung von seinem Bevollmächtigten,

dem Trassaten, pünktlich geschehen soll, gleichwohl nur unter der, deutlich genug ausgedrückten oder doch stillschweigend verstandenen Bedingung, daß der Remittent sie eben so pünktlich zur Verfallzeit einfordere. Es ist übrigens hierbei, wenn kein gemachter, vielleicht schon acceptirter Brief verhandelt wird, von dem Uebertrag einer bestimmten Forderung, welche in das Eigenthum des Remittenten übergehen soll, eben so wenig, als von einer Delegation die Rede. Wenn aber jemand erwiedert, daß ein solcher Kauf, besonders seitdem das Recht, den Wechsel zu indossiren, hinzugekommen ist, doch in vielen Nebenpunkten von demjenigen abweiche, wovon das römische Recht Beispiele enthält, so ist wohl dawider nichts einzuwenden. Wir gedenken daher auch über die eigentliche Benennung des Geschäftes, dessen Wirkungen als ausgemacht angenommen werden müssen, mit Niemand zu streiten.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Präsentanten und der Präsentation des Wechsels.

Auf den Kauf des Wechsels folgt dessen wirkliche Präsentation an den Trassaten. Nunmehr untersucht also Herr von Selchow:

Was sie sey, §. 50; ob der Präsentant ausser dem Besitze des Wechsels einer besondern Legitimation bedürfe, §. 51. Wem die Präsentation geschehen müsse, §. 52 und 53, zu welcher Zeit? §. 54. Ob auch an Sonn- und Feiertagen, §. 55.

§. 50.

Die Präsentation des Wechsels geschieht entweder in der Absicht, damit der Trassat sich über die Annahme erkläre; oder erst an dem Verfalltage zur wirklichen Zah-

lung. Bei Wechseln, die nach Sicht zahlbar sind, ist zuweilen der Augenblick der Präsentation auch der Zeitpunkt der Zahlung. Nur von der Präsentation zur Annahme ist hier die Rede.

Der Inhaber zeigt in diesem Falle dem Trassaten den Wechsel vor, verlangt, daß er ihn annehme, und ist im Weigerungsfalle verbunden, entweder zu protestiren oder doch gleich ohne Aufschub den Wechsel zurückzusenden und seinen Kommittenten von der geschehenen Weigerung der Annahme zu benachrichtigen.

Wenn inzwischen das Duplikat in Cirkulation gesetzt ist, so wird dem Trassaten nur Prima zur Acceptation vorgelegt und auf dem Duplikat angemerkt, wo das Original sich vorfinde.

Zuweilen legt man aber auch dem Trassaten eine bloße von dem Inhaber als gleichlautend mit dem Original unterzeichnete Abschrift vor, damit er hierdurch das Original selbst annehme, wiewohl die hierüber angenommenen Grundsätze noch etwas schwankend zu seyn scheinen.

Nach der Augsb. W. O. vom J. 1776 3. Kap., §. 11, muß die Acceptation auf den Wechsel selbst geschrieben werden, und die Königl. Preuß. W. O. vom J. 1751 Art. 36 hatte verordnet, daß ein Sichtbrief, der zugleich ein Solawechsel ist, nicht anders, als *à dritta* zur Acceptation gesandt, auch nicht anders, als im Original vernegocirt werden soll, maßen, wie diese Verordnung sich ausdrückt, die Vernegocirung einer per notarium vidimirten Kopie mit zu vielen Umständen und Weitläufigkeiten verknüpft ist.

Die Stuttgardische W. O. vom J. 1758 4. Kap., §. 3, erklärte dagegen über das Verhandeln der Wechsel mittelst einer Kopei noch allgemeiner: ein Solawechselbrief (gleichviel also, ob er a dato oder nach Sicht ausgestellt sey) kann nicht anders, als im Original

verhandelt werden, indem die Verhandlung einer durch einen Notarium vidimirten Kopei mit allzu vielen Umständen und Weitläufigkeiten verknüpft ist. Indeß erlaubt die Königl. Preuß. Kabinetsordre vom 16. Mai 1816, daß gezogene Wechsel durch davon gefertigte Abschriften indossirt werden können; über die Frage, ob es gleichfalls erlaubt sey, sie dem Trassaten zur Annahme vorzulegen, hat sie sich aber gar nicht geäussert.

Herr Prof. Wagner nennt in seinem kritischen Handbuche II. Th. §. 245 die Annahme, wenn sie auf einer einfachen oder beglaubten Abschrift geschieht, die qualifizirte Präsentation und erinnert dabei, mit Beziehung auf die österreichische W. O. vom 1. Oktober 1763 Art. 19, daß sie nur Statt habe, wenn der Trassat an dem Zahlungsorte nicht gegenwärtig ist. Der Inhaber verfüge alsdann mit der ersten Post diese Präsentation, sobald die Tratte an dem Zahlungsorte angekommen ist, und hätte darauf die Zurücksendung der nun mit dem Accepte versehenen Abschrift mit der nächsten oder längstens mit der zweiten Post zu erwarten; der Trassat aber auch nebst der Acceptation anzumerken, bei wem sich der Inhaber anmelden soll, um die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Keines andern Falles, wo die Acceptation auf einer Abschrift verlangt werden könnte, erwähnt zwar die österreichische W. O. und in der Augsburgischen vom J. 1716 3. Kap., §. 3, war sogar festgestellt, daß alle Wechselbriefe, welche auf Fremde, die nicht in loco sind, lauten und keine Adresse in Augsburg haben, von den Inhabern mit Protest zurückgesandt werden sollten, wenn nicht die Ausländer sogleich einen daselbst wohnenden Acceptanten und Inhaber benannten: für den Trassaten ist gleichwohl die Annahme eines Wechsels auf der Kopei, wenn er hierbei die erforderliche Vorsicht gebraucht, an sich mit keiner besondern Gefahr verbunden. Er hat nur die ihm vorge-

zeigte Abschrift der Tratte mit dem Avisbriefe zu vergleichen, bei der Zahlung sich nebst der Abschrift auch das Original ausliefern zu lassen, und die vielleicht auf beiden befindlichen Indossamente zu untersuchen, um sich zu versichern, ob sie keinen sichtbaren Mangel haben, und in einer ununterbrochenen Reihe auf einander folgen.

§. 52.

Ausser dem bloßen Besitze der Tratte bedarf übrigens der Präsentant keiner weitern Legitimation, um den Trassat aufzufordern, daß er entweder den Wechsel acceptire, oder dies förmlich verweigere. Der Besitz allein ist, ohne Indossament oder Specialvollmacht, schon hinreichend, um die Vermuthung zu begründen, daß er entweder von dem wirklichen, oder, was hier einerlei ist, von einem frühern rechtmäßigen Inhaber beauftragt war, die Acceptation zu verlangen. Wenn aber der Verfasser hinzufügt, der Wechsel werde, ohne weitere Anfrage über die Legitimation des Präsentanten, honorirt, so wird es wohl keiner Erinnerung bedürfen, daß dieses Honoriren sich auf die Annahme beschränke, zur Zahlung des Wechsels aber dessen bloßer Besitz nicht hinreiche, sondern zugleich eine bis zum letzten Inhaber ununterbrochen fortgesetzte Reihe von Indossamenten erfordert werde, wie sich hinwiederum von selbst versteht, daß der Bezogene, wenn ihm der Wechsel selbst verdächtig ist, nicht acceptiren werde.

Uebrigens berechtigt der Besitz eines Wechsels zwar den Inhaber, ihn zur Annahme vorzuzeigen, verbindet ihn aber nur in so weit, als er die Besorgung der Acceptation ausdrücklich oder dadurch, daß er den Wechsel nicht gleich mit der ersten Post seinem Remittenten zurückschickte, stillschweigend übernommen hat. Die Fälle, worin er nicht schuldig ist, wegen verweigerter Annahme zu protestiren, werden im 71. §. angezeigt werden.

§. 53.

Die Präsentation geschieht an den Bezogenen, und wenn zwei Personen, die ohne oder mit geringem Unterschied ihre Namen schreiben, an demselben Orte wohnhaft sind, so wird der Wechsel einer jeden von ihnen zur Annahme vorgezeigt, und der Protest bei allen eingelegt, wenn sie insgesammt die Annahme verweigern. Phoonsen Amsterdamer Wechselgebrauch 11. Kap., §. 14, und Russische W. O. 1. Kap., §. 26. Ist aber der Wechsel auf mehrere Personen zugleich gezogen, die nicht in einer Handlungsgesellschaft stehen, so fordert der Inhaber die Acceptation von allen, als wenn er auf jeden für seinen Antheil einen besondern Wechsel in Händen hätte. Phoonsen, Amsterdamer Wechselgebrauch 10. Kap. §. 30. Pardessus du contrat et des lettres de change. Tom. I. §. 142. Nach Sieveking's Vorschlag in den Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrechte, §. 50, mußte der Wechsel zwar allen Bezogenen sammt und sonders vorgelegt werden; aber alle wären für die ganze Summe solidarisch verantwortlich. Eine Meinung, die vielleicht darin ihren Grund hat, daß, wie auch im Preußischen Wechselrechte §. 786 festgestellt ist, bei einem, in der mehrern Zahl von Mehrern unterschriebenen Wechsel Einer für alle und alle für Einen zu haften haben. Ist von einem domizilirten Wechsel die Rede, so muß wenigstens die Präsentation nicht nothwendig an dem Orte, wo zufolge des gewählten Domizils die Zahlung erfolgen soll, sondern kann auch an dem gewöhnlichen Wohnorte des Bezogenen geschehen. Phoonsen am angef. Orte §. 15. Schiebe Lehre der Wechselbriefe §. 74. Nach Treitschke §. 253 müßte der Wechsel nicht in dem gewählten Domizil, sondern bei dem Bezogenen selbst vorgezeigt werden, und diese Meinung ist wohl

die richtigere, weil der Dritte, bei dem der Wechsel zahlbar ist, erst an dem Verfalltage Rede und Antwort zu geben hat. Der Inhaber kann also in diesem Falle dem Bezogenen eine Wechselkopei zur Acceptation zuschicken.

Sind auf einem Wechsel mehrere Adressen angezeigt, wobei sich der Inhaber zu melden habe, so ist der Trassat zwar der erste, dem die Tratte zur Acceptation vorzulegen ist; denn dies lag in der Absicht des Trassanten, der vorzüglich von ihm die Zahlung des Wechsels verlangte, mit ihm in Rechnung stand und ihm die Provision dafür verschaffen mußte; weigert aber dieser die Acceptation, so darf der Inhaber die übrigen Adressen, die nur für den Nothfall dienen sollten, und eben daher auch Nothadressen genannt werden, nicht nur nicht ganz vorbeigehen, sondern ist schuldig, unter ihnen eine gewisse Ordnung zu beobachten. Wer von einem frühern Wechselverpflichteten als Nothadresse bezeichnet ist, hat den Vorzug vor den spätern, weil durch die von ihm geschehene Acceptation und nachherige Zahlung eine größere Zahl von Wechselschuldnern befreit wird, oder mit andern Worten, weil hierdurch mehrere Zahlungen aufrecht bleiben, wozu der Wechsel gedient hatte. Preuß. Wechselrecht §. 1034.

§. 53.

Dem Inhaber ist es indeß zuweilen so leicht nicht, den Trassaten selbst aufzufinden. Was er in diesem Falle zu leisten habe, ist der Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung.

Ist der Trassat abwesend, hat aber zur Besorgung seiner Geschäfte einen Bevollmächtigten zurückgelassen; so ist der Inhaber verbunden, diesem den Wechsel zur Acceptation vorzulegen, Preuß. Wechselrecht §. 976, und hat auf seiner Seite dabei nur den Umfang der Vollmacht zu untersuchen. Eine Generalvollmacht, die Geschäfte eines

andern in seiner Abwesenheit zu führen und ihn in allem zu vertreten, ist wenigstens nicht immer genug, um ihn gleichfalls durch Acceptation eines Wechsels zu verbinden, und der Beisatz cum libera kann den Abgang einer namentlich auf Wechselgeschäfte ausgedehnten Vollmacht nicht allzeit ersetzen.

Daß sie dem Inhaber des Wechsels ausgeliefert werde, ist in den meisten Fällen nicht nöthig, denn solche Vollmachten werden gewöhnlich im Original bei den Handels- und Wechselgerichten oder bei den Sensalen und Wechsel-Notarien hinterlegt, zu Protokoll genommen und denjenigen, womit der Bevollmächtigte sich in Geschäfte einlassen will, auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt. Neue Leipziger Handelsgerichtsordnung v. J. 1682. Börsenordn. vom 9. Januar 1818. Frankfurter W. O. §. 1. Preuß. Landrecht II. Th. 8. Tit. §. 505. Oesterreichische W. O. vom 1. Oktober 1763 Art. 8 und 28. Baierische W. O. §. 4.

Hat der Trassat keine schriftliche Vollmacht, die ausgeliefert werden kann, und eben so wenig eine andere, die bei der hierzu bestimmten Behörde niedergelegt ist, hinterlassen, so steht es dem Präsentanten zwar frei, sich auf seine Gefahr mit der Acceptation der Frau, der Kinder oder eines Handlungsdieners zu begnügen; der Trassat selbst ist aber an solche Acceptation nicht gebunden, und sie ist, in Beziehung auf ihn, unkräftig.

Ist der Bezogene verstorben, so meldet der Präsentant sich mit dem Wechsel auf dem Komptoir oder im Sterbhause, und wenn sich dort Niemand findet, der zur Acceptation befugt oder bereit ist, so wird mit Aufnehmung des Protestes verfahren. Eben dieses geschieht, wenn die Erben von der gesetzlichen Bedenkzeit zur Eideserklärung Gebrauch machen wollen. Ist aber vor der Präsentation über das Vermögen des Bezogenen Konkurs eröffnet, so muß sofort nach erhaltener Wissenschaft da-

von der Protest aufgenommen werden. Preuß. Wechselrecht §. 979—982.

Hat endlich der Trassat, ohne Prokura zurückzulassen, sich von seinem Wohnorte entfernt oder ist er auch nur in den gesetzlichen Präsentationsstunden an dem Wohnorte, wo er sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen, so fordert man zwar in England vom Inhaber, daß er suchen soll, dessen Aufenthalt ausfindig zu machen und dort, wenn der Trassat sich auch versteckt halten sollte, die Präsentation vornehmen zu lassen, und nur alsdann wird die Tratte als entehrt angesehen, wenn der Bezogene an dem Orte, wo ihn der Wechsel als wohnhaft angibt, nicht zu finden war, und es zugleich erhellt, daß er nie daselbst wohnte oder sich aus dem Staube gemacht hat; Jacobsen Umriß des englischen Wechselrechts S. 104; nach dem Preuß. Wechselrechte §. 977 ist gleichwohl der Inhaber in den angegebenen Fällen ohne weitere Nachforschung, ob nicht etwa der Trassat noch irgendwo zu entdecken seyn möge, zur Aufnahme des Protestes berechtigt. Ein Gleiches hat bei Meßwechseln Statt, wenn der Bezogene die Messe weder selbst noch durch Prokura besucht, oder sich vor Ablauf der bestimmten Präsentationsfristen wieder entfernt hat. Eben daselbst §. 978. Der von Phoonsen im Amsterdamer Wechselgebrauch, Kap. 11, §. 11, gegebene Rath, daß, wenn der Trassat nicht bekannt, noch auszufragen und zu finden ist, der Notar sich an das Posthaus des Ortes adressiren soll, um zu erfahren, wohin er gereist sey, und nachzufragen, ob ein solcher Mann oder sein Name bekannt sey, damit er diese Vigilanz in Aufsuchung des Trassaten in die Akte des Protestes mit einrücke, ist in dem ersten Entwurf des Handelsgesetzbuchs für die vereinigten Niederlande, §. 197, nochmals in Vorschlag gebracht worden.

In der Russischen W. O. Kap. 1, §. 23, hat man so-

gar den Fall vorgesehen, wo der Trassant vergessen hätte, den Namen des Trassaten und dessen Adresse auf den Wechsel zu setzen. Der Präsentant soll in diesem Falle sich auf den Avisbrief beziehen, auf dessen Grund die Annahme des Wechsels verlangen und berechtigt seyn zu fordern, daß ihm dieser Avisbrief unter der Hand des Bezogenen ausgeliefert werde.

Auf jeden Fall läßt man in Frankreich dem Trassaten, wenn man ihn selbst oder einen Bevollmächtigten von ihm angetroffen hat, vierundzwanzig Stunden Bedenkzeit, ehe man ihm zumuthet, sich über die Annahme des Wechsels bestimmt zu erklären. Er behält zu dem Ende einstweilen den Originalwechsel in Händen, um ihn nach Ablauf dieser Stundenzahl, die mit dem Augenblicke der geschehenen Präsentation ihren Anfang nimmt, und auf deren Berechnung sich der 1038. Art. der Prozeßordnung nicht anwenden läßt, mit oder ohne Acceptation zurückzugeben. Man will hierdurch dem Trassaten eine hinlängliche Frist gestatten, um abzuwarten, ob er inzwischen den Avisbrief oder die erforderliche Anschaffung erhält, oder um zu untersuchen, ob der Trassant bei ihm schon hinlängliche Fonds in Vorrath hat, woraus der Wechselbetrag gezahlt werden könne, oder ob er ihm Kredit geben und den Wechsel, obschon er sein Schuldner nicht ist, annehmen möge. Dort muß man es also für so gefährlich nicht ansehen, diese Zeit hindurch einen Wechsel in des Trassaten Hause zu lassen, und ein sonst im guten Rufe stehender Handelsmann würde es vielleicht als Beleidigung ansehen, wenn der Inhaber in der Absicht, sich deshalb sicher zu stellen, ihm nur eine Wechselkopei zurücklassen wollte, die freilich hier ebenfalls hinreichen würde, um sich über die Acceptation zu entschließen.

In ihren Anmerkungen über den Entwurf des Handelsgesetzbuchs haben indeß einige Gerichte die Beschwernisse

dargestellt, die durch Mißbrauch eines solchen Vertrauens leicht entstehen könnten. Man s. Pardessus du contrat et des lettres de change. Tom. I. §. 141.

§. 54.

Die Frage: wann der Inhaber des Wechsels verbunden sey; ihn an den Zahlungsort zu übersenden, war schon im 47. §. der Gegenstand einer besondern Untersuchung. Der gegenwärtige beschäftiget sich damit, in wie viel Zeit er dem Trassaten zur Annahme vorgelegt werden müsse. Beide Fragen sind nur in der Absicht von einander getrennt, um, wenn überhaupt bei der Präsentation zur Annahme etwas versäumt wird, gleich bestimmen zu können, wem von beiden, dem Remittenten oder dem Präsentanten, der Fehler zur Last falle.

Wechsel, die in einer Messe zahlbar sind, werden in Beziehung auf die Zeit, wo sie zur Acceptation präsentirt werden müssen, nach den Gesetzen des Ortes, wo die Messe gehalten wird und die Wechsel zahlbar sind, beurtheilt. Gewöhnlich ist hierin der erste Tag, an welchem der Inhaber die Erklärung über die Annahme verlangen darf, und der letzte, nach welchem sie für geweigert gehalten, und der Wechsel mit Protest zurückgeschickt wird, festgestellt. Die Leipziger W. O. z. B. bestimmt §. 4, daß bei Wechselbriefen, welche auf die drei dortigen Messen gerichtet sind, alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Markte, mit Präsentiren und Acceptiren der Anfang gemacht werden, und damit im Oster- und Michaelis-Markt bis Freitag in der ersten Marktwoche zu Mittag um zehn Uhr; im Neujahrs-Markte aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marktes zu kontinuiren frei stehen soll. S. auch das preußische Wechselrecht §. 965 u. f. Aussermeßwechsel hingegen müssen, nach der Behauptung des Verfassers gleich, nachdem sie am Zahlungsorte angelangt sind, präsentirt werden, und

er hält es für sehr gefährlich, dabei irgend einigen Verzug zu begehen. Indeß darf dieses, wenn es hierüber an positiven Bestimmungen fehlt, als eine aus dem Begriffe des Wechsels von selbst fließende Verbindlichkeit nicht angesehen werden.

Die Pflichten des Remittenten zur Absendung des Wechsels können jedoch, ausser einer Vorschrift der W. O. auf einer besondern Uebereinkunft unter dem Wechselgeber und Nehmer; und die Pflichten des Präsentanten auf einem besondern Auftrage des Remittenten beruhen. Fehlt es an solchen Verabredungen, so hat der Remittent nur dafür zu haften, daß der Wechsel an dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werde, und der Präsentant ist gleichfalls, in so fern er Eigener des Wechsels ist, zu weiter nichts verbunden, als daß er, gleichviel, ob er vorläufig acceptirt sey oder nicht, an diesem Tage dem Trassaten zur Zahlung vorgelegt und, Mangel Zahlung, protestirt werde. Ist er hingegen nur Mandatarius, dann muß der Inhaber am Tage, da er ihn erhalten hat, noch vor Sonnenuntergang die Acceptation besorgen, und sofern sie geweigert wird, protestiren. Er ist aber von dieser letzten Schuldigkeit befreit, wenn die Protestation durchaus keinen Zweck haben würde, weil der Wechsel an die eigene Ordre des Trassanten gestellt, von diesem selbst eingeschickt, und, im Falle er nicht angenommen würde, die Protestation nicht besonders ausbedungen worden.

§. 55.

Geht die Frist zur Präsentation eines Wechsels mit einem Sonn- oder Feiertage zu Ende, so muß sie nach einigen Wechselordnungen dem ungehindert noch an demselben, nach andern an dem folgenden Tage geschehen. Einige machen unter Sonn- und Feiertagen einen Unterschied.

Noch an demselben Tage soll sie, des eingefallenen Feiertags ungehindert, geschehen, nach der Baierischen

W. O. §. 5; am folgenden Tage, auch bei Juden, nach der Hannöverischen W. O. §. 25 und nach dem Preußischen Wechselrechte §. 985—989. Jedoch ist ein Jude an dem nächstvorhergehenden Werktage, auf Verlangen des Präsentanten, sich über die Acceptation zu erklären schuldig. Daselbst §. 990. Unter Sonn- und Feiertagen macht endlich die Augsb. W. O. Kap. III, §. 16, einen Unterschied und erläßt die Pflicht, zu präsentiren nur für den Sonntag.

In Frankreich waren die Meinungen eine Zeit lang getheilt, indem man im ersten Entwurfe des Handelsgesetzbuches zwar vorgeschlagen hatte, daß ein an einem gesetzlichen Feiertage fälliger Wechsel am Tage vorher zahlbar seyn sollte; die Kommission aber auf viele dawider gemachte Bemerkungen bei der Revision ihres Entwurfes vorschlug, den Verfalltag alsdann auf den nächstfolgenden Tag auszusetzen. Auch in den Berathschlagungen des Staatsrathes waren einige der Meinung, daß es unbillig sey, den Schuldner durch einen solchen Zufall büßen zu lassen. Es blieb jedoch bei dem ursprünglichen Entwurfe: Si l'échéance d'une lettre de change est à un jour ferié légal, elle est payable la veille, art. 134 du code de commerce. Um zugleich den Zweifel zu heben, der hier über die Einlegung des Protestes entstehen könnte, wurde im 162. Art. bestimmt, daß dieser erst nach dem Feiertage eingelegt werden sollte.

Achter Abschnitt.

Von dem Acceptanten und der Auszahlung des Wechsels.

Auf die Präsentation des Wechsels erfolgt entweder die Acceptation und Zahlung oder ein Protest. Von der Acceptation und Zahlung wird im achten, von dem Proteste im neunten Abschnitte gehandelt.

In dem achten untersucht der Verfasser:

I. Was die Acceptation sey, §. 56, zu welcher Zeit sie geschehen müsse, §. 57, und ob der Acceptant dabei Bedingungen sich vorbehalten könne, §. 58.

II. Worin die Wirkungen der Acceptation bestehen, §. 59, wann ein Meß- oder Aussermeßwechsel verfalle, §. 60 und 61, und was Diskretions- und Respekttage seyen, §. 62.

III. Ob auch vor dem Verfalltage gezahlt oder ein Aufschub gestattet werden dürfe, §. 63. Wie die Zahlung geschehe? ob 1) durch Kompensation, §. 64, 2) durch Scontration, §. 65, 3) durch Anweisung, §. 66, 4) durch einen Bankozettel, §. 67. Endlich ob der Trassat, der, ohne Provision in Händen zu haben, gezahlt hat, wider den Trassanten nach Wechselrecht klagen könne? §. 68.

§. 56.

Wenn I. der Bezogene oder in dessen Ermangelung ein Dritter erklärt, daß er die im Wechsel ausgedrückte Summe zur Verfallzeit zahlen wolle, so heißt dieses Acceptation. Der Inhaber erhält dadurch für sich und seine Vor- und Nachmänner einen neuen Gewährsmann, der für den Vollzug des im Wechsel enthaltenen Auftrages sich darstellt.

In der Acceptation liegt ohne Zweifel ein neuer Vertrag; aber was für einen? ist eben so bestritten, als die weitere Frage, mit wem er eigentlich geschlossen werde; mit dem Trassanten, der den Auftrag zu zahlen gegeben hat, oder mit dem wirklichen Inhaber, der für alle bisherige und künftige Eigener des Wechsels verlangt, daß der Trassat zur Zahlung sich anheischig mache?

Beide Fragen berührte ich schon im §. 38. Ich will

hier noch Einiges hinzufügen. Das Versprechen geschieht 1) dem Trassanten, dem an der Vollziehung seines im Wechsel gegebenen Auftrags gelegen ist, weil er dafür haften muß; es geschieht 2) dem Präsentanten, der in dem Interesse des wirklichen Eigeners und aller bisherigen sowohl, als künftigen rechtmäßigen Inhaber des Wechsels die Acceptation nachsucht.

In Beziehung auf den Trassanten verspricht der Bezogene, daß er den im Wechsel ihm gegebenen Auftrag vollziehen, und die von dem Aussteller hierfür übernommene Gewährleistung auf sich nehmen wolle. Aus diesem Versprechen entsteht aber keine Wechselklage weder zum Vortheile des Ausstellers wider den Bezogenen, noch zum Vortheile des Letztern, wenn er auch die Zahlung geleistet hat, wider den Trassanten. Beide stehen gegeneinander nur als Machtgeber und Bevollmächtigter, die sich zwar einst zu berechnen haben, gegenseitig aber durchaus keine Wechselverbindlichkeit eingehen, zu deren Erfüllung einer vom andern nach Wechselrecht angehalten werden könnte. Man s. hierüber den §. 68 und 78.

Dem Präsentanten, der bei diesem Geschäfte das Interesse aller jetzigen und zukünftigen Wechselinhaber wahrzunehmen hat, verpflichtet sich dagegen der Bezogene durch seinen auf der Tratte selbst ausgedrückten Beitritt nach Wechselrecht, daß er den Wechselbetrag zahlen und hierdurch den Aussteller von aller weitern Gewährleistung befreien wolle.

In der Acceptation sind also zwei verschiedene Verträge verborgen: der Consens in einen Bevollmächtigungsvertrag, wodurch der Bezogene erklärt, daß er den ihm gegebenen Auftrag annimmt und zur bestimmten Zeit zu vollziehen bereit ist; und ein anderer mit dem Präsentanten, wodurch er dem Inhaber des Wechsels für sich und seine

Vor- und Nachmänner als Selbstschuldner verspricht, daß die Zahlung erfolgen soll.

Hält der Acceptant in der Folge sein Wort nicht, so kann er von jedem Inhaber des Briefes, nur nicht von dem Trassanten selbst, zur Zahlung und Entschädigung nach Wechselrecht angehalten werden. Der Trassant ist dagegen zwar auch den Inhabern zur Gewährleistung verbunden, hat aber auf seiner Seite keine andere Klage wider den Bezogenen, als daß er mit ihm sich über ihre bisherigen Verhältnisse berechne und in Güte oder gerichtlich ermitteln lasse, wer von ihnen am andern etwas zu fordern habe. Aus dem Wechsel selbst und dessen Acceptation folgt nicht, daß der Bezogene schon bei der Annahme ein Schuldner des Trassanten gewesen, oder nun werden wolle, wie sich hinwiederum aus der von ihm geschehenen Einlösung der Tratte nicht schließen läßt, daß der Trassant ihm den Wechselbetrag heraus geben; sondern nur, daß er sich hierüber berechnen müsse.

Der Trassant bleibt immer in seinen Verhältnissen zum Bezogenen der Machtgeber und dieser ist sein Bevollmächtigter. Von ihren gegenseitigen Forderungen und Schulden ist bei der ursprünglichen Ausstellung der Tratte keine Rede, vielweniger von der Disposition über eine bestimmte Forderung des Trassanten, deren Ertrag der Inhaber des Wechsels bei dem Bezogenen kraft eines ihm abgetretenen Spezialtitels in Empfang nehmen soll, und so bleibt natürlich auch die Frage unberührt, ob der Bezogene durch Zahlung des Wechsels sich von einer frühern Schuld befreie oder eine Forderung an dem Trassanten erwerbe. Schon aus dem Grunde, daß diese Frage dem Wechselgeschäfte ganz fremd ist, ergibt sich von selbst, daß auch die Zahlung des Wechsels keine weitere Veränderung in den Verhältnissen des Trassanten zu dem Bezogenen hervorbringt, als daß dieser nunmehr

dem Trassanten in seiner laufenden Rechnung die gezahlte Summe zur Last schreibt; aber dem Präsentanten, der zwar aus Auftrag eines einzigen gleichwohl in dem Interesse aller jetzigen und zukünftigen Wechselinhaber handelt, verspricht der Acceptant die im Wechsel ausgedrückte Summe als Schuldner zu zahlen und sich deshalb mit dem Aussteller oder einem Dritten zu berechnen.

Man nennt diesen Vertrag auch wohl den Acceptations-Vertrag und Wagner in seinem kritischen Handbuche I. Th., §. 94, nennt ihn einen, von dem römischen verschiedenen Litteralkontrakt, worin sich jemand verbindet, den von einem Dritten ausgestellten Wechselbrief zur bestimmten Zeit als Hauptschuldner zu bezahlen.

Nach allgemeinen Grundsätzen bleibt jedes Versprechen, einen Wechsel zu zahlen, an sich zwar immer verbindlich, in welcher Form es auch immer geschehen seyn möge; um eine Wechselverbindlichkeit zu begründen, ist jedoch etwas mehr erforderlich, und beinahe jede W. O. bestimmt etwas besonderes über die Frage, ob die Acceptation auch stillschweigend, ob sie mündlich, in Briefen oder nur auf dem Wechsel selbst geschehen könne, und, worin nach Verschiedenheit der Form, ihre Wirkungen bestehen. Die Frage, ob die Acceptation den Bezogenen zur Zahlung verbinde, darf daher auch mit der andern, ob der Präsentant sie in der angebotenen Form annehmen müsse, nicht vermischt werden. Der Präsentant ist immer berechtigt, eine schriftliche, auf dem Wechsel selbst ausgedrückte, unbedingte Acceptation zu fordern oder zu protestiren; aber auch in einer andern Form kann sie den Acceptanten verbinden.

Das Preußische Wechselrecht nimmt 1) §. 993 auch stillschweigende Acceptationen an, wenn der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel über Nacht bei sich behält, bestimmt aber nicht, wie

der Inhaber diese stillschweigende Acceptation in der zur Anstellung des Wechselprozeßes erforderlichen Form beweisen soll. In Frankreich muß der Bezogene zwar längstens in Zeit von vier und zwanzig Stunden den Wechsel acceptirt oder nicht acceptirt, zurückgeben; hält er ihn aber über diese Zeit zurück, so wird er für allen dadurch verursachten Schaden verantwortlich. Wenn also der Inhaber durch diese Verzögerung keinen andern Nachtheil erlitten hat, als daß er über das Schicksal seines Wechsels so viel länger in Ungewißheit geblieben, so fällt alle Entschädigung hinweg. Anders würde es seyn, wenn inzwischen der Aussteller fallirt hätte. Locré esprit du code de commerce Tom. II. art. 125. Pardessus Tom. I. §. 145.

Bloß mündliche Acceptationen begründen 2) nach dem Preußischen Wechselrecht §. 992 in Königlichen Landen kein Wechselverfahren und nach dem Code de commerce art. 122 muß die Acceptation schriftlich geschehen, durch das Wort acceptirt ausgedrückt, unterzeichnet, und, wenn der Wechsel einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht zahlbar ist, zugleich datirt seyn. Die Auslassung des Datums hat jedoch in Frankreich nur die Wirkung, daß die im Wechsel ausgedrückte Zahlungsfrist mit dem Tage der Ausstellung ihren Anfang nimmt, und die Acceptation so angesehen wird, als wäre sie schon an eben diesem Tage geschehen. Nach Preußischem Wechselrechte §. 1004 mußte der Inhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entsteht, die Zeit der Präsentation auf andere Art nachweisen.

Stillschweigende Acceptationen sind also in dem Code de commerce zwar ausgeschlossen, es scheint aber nicht die Absicht gewesen zu seyn, den Ausdruck: „accepté“ als wesentlich vorzuschreiben oder jede Annahme für unverbindlich zu erklären, die nicht auf dem Wechsel selbst,

sondern in Briefen oder in einem andern hierzu eigends bestimmten schriftlichen Aufsatze geschehen. Beruft man sich auf Briefe, so kommt es einzig darauf an, ob der Wille zu acceptiren bestimmt und kathegorisch durch unzweideutige Worte ausgedrückt worden.

Hat 3) der Bezogene auf dem Wechsel selbst sich eines andern, als des gesetzlichen Ausdruckes, z. B. des Wortes: „vue“ bedient, das in England schon hinreicht; oder hat er die Annahme nicht unterzeichnet, so würde der Inhaber mit Recht protestiren. Auf einer Wechselkopei kann gleichwohl, nach den obigen Grundsätzen auch in Frankreich das Original selbst gültig acceptirt werden.

Nach Pardessus §. 147 wäre sogar eine mündliche Acceptation, wenn sich der Inhaber damit begnügen will, gültig, weil dem Acceptanten noch immer der Eid darüber angetragen werden kann. In der österreichischen W. O. Art. 10 sind dagegen nicht allein mündliche, sondern auch diejenigen Acceptationen ohne einigen Vorbehalt für ungültig erklärt, die man aus der Zurückbehaltung eines protestirten Wechsels vermuthen möchte, und nach der Augsb. W. O. Kap. III, §. 11, sind alle nicht auf dem Wechselbriefe selbst geschriebene, bloß mündliche oder durch Briefe gegebene Acceptationen unverbindlich.

In dem Reichsabschiedsanfange vom J. 1671, der aber niemals als Reichsabschied verkündet worden, wird endlich als Regel zwar festgestellt, daß die Acceptationen zu Verhütung vieler Irrung und weitläufiger Prozesse schriftlich geschehen sollen, jedoch daß nichtsdestoweniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe es bei den Rechten und Observanz sein Bewenden habe.

Bei der Annahme domizilirter Wechselbriefe, worin der Zahlungsort im Allgemeinen nur ausgedrückt; aber die Adresse des Zahlers an diesem Orte nicht angezeigt ist, muß 5) noch angemerkt werden, daß der Bezogene zur

Vollständigkeit der Acceptation auch die Person schriftlich anzugeben hat, woran der Inhaber zur Verfallzeit sich wenden soll, um die Zahlung in Empfang zu nehmen. Preußisches Wechselrecht §. 999, und Code de commerce art. 123.

§. 57.

Die förmliche Acceptation ist immer durch die Präsentation bedingt. Der Bezogene hat sich also niemals darüber zu erklären, ehe der Wechsel in dieser Absicht ihm vorgezeigt worden; aber der Trassat ist nicht immer verbunden, über die Annahme eine Erklärung abzugeben, sobald er hierum ersucht wird.

Ueber die Annahme eines Meßwechsels braucht sich niemand vor Anfang der Messe zu erklären, wie denn auch die Avisbriefe oder Spacci erst kurze Zeit zuvor eintreffen. Die Handlungsgesetze und Gewohnheiten eines jeden Ortes bestimmen die Zeit, wann die Präsentation und Annahme geschehen müsse. Preußisches Wechselrecht §. 964—968. Es gehört aber unter die Ausnahmen von der Regel, wenn zuweilen auch bei Aussermeßwechseln der Bezogene entweder zufolge eines durchgängig angenommenen Grundsatzes oder jure retorsionis nur schuldig ist, vierzehn Tage vor der Verfallzeit den Wechsel anzunehmen oder die Acceptation zu versagen. Durchgehends steht es dem Präsentanten frei, seinen Aussermeßwechsel zu jeder Zeit vor der Verfallzeit dem Bezogenen vorzulegen; er ist aber hierzu nicht immer verbunden, und darf alsdann den Verfalltag abwarten. Nur ziehe man hieraus nicht den Schluß, daß, wenn einmal die Präsentation erfolgt, und von dem Trassaten nur eine beschränkte Annahme auf den Wechsel gesetzt ist, der Präsentant mit seiner Protestation ebenfalls bis zur Verfallzeit warten dürfe, ohne seinen Regreß wider den Trassanten zu verlieren. Man vergleiche übrigens hiermit den §. 54.

§. 58.

Die Acceptation entspricht entweder ganz dem in der Tratte geäusserten Wunsche des Ausstellers, oder der Bezogene erfüllt ihn nur zum Theile, und beschränkt seine Zusage auf irgend eine Weise, indem er den Wechsel entweder 1) für einen Theil der hierin ausgedrückten Summe oder 2) in andern Münzsorten, oder 3) zu einer andern Zeit, an einem andern Orte oder nur unter gewissen Bedingungen zu zahlen verspricht, worunter diejenige besonders angemerkt zu werden verdient, wodurch er erklärt, daß er nicht für Rechnung eines Dritten, der im Wechsel ihm angezeigt ist, sondern z. B. für Rechnung des Trassanten oder eines der Indossanten zu zahlen verspreche.

Da es im Allgemeinen von dem Gutfinden des Bezogenen abhängt, ob er den im Wechsel ihm gegebenen Auftrag annehmen will, so läßt sich ihm gleichfalls das Recht nicht absprechen, dies nur unter Bedingungen zu thun, die er für gut findet. Der Inhaber würde gleichwohl allen Regreß wider seine Vormänner und den Trassanten verlieren, wenn er irgend eine solcher Bedingungen genehmigen wollte.

Wozu mögen also, wird man vielleicht fragen, solche Einschränkungen dienen, die der Bezogene zwar machen, aber der Inhaber des Wechsels nicht annehmen darf? Allerdings haben sie oft kein anderes Resultat, als das Wechselgeschäft zwischen dem Trassanten und dem Bezogenen rückgängig zu machen, und den Inhaber zu einem Proteste zu nöthigen; inzwischen sind die Rechte des Bezogenen und die Pflichten des Inhabers hier nur die Folge ganz unbestrittener Rechtsprinzipien.

Der Bezogene hat bishiehin den im Wechsel ihm gegebenen Auftrag, den Wechsel unter den hierin ausgedrückten Bedingungen zu zahlen, nicht angenommen, wenigstens deshalb keine Wechselverbindlichkeit übernommen, und was

er sonst hierüber geäussert haben mag, kömmt bei dem Wechselgeschäfte nicht in Betrachtung.

Erst jetzt ist es an ihm zu erklären, ob er den Auftrag nach dem Buchstaben des Wechsels erfüllen wolle, und warum soll er, um jeden sonst vielleicht gerechten Vorwurf von sich abzulehnen, bei dieser Gelegenheit nicht sagen dürfen, was er zu zahlen bereit sey und was er verweigere.

Daß einmal der Inhaber des Wechsels auf seiner Seite sich wenigstens unbedingt keine Abweichung vom Inhalt des Wechsels gefallen lassen dürfe, ist doch offenbar nicht die Schuld des Bezogenen. Es gibt also kein anderes Mittel, als ihm und dem Präsentanten zugleich die Ausübung ihrer Rechte freizulassen, und wenn das Wechselgeschäft hierdurch rückgängig wird, der Entscheidung der Gerichte im ordentlichen Verfahren zu überlassen, ob der Trassant in seiner Tratte dem Bezogenen zu viel zugemuthet, oder ob dieser mit Recht die Tratte, wie sie ihm vorgelegt wurde, anzunehmen geweigert habe.

Nur ist nach dem Preußischen Wechselrechte §. 995 und 996, der Bezogene nicht berechtiget, das Gegentheil von dem, was von ihm verlangt wurde, nämlich, daß er nicht acceptiren wolle, auf dem Wechsel zu erklären, und thut er es dennoch; so ist er dem Präsentanten und allen übrigen Interessenten wegen des daraus entstehenden Nachtheils verantwortlich.

Nicht jede Beschränkung in der Annahme macht indeß das ganze Wechselgeschäft rückgängig. So ist es 1) in dem Preußischen Wechselrechte §. 1011—1013, wenn der Bezogene den Wechsel nur für einen Theil der darin ausgedrückten Summe annehmen will, der Willkühr des Präsentanten, wenn er auch nur ein Bevollmächtigter ist, der keinen ausdrücklichen Auftrag hat, sich die Annahme für einen Theil der verschriebenen Summe gefallen zu lassen, zwar freigestellt, ob er dies einwilligen und nur

wegen des Ueberrestes den Protest einlegen, oder den ganzen Betrag als eine untheilbare Summe, die entweder ganz angenommen oder ganz abgelehnt werden müsse, betrachten und also wegen der ganzen, im Wechsel ausgedrückten Summe protestiren wolle; mehrere Wechselordnungen verpflichten indeß für diesen Fall den Inhaber, den angebotenen Theil anzunehmen, und so bestimmt auch der Code de commerce art. 124: L'acceptation peut être restreinte quant à la somme acceptée. Dans ce cas le porteur est tenu de faire protester la lettre de change pour le surplus. Die Kommission hatte zwar vorgeschlagen, bei Acceptationen alle Einschränkungen zu verbieten, und in diesem Sinne den 84. Artikel ihres Entwurfes abgefaßt; aber mehrere Gerichte waren dawider. Unter andern bemerkte die Handelskammer zu Turin, daß wo Zahlungen, wenn sie auch nur Theilweise an den Inhaber eines Wechsels geschähen, dem Trassanten und den Indossanten zugleich nützen, durchaus kein Grund vorhanden sey, warum diese nicht ebenfalls von einer nur zum Theile geschehenen Annahme Vortheil ziehen sollten. Die Handelskammer von Lyon war eben dieser Meinung, und jene von Paris bemerkte zu ihrer Bestätigung: en cas de faillite du tireur, les endosseurs sauveront au moins une partie de leurs valeurs fournies en change de l'assignation donnée sur l'accepteur. Nach Baldasseroni Leggi e costumi del cambio P. 11. art. 8. Num. 13. war dies auch in einer vor dem Gerichte zu Livorno verhandelten Sache das Gutachten der dortigen Handelsleute und Wechseler.

Läßt 2) der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung oder auf einem spätern Zahlungstermin geschehen, so verliert er nach Preußischem Rechte, §. 1014, das Wechselrecht gegen seine Vormänner und kann nur, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet,

im Wege des ordentlichen Prozesses an diejenigen unter ihnen sich halten, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden. Zur Wahrnehmung seines Rechtes muß er, nach §. 1017, mit Einlegung des Protestes verfahren. Nach andern Wechselordnungen werden aber alle Beschränkungen, die der Bezogene bei seiner Acceptation ausgedrückt haben mag, bald einschließlich, bald mit Ausschluß der bei der Summe gemachten Verminderung als nicht geschrieben angesehen.

Dagegen war in Frankreich schon durch die Ordonnance du commerce vom J. 1673, Tit. 5, Art. 2 bestimmt: Abrogeons toutes autres acceptations sous conditions lesquelles passeront pour refus et pourront les lettres être protestées, *) und bei dieser Verfügung ließ es der 124. Artikel des Code de commerce durch die Worte: L'acceptation ne peut être conditionnelle, bewenden. Dadurch, daß er bedingte Acceptationen verbot, erklärte er sie für nichtig, und so konnte der weitere Zusatz: lesquelles passeront pour refus wohl wegbleiben. Wer nur einen Theil der im Wechsel ausgedrückten Summe zu zahlen verspricht, macht doch zu etwas sich anheischig; eine bedingte Annahme gibt dagegen dem Inhaber gar keine Sicherheit, und es schien ungerecht zu seyn, der Absicht des Acceptanten zuwider, die Annahme als unbedingt gelten zu lassen.

Eine unbedingte und gültige Acceptation wäre es dagegen, wenn der Bezogene erklärte, daß er für den Ertrag des Wechsels gar nicht gedeckt, und dem Aussteller nichts schuldig sey, gleichwohl unter dem Vorbehalt aller

---

*) Pourront être protestées hieß es in der Verordnung nur deßwegen, weil es damals überhaupt nicht nöthig war, andere als Sichtwechsel, Mangel Acceptation und vor der Verfallzeit zu protestiren, obschon der Inhaber es thun konnte. Jousse, comment. sur l'ordonnance de 1673, tit. 5, art. 2, num. 4.

Rechte wider ihn, acceptire; denn hierdurch wird von dem Bezogenen nicht ausbedungen, daß er an seine Acceptation nur dann gebunden seyn wolle, wenn der Aussteller ihm vor dem Verfalltage hinreichende Provision verschaffen würde.

Ueber die Verhältnisse des Ausstellers zu dem Bezogenen wird ohnehin bei der Annahme des Wechsels gar nichts bestimmt, und die unbedingteste Acceptation würde gerade eben so viel wirken, als diejenige, die wir hier voraussetzen. Daß man im 117. Artikel des Code de commerce als Grundsatz aufgestellt hat: l'acceptation suppose la provision, scheint für den Bezogenen zwar ein hinlänglicher Beweggrund zu seyn, daß er durch Erklärung des Gegentheils bei der Annahme sich gegen die Folgen, die man aus einer durchaus uneingeschränkten Acceptation wider ihn herleiten möchte, in Sicherheit stelle; im Grunde ist aber doch, wie beim 68. §. näher gezeigt werden soll, auch in dieser Beziehung der obige Vorbehalt ganz überflüssig.

Da die Vorschrift des 122. Artikels: l'acceptation est exprimée par le mot *accepté* eben nicht absolut gebieterisch ist, so hat man noch andere Mittel erfunden, die Acceptation auf irgend eine Weise zu beschränken; durchgehends sind sie gleichwohl unnütz, oder geben nur Stoff zu Prozessen, die sich am beßten durch die gesetzliche Formel vermeiden lassen. Dahin gehören insbesondere die Formeln: accepté pour payer à moi-même, oder accepté pour payer à qui sera ordonné par justice avec un tel saisissant. Die erste wird zwar von einigen alsdann empfohlen, wenn der Bezogene an dem Aussteller oder dem Präsentanten eine Forderung hat, die er zu kompensiren gedenkt, und die zweite, wenn der Wechselbetrag von einem Gläubiger des Inhabers schon zum voraus in Beschlag genommen worden; gedenkt aber der Bezo-

gene mit dem Trassanten selbst zu kompensiren, so erklärt er wohl deutlich genug, daß er dem Inhaber nichts zahlen und keine weitere Cirkulation des Wechsels anerkennen wolle. Eine solche Annahme ist also unbedenklich als Weigerung anzusehen, und würde den Präsentanten, er sey Eigener des Wechsels oder bloßer Bevollmächtigter, in die Nothwendigkeit versetzen, den Wechsel zu protestiren. Gedenkt aber 2) der Bezogene nur eine Forderung, die er am Inhaber des Wechsels zu haben vermeint, in Kompensation zu bringen, so glaubt Du Puy de la Serra *art des lettres de change chap.* 8, und, wie es scheint, auch Pothier *du contrat de change chap. III, §. III, num.* 47, daß der Inhaber, wenn er dem Acceptanten nichts schuldig zu seyn glaubt, sich zwar über diesen Vorbehalt beschweren, und bei Gerichte darauf antragen könne, daß die Zumuthung des Bezogenen verworfen werde; jeden Rekurs wider den Aussteller oder die Indossanten, mithin auch jeden Protest hält er gleichwohl für unstatthaft, weil keiner von ihnen für die besondern Streitigkeiten, die unter dem Acceptanten und dem Inhaber entstehen, verantwortlich seyn könne. Wie ich jedoch glaube, ist der Inhaber des Wechsels eben so wenig verbunden, sich mit einer solchen Acceptation zu begnügen, als mit dem Trassaten in einen vorläufigen Prozeß über ihre Zulässigkeit sich einzulassen, sondern kann ohne Weiteres den Wechsel mit Protest zurücksenden.

Er hatte nämlich, wie ich voraussetze, den Wechsel nicht bloß für seine Person an sich erhandelt, sondern zugleich die Befugniß erworben, ihn weiter zu indossiren, und hierin stört ihn der Bezogene, indem er zum Voraus erklärt, daß er den Betrag des Wechsels nicht baar zu zahlen, sondern nur mit einer Forderung an den jetzigen Inhaber zu kompensiren gedenke. Hätte er die Verfallzeitabge-

wartet, und dann noch immer mit dem Präsentanten zu schaffen gehabt, so würde es ihm, nach §. 64, freigestanden haben, die Wechselschuld mit seiner eigenen übrigens liquiden und erfallenen Schuld zu kompensiren; für diesen Fall ist also der Vorbehalt ganz überflüssig; bis zur Verfallzeit hat aber der Inhaber das Recht, den Wechsel zu verhandeln, ohne daß ihn der Grundsatz: Compensatio sit ipso jure, daran hindern könne. An der freien Ausübung dieses Rechtes verhindert ihn der Acceptant, indem er erklärt, daß eine noch nicht erfallene Forderung von nun an schon als getilgt angesehen werden soll. So ungegründet diese Zumuthung auch seyn mag, so wird doch schon dadurch, daß sie an Tag gelegt wird, jede weitere Negotiation des Wechsels unmöglich, und obgleich die Ursache, warum die Annahme so eingeschränkt wurde, eben nicht auf den Trassanten zurückfällt, so hatte dieser gleichwohl versprochen, daß die im Wechsel ausgedrückte Summe nicht nur für den Remittenten oder Präsentanten allein, sondern für jeden ihrer künftigen Indossatare bei Verfallzeit bereit seyn sollte. Für die Erfüllung dieses Versprechens hat er also zu haften und folglich muß der Inhaber befugt seyn, wider einen so unzeitigen Zusatz zu protestiren.

Ist 3) der Wechselbetrag schon vor der Acceptation von einem Gläubiger des Wechselinhabers in Beschlag genommen, so scheinen dem Trassaten, der seine Acceptation in den Worten abfassen wollte: accepté, pour payer à qui sera ordonné par justice, avec le saisissant, die ebenbemerkten Einwürfe gleichfalls entgegen zu stehen. An ihm ist es zwar nicht, sich der Beschlagnahme zu widersetzen; er läuft aber keine Gefahr, wenn er, bei der Annahme, alle Einschränkung hinweg läßt, und, bei der Zahlung, die Maßregeln ergreift, die alsdann die Umstände erfordern. Erklärt er zum Voraus, daß er durch

seine Acceptation den Ansprüchen desjenigen, der den Arrest erwirkt hat, keinen Abbruch zu thun, den Betrag bei Verfallzeit zu hinterlegen und es der gerichtlichen Entscheidung zu überlassen gedenke, wem er ausgefolgt werden müsse, so thut er was Uberflüssiges. Eine unbedingte Annahme würde dem Acceptanten nicht nachtheiliger seyn und dem Inhaber keine größern Vortheile gewähren.

Um mich über die von Du Puy de la Serra angegebenen, von Pardessus sowohl, als von Pothier untersuchten Formeln einer eingeschränkten Annahme accepté pour payer à moi-même oder accepté pour payer à qui sera ordonné par justice, avec le saisissant, kurz zu erklären, glaube ich, daß man die Frage, ob diese Einschränkungen dem Acceptanten was nützen, von der andern, ob sie den Inhaber berechtigen, sich über verweigerte Annahme zu beschweren, und wider seine Indossanten den Regreß zu nehmen, unterscheiden müsse.

Die Erklärung des Bezogenen, der, um sich für eine Gegenforderung bezahlt zu machen, die er an dem Wechselinhaber zu haben vermeint, durch die Annahme accepté pour payer à moi-même zum Voraus sagt, daß er den Wechselbetrag mit dieser Gegenforderung zur Verfallzeit zu acceptiren gedenke, thut eben so viel, als wenn er die Annahme schlechthin weigerte, denn in der Tratte war er ersucht, nicht der Person des Remittenten allein, sondern an dessen Ordre zu zahlen, und den Betrag dem Trassanten oder einem Dritten in Rechnung zu bringen. Dies weigert er aber durch eine so eingeschränkte Annahme. Der Inhaber ist also befugt, den Wechsel zu protestiren und wider seine Vormänner den Regreß zu nehmen.

Wer bei der Annahme wegen eines bei ihm angelegten Arrestes erklärt: accepté pour payer à qui sera ordonné par justice, avec le saisissant, macht einen unnützen und

überflüssigen Vorbehalt, der zu weiter nichts dienen kann, als denjenigen, der den Arrest ausgebracht hat, wo möglich zu begünstigen und die Cirkulation des Wechsels, wider dessen Bestimmung zu hemmen. In der Gewalt des Bezogenen steht es zwar nicht, den Arrest aufzuheben. Er würde ebenfalls sehr unklug handeln, wenn er bei Verfallzeit sich über denselben aus dem Grunde hinwegsetzen wollte, weil nun der Wechsel sich schon in den Händen eines Dritten befindet; aber es ist auch kein Grund vorhanden, hierüber sich schon bei der Annahme auf dem Wechsel selbst zu erklären, und den Inhaber dadurch an der Ausübung seines Dispositionsrechtes zu verhindern.

Bei stillschweigenden Acceptationen, die man nach einigen Wechselordnungen alsdann annimmt, wenn der Bezogene den Wechsel über Nacht bei sich behält, macht oft der Mangel eines, im Wechselprozesse nur zulässigen, Beweises das Verfahren nach Wechselrecht wider den Acceptanten unmöglich, wie es doch aus einer schriftlichen Acceptation, der Acceptant sey übrigens ein Schuldner des Ausstellers oder nicht, Statt haben würde.

§. 59.

Durch die Acceptation verspricht der Bezogene, daß er dem rechtmäßigen Inhaber den Wechselbetrag zur bestimmten Zeit zahlen wolle. Bis diese herangekommen, kann der Eigener seinen Wechsel zwar weiter verhandeln, aber von dem Bezogenen nicht einfordern. Manchmal ist noch unter dem Verfalltage und der eigentlichen Zahlungszeit ein Unterschied.

Verfallzeit heißt diejenige, die im Wechselbriefe selbst als der künftige Zahlungstermin festgestellt ist. Bei Meßwechseln und so oft sonst durch die Wechselgesetze nach dem Verfalltage noch eine besondere Frist zur Zahlung eingeräumt wird, ist hiervon der wirkliche und endliche Zahlungstag unterschieden. Zur Verfallzeit darf der Wechselschuldner

zahlen und setzt sich dabei keiner Gefahr aus; nach Umlauf des Zahlungstages kann er hierzu genöthiget, und der Wechsel wider ihn eingeklagt werden.

§. 60.

Die Verfallzeit der Meßwechsel wird, wie schon oben erinnert worden, durch die Meß- und Marktordnungen bestimmt. Gewöhnlich werden bei dergl. Meßwechsel nicht nebenher noch besondere Respekttage gestattet. Ausgenommen sind die auf der Botzener Messe zahlbaren Wechsel, für welche nach dem letzten Markttage noch zwei Respekttage verwilliget worden.

§. 61.

Bei Aussermeßwechseln wird die Verfallzeit entweder nach Sicht, von dem Tage der Präsentation; oder von dem Datum des Wechsels an gerechnet. Der Uso läuft an einigen Orten von dem Tage der Präsentation, an andern von dem Tage der Ausstellung.

Zuweilen wird endlich in dem Wechsel gar keine Verfallzeit ausgedrückt.

Ein Wechsel nach Sicht ohne weitern Zusatz muß in Frankreich, nach dem 130. Art. des Code de commerce, gleich bei der Vorzeigung; nach dem Preußischen Wechselrechte §. 849, womit auch mehrere andere Wechselordnungen übereinstimmen, in vier und zwanzig Stunden nach der Präsentation gezahlt werden. Sind gewisse Tage nach Sicht bestimmt, so werden diese von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel präsentirt worden, bald mit Einrechnung des Präsentationstages, bald so, daß die Frist erst mit dem folgenden Tage anfängt. Das erste ist im Preußischen Wechselrechte §. 853 bei allen Dato- und solchen Usobriefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft; und das zweite in der österreichischen W. O. Art. 16 angenommen.

Wechsel, die à piacere, à volonté, nach Belieben gezahlt werden sollen, sind in vier und zwanzig Stunden,

nachdem sie vorgezeigt worden; Präciſewechſel aber gleich an dem beſtimmten Tage zahlbar, ohne daß dem Schuldner einige Reſpekttage eingeräumt werden.

Wechſel, die auf die Mitte des Monats, medio mese, geſtellt ſind, verfallen immer am fünfzehnten, wenn auch von einem Monate, der acht und zwanzig oder ein und dreißig Tage hat, die Rede ſeyn ſollte. Die auf das Ende des Monats lauten, ultimo mese, verfallen immer am letzten. Ihnen werden jedoch in der öſterreichiſchen W. O. Art. 18, wenn nicht der Zuſatz präciſe darin vorkommt, drei Reſpekttage geſtattet. Sonderbar iſt es, daß im Oeſterreichiſchen Wechſel, die auf ultimo mese ohne Beiſatz geſtellt ſind, zwar nicht; wohl aber diejenigen, worin der letzte Monatstag als der Verfalltag numeriſch ausgedrückt iſt, zu den Präciſewechſeln gezählt werden. Wagner krit. Handbuch II. Th. §. 198.

Die Verfallzeit eines Uſowechſels wird durch die Geſetze oder Handelsgebräuche des Zahlungsortes beſtimmt, und richtet ſich an einigen Orten nach dem Datum des Wechſels; an andern nach der Präſentation. So verfällt z. B. in Frankreich ein Wechſel à usance dreißig Tage nach der Ausſtellung, à deux usances ſechszig Tage, und dieſe Friſt nimmt mit dem nach der Ausſtellung folgenden Tage ihren Anfang. Im Preußiſchen Wechſelrechte §. 852 wird dagegen ein Uſowechſel einem vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechſel gleich geachtet, und in dieſe Zeit der Tag der Präſentation mit gerechnet. Ein Verzeichniß der auf den bekannteſten Handelsplätzen, ſowohl in dieſem Stücke, als in Beziehung auf die Reſpekttage angenommenen Grundſätze in alphabetiſcher Ordnung liefert Baldasseroni in dem Anhang zum 1. Th. ſeiner Leggi e costumi del cambio S. 141—155, von Zimmerl in dem Anh. zu ſeiner Anleitung S. 305—324, und Schiebe in der Lehre der Wechſelbriefe S. 205—220.

Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt, so trifft sie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden. Ein drei Wochen nach Dato auf einen Montag ausgestellter Wechsel ist also Montags, an welchem die dritte Woche zu Ende geht, zahlbar. Lautet der Wechsel auf Monate, so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monatstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist, und die Monate werden nicht gleichförmig zu dreißig Tagen, sondern nach dem Kalender gerechnet. Der Ausdruck eines halben oder viertel Jahres wird endlich dem von sechs oder drei Monaten gleich geachtet. Preußisches Wechselrecht §. 854—860. — Code de commerce art. 132.

Fällt endlich der Zahlungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so muß nach Preußischem Wechselrecht §. 870 der Gläubiger den nächsten Werktag abwarten; nach dem Code de commerce ist dagegen der Wechselschuldner verbunden, am Tage vorher zu zahlen.

§. 62.

Diskretions- oder Respekttage nennt man diejenige Zeit, welche nach dem Verfalltage eines Wechsels noch abgewartet werden darf oder muß, ehe der Wechselschuldner genöthigt wird, zu zahlen.

Es ist eine nicht ganz richtige Ansicht des Verfassers, wenn er hierüber bemerkt, dem Acceptanten sey an vielen Orten noch einige Tage Frist verstattet, um die Zahlung mit desto mehr Bequemlichkeit thun zu können. Man hatte im Gegentheil, bei der Einführung der Diskretionstage, dreierlei verschiedene Absichten, indem man bald dem Wechselinhaber allein, bald nur dem Bezogenen, bald beiden zugleich ein Recht auf Beobachtung dieser Frist einräumen wollte.

Zuweilen sind in den Gesetzen die Diskretionstage of-

fenbar nur zum Vortheile des Wechselinhabers, und dieser allein erhält dadurch die Bequemlichkeit, daß er eben nicht genau an dem Verfalltage den Wechsel einfordern und im Nichtzahlungsfalle, bei Verlust seines Rechtes, protestiren muß, sondern damit noch einige Tage anstehen darf. In diesem Falle muß der Bezogene schon am Verfalltage auf schleunige Zahlung gefaßt seyn; es bleibt aber der Willkühr des Inhabers überlassen, ob er genau an dem Tage, wo der Wechsel verfällt, oder an einem der Diskretionstage und an welchem, den Betrag einkassiren wolle. Er darf also schon am Verfalltage, wenn die Zahlung nicht gleich erfolgt, den Protest einlegen, ohne sich an die Diskretionstage zu binden.

Nicht selten sind dagegen in andern Wechselordnungen die Diskretionstage bloß zum Vortheile des Bezogenen eingeführt. Er hat alsdann, wenn ihn übrigens die Aufrechthaltung seines Kredits nicht veranlaßt, in seinen Zahlungen pünktlicher zu seyn, das Recht, bis zum letzten Respekttage damit zu zögern, und erst dann, wenn auch an diesem Tage keine Zahlung erfolgt, ist der Inhaber befugt, noch an demselben Abend, oder, nach einigen Wechselordnungen, am folgenden Tage zu protestiren.

Endlich wurden in andern Wechselgesetzen beide Theile zugleich durch die Diskretionstage begünstigt, indem man nicht allein feststellte, daß der Inhaber, ohne den Regreß wider seine Vormänner einzubüßen, die Einkassirung des erfallenen Wechsels bis an den letzten Diskretionstag aussetzen dürfe; sondern auch dem Bezogenen das Recht einräumte, die Zahlung so lange zu verzögern, und dem Inhaber zwar gestattete, den Protest Mangel Zahlung noch während der Respekttage einzulegen, aber verbot, vor Ablauf derselben den Wechselprozeß einzuleiten.

Wir haben also, um es kurz zu fassen, Beispiele, wo der Inhaber eines Wechsels zwar nicht schuldig, aber doch befugt ist, ihn gleich nach der Verfallzeit und im Laufe der Respekttage zu protestiren und einzuklagen; andere, wo er mit Erhebung des Protestes sowohl, als mit Einforderung der Zahlung das Ende der Respekttage abwarten muß, und wiederum andere, wo er zwar berechtigt ist, während der Respekttage zu protestiren, aber nicht zu klagen.

Wie Siegel in der Einleitung II. Th. 4. Kap. §. 23 behauptet, sind sie anfänglich nur zum Besten des Präsentanten und in der einzigen Absicht eingeführt worden, damit, wenn er an einem Tage starke Summen in verschiedenen Wechselbriefen zu empfangen hätte, die er in so kurzer Zeit nicht alle einkassiren könnte, er einen der nächstfolgenden Tage dazu benutzen dürfte. Einen Beweis davon glaubt Siegel in den nach Sicht oder auf ganz kurze Zeit zahlbaren Wechseln zu finden, bei welchen, fast nach allen Wechselordnungen, keine Diskretionstage üblich sind, denen man aber doch wohl einige vergönnt haben würde, wenn es die Absicht gewesen wäre, den Bezogenen zu begünstigen. Erst nach der Zeit sollen die Wechselschuldner angefangen haben, die Diskretionstage zu ihrem Vortheile zu benutzen und so sey die Eintheilung in Diskretionstage, welche zu Gunsten des Präsentanten, des Acceptanten und diejenigen, die beiden Theilen zum Vortheile eingeführt sind, entstanden.

Von Diskretionstagen, die nur zum Vortheile des Präsentanten eingeführt sind, sprechen die Amsterdamer Willküren vom 20. Januar 1679, indem sie die von vielen Acceptanten oft geäusserte Meinung mißbilligen: sie wären nicht ehender zu bezahlen schuldig, als den sechsten Tag nach dem Verfalltage, gleich, als wenn diese Tage zu ihrem Behuf und Vortheile ertheilt wären, da

sie doch nur als ein Ziel festgesetzt sind, binnen welchen der Briefsinhaber wegen nicht erfolgter Zahlung protestiren muß, woher denn auch alle Protestkosten, die dem Inhaber den vierten, fünften und sechsten Tag nach dem Verfalltage gemacht werden, nach Vorschrift dieser Willküren, dem Acceptanten zur Last fallen.

Die Rotterdamer W. O. §. 10 und die alte Frankfurter W. O. vom J. 1662 §. 12 sind hiermit übereinstimmend, wogegen die neueste Frankfurter W. O. vom J. 1739 §. 20 erklärt, daß der Acceptant nach dem Verfalltage des Wechsels auch vier Diskretions- oder Respekttage zu genießen haben soll, und also diese Zahlungsfrist zu dessen Vortheile einführt.

Die Preußische W. O. vom J. 1751 Art. 57 war in diesem Punkte etwas unbestimmt, indem sie bald die Absicht anzudeuten schien, den Bezogenen durch Verleihung einiger Diskretionstage zu begünstigen, bald nur dem Inhaber eine weitere Frist zur Einlegung der Protestation zu gestatten. In dem Preußischen Wechselrechte, wie es in dem A. L. R. enthalten ist, wird dagegen §. 1094 erklärt, daß dem Acceptanten nach dem Verfalltage noch drei Respekttage zu statten kommen sollen, an deren dritten er erst zur Zahlung angehalten werden soll. Es ist also kein Zweifel, daß nunmehr die Respekttage den Vortheil des Bezogenen bezwecken.

Nach dem obigen Unterschied wird in Geigers und Glücks merkwürdigen Rechtsfällen II. Th. S. 152 auch die Frage beantwortet, ob der Trassat, wenn ihm vor dem Primawechsel der Secunda präsentirt und dieser von ihm auch acceptirt worden, mit der Auszahlung dennoch bis nach völligem Ablauf der Respekttage zurückzuhalten verbunden sey, und abwarten müsse, ob der Prima nicht etwa vor dem Ende des letzten noch eingehen werde. S. darüber den folgenden §.

Ueber die Zahl der Respekttage sind übrigens die Wechselordnungen eben so verschieden, als über die Art sie zu berechnen. Nach einigen vertritt der Verfalltag zugleich die Stelle des ersten Respekttages, z. B. in Hamburg, wo in diesem Sinne zwölf Diskretionstage gestattet werden; anderswo zählt man sie meistens nur nach dem Verfalltage. Nach einigen muß im Nichtzahlungsfalle am letzten Respekttage; nach andern erst am folgenden Tage protestirt werden. Sie sind übrigens zwar dies continui, nicht utiles, und durch einen einfallenden Sonn- oder Feiertag wird ihr Lauf nicht unterbrochen; ist aber der letzte Respekt- oder Zahlungstag ein Sonn- oder Feiertag, so herrscht wiederum dieselbe Verschiedenheit, indem einige W. O. bestimmen, daß alsdann die Zahlung an dem Werktage vorher, andere, z. B. die österreichische, daß sie am ersten Werktage nach dem letzten Diskretionstage geschehen soll.

Ist aber der Wechsel erst nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden, so werden die Respekttage von der Verfallzeit angerechnet, und finden also nicht Statt, in so weit sie vor der Präsentation schon verstrichen sind. Preuß. Wechselrecht §. 1098 und 1099.

Wo über Respekttage im Allgemeinen nichts festgestellt ist, kann der Wechselinhaber so wenig, als der Bezogene darauf Anspruch machen. Aber auch da, wo sie überhaupt eingeführt sind, bleiben von dieser Begünstigung gleichwohl mehrentheils ausgenommen; 1) Meßwechsel, ausser denjenigen, die auf die Botzener Messe gezogen worden; 2) Wechsel, deren Zahlung auf einen unveränderlich bestimmten Tag festgesetzt ist, à jour fixe oder prefix, worunter jedoch nach der österreichischen W. O. nicht alle Wechsel, die medio mese gestellt sind, sondern nur diejenigen, die auf praecise medio mese lauten, verstanden werden; 3) an vielen Orten auch Wechsel, die nach Sicht

oder kurze Zeit nach Sicht, auf halb Uso oder weniger; 4) die à piacere gestellt sind oder worin gar kein Zahlungstermin ausgedrückt worden. 5) Auf Diskretionstage hat ebenfalls der Präsentant keine Rücksicht zu nehmen, wenn der Bezogene schon vor Ablauf derselben in Fallit-Zustand gerathen seyn sollte, wie sie hinwiederum auch 6) bei eigenen Wechseln gewöhnlich versagt werden. Auch hier sind indeß die W. O. verschieden, und es mag zu unserm Zwecke genug seyn, auf diese Ausnahmen nur im Allgemeinen aufmerksam gemacht zu haben.

In Frankreich sind die früher üblich gewesenen Diskretionstage, die anfänglich nur zum Vortheile des Inhabers eingeführt, nachher aber in eine dem Wechselschuldner gebührende Verlängerung der Zahlungsfrist ausgeartet waren, durch den Code de commerce art. 135, 161 und 162 ganz abgeschafft. Man hielt es für ein bloßes Spielwerk, das zu nichts diente, wenn man z. B. einem Wechsel, den zwei der Sprache mächtige Personen mit gutem Vorbedacht auf sechszig Tage nach Dato zahlbar gestellt hatten, gleichwohl den Sinn beilegen wollte, daß es die stillschweigende Absicht der Kontrahenten gewesen sey, die Zahlung erst nach siebenzig Tagen, und, wenn sie im Wechsel von siebenzig Tagen gesprochen hätten, erst nach achtzig Tagen zu fordern und zu leisten.

§. 63.

Mit dem letzten Diskretionstage tritt endlich für den Acceptanten die Nothwendigkeit ein, die Zahlung zu leisten. Die letzte Stunde, wo durchaus gezahlt oder der Wechsel protestirt werden muß, wenn anders der Inhaber ihn nicht für eigene Rechnung behalten und auf allen Regreß wider seine Vormänner Verzicht thun will, ist sogar in vielen Wechselordnungen bestimmt. Nach der österreichischen läuft sie an dem letzten Respekttage bis fünf Uhr Abends,

jedoch so, daß Juden die auf sie gezogenen Wechsel, deren Zahlung auf diese Weise auf einen Sabbath oder andern jüdischen Feiertag fallen würde, vor dem Eingange des Sabbaths oder Feiertags, wenn nicht etwa der Inhaber bis auf den nächstfolgenden Werktag warten will, einlösen oder gewärtigen müssen, daß protestirt werde. Das Preuß. Wechselrecht erklärt dagegen, ohne Unterschied, daß, wenn der dritte Respekttag auf einen Sonn-, Fest- oder Bußtag, oder, in so fern der Acceptant ein Jude ist, auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag fällt, die Zahlung am zweiten Respekttage von zwölf Uhr Mittags bis sieben Uhr Abends gefordert werden könne. §. 1095 bis 1100.

Eine weitere Frist kann also der Inhaber nicht anders, als auf seine Gefahr und bei Verlust seines Regresses wider seine Vormänner gestatten. Der Bezogene muß indeß, wenn er auch erst in diesem letzten Augenblicke die Zahlung verfügt, die Legitimation des Inhabers vorher genau untersucht und sich überzeugt haben, daß er an ihn mit Sicherheit zahlen könne, ohne dadurch von seinem in der Tratte erhaltenen Auftrage abzuweichen. Bei einem Wechsel, worüber nur ein Exemplar ausgefertigt ist, hat er weniger zu beobachten, als bei andern, wovon mehrere Exemplare vorhanden sind, sie mögen nun übrigens in eigentlichen Duplikaten oder in Abschriften bestehen.

Ist der Wechsel nur einfach ausgestellt, so hat der Bezogene darauf Rücksicht zu nehmen, daß er nicht vor der Zeit, nicht etwa auf einen verfälschten Wechsel eine größere Summe, als ursprünglich darin ausgedrückt war, zahle, wenn es anders noch Zeit ist, sich auf eine dabei begangene Fälschung zu beziehen, daß er endlich nur an den zur Erhebung gehörig legitimirten Inhaber die Zahlung verfüge.

Vor der Zeit zu zahlen ist schon deswegen bedenklich, weil der Trassant oder Remittent vor dem Verfalltage den Auftrag zurücknehmen oder der Inhaber falliren und in beiden die Zahlung angefochten werden könnte.

Wird eine Tratte von dem Aussteller kontramandirt, ehe der Bezogene sie acceptirt hat, so darf dieser sie nicht acceptiren, vielweniger zahlen. Der anfangs ihm ertheilte Auftrag ist alsdann gültig widerrufen, und die Acceptation oder Zahlung geschähe nur für eigene Rechnung des Trassaten. Auf gleiche Weise könnte ein Indossant, der einen andern nur zum Einkassiren des Wechsels ermächtigt hat, dessen Zahlung an ihn kontramandiren. In einigen Fällen wird sogar der Bezogene durch das ihm gehörig bekannt gemachte Kontramandiren von seiner Acceptation entledigt, wenn nämlich der Wechsel kein Geständniß über den Empfang der Valuta enthält und nur auf den Namen des Inhabers, nicht auch an dessen Ordre gestellt wäre, mithin die Sache zwischen dem Inhaber und Aussteller allein beruhte. Oesterreichische W. O. Art. 9. Man vergl. S. 91, 191 und 192.

Aus den dort angeführten Rechten en costumen van Antwerpen §. 7 ist der 35. Art. der Hamburger W. O. beinahe wörtlich entlehnt, nur daß an dieser Stelle die Einschränkung eingeschaltet ist: Es mag auch derjenige, der die Summe oder Pfenninge, so in dem Wechsel erwähnt, ausgezahlt hat, da solcher ohne Ordre gelautet, als Herr des Wechsels die darin begriffene Kommission re integra widerrufen oder widerrufen lassen. Auf Ordre gestellte Tratten können daher nach der Hamburger W. O., wenn sie schon nicht indossirt sind, nicht kontramandirt werden. Selbst im entgegengesetzten Falle wird hierzu die Einwilligung des Remittenten, oder, daß er für den Werth nichts gezahlt habe, erfordert. Das Preußische W. R. §. 962 stimmt hiermit überein, wiewohl

in dem letzten Ausdruck: selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet, ein Druckfehler eingeschlichen zu seyn scheint.

Fallirte der Aussteller oder der Inhaber vor der Verfallzeit, so wäre er von dem Bezogenen durch die vorcilige Zahlung eines nicht acceptirten Wechsels zum Nachtheile seiner Gläubiger begünstigt. Der Bezogene würde daher, in so weit der Trassant durch den Wechsel bei ihm über ein wirkliches Guthaben verfügt hat, noch einmal an die Masse zu zahlen verbunden seyn; in so fern hingegen durch die Zahlung dem Aussteller nur ein Vorschuß geleistet werden sollte, diesen ganz zu verlieren Gefahr laufen. Aber auch aus andern Gründen, z. B. wenn eine Veränderung in dem Münzwesen bevorsteht, mag der Bezogene dem Inhaber vor der Verfallzeit die Zahlung nicht aufdringen.

Er hat ferner den Inhalt der ihm vorgezeigten Tratte mit dem Avisbriefe und der hierin ausgedrückten Summe zu vergleichen, oder, wenn er keinen Avisbrief hat, die Annahme und Zahlung gleichwohl nicht verweigern will, den Wechsel wenigstens vorher zu untersuchen, ob er keine Spuren einer Verfälschung an sich trage.

Wird ihm ein Wechsel zur vorläufigen Acceptation präsentirt, so ist dieses für ihn fast der einzige Augenblick, wo er mit Erfolg gegen wirklichen oder künftig noch möglichen Betrug sich in Sicherheit stellen kann. Nach einmal geschehener Acceptation würden nur sichtbare Spuren einer geschehenen Verfälschung dem Acceptanten zu Statten kommen. Jeder andere Beweis, daß der ursprüngliche Inhalt der Tratte verändert sey, käme unter diesen Umständen gewöhnlich zu spät.

Bei der Acceptation begnüge sich also der Bezogene niemals damit, daß er die Tratte mit dem Avisbriefe vergleicht, und daß beide vollkommen miteinander übereins

stimmen. Er denke zugleich an spätere Verfälschungen, die nach der Acceptation mit dem Wechsel vorgenommen werden könnten, und suche diese entweder unmöglich oder doch für ihn unschädlich zu machen.

Zur Gültigkeit der Annahme ist, wie wir schon oben bemerkt haben, das einzige Wort angenommen, *accepté*, mit der Unterschrift des Bezogenen zwar hinreichend; dieser darf aber bei einem für ihn manchmal so wichtigen Geschäfte seine Aufmerksamkeit nie einzig darauf beschränken, wie er sich bündig genug verpflichten könne; die Erfahrung hat es gelehrt, wie leicht eine so unbestimmt, mit einem einzigen Worte geschehene Acceptation durch Veränderung der Summe, worauf der Wechsel spricht, einen andern Sinn erhalte, als der Acceptant ihr beilegen wollte.

Er wiederhole daher in Buchstaben die Summe, worauf der Wechsel spricht, und die er zu zahlen sich anheischig machen will, bediene sich dabei einer andern, z. B. rothen, und, so weit man es in dieser Kunst bis hiehin gebracht hat, unauslöschlichen Tinte, und thue es auf eine Weise, die ihn am meisten für Fälschungen sichert. Er schreibe sie z. B. quer über den Inhalt des Wechsels und vereinige dadurch beide Schriften so miteinander, daß es nicht leicht ist, die eine zu vertilgen, ohne zugleich die andere zu verletzen, und sichtbare Spuren davon zurückzulassen.

Einen Wechsel, der solche Spuren der Verfälschung enthielt, würde er nicht schuldig seyn, bei der Verfallzeit zu zahlen, sondern ihm, wie jedem andern verfälschten Schuld-Dokument, die Exceptio falsi mit Erfolg entgegensetzen. Einige fügen, in der Hoffnung, sich für Fälschungen zu sichern, ihrer Unterschrift, womit sie die geschehene Acceptation beurkunden, noch einen trockenen Stempel hinzu, der ihre Handelsfirma ausdrückt. Diese Vorsicht

scheint jedoch gegen manche Fälschungen nur wenig zu dienen. Wie gefährlich es aber sey, bei der Acceptation eines Wechsels, so sorgfältig man auch übrigens mit der Unterschrift verfahren mag, sich des unbestimmten Ausdruckes: „angenommen, accepté," zu bedienen, ohne dabei in Buchstaben die Summe, wofür er gültig seyn soll, zu wiederholen, davon machten die Herren Tourton und Ravel und Galet de Santerre in Paris im J. 1786 die traurige Erfahrung, indem sie mit einem Verluste von neunmalhunderttausend Livres Wechsel einlösen mußten, die ursprünglich für eine viel geringere Summe auf sie gezogen und von ihnen mit dem einzigen Worte: „accepté" angenommem waren. Umständlichere Nachricht über den mit diesen Wechseln gespielten Betrug liefern die im J. 1787 in Paris über den Vorfall erschienenen Denkschriften, die von Herrn von Zimmerl in den Beiträgen zur Erläuterung des Wechselrechts. Wien 1806. 8. S. 37—120. in deutscher Sprache aufs neue herausgegeben worden.

Aeusserlich war an den Wechseln, die sich an der Zahl auf zweihundert fünf und fünfzig beliefen, nicht die mindeste Spur einer Verfälschung. Nur die Bücher und Korrespondenz der Bezogenen verschafften die Ueberzeugung, daß der Totalbetrag der Tratten von der ursprünglich darin ausgedrückten Summen merklich abwich, und es ist wahrscheinlich, daß diese Veränderung nur dadurch bewirkt worden, daß ein Theil der Wechsel zur rechten Seite abgeschnitten und die Worte, die dadurch hinwegfielen, auf dem zur Linken freigebliebenen Raume unter Erhöhung der Summen beigeschrieben wurden. Hätten die Herren Tourton und Ravel und Galet de Santerre auf jedem Wechsel die Summe in Buchstaben ausgedrückt, die sie durch ihre Accepte zu zahlen sich anheischig machten, so würde in dieser Art wenigstens kein Betrug möglich ge-

wesen seyn, und die Verfälscher hätten ihre Absicht entweder ganz aufgeben, oder mit einem andern Mittel, das in der Ausführung so leicht nicht gewesen wäre, den Versuch machen müssen. Unter den obigen Umständen wurden die Bezogenen zwar von Allen bedauert, aber doch am 2. April 1787 den ganzen Betrag der Wechsel zu zahlen verurtheilt, und sollen dabei im Ganzen neunmalhunderttausend Livres verloren haben. Auf die Gründe der Entscheidung werden wir in der Folge zurückzukommen Gelegenheit finden. Hier bemerken wir nur, daß wenigstens für das handelnde Publikum dieses Beispiel nicht verloren gegangen, indem man nunmehr bei allen Wechseln nicht nur das Beischreiben am Rande durch eine besondere Einfassung; sondern auch jede andere Verfälschung der acceptirten Summe dadurch unmöglich zu machen sucht, daß man allgemein mit dem Aufschreiben der Acceptation mit mehr Vorsicht zu Werke geht. Man vergleiche hiermit Büsch Darstellung der Handlung in den Zusätzen zum 1. B. 6. Kap. §. 34. 33. Zusatz.

Ein dritter Punkt, den der Bezogene, wenn schon nicht zur Zeit der Acceptation, doch bei der Zahlung zu untersuchen hat, betrifft die Legitimation des Präsentanten. Dazu wird eine vom ersten Inhaber des Wechsels bis an den jetzigen ununterbrochen fortgesetzte Reihenfolge von Indossamenten erfordert, und da kein Indossant seinem Nachmanne Rechte übertragen kann, die er nicht selbst hat, so erstreckt sich die dem Bezogenen hier aufliegende Untersuchung nothwendig auf jedes Giro. Indeß würde jeder Wechselverkehr bald aufhören, wenn ein Bezogener bei eigener Verantwortlichkeit, ehe er die Zahlung verfügt, vorher sorgfältig untersuchen müßte, ob nicht bei einer oft ziemlich langen Reihe von Indossamenten irgend ein geheimer Mangel zu entdecken seyn möchte. Die Aufgabe würde in manchen Fällen zu schwer seyn; denn wer kennt

so genau nicht nur die positiven Bestimmungen, die in den Wechselordnungen vorkommen, und sich auf die Dispositionsfähigkeit eines Indossanten und dessen Wechselfähigkeit beziehen, oder woher sollte der Bezogene die Nachrichten erhalten, die ihm unentbehrlich seyn würden, um auf jeden Indossanten die ihn betreffenden Vorschriften mit einiger Zuverläßigkeit anzuwenden, und seine Fähigkeit zum Indossiren zu beurtheilen?

Man muß sich also damit begnügen, was das Preuß. Wechselrecht §. 1198 erfordert, daß der Bezogene sich von der Richtigkeit des letzten Indossaments überzeugt, übrigens aber seine Untersuchung darauf beschränkt, ob in der Reihenfolge der Indossamente vielleicht sichtbare Mängel sich vorfinden, welche die Zahlung des Wechsels bedenklich machen. Sind sie dem äussern Ansehen nach richtig, ist zugleich das letzte Indossament in gehöriger Ordnung, folglich der Inhaber als ein redlicher Besitzer des Wechsels zu betrachten, so ist er zur Erhebung des Wechselbetrags gegen den Bezogenen hinlänglich legitimirt, bis ein Dritter beweist, daß er ein besseres Recht daran habe. Den Regreß wider die angeblichen Vormänner kann er hingegen, im Nichtzahlungsfalle, nur in so weit nehmen, als sie in der That wechselfähig waren, weil der Irrthum, worin ein Anderer in diesem Stücke gewesen seyn mag, ihre Einreden wider die Gültigkeit ihres Giro nicht ausschließt. Hat aber der letzte Inhaber zu seiner Legitimation nur ein Indossament in blanco aufzuweisen, so ist der Bezogene hierauf ohne Kaution zu zahlen nicht schuldig. Frankf. W. O. §. 40.

Mehr Vorsicht ist bei der Zahlung eines Wechsels erforderlich, wenn er in verschiedenen Exemplaren ausgefertigt worden. Entweder ist dann zur Verfallzeit noch keines dieser Exemplare acceptirt, oder eins davon ist schon mit einem Accept versehen.

Im ersten Falle ist es gleichgültig, ob dem Bezogenen bei der Auszahlung die Exemplare insgesammt, oder nur eins davon, und welches, wenn es nur keine bloße Kopei ist, ausgeliefert und quittirt werde. Er zahlt auf das Original, das ihm zuerst vorgezeigt wird, und wie alle nur einen Posten zum Gegenstande haben, worüber nur ein Wechsel in mehrern Duplikaten ausgefertigt worden, so sind durch die Zahlung des einen Exemplars, gleichviel ob es der Prima-, Secunda- oder Tertia-Wechsel sey, alle übrigen vernichtet. In dem Secunda- und Tertia-Wechsel ist dieses sogar ausgedrückt, in dem Prima hingegen schon dadurch, daß er nicht Sola-, sondern Prima-Wechsel genannt wird, klar genug angedeutet.

Um so viel weniger ist also ein Bedenken dabei, daß der Bezogene, wenn er noch keins der Exemplare acceptirt hat, eins davon, welches es immer sey, acceptire. Nür hüte er sich, seine Acceptation auf zwei oder mehrere Exemplare zu setzen, weil er dadurch genöthigt würde, den Wechsel eben so oft zu zahlen, und er selbst alsdann denjenigen aufsuchen müßte, der, obschon er die Valuta nur einmal gezahlt hatte, beim weitern Indossiren den Wechsel für eben so viel verschiedene Tratten, als er Exemplare davon besaß, ausgegeben hätte.

Auf das acceptirte Exemplar kann er indeß zur Verfallzeit die Zahlung verfügen, wenn ihm auch die übrigen Exemplare nicht vorgezeigt werden.

Aber muß er nicht wenigstens die Respekttage abwarten? Wir haben im 62. §. S. 249 diese Frage hieher verwiesen, und wollen sie nun kurz untersuchen.

Ein Jude aus Frankfurt hatte, wie Geiger und Glück in ihren merkwürdigen Rechtsfällen erzählen, die Duplikate eines auf einen Banquier in Wien gezogenen Wechsels, als wären es verschiedene Tratten an mehrere

Ordres indossirt. Nur der Secunda-Wechsel lief indeß vor dem Verfalltage ein, wurde gehörig acceptirt und von dem Bezogenen an dem Verfalltage eingelöst. Erst nachher, jedoch während der Respekttage zeigte ein anderer auch den Prima-Wechsel vor, legitimirte sich durch Indossamente zum Besitze desselben und verlangte ebenfalls Zahlung, wurde aber von dem Bezogenen, der einmal gezahlt hatte, lediglich abgewiesen. Der Inhaber protestirte und nahm seinen Regreß wider den Aussteller. Er berief sich darauf, daß ein Wechsel auch noch am letzten Respekttage zur Zahlung präsentirt werden könne, woraus er den Schluß zog, daß er auf seiner Seite bei der Präsentation nichts versäumt habe und den weitern Grundsatz herleitete, daß auf einem Secunda-Wechsel, ohne Vorzeigung und Auslieferung des Prima, nicht ehender gezahlt werden dürfe, bis die Respekttage ganz abgelaufen seyen.

Die ganze Frage reduzirte sich unter diesen Umständen darauf, ob der Trassat den von ihm acceptirten Secunda-Wechsel während der Diskretionstage ohne Gefahr zahlen konnte.

Nach Geiger und Glück wäre hier unter dem Falle, wo die Diskretionstage zur Begünstigung des Wechselgebers oder zum Vortheile des Bezogenen eingeführt sind, ein Unterschied anzunehmen. Im ersten Falle müsse die Frage **verneint**, im andern aber, weil es jedem freistehe, auf seinen Vortheil Verzicht zu thun, bejaht werden. Sollte man aber aus diesem Unterschiede unter den Zwecken der Diskretionstage nicht gerade das Gegentheil folgern, und umgekehrt als Grundsatz annehmen müssen, wenn sie zum Vortheile des Präsentanten eingeführt sind, habe der Bezogene bei Vorzeigung des Wechsels an dem Verfalltage keine Wahl. Er müsse zahlen und könne sich auf keine Diskretionstage berufen, die hier nur der In-

haber nach Gefallen benutzen oder unbenutzt lassen könnte, und nur dann, wenn sie zum Vortheile des Bezogenen eingeführt sind, dürfe man ihm den Vorwurf machen, daß es sein freier Wille war, daß er sich ihrer nicht bediente, und dadurch, indem er auf seine Rechte Verzicht that, zugleich die Rechte desjenigen nicht achtete, der den Prima-Wechsel in Händen hatte, und bis zum letzten Respekttage damit hervortreten konnte.

Die Frage war hier deswegen etwas verwickelt, weil es 1) in der österreichischen Wechselordnung bei weitem so deutlich, als es zu wünschen wäre, nicht bestimmt zu seyn scheint, ob die Diskretionstage zum Vortheil des Präsentanten oder des Bezogenen seyn sollen, und weil 2) die Rechte mehrerer Wechselinhaber hier in Kollision kommen.

Die österreichische Wechselordnung ist über die Frage, wem zum Vortheile die hierin zugestandenen Respekttage eingeführt seyen, zwar etwas dunkel. Indeß hat Herr Professor Wagner in dem kritischen Handbuche II. Th. §. 201—203 wider Geiger und Glück gründlich gezeigt, daß sie zum Vortheile des Acceptanten sowohl, als des Inhabers angenommen sind, und daß also der Acceptant von dem Inhaber fordern könne, daß er mit der Protestation des Wechsels bis zum letzten Respekttage Anstand nehme. In ihren Prämissen hätten also Geiger und Glück wahrscheinlich geirrt. Ihre Entscheidung würde indeß, meiner Meinung nach, dadurch nur um so viel mehr begründet, denn wenn der Bezogene zu fordern befugt ist, daß der Inhaber mit dem Proteste noch einhalte, so scheint er hierzu verbunden zu seyn, so oft der Präsentant mit seiner Legitimation nicht ganz in Ordnung ist, und ihm der Prima-Wechsel noch mangelt. Allein bei einer nähern Ansicht der Sache scheint es sich deutlich zu ergeben, daß hier weder dem Inhaber an der erforderlichen Legitimation was fehlte, noch der Bezogene

zu frühzeitig gezahlt habe, und dadurch einem dritten Inhaber des Prima sich verantwortlich machen konnte.

An der eigentlichen Verfallzeit des Wechsels wird dadurch nichts geändert, daß dem Bezogenen zur wirklichen Zahlung einige Diskretionstage eingeräumt werden. Der Bezogene schwächt sogar seinen Kredit, wenn er sich ihrer nach aller Strenge bedient (Phoonsen Amsterdamer Wechselgebrauch 17. Kap. §. 11) und was könnte ihn verpflichten, diesen sogar einem Dritten, dessen Daseyn er nicht einmal vermuthen kann, zum Opfer zu bringen. Mit eben so viel Recht müßte man von ihm fordern, daß er unter den gegebenen Umständen nicht nur den letzten Respekttag, sondern die letzte Zahlungsstunde abwarte, weil es eben so möglich ist, daß ein Dritter noch gleich vor der letzten Stunde mit dem Prima-Wechsel sich anmelde, und die Behauptung aufstelle, die Respekttage seyen auch zu seinem Vortheile eingeführt, und so sey auf seiner Seite die Präsentation gar nicht verspätet, wenn sie auch nur in der letzten Stunde geschehen. Der Bezogene hätte daher, ehe er mit Sicherheit zahlen kann, auch diese noch abzuwarten.

Konnte er aber, als ihm vor der Verfallzeit der Secundawechsel von dem wirklichen Inhaber zur Acceptation vorgezeigt wurde, diesem und seinen künftigen Nachmännern sich gültig und unwiderruflich verbinden, warum sollte es ihm zum Nachtheile gereichen, daß er die hierdurch übernommene Verbindlichkeit gleich am Verfalltage erfüllte, ohne den letzten Respekttag erst abzuwarten?

Derjenige, dem er zahlte, war durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten zum Empfang gehörig legitimirt; um sich gegen ihn gültig zu befreien, hatte der Acceptant des Secunda nicht nöthig, sich zugleich nach dem Prima zu erkundigen. Der Mißbrauch, den man von beiden Exemplaren durch verschiedene Indossa-

mente gemacht hatte, konnte er nicht ahnen, und kein Gesetz legt ihm die Verbindlichkeit auf, für die Sicherheit desjenigen zu sorgen, der das erste Exemplar mit andern Indossamenten vielleicht noch am letzten Respekttage vorzeigen und auf diesen Grund ebenfalls den Wechselbetrag in Anspruch nehmen würde.

Wechsel sind entweder in mehrern Originalen ausgefertigt oder es existirt darüber nur ein einziges Original mit Kopeien.

Mehrere Originale werden gerade in der Absicht ausgestellt, damit, wenn auch nur ein einziges noch übrig ist, aus dem Verlust der andern kein Nachtheil entstehe und der Secunda ist eben sowohl ein Original, als der Prima. Zur Verfallzeit hat also der Bezogene nur darauf zu sehen, daß ihm eins dieser Originale und zwar dasjenige, das mit seiner Acceptation versehen ist, mit einer ununterbrochenen Reihe von Indossamenten bis auf den Präsentanten versehen, vorgezeigt werde, und er kann hierauf mit Sicherheit zahlen.

Existirt aber nur ein einziges Original und dieses ist acceptirt, so bleibt dem Bezogenen nur übrig, die Legitimation des Präsentanten und die Vollständigkeit der Indossamente bis zum ersten Inhaber hinauf zu untersuchen. Ist hierin keine sichtbare Lücke, und führt also der Präsentant den Beweis, daß er vom ersten Inhaber an sein Recht zum Besitze des Wechsels in einer ununterbrochenen Reihe herleite, so ist wiederum kein Bedenken, daß der Bezogene gegen Auslieferung des acceptirten Originals, worauf die Indossamente insgesammt befindlich sind, die Zahlung verfüge.

Existirt endlich auser dem Original noch eine Wechselkopei, worauf entweder, was jedoch seltener ist, die Acceptation oder ein Theil der Indossamente sich findet, so darf der Bezogene nicht anders, als gegen Auslieferung des Origi-

nals und der Kopeien den Wechsel einlösen. Das Original muß ihm ausgeliefert werden, weil es allein den von dem Trassanten ihm gegebenen Auftrag beweist, und der Kopeien bedarf er, weil hierauf seine Original-Acceptation oder wenigstens ein Theil der Original-Indossamente gesetzt ist.

So oft von einem Wechsel entweder mehrere Duplikate, als so viel Originale oder auch nur ausser einem einzigen Original eine Kopei existirt, die etwa dazu gebraucht worden, um während das Original in den Händen eines Dritten beruhte, in Cirkulation gesetzt zu werden, ist der Inhaber des Wechsels durch eine, gewöhnlich unter der Unterschrift des Trassanten darauf befindliche, Note benachrichtigt, bei wem er das andere Exemplar am Zahlungsorte vorfinden werde. An diesen hat er sich also zu wenden, und die Auslieferung des bei ihm beruhenden Exemplars zu verlangen, ehe er dem Bezogenen zumuthen kann, Zahlung zu leisten. Fehlt es entweder an dem Exemplare, worauf die Acceptation, oder an demjenigen, worauf ein Theil der Indossamente befindlich ist, so ist der Acceptant nach §. 1103 des Preuß. W. R. nur zur gerichtlichen Deposition verbunden.

Der Depositar hat aber eben so sorgfältig die Legitimation desjenigen, der die Auslieferung des bei ihm deponirten Exemplars verlangt, zu untersuchen. Er vergleicht das ihm vorgezeigte Exemplar mit dem seinigen, und wenn er es gleichlautend findet, der Vorzeiger hingegen durch eine, ohne sichtbare Lücken auf seinem Exemplar fortgesetzte, Reihe von Indossamenten sich legitimirt, so liefert er ihm das Exemplar aus, das er als Depositar bis dahin aufbewahrt hatte, und lösch auf dem ihm vorgezeigten Exemplar die Worte aus, die ihn als Verwahrer des andern Exemplars bezeichnen, um an ihre Stelle zu setzen, wem er es ausgeliefert habe.

Sollte der angebliche Depositar es läugnen, ein Exemplar des Wechsels zum Verwahr erhalten zu haben, so bliebe dem jetzigen Wechselinhaber nichts übrig, als zu protestiren. Man s. hierüber des Herrn Bürgermeisters Cleynmann in Frankfurt am Main schon oben angezogene Abhandlung über Wechselduplikate und Wechselabschriften.

§. 64.

Auch nach geschehener Acceptation (wie das Preußische W. R. §. 825 bestimmt, und so lange die Wechselkraft nicht erloschen ist) kann ein Wechsel noch immer girirt werden. Der Bezogene, wenn er verbunden wäre, dem Wechselgläubiger bei der Verfallzeit den Betrag einzusenden, würde also nicht einmal wissen, an wen er sich deshalb zu wenden habe. Eben daher ist es Regel, daß der Inhaber des Wechsels bei dem Bezogenen sich anmelde, den Wechsel mit den Indossamenten ihm vorzeige, und den Betrag bei ihm in Empfang nehme. Preußisches W. R. §. 873. Nach der Frankfurter W. O. §. 37 gilt jedoch hier eine Ausnahme bei Juden; nach der Augsburger W. O. Kap. IX, §. 2 bei Fremden, nach dem Preußischen W. R. §. 875, das übrigens bei Zahlungen unter Juden und Christen keinen Unterschied macht, bei denjenigen, die an die Bank zu zahlen haben.

Die also ausgenommenen Personen sind auf die bloße Anzeige, in wessen Händen der Wechsel sey, schuldig, dem Inhaber das Geld ins Haus zu bringen. Aussteller eigener Wechsel werden im Preußischen nach Vorschrift des allgem. Landrechts 1. Th. Art. 11. §. 769 beurtheilt.

Meldet sich der Inhaber des Wechsels nicht in den Fällen, wo er das Geld abnehmen muß, so kann der Schuldner deshalb Protest erheben, und, um sich von

weiterer Gefahr zu befreien, das Geld gerichtlich deponiren. Preuß. W. R. §. 890.

Die in dem Art. 1258 und 1259 des franz. Civilgesetzbuches zur Gültigkeit einer Konsignation vorgeschriebene Form läßt sich zwar in diesem Falle nicht beobachten, weil der Bezogene nicht wissen kann, wem er den Wechselbetrag vorher anbieten müsse; sonderbar würde es gleichwohl seyn, wenn er darum von der Befugniß zu zahlen ausgeschlossen seyn sollte. Er scheint im Gegentheil alsdann genug zu thun, wenn er die Formen des zur Zeit der Assignaten in dem Gesetze vom 6. Thermidor 3. J. vorgeschriebenen Verfahrens beobachtet, nach der Verfallzeit noch drei Tage abwartet, und, in so fern auch in dieser Zeit niemand zum Empfang sich darstellt, bei dem Empfänger der Einregistrirungsgebühren des Ortes, wo der Wechsel zahlbar ist, den Betrag hinterlegt. In der hierüber ausgefertigten Urkunde wird das Datum des Wechsels, die Verfallzeit und der Name des ursprünglichen Inhabers ausgedrückt. Der Inhaber, wenn er endlich zur Erhebung der Wechselsumme bei dem Bezogenen erscheint, erhält von diesem die Urkunde über die geschehene Hinterlegung, die ihn berechtigt, sie bei dem Empfänger der Einregistrirungsgebühren zu erheben.

Die Zahlung geschieht, wie der Wechsel es vorschreibt, meistens in baarem Gelde und in den darin ausgedrückten Münzsorten, Code de commerce art. 142; ist jedoch über die Münzsorten nichts bestimmt, so wird sie in derjenigen Währung geleistet, welche am Zahlungsorte durch Gesetze oder den Handelsgebrauch festgestellt ist. Papiergeld, wenn es keinen gezwungenen Kurs hat, und in Frankreich nach einem Gutachten des Staatsraths, das am 30. Frim. des 14. J. die Kaiserliche Bestätigung erhielt, selbst Bankbillets ist der Inhaber anzunehmen

nicht schuldig. Daß er protestiren muß, wenn ihm die Zahlung nur theilweise angeboten wird, bedarf wohl keiner Erinnerung, übrigens sind auch in diesem Stücke die Wechselordnungen sehr verschieden. Nach dem Preuß. Wechselrechte §. 116 ist der Inhaber die abschlägliche Zahlung eines Theils der Summe anzunehmen nicht schuldig, er sey dann bloß Bevollmächtigter und zur Annahme von Abschlagszahlungen ausdrücklich angewiesen, und in Frankreich verlor vormals sogar derjenige, der willig einen Theil der Zahlung annahm, für das Uebrige seinen Regreß gegen alle Vormänner. Jetzt ist in dem Code de commerce art. 136 nur festgestellt, daß Zahlungen, welche auf Abschlag des Wechselbetrags geschehen, den Zieher und die Indossanten in gleichem Maße befreien, und der Inhaber schuldig ist, den Wechsel für den Ueberrest protestiren zu lassen; die Frage also, ob der Inhaber verbunden sey, abschlägliche Zahlungen anzunehmen, um hierdurch wenigstens etwas für seine Vormänner zu retten, ist gar nicht entschieden. Nach der Frankfurter W. O. vom J. 1739 §. 30 soll der Acceptant die in Abschlag bezahlte Summe eigenhändig auf den Brief schreiben, und der Inhaber zur Verminderung des Rückwechsels sie anzunehmen, wegen des Ueberrestes aber zu protestiren schuldig und deshalb nach errichtetem Protest nichtsdestoweniger gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bei den Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechselrecht zu erholen befugt seyn. In der österreichischen W. O. §. 35 ist es dagegen ausdrücklich in des Inhabers Willkühr gestellt, einen Theil des Wechselbetrags anzunehmen. Nur muß er wegen des Rückstandes den Wechsel sogleich notiren, und vor Abgang der Post protestiren lassen. Der Natur der Sache scheint diese Verfügung am angemessensten.

Dadurch, daß der Bezogene baar zahlen soll, ist das

Recht zu kompensiren nicht ausgeschlossen. Nach dem Verfasser wird Kompensation auch Inkontration genannt. Unter diesem letztern Ausdrucke versteht man jedoch eigentlich das Zusammentreffen mehrerer Personen, die gegenseitig an einander zu fordern und zu zahlen haben. Hier also den Umstand, daß der Wechselinhaber und der Bezogene sich in dem Falle befinden, daß ihnen gegenseitige Forderungen zustehen.

Die Wirkungen dieses Zusammentreffens werden auch in Wechselgeschäften nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt, und so muß auch hier die darauf gegründete Einrede der Kompensation sofort liquid und die Forderung, die zur Ausgleichung dienen soll, fällig seyn. Sind Forderung und Gegenforderung nicht von gleicher Summe, so wird der Saldo baar entrichtet, oder mit beiderseitiger Bewilligung auf eine andere Weise ausgeglichen. Nach dem Preuß. W. R. §. 923 finden jedoch im Wechselprozesse Abrechnungen und Gegenforderungen nur in so weit Statt, als sie aus Wechselgeschäften entspringen, und auch sonst mit den gesetzmäßigen Erfordernissen zur Kompensation versehen sind. Ist aber die Gegenforderung an sich im Wechselprozesse zulässig, und kann sie nur nicht sofort dargethan werden, ist aber übrigens so beschaffen, daß sie einen Arrestschlag begründet, so ist der Wechselbeklagte nur in das gerichtliche Depositorium zu zahlen verbunden. Ebendaselbst §. 924.

§. 65.

Unter Kaufleuten geschieht ebenfalls die Zahlung der Wechsel durch Scontration, die gleichfalls ohne baares Geld durch gegenseitige Abrechnung, jedoch unter mehr als zwei Personen mit allerseitiger Einwilligung bewirkt wird. Wenigstens drei Personen werden dazu erfordert, die auch insgesammt in Person oder durch ihre

mit Vollmacht versehenen Mandatarien gegenwärtig seyn, und in das Scontriren einwilligen müssen. Z. B. A. hat einen Wechsel auf C. von tausend Thalern, C. hat eben so viel an B. zu fordern und B. eine gleiche Summe an A. Wollen die Inhaber dieser verschiedenen Wechselbriefe scontriren, so versammeln sie sich und werden nun auf folgende Weise abrechnen. C. erklärt, daß er seine Forderung, die er an B. hat, an A. übertrage. A. nimmt den Uebertrag an Zahlungsstatt an und befreit dadurch seinen Wechselschuldner C. Er selbst ist hierdurch der Gläubiger von B. geworden, kompensirt nunmehr seine Schuld mit der übertragenen Forderung und so sind A. und B. gleichfalls von ihrer gegenseitigen Schuld befreit, ohne daß es von irgend einer Seite einer Baarzahlung bedurfte. Das Einverständniß aller Betheiligten wird aber hier erfordert, weil man sonst Wechsel durch Anweisungen auf einen Dritten nicht zahlen kann, und niemand befugt ist, dem Gläubiger an seiner Statt einen andern Schuldner aufzudringen. Sind die Summen nicht gleich, so wird die Differenz per Kassa entrichtet.

Das Scontriren geschieht gewöhnlich nur auf Messen an bestimmten Tagen der Zahlwoche und an einem hierzu angewiesenen Platze, z. B. auf der Börse, und jeder Kaufmann ist schuldig, zu dem Ende ein eigenes Scontrobuch zu führen. Aber auch ausser der Messe ist es gestattet, und in Augsburg geschieht es wöchentlich. Die Posten und Namen der Personen, mit denen man scontrirt, werden in ihrer oder ihrer Mandatarien Gegenwart nicht bloß mit der Bleifeder in die Schreibtafel, sondern in das Memorial und Scontrobuch mit der Feder und Tinte eingetragen.

Durch Scontriren versteht man auch das Ab- und Zuschreiben in der Bank, wenn Gläubiger und Schuldner ein eigenes Kapital dort angelegt haben, worüber sie

mit der Bank in Rechnung stehen, oder, wie man es auszudrücken pflegt, wenn sie in der Bank ein eigenes Folium haben.

Wie übrigens das Scontriren für wirkliche Zahlung gilt, so kann es bei Wechseln vor der Verfallzeit, wie jede Baarzahlung, nur auf eigene Gefahr des Zahlenden geschehen. Unterwirft er sich ihr freiwillig, so hat er das Recht, den Diskonto in Abzug zu bringen.

§. 66.

Bei der Frage, ob auch Wechsel durch Anweisungen gezahlt werden können? ist unter den Anweisungen selbst ein Unterschied zu machen. In verschiedenen Handelsplätzen, z. B. in London, meistens auch in Amsterdam und Rotterdam, hat ein Kaufmann seine Kasse niemals zu Hause, sondern anderswo bei seinem Kassirer. Wird ihm ein Wechsel zur Zahlung präsentirt, so empfängt der Präsentant niemals von dem Bezogenen selbst und auf der Stelle, sondern eine Anweisung auf den Kassirer, dem es alsdann aufliegt, die Zahlung ohne Weiteres zu verfügen. Von solchen Anweisungen ist hier keine Rede. Man müßte in Städten, wo dieses hergebracht ist, die häuslichen Einrichtungen aller Kaufleute zerstören, wenn man ihnen die Verbindlichkeit auflegen wollte, auch die Zahlungsgeschäfte in ihrem Komptoir zu übernehmen und dort einen eigenen Kassirer, der sonst wohl diesen Dienst für mehrere Kaufleute übernehmen könnte, zu unterhalten. An solchen Orten werden daher alle Wechsel in diesem Sinne durch Anweisungen gezahlt, daß der bezogene Kaufmann den Inhaber mit dem Wechsel und einer Anweisung an seinen Kassirer verweist, um dort den Betrag in Empfang zu nehmen. Etwas Aehnliches verfügen hierüber die Frankfurter W. O. §. 41, die Leipziger W. O. §. 25 und die Kurpfälzische Art. 55.

Ein anderes würde es seyn, wenn der Bezogene dem Inhaber anstatt baarer Zahlung eine Anweisung auf einen Fremden zustellen und ihn damit abfertigen wollte. In der Stadtkölnischen Wechselordnung vom J. 1675, erneuert im J. 1691, war deshalb verordnet, daß, wenn nach einem acceptirten Wechsel der sechste Tag verlaufen, keine Assignationen mehr gelten, sondern die Wechsel absolute per cassa bezahlt werden sollen, übrigens aber derjenige, so den Wechsel empfangen, für das erste Mal eine Assignation an andere Kaufleute zwar anzunehmen schuldig seyn; wenn aber keine Zahlung erfolgt, alsdann Macht haben soll, selbige dem Assignirenden zurückzugeben, und die Zahlung per Kassa sich thun zu lassen, sonsten aber sie via executiva zu suchen.

Durch die Verkündigung des Code de commerce, der in den Preußischen Rheinprovinzen noch jetzt gesetzliche Kraft hat, ist aber diese Wechselordnung abgeschafft, und in Frankreich kann der Bezogene durch keine Anweisung bezahlen. Eben so wenig ist auch nach dem §. 1118 des Preuß. W. R. der Präsentant schuldig, statt baare Zahlung Assignation anzurechnen; hat er es aber gethan, und die Zeit der Aufnahme des Protestes ist hierüber verstrichen, verliert er nach §. 1119 den wechselmäßigen Regreß wider seine Vormänner und den Aussteller. Natürlich hat er hierbei kein Recht, zu protestiren, weil die Annahme mit seinem Willen geschehen ist, und seinen Regreß nur wider den Aussteller der Anweisung zu nehmen. Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so wird er nach §. 1120 dem Eigenthümer zur völligen Schadloshaltung verpflichtet.

Nach der Frankfurter W. O. an der angeführten Stelle soll zwar der Inhaber eines Wechsels zur Ersparung des doppelten Geldzählens sich nicht zuwider seyn lassen, das baare Geld bei einem Dritten in Empfang zu nehmen,

wenn ihn der Bezogene sogleich an einen Ort anweist, wo er es baar empfangen kann; wenn aber die erste Anweisung nicht baar gezahlt wird, ist der Präsentant berechtigt, sogleich auf den Assignanten zurückzugehen, und sich von demselben zahlen zu lassen. Eine solche Assignation ist also dem strengen Wechselrechte unterworfen, und wider den Assignanten wird nicht anders, als wäre es ein Wechsel, verfahren. Gleiche Bestimmungen enthält die Leipziger W. O. §. 25. Das kursächsische Mandat vom J. 1699 setzt hinzu, daß zur Vermeidung aller Streitigkeiten, ob die Schuld bei dem Assignaten zur rechten Zeit gemahnt worden oder nicht, der Assignatar, der dem Assignanten die assignirte Post zurückgeben will, wenn der Assignant nicht zugegen ist, protestiren und hierdurch seine Vigilanz erweisen, sonst aber den Schaden und Verlust über sich gehen lassen soll.

Daß aber der Assignat verbunden sey, gleiche Verbindlichkeiten mit dem Assignanten oder Trassaten zu übernehmen, wenn der Präsentant mit der Anweisung zufrieden war, läßt sich schwerlich beweisen.

Ganz verboten ist das Assigniren bei Wechselzahlungen in Hamburg, wie es denn auch den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zuwider ist, jemanden anstatt seines wahren Schuldners, einen andern aufzudringen.

Wie der Bezogene, mit Ausnahme der oben angeführten Fälle, nicht schuldig ist, anstatt baarer Zahlung sich auf einen Dritten anweisen zu lassen, so hat er ebenfalls das Recht, jeden Wechsel, den der Bezogene zu seinen Gunsten ausstellen oder indossiren wollte, auszuschlagen. Nähme er ihn an Zahlungsstatt an, so würde dies auf seine eigene Gefahr geschehen.

§. 67.

Ist auf dem Platze, wo der Wechsel zahlbar ist, eine öffentliche Bankanstalt, in welcher jeder Einwohner sein

Geld niederlegen kann, und der Bezogene sowohl, als der Inhaber des Wechsels haben Geld in der Bank liegen, so läßt sich der Wechselbetrag wenigstens durch eine Anweisung auf die Bank abführen, indem die angewiesene Summe von der Rechnung des Anweisenden abgeschrieben, und der Rechnung des Wechselinhabers zugeschrieben wird. So müssen sogar in Amsterdam alle Wechselbriefe von dreihundert Flor. und darüber, aller dawider geschehenen Stipulationen ungehindert, in der Wechselbank gezahlt werden. Phoonsen Amsterdamer Wechselgebrauch. 16. Kap. §. 14.

Die Wechselverbindlichkeit erlischt endlich auch durch Novation und Konfusion. Letzteres ist dann der Fall, wenn ein Schuldner selbst den Wechsel erwirbt. Jedoch erlischt hierdurch nur seine eigene Wechselverbindlichkeit, nicht jene der übrigen Personen, die vor ihm oder gleichzeitig mit ihm aus demselben Wechsel verbindlich geworden, und so kann selbst derjenige, der, anstatt einen auf ihn gezogenen Wechsel vor der Verfallzeit unbedingt zu zahlen, ihn nur diskontirte und auf sich indossiren ließ, wenn er zur Verfallzeit bei sich selbst protestiren läßt, der später erhaltenen Kontreordre ungehindert, noch immer als Indossatar seinen Regreß wider den Trassanten erhalten, ohne daß ihm die nach dem Diskontiren des Wechsels geschehene Kontremandirung entgegengesetzt werden könnte. Zur Verfallzeit läßt er als Bezogener den Wechsel bei sich protestiren, und nimmt seinen Regreß wider den Trassanten, als Inhaber, der durch das Diskontiren in die Rechte seines unmittelbaren Vormannes getreten.

§. 68.

Wenn man den Fall einer geschehenen Konfusion nur ausnimmt, den auch Herr von Selchow in den vorigen §§. unter die Ursachen, weswegen eine Wechselverbind-

lichkeit erlischt, nicht aufgezählt hatte, gilt übrigens die Bemerkung des Verfassers, daß der Wechselkontrakt seine völlige Endschaft erreicht habe, sobald die Zahlung auf die benannte Weise geschehen.

Wer sie verfügt, läßt sich auffer dem Wechsel eine Quittung ausliefern, welche gewöhnlich mit dem Worte: „zahlt" oder „pour acquit" auf den Wechsel selbst gesetzt wird. Preuß. W. R. §. 901.

Waren mehrere Exemplare von dem Wechsel vorhanden, so muß der Bezogene nicht allein das Exemplar, das die Indossamente enthält, sondern auch vorzüglich dasjenige, worauf seine Acceptation befindlich ist, und wenn diese auf eine bloße Kopei gesetzt worden, neben ihr noch das Original sich ausliefern lassen; das acceptirte Exemplar zu seiner eigenen, und das Original zur Sicherheit des Ausstellers, oder, wenn der Inhaber hierzu nicht im Stande ist, den Wechselbetrag deponiren. Preuß. W. R. §. 1102 und 1103, und Code de commerce art. 148.

Ist aber nur ein Theil des Wechselbetrags gezahlt und die Tratte für den Ueberrest protestirt worden, so gebührt, wie Baldasseroni P. III. art. 17 aus L. 14. §. 2. Cod. de donation, behauptet, das Original demjenigen, der hierauf über die Hälfte gezahlt, oder noch mehr als die Hälfte davon zu fordern hat, und daß ihm aus diesem Grunde der Wechsel ausgeliefert worden, wird in der Protesturkunde, welcher eine Abschrift des Wechsels immer eingerückt wird, ausgedrückt.

Der Trassant und der Bezogene berechnen sich übrigens in der Folge über ihre gegenseitigen Forderungen, und wie der Trassat in dieser Rechnung sich für die ihm eingesandte Provision debitirt, so kreditirt er sich hinwiederum für den Betrag des für Rechnung des Trassanten ausgezahlten Wechsels, und, da unter ihnen kein anderes Geschäft,

als das eines Mandats, Statt gehabt hat, so kann der Trassat, wenn er auch auf der Stelle beweisen wollte, daß er für den ganzen Wechselbetrag im Vorschusse war, gegen den Trassanten doch niemals nach Wechselrecht klagen. Preuß. W. R. §. 1104. Er hatte nämlich den Wechsel niemals als Geld empfangen, und ihm war niemals im Wechsel was anderes versprochen worden, als daß, wenn er ihn zahlte, der Trassant sich mit ihm hierüber berechnen würde.

Von dieser Regel gibt es nur einige Ausnahmen, 1) wenn der Trassat den auf ihn gezogenen Wechsel vor der Verfallzeit diskontirt und durch ein Indossament erworben hat, bei der Verfallzeit aber aus irgend einem Grunde ihn einzulösen sich weigert, und also wider sich selbst protestiren läßt; 2) wenn er den Wechsel nach eingelegtem Protest nur zu Ehren des Trassanten angenommen und wirklich gezahlt hat, obschon er von ihm ersucht war, die Zahlung für Rechnung eines Dritten zu leisten und diesem den Betrag in Rechnung zu bringen. In beiden Fällen verfährt der Bezogene, um zu seiner Zahlung zu gelangen, wider den Aussteller nach Wechselrecht. Er hat dagegen wider ihn nicht einmal die ordentliche Klage auf Berechnung, wenn er den für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechsel unbedingt angenommen und gezahlt hat, weil er hierdurch in die Bedingung einwilligte, die in der Tratte ihm vorgelegt worden. In Frankreich sind über diese ganz einfache Wahrheiten durch Mißverständniß des 115. Art. des Code de commerce große Zweifel entstanden, bis endlich durch ein jüngeres Gesetz vom 19. März 1817 festgesetzt wurde, daß der angeführte Artikel nur den Sinn haben sollte, den er nach der Natur der Sache auch wohl nur haben konnte. Im zehnten Abschnitte werde ich auf diese Frage zurückkommen.

Neunter Abschnitt.

Vom Wechselprotest wegen verweigerter Annehmung oder Bezahlung des Wechselbriefes.

Wird der Wechsel nicht acceptirt, oder auch, nachdem er schon acceptirt war, entweder gar nicht, oder doch nicht auf die Weise gezahlt, wie es der Aussteller nach dem Inhalt seiner Tratte erwartete, oder ereignet sich sonst der Fall, daß jemand bei Gelegenheit der im Einfordern des Wechsels vorkommenden Handlungen eine Verbindlichkeit zu übernehmen oder zu erfüllen sich weigert, die er übernehmen oder erfüllen sollte, so protestirt der Inhaber, damit er dadurch sich den Beweis verschaffe, daß er auf seiner Seite alles gethan habe, um die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu erwirken.

In dem gegenwärtigen Abschnitte erklärt also der Verfasser:

Die Fälle, in welchen eine Protestation nöthig wird, §. 69 und 70, rechnet dahin: I. den Fall der geweigerten Annahme und bestimmt die Form des Protestes, §. 71, dann die Personen, welche zur Einlegung der Protestation verbunden sind, §. 72; erklärt darauf weiter, was mit dem erhobenen Proteste geschehen soll, §. 73, und die Wirkungen desselben in Beziehung auf den Aussteller, §. 74.

II. Darauf geht er zur Protestation Mangel Zahlung über, §. 75, erklärt die Nothwendigkeit, sie ebenfalls an den Aussteller einzusenden, §. 76, und beschreibt ihre Wirkungen, §. 77, wobei er zuletzt die Frage berührt, ob auch der Trassat, es sey vom Inhaber oder vom Trassanten, belangt werden könne, §. 78.

§. 69.

Der Zahlung des Wechsels setzen sich manchmal Hindernisse von verschiedener Art entgegen, und dann ist der Inhaber, um seinen Regreß wider die Indossanten oder den Aussteller zu begründen, den Beweis zu führen verbunden, daß er das Seinige gethan hat. Dies geschieht

durch Erhebung einer öffentlichen Urkunde, welche man den Protest nennt, weil derjenige, der sie ausfertigen läßt, obschon er hauptsächlich zum Zwecke hat, zu beweisen, was er auf seiner Seite gethan, z. B. daß er, um die Annahme oder Zahlung des Wechsels zu erwirken, sich angemeldet hat, dennoch zugleich erklärt, daß er wider den aus der Weigerung ihm erwachsenden Schaden protestire, und seine Rechte sich vorbehalte.

Herr Hufeland in den primis lineis doctrinae de protestatione cambiali. Jenae 1799. 4. ins Deutsche übersetzt von Herrn von Zimmerl in dem alphabetischen Handbuche zur Kenntniß der Handlung und Wechselgeschäfte, 3. Th. S. 281 u. f. nennt ihn einen in einer öffentlichen Urkunde geschehenen Vorbehalt der irgend einem Wechselgläubiger gegen einen andern zustehenden Rechte, welche von der Unterlassung einer durch einen Dritten vorzunehmenden Handlung als von ihrer Bedingung abhangen.

Zur Erläuterung der Frage, in welchen Fällen der Inhaber eines Wechsels zur Erhaltung seiner Rechte einen Protest zu erheben verbunden sey, hat Gmelin die Grundzüge einer Theorie vom Wechselproteste im Allgemeinen darzustellen versucht, in seinen und Elsässers gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfällen III. B. S. 215. Seine Abhandlung scheint gleichwohl zur Erweiterung unserer Begriffe über diesen Gegenstand nur wenig beizutragen. Er nennt den Protest den ausdrücklichen und gesetzmäßigen Vorbehalt solcher Rechte, deren Fortdauer von der Vollziehung dieser Handlung nach der Anordnung der Gesetze abhängt, und zieht daraus den Schluß, daß Rechte, zu deren Erhaltung kein Protest nothwendig ist, nicht in dem Wirkungskreise desselben liegen, und also auch von dem sie bedrohenden Untergange durch Levirung eines Protestes nicht geret-

tet werden können. Christian G. W. Biener's Dissert. de protestationibus cambii. Lipsiae 1813 habe ich hierüber nicht zu Rathe ziehen können. Allerdings ist es schwer, wenn nicht vollends unmöglich, die verschiedenen positiven Bestimmungen der Wechselordnungen in diesem Stücke auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen, und daraus mit einiger Zuverlässigkeit eine Theorie zu bilden, die, in manchen durch die Wechselgesetze nicht bestimmten Fällen, uns zur Richtschnur dienen könne.

Immer muß jemand vorhanden seyn, der etwas unterläßt, was er zu leisten verbunden gewesen wäre, und bei dem deshalb der Inhaber oder sein Kommissionär den Protest einlegt, vorzüglich um einst zeigen zu können, daß er auf seiner Seite alles gethan habe, damit dasjenige, was unterlassen wurde, wirklich geschähe. Wer also z. B. dem Bezogenen seinen Wechsel nicht vorzeigen kann, weil er ihn verloren hat, protestirt, nach dem 153. Art. des Code de commerce erst dann, wenn er die in dem Art. 151 und 152 vorgeschriebene Form beobachtet, und den Bezogenen in die Möglichkeit versetzt hat, ihm mit Sicherheit zu zahlen.

Wenn wir übrigens voraussetzen, daß hier von der Unterlassung einer Handlung die Rede ist, welche derjenige, bei dem der Protest eingelegt wird, nach dem Inhalt des Wechsels vornehmen mußte, so ist es unsere Absicht nicht, dies auf Personen zu beschränken, welche die aus dem Wechsel entstehende Hauptverbindlichkeit übernommen haben. Zuweilen wird auch der Protest bei einem Dritten eingelegt, der weder als Wechselgläubiger, noch als Wechselschuldner angesehen werden kann, sondern nur ein Duplikat oder eine Abschrift davon aufzubewahren hatte, wenn dieser z. B. vorgibt, das Original oder die bei ihm gesuchte Wechselkopei nicht zu besitzen, oder wenn in dem bei ihm aufbewahrten Exemplare eine Lücke

in der Reihe der Indossamente sich vorfindet, die noch ein weiteres, aber bei ihm nicht vorfindliches Exemplar voraussetzt. Wie nämlich der Wechselinhaber zur Begründung seiner Regreßklage wider seine Vormänner verbunden ist, den Beweis zu führen, daß er den Wechselkontrakt und den ihm hierin gegebenen Auftrag, die Zahlung bei Verfallzeit zu fordern, pünktlich erfüllt habe; so muß er es ebenfalls darthun, daß er die nöthigen Schritte gethan hat, um den Bezogenen in Stand zu setzen, daß er mit Sicherheit an ihn zahlen konnte, und dazu gehört das Aufsuchen der Duplikate oder Wechselabschriften, welche nach der auf seinem Exemplar gemachten Bemerkung ein Dritter in Verwahr haben sollte.

§. 70.

Herr Dr. Treitschke nimmt folgende Hauptarten der Wechselproteste an, 1) Protest wegen Mangel Annahme, 2) wegen Mangel Zahlung, 3) wegen nicht gefundener oder verweigerter Prima, 4) den Securitätsprotest, den der Inhaber eines acceptirten Wechsels, oder der Indossatar zum Inkasso, und zuweilen auch der bloße Depositar eines Wechsels nach dem §. 982 und 1089 des Preuß. W. R. einzulegen hat, und nach dem Art. 163 des Code de commerce zu erheben befugt ist, sobald er das Falliment des Acceptanten erfährt, 5) den Protest zur Sistirung der Verjährung, der nach einigen Wechselordnungen sie unterbricht, 6) den Interventionsprotest, bei einer Ehrenacceptation, 7) den Protest des Bezogenen wegen nicht abgeforderter Zahlung, um sich von der Gefahr und jedem Anspruche auf Zinsen zu befreien, wenn sich der Inhaber bei Verfallzeit nicht anmeldet, um den Wechselbetrag in Empfang zu nehmen, 8) den Kontraprotest, der zum Beweise erhoben wird, daß einem Vormanne von einem bei dem Bezogenen erhobenen Protest in Zeiten Nachricht gegeben worden ist, und daß er hierauf

nicht gezahlt hat. Preuß. W. R. §. 1060. Sieveking in den Materialien §. 128—130 führt dagegen zwölf Fälle an, in welchen er die Protestation für nöthig erachtet, 1) wenn der Trassat nicht acceptirt, 2) wenn er bei einem, äusser seinem Wohnorte zahlbaren, Wechsel keine Anzeige gemacht hat, durch wen er daselbst gezahlt werden soll, der Inhaber indeß nicht Eigener des Wechsels ist, und sich als solcher mit dem Trassaten über die Zahlung an seinem Wohnorte vergleicht, *) 3) wenn der Wechsel auf eine andere Verfallzeit, oder für eine kleinere Summe acceptirt wird, als worauf er lautete oder wofür er dem Inhaber remittirt ist, 4) wenn die Summe im Wechsel zwar in Buchstaben und Zahlen zugleich ausgedrückt, unter beiden gleichwohl ein Unterschied ist, und der Trassat nur die kleinste von beiden acceptirt, der Präsentant hingegen entweder ein bloßer Bevollmächtigter ist, oder denn doch der Wechsel für eine höhere Summe ihm angerechnet worden, 5) wenn der Trassat seiner Acceptation eine Bedingung hinzufügt, 6) wenn derjenige, bei dem nach einer unter dem Wechsel befindlichen Anzeige das acceptirte Exemplar zu finden seyn soll, es nicht ausliefern kann oder will, oder es anders, als rein acceptirt ausliefert. In diesem Falle müsse der Inhaber nicht nur bei dem angeblichen Verwahrer des einen Exemplars protestiren, **) sondern auch das vorgelegte Exemplar, worauf er das andere abgefordert hat, dem Bezogenen noch einmal zur Acceptation vorzeigen lassen, und wenn

---

*) Zu wünschen wäre es gleichwohl, daß Sieveking ausgedrückt hätte, wer im Falle eines solchen Vergleichs den Protest einlegen soll.

**) Sieveking erwähnt zwar nicht ausdrücklich dieser ersten Protestation bei dem angeblichen Verwahrer; daß sie nothwendig sey, um zu beweisen, daß der Inhaber nichts versäumt habe, ergibt sich indeß von selbst.

dieser die Acceptation entweder schlechthin verweigert oder vorgibt, daß er schon ein Exemplar acceptirt habe, auch über diese Erklärung des Bezogenen ein Protest erhoben werden. 7) Wenn ein Wechsel auf mehrere Personen trassirt ist, die nicht in Handlungsgesellschaft stehen, und auch nur einer von ihnen die Acceptation weigert. 8) Wenn ein Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, und der Trassat sich weigert, seiner Acceptation das Datum beizufügen. 9) Wenn der Trassat einen zur Acceptation ihm anvertrauten Wechsel nicht zurück geben will, wäre es auch unter dem Vorwande, daß der Wechsel verloren sey. 10) Ueberhaupt in allen Fällen, wo jemand, der durch den Wechsel zur Leistung einer Verbindlichkeit verbunden war, oder dazu verbunden werden sollte, diese Verbindlichkeit gar nicht, oder nicht ganz übernommen, oder doch nicht erfüllt hat. 11) Selbst der Bezogene sey verbunden, protestiren zu lassen, wenn ihm der Wechsel zur Acceptation eingesandt wird, und er nicht rein acceptirt. Nur eine ausdrückliche Untersagung dessen, der ihm den Wechsel schickt, könne ihn von dieser Verbindlichkeit befreien. 12) Wenn jedoch die Acceptation nur einer Ergänzung, durch Beifügung des Datums oder des Namens desjenigen, der die Zahlung leisten soll, bedarf, so müsse der Inhaber den Bezogenen erst um diese Ergänzung ersuchen, ehe er berechtigt ist, deswegen zu protestiren. Herr von Zimmerl Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechts, §. 221, bringt die Zahl der Fälle, in welchen ein Protest aufgenommen werden müsse, auf 26 und Beispiele, wo er bei Wechselduplikaten oder bei Wechselabschriften nothwendig wird, können bei Hrn. Cleynmann über Wechselduplikate S. 23, 79 u. f. nachgesehen werden.

Hufeland stellt über die Frage, in welchen Fällen überhaupt der Wechselprotest erforderlich sey, als allge-

meinen Grundsatz auf, er sey nöthig, 1) wenn ein Dritter eine Handlung, die ich von ihm, nach dem Gange der Wechselgeschäfte fordern könnte, nicht vollziehen will; 2) wenn der Besitzer des Wechsels Rechte, welche von unterlassenen Handlungen eines Andern abhangen, gegen einen Dritten behaupten will, und daher zu dem Ende die Handlungen eines Dritten, sie mögen Unterlassungen oder Begehungen seyn, in dem Wechselprozesse erweisen muß, de protestatione cambiali §. 16. Er fordert daher §. 23 auch nicht, daß ein Dritter, der Ehren halber acceptirt, einen Protest levire. *)

§. 70.

Am häufigsten kommen beim Wechselgeschäfte Proteste vor, die wegen Mangel Annahme oder wegen Mangel Zahlung eingelegt werden (protêts faute d'acceptation und protêts faute de païement). Mit dem ersten Proteste beschäftigt sich der Verfasser §. 70—74; mit dem zweiten §. 75—77. Ist schon der Wechsel auf einem Orte zahlbar, der kein Handelsplatz ist, keine Wechselordnung hat, und worin überhaupt Wechselgeschäfte nur selten vorkommen, so bedarf es demnach einer solchen Protestation, denn ihr Gebrauch ist nicht auf den Ort beschränkt, wo der Wechsel gezahlt werden soll. Der Inhaber muß dadurch vielleicht an manchem andern Orte den Wechselprozeß wider seine Indossanten begründen.

Proteste, die in andern Fällen als Mangel Annahme, oder Mangel Zahlung eingelegt werden, nennt man in Frankreich gewöhnlicher Weise nicht protêts, sondern actes de protestation. Ein Ausdruck, der auch im 153. Art. des Code de commerce vorkommt.

Hat der Trassant oder auch einer der Indossanten auf den Fall, da der erste Bezogene die Annahme verweigern

---

*) Gmelin behauptet, aus wenig befriedigenden Gründen, das Gegentheil. Grundzüge einer Theorie vom Wechselproteste im Allgemeinen §. 10.

würde, den Inhaber durch eine auf den Wechsel selbst gesetzte Nothadresse an einen andern gewiesen, so muß der Wechsel diesem ebenfalls vorgezeigt, und wenn auch er die Annahme verweigert, der Protest erneuert werden. Schwedische W. O. Art. 11; was jedoch auf Nothadressen, die nicht im Wechsel selbst enthalten, sondern besonders geschrieben sind, nicht auszudehnen.

Da bei Nichtannahme oder Nichtzahlung des Bezogenen unter mehrern Nothadressen immer diejenige zu wählen ist, welche die meisten Giranten befreit, und es hierbei lediglich darauf ankommt, von wem die Nothadresse herrühre, dieses aber nicht immer an der Schrift zu erkennen ist, so liegt es in dem eigenen Interesse des Giranten, der einen Wechsel mit einer Nothadresse versieht, daß er sie unterzeichne, oder die Anfangsbuchstaben seiner Firma dabei ausdrücke.

Der Hauptzweck einer Protestation ist, eine öffentliche Urkunde zu erhalten, wodurch man auf einer Seite eine Verbindlichkeit erfüllt, oder eine bestimmte Handlung vorgenommen, z. B. den Wechsel vorgezeigt zu haben beweisen könne, und weil diese Handlung den gehofften Erfolg nicht hatte, seinen Rücktritt wider die Indossanten und den Aussteller wegen alles daraus entstandenen Schadens, und wegen der Kosten des Rückwechsels sich vorbehalte. Nach dem Verfasser suchte derjenige, der den Protest einlegt, sich dadurch seine Rechte gegen den Trassaten sowohl als den Trassanten vorzubehalten: allein, wird ein Wechsel Mangel Annahme protestirt, so ist der Bezogene wenigstens dem Inhaber zu nichts verbunden; der Fall kann also nicht eintreten, wo dieser gleichwohl sich Rechte gegen ihn vorbehalte. Wird aber der Protest erst nach geschehener Annahme Mangel Zahlung erhoben; so bedarf es keines Protestes wider den Acceptanten, wider den schon die Acceptation einen vollen Beweis macht. Hufeland de

protestatione cambiali, §. 24 und 25, zieht hieraus den Schluß, daß der Inhaber des Wechsels in einem solchen Falle von dem Acceptanten auch keinen Ersatz für die wegen des Protestes gemachten Auslagen fordern könne, weil sie ganz überflüssig und ohne alle Nothwendigkeit gemacht worden sind, oder, was vielleicht richtiger ist, weil der Inhaber sie nur gemacht hat, um seinen Regreß sich wider seine Vormänner offen zu halten.

In gleicher Absicht wie der Protest überhaupt, wird auch von dem Inhaber eines protestirten Wechsels, wenn er seinen Regreß wider die Vormänner nimmt, ein Contraprotest eingelegt. Er hat vorzüglich alsdann Statt, wenn die Regreßklage nicht ganz nach Belieben wider jeden der Vormänner ohne Unterschied angestellt werden kann, sondern vorerst gegen den letzten Giranten und so vor und nach rückwärts gegen die übrigen bis zum Trassanten hinauf verstattet ist. Kommt der Inhaber, indem er nach diesem Grundsatze verfährt, auf Vormänner, welche den Wechsel in den nächsten vier und zwanzig Stunden nicht einlösen können; so wird zum Beweise, daß ihnen der erste Protest vorgezeigt, die Zahlung verlangt, aber nicht geleistet worden, und also der Fall eintrete, wo der Inhaber befugt ist, sich an seinem mittelbaren Vormanne zu erholen, der Contraprotest erhoben. Dem Indossanten wird zur Einlösung eines mit Protest auf ihn zurückgekommenen Wechsels nach der Wiener W. O. Art. 24, und dem Preußischen Wechselrechte §. 1060 eine Frist von 24 Stunden gestattet, und also mit Verlauf dieser Frist der Contraprotest erhoben. Der Code de commerce enthält deshalb keine Verfügung, läßt aber dem Inhaber nur eine kurze Frist von 14 Tagen, nach eingelegtem Protest, um wider den Vormann zu klagen. Art. 165 und 167 du code de commerce. Erhält also der Inhaber von seinem Vormanne, dem er den Protest signi-

fiziren läßt, gleich seine Befriedigung, so ist die Sache durch Auslieferung des Originalwechsels und der übrigen sich hierauf beziehenden Urkunden erlediget. Erhält er die Zahlung nicht; so bedarf es in Frankreich, ausser der Notification des Protestes, keines besondern Contraprotestes, sondern der protestirte Wechsel wird in der vorbestimmten Frist eingeklagt.

§. 71.

Aus dem Zwecke des Protestes erklärt sich die Form, worin er abgefaßt wird. Der Wechselinhaber will damit den Beweis führen, daß er, oder sein Nachmann seine Pflichten in Beziehung auf den Wechsel erfüllt; ein anderer hingegen darin etwas versäumt habe. Auf diesen Beweis gründet er seine Regreßklage. Der Beweis muß also durch eine öffentliche Urkunde, die im Wechselprozeß allein als Beweismittel zulässig ist, geführt werden. Die Form dieser Urkunde wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo der Protest eingelegt werden muß. Ist aber nicht von der Form, sondern überhaupt von der Nothwendigkeit eines Protestes die Rede, wenn z. B. der Wechselschuldner vor der Verfallzeit in Fallitzustand gerathen ist, so glaubt Pardessus, du contrat et des lettres de change, Tom. II, §. 574, daß nur die Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, entscheiden müssen. Merlin, Répert. art. Protêt §. IV, num. 4, verwirft dagegen diesen Unterschied.

Nach der Notariats-Ordnung vom J. 1512 wird der Protest von einem hierzu ersuchten Notar unter Zuziehung zweier Zeugen; nach dem Preußischen Wechselrechte, §. 1035—1045, von einer Gerichtsperson, einem Justizkommissar oder Notar, und nach dem Code de commerce, art. 170, entweder von zwei Notarien, welche für sich allein zum Beweise schon hinreichen, oder von einem vereideten Gerichtsexekutor (Huissier) oder einem Notar

und zwei Zeugen aufgenommen und ausgefertiget. An vielen Orten, z. B. in Frankfurt, gibt es besondere Wechselnotarien, die Wechselproteste ohne Zeugen aufnehmen können. So bedarf auch in Preußen eine Gerichtsperson zu diesen Geschäften eben so wenig eines besondern Protokollführers, als ein Notar der bei andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen. Nach dem Anhang zur Hannöverischen Wechselordnung, §. 4, kann der Notar den Protest zwar gültig, auch ohne Zuziehung von Zeugen, erheben, doch darf er auf Begehren der Interessenten sich der Zuziehung von einem oder zwei Zeugen nicht weigern.

Daß der Wechselinhaber oder Präsentant, wie die Altenburgische W. O. Kap. II. §. 8 zu fordern scheint, sich selbst mit Zuziehung des Notars nebst zwei Zeugen zu dem Bezogenen verfüge, und ihm den Wechsel präsentire, liegt wohl nicht in der Natur des Geschäftes, und hat einzig zur Absicht, das an den Notar geschehene Ersuchen zu bestätigen. Dem Wechselbrauch geschieht ein Genügen, wenn der Präsentant, mit Vorzeigung des Wechsels sowohl als mit der ganzen Protestation den Notar beauftragt; hat aber derjenige, der den Protest einlegen will, wie z. B. bei der Ehren-Acceptation der Fall ist, in dem aufzunehmenden Protest eine Verbindlichkeit zu übernehmen, so erscheint er dabei persönlich.

Der Beamte, der den Protest aufnehmen soll, begibt sich übrigens in das Comtoir, den Laden, das Gewölbe oder die Behausung desjenigen, wobei er ihn einzulegen hat, oder, wenn dieser nicht aufzufinden ist, nachdem er vorher eine Untersuchung deshalb angestellt hat, an dessen zuletzt bekannte Behausung, oder an einen öffentlichen Ort, z. B. die Börse, die Post u. s. w. In der Protesturkunde, die man gewöhnlich, um Zeit zu ersparen, nach einem, meistens gedruckten, Formular ausfertiget, um die darin offen gelassenen Lücken nur auszufüllen, wird dage-

gen, auſſer einer wörtlichen Abschrift des Wechsels, der Indoſſamente und Nothadreſſen, der Ort und die Zeit des Proteſtes, der Auftrag des Wechſelinhabers mit der Aufforderung, z. B. den Wechsel zu acceptiren oder zu zahlen, die Gegenwart oder Abweſenheit desjenigen, der acceptiren oder zahlen ſoll; die Urſache, warum er die Annahme oder Zahlung verweigert, angeführt und man ſchließt ſie mit der Erklärung, daß der Wechſelinhaber ſich ſeine Rechte wegen des Kapitals, der Zinſen, Koſten und ſo weiter vorbehalte, worauf entweder die Unterſchrift desjenigen folgt, bei welchem der Proteſt eingelegt worden, oder ſonſt angemerkt wird, daß er ſeine Unterſchrift weigerte, der Notar aber mit den dazu erbetenen Zeugen die Proteſturkunde unterzeichnet. Auf dieſelbe Weiſe und in derſelben Urkunde wird der Proteſt bei dem Dritten, der früher durch eine Ehren-Acceptation den Wechſel zu zahlen übernommen hatte, nachher aber die Zahlung weigerte, vorgenommen, und denjenigen, die es angeht, eine genaue Abſchrift des Proteſtes zurückgelaſſen. Code de commerce art. 176. Die Notarien und Gerichtsexekutoren ſind nach demſelben Art. verbunden, eine vollſtändige Abſchrift aller ihrer Proteſturkunden, nach der Zeitfolge, Tag für Tag einem beſondern Regiſter einzutragen, das ſie in der für ihre Repertorien beſtimmten Form zu führen haben.

In Frankfurt ſind die Wechſelnotarien ſogar verbunden, alles, was durch ſie traktirt und gehandelt wird, in ein öffentliches Protokoll einzutragen, und den Kaufleuten auf jedesmaliges Verlangen die Einſicht davon zu geſtatten, um ſich, wenn Wechſelbriefe proteſtirt werden, ihren Freunden zu Ehren mit der Acceptation interponiren zu können. Frankf. W. O. Art. 26. Wahrſcheinlich iſt aber hiermit noch ein anderer Zweck, der nämlich, den Kaufleuten die Gelegenheit zu erleichtern, damit ſie zu ihrer Belehrung den Kredit auswärtiger Häuſer kennen lernen, verbunden.

§. 72.

Die Protestation geschieht von allen, welche aus der, es sey gar nicht, oder doch fehlerhaft erfolgten, Acceptation einigen Nachtheil zu besorgen haben. Ob der Präsentant als Eigener des Wechsels oder nur als Bevollmächtigter aufgetreten sey, und ob er zu diesem Ende mit einem Indossament per Procura versehen sey, oder sich weiter nicht, als durch Vorzeigung des Wechsels legitimiren könne, ist einerlei. Genug, daß ihm ein Exemplar des Wechsels mit dem mündlichen oder schriftlichen Auftrage, es zur Annahme vorzuzeigen, zugestellt worden. War er Eigener des Wechsels geworden, so muß er protestiren, um den Regreß wider seinen Vormann zu behalten. War er bloßer Bevollmächtigter, so liegt ihm die Verbindlichkeit auf, zu protestiren, weil er die Vollmacht angenommen hat, und also auch darthun muß, daß er das Seinige gethan habe, um sie zu vollziehen.

Wer den Auftrag erhält, einen Wechsel zur Annahme vorzuzeigen, muß entweder die Präsentation sofort besorgen, oder, wenn er sich damit nicht abgeben will, seinen Kommittenten ohne Aufschub mit erster Post davon benachrichtigen.

§. 73.

Den aufgenommenen Protest läßt der Präsentant von dem Notar sich einhändigen, um seinem Indossanten sogleich mit nächster Post davon Nachricht zu geben.

Ueber das weitere Verfahren nach aufgenommenem Proteste, erklärt sich das Preußische Wechselrecht §. 1046 bis 1083, und unterscheidet erstens den Fall, wo der Präsentant nur Bevollmächtigter ist, von demjenigen, wo er den Wechsel als Eigenthümer, präsentirt hatte. Ist er bloßer Bevollmächtigter, so muß er den aufgenommenen Originalprotest an seinen Machtgeber mit nächster Post einschicken, und bleibt widrigenfalls für allen daraus ent-

stehenden Schaden verantwortlich. §. 1046. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels, so muß er den Vormann, an welchen er sich wechselmäßig halten will, wenigstens mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen. §. 1047. Den Originalprotest kann er entweder dieser Nachricht gleich beifügen, oder einem Bevollmächtigten übersenden, der ihn dem Vormanne, gegen welchen der Regreß gerichtet wird, vorzeige. §. 1048.

Ueber die Zurücksendung des Wechsels selbst bestimmt dagegen das angeführte Wechselrecht, §. 1050, daß der Präsentant sie noch einen Posttag verschieben, und abwarten könne, ob der Bezogene sich bis dahin noch zur Annahme entschließen werde, und §. 1051, daß bei Dato- und Usowechseln diese Zurücksendung, wenn keine Gegenordre vorhanden ist, bis zum letzten Respekttage noch ausgesetzt werden könne.

Die Gründe, worauf diese gesetzliche Bestimmung beruhet, wüßte ich zwar nicht anzugeben. Vor der wirklichen Verfallzeit ist der Bezogene doch niemals zu zahlen verbunden; es scheint also zwecklos zu seyn, daß der Präsentant gleichwohl seinen Vormännern den Wechsel selbst einsende, da sie keinen weitern Gebrauch davon machen können, als den, wozu auch die Protesturkunde schon hinreicht, nämlich, sich einstweilen Sicherheit stellen zu lassen. Gewöhnlich ist aber der Präsentant verbunden, den wegen Mangel Annahme protestirten Wechsel dem Bezogenen zur Verfallzeit noch einmal vorzulegen, um sich zu überzeugen, ob dieser ihn nicht etwa jetzt noch zahlen wolle, und im Weigerungsfalle aufs neue wegen Mangel Zahlung zu protestiren. Code de commerce art. 163. Goßler in der Anleitung zum Preußischen Wechselrechte hält aber auch S. 91 die Versendung der Tratte selbst nur alsdann für nöthig, wenn von dem in Anspruch genommenen Vormanne nicht blos einstweilige Sicherheit, sondern sogleich

die Bezahlung der Valuta, nebst den Kosten gefordert werden kann und soll. Im zweifelhaften Falle scheint es ihm rathsamer, daß der Präsentant, wenn keine Gegenordre vorhanden ist, die Tratte selbst noch zurückhalte, und nur den Protest, wodurch allein der Wechselregreß begründet wird, gehörig versende. Man vergleiche hiermit Püttmann Grundsätze des Wechselrechts (Leipzig 1784.) §. 115.

Von dem eingelegten Protest wird aber derjenige von den Vormännern, an welchen der Inhaber seinen Regreß nehmen will, immer benachrichtiget. Nur läßt sich mit dem Verfasser nicht annehmen, daß dieses durchaus mit derselben Post, mit welcher der Wechselbrief angekommen ist, geschehen müsse. In Frankreich z. B., wo der Bezogene das Recht hat, den Wechsel vier und zwanzig Stunden bei sich zu behalten, ehe er sich über die Annahme erklärt, wäre dieses nicht möglich.

§. 74.

Hatte der Präsentant, nur als Bevollmächtigter, dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme vorzulegen, so sind seine Pflichten mit der wirklichen Vorzeigung, der Einlegung des Protestes und dessen Einsendung mit dem Originalwechselbriefe erlediget; das Weitere überläßt er seinem Kommittenten. Zuweilen hat er nicht einmal so viel zu leisten, wenn nämlich sein Auftrag von dem Trassanten unmittelbar herrührte, und dieser für eigene Rechnung gezogen hatte. Der Besitz einer Protesturkunde kann in diesem Falle dem Trassanten, der keinen Vormann hat, woran er seinen Regreß nehmen könnte, nicht nützen. In diesem Falle begnügt sich also der Präsentant damit, daß er seinen Kommittenten von der erfolgten Weigerung der Annahme benachrichtiget.

Hat er dagegen bei Vorzeigung des Wechsels in seinem eigenen Interesse gehandelt, so ist er im Falle der verweigerten Annahme, zwar nicht überall, der Wechsel

sey dann inzwischen erfallen, berechtiget, von seinem Vormanne gleich unbedingte Zahlung, wohl aber Kaution oder gerichtliche Hinterlegung des Wechselbetrags, oder auch Zahlung gegen Kaution zu fordern. Die Hannöverische W. O. §. 23 erlaubt auch, dem Aussteller oder Indossanten einen andern annehmlichen, zur Verfallzeit des ersten zahlbaren, trassirten Wechsel über Valuta und Kosten zuzustellen.

Nach dem Preußischen Wechselrechte §. 1056 ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, ausser der darin verschriebenen Summe, imgleichen ausser den, durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Kourtage und Briefporto ein halb Procent zu fordern berechtiget, aber nicht schuldig, die Verfallzeit abzuwarten, noch alsdann wegen Nichtbezahlung einen besondern Protest aufnehmen zu lassen, es sey dann aus dem ersten Proteste ersichtlich, daß die Annahme nur wegen Mangel eines Avisbriefes oder wegen fehlender Deckung verweigert worden, und der Wechsel noch nicht verfallen ist. Doch kann in diesem Falle der Wechselinhaber immittelst auf bloße Vorzeigung des Protestes hinlängliche Sicherheit bis zum Zahlungstage fordern. (§. 1072—1078).

In Frankreich ist der Inhaber eines Wechsels nicht schuldig, ihn vor der Verfallzeit zur Annahme vorzulegen. Thut er es wirklich, aber die Annahme wird geweigert; so steht es in seiner Willkühr, einen Protest Mangel Annahme einzulegen, diesen seinen Vormännern bekannt zu machen, und, weil einmal aus der Nichtannahme des Wechsels einige Vermuthung entsteht, daß er auch bei Verfallzeit nicht werde gezahlt werden, von dem Indossanten und Aussteller deshalb Kaution zu fordern, wenn der Aussteller nicht vorzieht, von dem ganzen Wechselgeschäfte abzugehen und dem Inhaber gleich die Zahlung

der Valuta und des Rückwechsels mit den Protestkosten anzubieten. Pardessus du contrat et des lettres de change. Tom. 1. §. 163.

Will der Bezogene, nach aufgenommenem Proteste wegen Mangel Annahme, den Wechsel noch acceptiren, so ist der Präsentant befugt, zugleich den Ersatz der aufgegangenen Protestkosten zu fordern.

§. 75.

Den Protest Mangel Zahlung hat der Inhaber einzulegen, wenn der Wechsel bei Verfallzeit nicht gezahlt wird. Der Verfasser scheint zur Nothwendigkeit dieses Protestes zwar noch weiter zu fordern, daß der Bezogene vorher versprochen hat, den Wechsel zu honoriren, die Bezahlung gleichwohl zur Verfallzeit oder in den etwanigen Ehrentagen nicht erfolgt ist; der Sinn seiner Behauptung läßt sich aber sehr leicht aus dem vorherigen §. erklären.

Hat der Bezogene schon bei der ersten Vorzeigung des Wechsels die Annahme geweigert, so kommt es nach den obigen Bemerkungen oft nicht mehr zu einer weitern Präsentation, wobei die Zahlung verlangt würde. Der Verfasser setzt eben daher in dem gegenwärtigen §. voraus, daß der Trassat den Wechsel angenommen und die Zahlung versprochen habe, um die Nothwendigkeit einer weitern Präsentation, und eine Protestation Mangel Zahlung herbeizuführen.

Wirklich gibt es Fälle, wo durch die Protestation Mangel Annahme jede weitere Präsentation in der Folge als überflüssig hinwegfällt, z. B. wenn der Wechsel gleich nach Sicht zahlbar war und also Präsentation und Zahlung in einem Zeitpunkte zusammentreffen, oder doch nur vier und zwanzig Stunden von einander entfernt seyn sollten. Wer hier die Annahme verweigert, erklärt auch, daß er nicht zahlen wolle. Ein Gleiches gilt bei Wechselbriefen, welche bei dem Präsentanten erst nach der Verfallzeit ein-

gelaufen sind und die daher meistens noch an dem Tage, da sie ankamen, präsentirt und binnen vier und zwanzig Stunden bezahlt werden müssen. Daß es auch Orte gibt, bei welchen in der Regel die Sache damit abgethan ist, daß der Bezogene die Annahme verweigert hat, ist §. 74 gezeigt worden.

Wo hingegen, wie in Frankreich, die Verweigerung der Annahme den Wechselinhaber von der Nothwendigkeit nicht befreit, die Tratte zur Verfallzeit auf's neue zur Zahlung vorzuzeigen, da bleibt auch der Protest Mangel Zahlung eben so unentbehrlich, gleichviel ob der Bezogene den Wechsel zu honoriren früher versprochen, oder schon damals die Annahme unbedingt geweigert hatte. Leyser, Meditat. ad Pand. Vol. XII. P. 2. Qu. 7 behauptet die Nothwendigkeit einer zweiten Protestation für den Fall, da der Bezogene zur Zeit, als ihm der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden sollte, abwesend war. Hufeland, de protestat. camb. §. 29 und 30 hält sie dagegen in allen Fällen, wo ein Protest Mangel Annahme schon eingelegt ist, für überflüssig. Bei Irregulär- oder Meßwechseln, sagt er, ist die Zahlung in einer gewissen Zeit, entweder nach Sicht oder nach Dato zu leisten. Bei ersterer wird die Zeit der Zahlung erst durch die Acceptation bestimmt. Wenn nun keine Acceptation erfolgt, so weißt man auch die Zeit nicht, wann die Zahlung zu fordern wäre. Hier genüget es daher an einem Protest, und nach demselben ist, wie mich däucht, nichts weiter mehr zu erwarten. In den Wechseln à dato hingegen ist, ihrer Natur nach, keine Zeit der Präsentation bestimmt, wenn diese nur nicht nach Verlauf der Zahlungszeit erfolgt. Bei solchen Wechseln ist also ein Protest nicht eher als zur Zahlungszeit erforderlich. Diese kann man erwarten, folglich sich wieder mit einem einzelnen Proteste begnügen. Es schreiben zwar

mehrere Wechselordnungen auch dem Wechsel à dato eine gewisse Frist zur Präsentation und Acceptation vor; aber auch dann scheint es, daß, wenn nur zur Präsentationszeit der Protest levirt wird, damit schon alles geschehen ist, obschon übrigens der Inhaber des Wechsels denselben bis zur Verfallzeit bei sich behalten kann, in Erwartung, ob der Trassat doch nicht ankommt und bezahlet.

Wider diese Meinung läßt sich jedoch einwenden, daß der Inhaber eines Wechsels à dato, wenn er ihn wegen Mangel Annahme protestirt, für die künftige Zahlung Sicherheit zu fordern befugt ist, mithin auch, um wider den Bürgen zu klagen, der ihm gestellt wird, im Stande seyn muß, den Beweis zu führen, daß auch bei Verfallzeit die Zahlung geweigert worden. Wie läßt sich aber dieser Beweis wohl anders als durch eine neue Protesturkunde liefern?

Daß übrigens auch protestirt werden muß, wenn 1) der Bezogene den ihm zur Acceptation behändigten Wechsel nicht zurückgeben zu können behauptet, wenn 2) der Bezogene nicht gefunden werden kann, wenn er 3) den für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechsel nicht unter dieser Bedingung annehmen und zahlen will, oder 4) nur eine Theilzahlung anbietet, der Inhaber mag sie annehmen oder nicht u. s. w., bedarf hier nicht auf's neue erinnert zu werden.

Der Tod oder das Falliment des Bezogenen befreit eben wenig, nach dem Code de commerce art. 163, den Wechselinhaber von der Nothwendigkeit, den Protest Mangel Zahlung einzulegen. Nach dem Absterben des Bezogenen können dessen nachgelassene Wittwe und Erben sich zwar auf die gesetzliche Deliberationszeit beziehen, und einwenden, daß sie sich noch nicht entschlossen haben, die Gütergemeinschaft oder die ihnen angefallene Erbschaft anzunehmen; aber eben diese Erklärung gilt für den Inhaber als eine förmliche Weigerung, und berechtiget ihn

also, den Protest am Sterbhause einzulegen und entweder die Regreßklage wider die Indossanten oder den Aussteller einzuführen, oder bei einem schon angenommenen Wechsel, selbst die zur Erbschaft gehörigen Gegenstände in Beschlag zu nehmen.

Hat aber der Bezogene fallirt, so läßt sich zwar vermuthen, daß der Ausbruch dieses Falliments auch dem Aussteller und den Indossanten bekannt geworden; hierin liegt jedoch kein hinreichender Grund, den Protest zu unterlassen, weil das Gegentheil doch immer möglich ist. Nach dem Grundsatze, daß ein Schuldner, nachdem er fallirt hat, die ihm früher verliehenen Zahlungsfristen nicht mehr in Anspruch zu nehmen befugt ist, kann der Inhaber sogar in diesem Falle noch vor der Verfallzeit den Protest erheben und den Regreß wider seine Vormänner sogleich nehmen.

§. 76.

In Beziehung auf Form und Inhalt ist zwischen dem Protest Mangel Annahme und Mangel Zahlung kein anderer Unterschied, als der aus der Verschiedenheit der Thatumstände, die dadurch beurkundet werden sollen, von selbst folgt. Code de commerce art. 173 et 174. Ist der Wechsel nicht an dem Wohnorte des Bezogenen, sondern an einem dritten Orte zahlbar, so wird der Protest auch nur dort gegen denjenigen, bei welchem die Zahlung angewiesen ist, erhoben.

An vielen Orten hat der Bezogene nach dem Verfalltage noch einige Respekttage; an andern muß genau an dem Verfalltage gezahlt, und wenn die Zahlung geweigert wird, noch an demselben Tage, anderswo nur am folgenden Tage, oder, wenn dieser ein gesetzlicher Feiertag ist, am Tage nachher protestirt werden.

Bei der Frage, ob und in wie viel Zeit der Präsentant die Protesturkunde mit dem Wechsel oder ohne denselben

zurücksenden müsse, kommt es darauf an, in welcher Eigenschaft er bei dem Bezogenen aufgetreten sey, als Bevollmächtigter oder als Eigener des Wechsels. Im ersten Falle ist er nicht nur die Protesturkunde, sondern auch den Wechsel gleich an dem Tage, da der Protest eingelegt ist, oder mit der ersten, nach dem Wohnorte seines Mandanten abgehenden Post zurückzusenden schuldig, damit er seine Rechte wahrnehmen könne. Im zweiten Falle kann er zwar einstweilen den Protest abschicken, weil er zu jeder Zeit ein Duplikat davon aus dem Notariatsprotokolle zu seinem Gebrauch erheben kann: ob er aber den Wechsel selbst an seinen Vormann oder an einen dritten Freund einsenden wolle, der gegen Auslieferung desselben den Betrag der Retourrechnung bei ihm in Empfang nehme, wird von dem Grade des Vertrauens abhängen, das er in seinen Vormann gesetzt hat.

§. 77.

Ist auf die gehörige Art protestirt, und die Protestation an die Aussteller des Wechsels übersandt worden, so hat der Briefinhaber das Recht, seinen Regreß wider den Trassanten und alle übrigen Aussteller, und zwar gegen jeden auf die ganze Wechselforderung zu nehmen. Aussteller nennt hier der Verfasser jeden Indossanten. Was er zu leisten hat, besteht 1) in dem Ersatze der aufgegangenen Kosten, und 2) in einer Entschädigung für den Wechselbetrag, den er von dem Bezogenen nicht erhalten konnte. Der Inhaber des protestirten Wechsels fertiget hierüber eine Rechnung, die in der kaufmännischen Sprache die Retourrechnung genannt wird. Beispiele davon findet man in Schiebe Lehre der Wechselbriefe S. 144 bis 146. Ein Regredient überschickt sie dem andern, und der Folgende vermehrt sie nur durch Hinzufügung seiner eigenen Auslagen. Sie besteht 1) aus der Kapitalsumme des Wechsels, 2) aus den seit dem Verfalltage aufgelau-

fenen Zinsen, 3) dem Porto, den Protestkosten, Courtage, Stempelgebühren, und 4) der Provision. Nach dem Preußischen Wechselrechte §. 1056 ist der Regredient für Provision, Courtage und Briefporto überhaupt ein halb Prozent zu fordern berechtiget.

Man nennt es den ordentlichen, den gewöhnlichen Regreß, wenn der Regredient es dabei bewenden läßt, daß er den Betrag der Retourrechnung an dem Wohnorte des Vormannes einfordert. Aber auch dort, wo die Zahlung des Wechsels hätte erfolgen sollen, kann dessen Inhaber sich schon an dem Verfalltage seine Entschädigung verschaffen. Zu dem Ende wird ihm in vielen Wechselordnungen bald unbedingt, bald unter der Voraussetzung, daß er am Zahlungsorte Geld aufnehmen mußte und wirklich aufgenommen hat, erlaubt, einen Rückwechsel (Ricambio Ritratte) zu ziehen, der nach Sicht zahlbar gestellt wird. Der Betrag dieser Ritratte unterscheidet sich immer von der im protestirten Wechsel ausgedrückten Summe, weil der Regredient hierin zugleich die Entschädigung begreift, die ihm dafür zukommt, daß sein Wechsel protestirt worden. In der Retourrechnung, die dem Bezogenen mit dem Avisbriefe zugeschickt wird, macht ihn alsdann der Regredient mit den einzelnen Posten bekannt, wodurch die Ritratte zu dieser Höhe erwachsen ist, und da zwischen der Ausstellung und wirklichen Zahlung derselben noch immer einige Zeit vergeht, so pflegt er bei Bestimmung des Rückwechsels den Diskonto nicht zu vergessen. Endlich fügt er noch den Wechselkurs von dem Orte, wo die Ritratte ausgestellt wurde, auf den Ort, wo sie zahlbar ist, hinzu. Ohne Bescheinigung eines Wechselagenten, der diesen Kurs bezeugt, ist man in Frankreich zur Zahlung eines Rückwechsels nicht verbunden. Dieß hindert indeß nicht, manchen Inhaber eines protestirten Wechsels eine Ritratte, wo im Grunde keine gemacht worden ist, zu fingiren, um diesen Gewinn entweder sich selbst zuzueig-

nen, oder seinem Korrespondenten auf Kosten eines entferntern Indossanten zuzuwenden. Die Ritratte wird alsdann nur dem Scheine nach abgegeben. Der Inhaber des protestirten Wechsels zieht z. B. an die Ordre seines Komptoiristen, und dieser indossirt den Rückwechsel an den Bezogenen (den Einsender des nun protestirten Wechsels) mit den Worten: Für mich an die Ordre Ihrer selbst, Werth in Rechnung, schickt ihm in dieser Form die fingirte Ritratte mit dem Protest, dem protestirten Wechsel, der Retourrechnung und dem Zeugnisse des Wechselagenten über den Kurs, und ersucht den Bezogenen, sich wegen der Ritratte mit dem Aussteller zu verstehen. Der Umstand, daß der Kurs unter der Retourrechnung durch die Zeugnisse eines Wechselagenten oder zweier Handelsleute bescheinigt seyn muß, macht diese Operation nicht beschwerlicher, denn diese bescheinigen doch nur den Verlust auf dem Wechselkurse, ohne zu untersuchen, ob die Ritratte nur simulirt oder ernst gemeint sey.

Mehrere zum Theile verwickelte Fragen entstehen übrigens bei dieser Lehre über den Rücktritt eines Wechselinhabers wider seine Vormänner, wovon wir nur einige berühren wollen.

Der Regredient ist nur Entschädigung zu fordern befugt, und darf sich auf Kosten seines Vormannes nie bereichern. Ist der Kurs gestiegen, so wird ihm zwar der jetzige Werth des Wechsels vergütet, er gewinnt aber dadurch nicht, weil er eben so viel brauchen würde, um den Betrag der vorigen Tratte an den Zahlungsort aufs neue zu übermachen.

Wird von dem Präsentanten ein Rückwechsel gezogen, so dient der Kurs des Verfalltages als Norm, wird hingegen die Entschädigung am Wohnorte des Vormannes gesucht, so läßt sich der wahre Verlust erst am Tage der

Vergütigung berechnen, und die Entschädigung richtet sich stets nach dem Kurse des Tages, wo der Regredient seine Befriedigung wirklich erhält. Nach der Königlichen Kabinetsordre vom 16. Mai 1818, hat der Regredient immer die Wahl, ob er die von ihm gezahlte Valuta oder den Kurs des Tages, an welchem die Vergütung geschieht, annehmen wolle.

Ist ein Wechsel über mehrere Plätze gelaufen, so entsteht die Frage, ob dem Regredienten auch der Verlust zu vergüten sey, den er oder seine Nachmänner durch die Veränderungen im Kurse auf den Mittelplätzen erlitten haben.

Nach den ältern Gesetzen, wo das Giriren der Wechsel bei weitem so häufig nicht, und manchmal sogar verboten war, wurde die Berechnung der Kursen auf den Mittelplätzen gar nicht zugelassen, es sey denn, daß der Wechselgeber seinen Wechselnehmer ausdrücklich ermächtiget hätte, den Wechsel über mehrere Plätze zu negoziiren, womit auch die Ordonnance vom Jahre 1673 tit. 6. Art. 5. übereinstimmt. Ueber den Sinn des Code de commerce scheint man noch zweifeln zu wollen. Herr Dr. Treitschke glaubt, die Zulässigkeit der mehrfachen Kursberechnung sey dadurch ausgesprochen, daß hierin jedem Regredienten erlaubt wird, auf jeden Vormann einen Rückwechsel zu ziehen. Herr Staatsrath Begouen, der aus Auftrag der Regierung diesen Theil des Handelsgesetzbuches dem Corps législatif vorlegte, bemerkte dagegen: Ce principe de l'ordonnance de 1673 ne reçoit aucune altération, et se retrouve seulement plus développée dans les articles 179—185 du projet. On aurait pu à la rigueur, considérer que le tireur, en livrant à la circulation du commerce une lettre à ordre, est censé avoir véritablement donné la faculté indéfinie, de négocier dans tous les lieux; que les rechanges ne sont occa-

sionnés que par son manquement à l'obligation de faire les fonds à l'échéance, et en conséquence faire retomber sur lui seul la charge de tous les rechanges accumulés.

Mais si, tout bien considéré, ce n'eût été que justice, cette justice a semblé trop sévère, *et comme chaque endosseur a réellement profité pour ses propres intérêts de la faculté de négocier en tous les lieux qu'il lui a convenu*, il a paru qu'il y aurait plus de mesure, de modération et même d'équité dans la disposition adoptée, conforme d'ailleurs à l'usage le plus général du commerce de l'Europe, comme à notre ancienne ordonnance. Locré, esprit du code de commerce sur l'art. 179, und in der That darf hier die Frage, ob etwa zuletzt der Traſſant ſchuldig ſey, jeden von ſeinen Nachmännern auf dem Wechſelkurs erlittenen Verluſt mit einander vereinigt zu tragen, mit der andern nicht vermiſcht werden, ob für dieſen Verluſt gar kein Erſatz zu leiſten ſey. Nach dem 182. Art. ſoll für jeden Wechſel nur eine Retourrechnung gemacht und dieſe von einem Indoſſanten an den andern, zuletzt aber von dem Traſſanten vergütet werden. In dieſer Retourrechnung iſt indeß der Wechſelkurs von dem Orte, wo der proteſtirte Wechſel zahlbar war, auf den Ort, wo er gezogen geweſen, berechnet, und dieſen hat der Traſſant zu vergüten; aber der Verluſt, der ſich aus den Veränderungen des Wechſelkurſes auf den Mittelplätzen ergibt, hat jeder Indoſſant unwiderruflich und ohne weitern Rekurs für ſich ſelbſt zu tragen, ohne daß deshalb dem Traſſanten etwas zur Laſt falle. Darauf beruht die Beſtimmung des 161. Art.: Dans le cas où la retraite est faite sur l'un des endosseurs, elle est accompagnée, *en outre, d'un certificat qui constate le cours du change du lieu où la lettre de change étoit payable, sur le lieu d'où elle a été tirée*, und des Art.

183: Les rechanges ne peuvent être cumulés. Chaque endosseur n'en supporte qu'un seul, ainsi que le tireur.

Herr Pardessus*) wirft die Frage auf, ob das Recht, eine Ritratte auf seinen Vormann zu ziehen, auch demjenigen zustehe, der zur Verfallzeit nicht mehr Eigenthümer des protestirten Wechsels gewesen, und bemerkt, das Handelsgesetzbuch lasse sie zwar unentschieden, durch den Ausdruck: porteur im Art. 178 des Code de commerce, sey aber nur der zu verstehen, der zur Verfallzeit Inhaber des Wechsels gewesen. Für diese Behauptung scheint allerdings der Umstand zu streiten, daß nur der letzte Inhaber des, Mangel Zahlung, protestirten Wechsels den Betrag davon am Zahlungsorte zu erheben gedachte, und es also scheint, daß auch dieser allein in den Fall gerathen könne, wo er an eben diesem Orte bemüht seyn muß, sich an die Stelle des Wechsels gleich baares Geld zu verschaffen. Doch jeder Inhaber des Wechsels, er mag nun der letzte geblieben seyn oder nicht, und am Zahlungsorte oder anderswo wohnen, hatte das Recht, seinen Wechsel dem baaren Gelde gleich zu achten, und findet sich nun durch den Protest in seiner Hoffnung getäuscht. Er kann also von seinem Wohnorte aus auf einen seiner Vormänner einen Rückwechsel ziehen. Porteur wird er dadurch, daß auf ihn der Wechsel zurückkommt.

Der Bezogene hat nur höchst selten einen Grund, die Zahlung der Ritratte zu weigern, denn die Provision hierfür hat er schon in dem protestirten Wechsel, und in den verschiedenen Posten, woraus die Retourrechnung zusammengesetzt ist, gleichsam in Händen. Mit einem wirklichen Acceptanten ist er darum nicht auf gleiche Linie zu stellen, denn über den Betrag der Retour-Rechnung und den Rückwechsel kann er noch Zweifel erheben, und wenn

*) Du contrat et des lettres de change. Tom. 1. §. 420.

vor ihrer Erledigung der mit Protest zurückgekommene Wechsel nicht eingeklagt, und die gesetzliche Frist zur Einführung der Regreßklage darüber verstrichen ist, was in Frankreich, wo diese Fristen sehr kurz sind, sich leicht ereignen könnte, so bleibt ihm die Fortsetzung der Klage aus dem Rückwechsel nur übrig.

In welcher Ordnung und in wie viel Zeit muß indeß der Inhaber eines protestirten Wechsels wider seine Vormänner die Wechselklage anstellen? Nach den Grundsätzen des römischen Rechts würde jeder verbunden seyn, sich an seinen unmittelbaren Indossanten, mit dem er kontrahirt hat, zu halten, und in einigen Wechselgesetzen ist dieser Grundsatz in soweit beibehalten, daß wenigstens der Inhaber nur der Reihe nach auf seine Indossanten, und zuletzt auf den Trassanten zurückkehren kann. Nach den meisten Wechselordnungen, worunter auch das Preußische Wechselrecht §. 839 und 1059, und der Code de commerce Art. 164 gehört, hat gleichwohl der Inhaber die Wahl, welchen von seinen Vormännern er angreifen will, und so darf er ebenfalls mit Vorbeigehung aller Indossanten sogleich auf den Aussteller zurückgehen. Man erlaubt ihm sogar denjenigen, den er einmal vorbeigegangen war, wieder anzugreifen, wenn er ihm damals den Protest vorgezeigt, und gegen ihn den Contreprotest erhoben hatte.

Auf die Bekanntmachung des Protestes muß gewöhnlich in kurzer Frist, meistens in vier und zwanzig Stunden, die wirkliche Zahlung erfolgen. Der Wechselgläubiger hat zu diesem Ende beim Schuldner sich anzumelden, und gegen Auslieferung des Wechsels den Betrag bei ihm in Empfang zu nehmen. Erfolgt die Zahlung nicht, so schreitet der Inhaber, wenn er nicht etwa vorzieht, sich an einem andern Indossanten zu erholen, ohne Weiteres zur Klage.

Nach dem Preußischen Wechselrechte §. 1060 ist der

Inhaber, nachdem er den protestirten Wechsel vorgezeigt hat, in vier und zwanzig Stunden seine vollständige Befriedigung zu fordern befugt. Erfolgt sie nicht, so legt er gegen ihn sogleich Protest ein, und kann, nach §. 1062, von diesem Zeitpunkte an, wegen desjenigen, was an seiner völligen Befriedigung fehlt, ihn binnen Jahresfrist wechselmäßig in Anspruch nehmen.

Nach dem Code de commerce art. 165 ist dem Inhaber eines protestirten Wechsels nur eine kurze Zeitfrist gestattet, um seine Rechte entweder wider die Indossanten und den Trassanten insgesammt (collectivement) oder gegen einen davon (individuellement) vor Gericht zu verfolgen, und in dem kurzen Zeitraum von vierzehn Tagen, die mit dem Tage ihren Anfang nehmen, da der Protest am Zahlungsorte eingelegt worden, hat er die hierzu vorgeschriebene Formen zu beobachten. Die erste besteht in der wirklichen Bekanntmachung des eingelegten Protestes; die zweite, die aber nur dann eintritt, wenn inzwischen der Inhaber nicht befriediget worden, und in diesem Falle in derselben Frist von vierzehn Tagen zu beobachten ist, in wirklicher Anstellung der Regreßklage.

Vorerst muß also der Inhaber des mit Protest zurückgekommenen Wechsels dem Vormanne oder den Vormännern, woran er sich zu erholen gedenkt, den eingelegten Protest in vierzehn Tagen bekannt machen, damit diese hinwiederum wider ihre Vormänner ihren Regreß nehmen können. Die Form, worin die Bekanntmachung geschieht, ist aber nicht gleichgültig, sondern hierzu die Dazwischenkunft eines Gerichtsexekutors erforderlich, der sie vollziehe, und seiner hierüber gefertigten Urkunde oben an eine Abschrift des Protestes und aller übrigen seitdem erfolgten Signifikationen wörtlich einrücke.

In denselben vierzehn Tagen ergeht an den Vormann oder die Vormänner, die wirkliche Vorladung, um den

Wechselbetrag zu zahlen, die jedoch unnöthig wird, wenn inzwischen auf die Bekanntmachung des Protestes die wirkliche Befriedigung des Regredienten erfolgt ist.

Uebrigens werden die zu diesem doppelten Zwecke vorgeschriebenen vierzehn Tage vermehrt, je nachdem die Wohnung des Vormannes weiter als fünf Myriameter von dem Orte entfernt ist, wo der Wechsel zahlbar war. Für jede zwei und ein halb Myriameter dieser weitern Entfernung wird nämlich noch ein Tag, und wenn sie zwar mehr, gleichwohl keine zehn vollen Myriameter beträgt, noch ein zweiter Tag zugesetzt, als wenn sie wirklich zehn Myriameter betrüge.

Eben so hat jeder Indossant das Recht, wider seine Vormänner den Regreß zu nehmen, und ihm ist hierzu, was zu verwickelten Fragen Anlaß gegeben hat, dieselbe Frist, die jedoch erst am Tage nach seiner Vorladung ihren Anfang nimmt, im 167. Art. gestattet. S. das Journal du palais vom Jahre 1813. Tom. II. pag. 189, und den Spruch des Kassationshofes von Paris vom 10. November 1812.

Ueber Wechselbriefe, welche von Frankreich aus gezogen, aber ausser dem Kontinent von Frankreich zahlbar sind, ist der 166. Art. des Code de commerce nachzusehen; übrigens aber dem oben S. 205 angeführten 160. Art. das aus Versehen dort ausgelassene Gesetz vom 19. März 1817, wodurch dieser Art. einen merkwürdigen Zusatz erhalten hat, beizufügen. S. das Gesetz bei Dupin Loix commerciales S. 172—174 (Paris 1820. 8.)

Zum Beschlusse will ich nur noch mit wenigen Worten die Frage berühren, ob Zufälle, die sich weder vorhersehen, noch abwenden ließen, den Inhaber eines Wechsels entschuldigen, wenn er dadurch verhindert würde, den Wechsel zu gehöriger Zeit vorzuzeigen, den Protest zu erheben oder den Vormännern bekannt zu machen.

Die Frage hat schon mehrmals die Gerichte beschäftigt. Ein Beispiel davon findet sich in Pütter's auserlesenen Rechtsfällen 1. Band S. 735. Bei den Berathschlagungen über den Code de commerce (Locré sur l'art. 164) waren die Meinungen im Staatsrathe getheilt und Viele glaubten sie schon durch den Art. 152, Andere durch den Art. 168 entschieden. Diese Behauptungen erhielten zwar keinen Beifall; man fand aber Bedenken, hierüber allgemeine Regeln festzustellen, und beschloß: qu'afin de ne pas ouvrir la porte aux abus, en liant la conscience des tribunaux par une règle trop précise, il ne serait pas inséré dans le code de commerce de disposition sur l'exception de la force majeure. Hierbei ließ man es auch in einem Gutachten des Staatsrathes vom 27. Januar 1814 bewenden. Dupin Lois commerciales pag. 163.

Der Art. 152 ist wenigstens hier nicht anwendbar, und ob sich von der Regel: impossibilium nulla est obligatio, worauf sich Pothier berief, hier Gebrauch machen lasse, ist zweifelhaft. Befriedigender scheint zwar beim ersten Anblicke die Meinung des Herrn Dr. Treitschke §. 239 zu seyn, daß mit dem Rechte auf einen Wechsel auch dessen Gefahr, das ist, die Nothwendigkeit, die nachtheiligen Folgen der damit sich ereignenden reinen Zufälle unbedingt zu tragen und wegen der von andern verschuldeten Schäden sich bloß an die Verschulder zu halten, an den Erwerber übergehe; allein auch hier wird in der wirklichen Anwendung die Frage sehr oft durch die Frage beantwortet. Verschiedene Ansichten hierüber finden sich in dem Pariser Journal de commerce vom 15., 22., 23. und 24. September 1809, Nro. 258, 265, 266 und 267. Man vergleiche hiermit Merlin Questions de droit art. Protêt. §. VIII.

§. 78.

Die Lehre von dem Proteste beschließt endlich der Verfasser mit der weitern Frage, ob auch der Trassat, wenn er einmal den Wechsel acceptirt hat, entweder von dem Präsentanten oder vom Aussteller angegriffen werden könne, um ihn zu zahlen.

Der Präsentant hat aus der einmal erfolgten Annahme ein unstreitiges Recht auf die Erfüllung der von dem Trassaten hierdurch übernommenen Verbindlichkeit und hat also die Wahl, ob er seinen Regreß wider den Aussteller, wider einen der Indossanten oder den Bezogenen als Acceptanten nehmen wolle. Preußisches Wechselrecht §. 1122. Hat er den einen Weg schon gewählt, so kann er diesen noch immer verlassen und einen andern einschlagen.

Um gegen den Bezogenen klagen zu können, bedarf es auch keines Protestes; der Präsentant würde gleichwohl den Regreß wider seine Vormänner und den Trassanten verlieren, wenn er in Beziehung auf sie mit dessen Einlegung und Bekanntmachung oder auch, nach dem französischen Wechselrechte, mit der Einführung der Klage, die in vierzehn Tagen angestellt werden muß, etwas versäumte und glauben wollte, daß es hiermit bis zur Erledigung der Klage wider den Acceptanten noch Zeit habe.

Nur wird im Preußischen Wechselrechte §. 1123 und 1124 bemerkt, daß, wenn der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch nehmen will, er nicht schuldig sey, mit dem Proteste zugleich den Wechsel zu versenden, den er jedoch beibringen müsse, wenn er von den Vormännern und dem Aussteller Zahlung oder Sicherheit verlangte.

Unter dem Trassanten und Trassaten hat der Wechsel nur die Wirkungen einer Vollmacht, die der Bezogene dadurch erfüllt, daß er ihn annimmt und bei Verfall-

zeit auszahlt. Wie jeder andere Bevollmächtigte, ist er also befugt, von seinem Machtgeber Schadloshaltung zu fordern, und diesem bleibt im Nichtzahlungsfalle sein Recht gegen den Bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten.

Erlangt aber der Aussteller nicht wenigstens dadurch, daß er einen acceptirten Wechsel einlöset, eine Wechselklage wider den Bezogenen? Nach dem Preußischen Wechselrechte §. 1132 und 1133 nicht einmal, wenn er sich auch die Rechte des Inhabers wider den Acceptanten abtreten ließe.

Zehnter Abschnitt.

Von der Acceptation zur Ehre des Wechselbriefes.

Da der Bezogene niemals nach Wechselrecht verbunden ist, eine auf ihn abgegebene Tratte zu acceptiren; dieser Umstand gleichwohl die Möglichkeit jeder andern Verbindlichkeit gegen den Aussteller nicht ausschließt, so kann es sich leicht ereignen, daß er in der Absicht, seinen Pflichten überall ein Genüge zu leisten, noch einige Augenblicke in Ungewißheit bleibt, ob es für ihn gerathener sey, die Acceptation ganz zu weigern, oder eine bedingte Annahme einer unbedingten Weigerung vorzuziehen.

Der Trassant wird es wohl allemal vorziehen, daß seine Tratte, wenn auch unter andern Modalitäten, mit Zahlung beehrt, als daß sie unbedingt abgewiesen werde. Er wird sich also im äussersten Falle selbst die Annahme gefallen lassen, wozu sich ein Dritter entschließen möchte, theils weil dieses auf seinen eigenen Kredit einen günstigen, das Protestiren hingegen nicht leicht einen andern, als nachtheiligen Einfluß hat, theils weil ihm dadurch die Kosten eines Rückwechsels erspart werden. Indeß würde der

Dritte, in dessen Händen nunmehr der Wechsel beruht, den Regreß wider seine Vormänner verlieren, wenn er nicht wegen jeder Abweichung von dem Buchstaben des Wechsels Protest erheben wollte.

Was unter diesen Umständen der Bezogene oder ein Dritter in Uebereinstimmung mit dem Inhaber leisten kann, und worin die Wirkungen einer Acceptation zur Ehre des Wechselbriefes bestehen, untersucht der Verfasser in dem gegenwärtigen Abschnitte. Der Inhalt ist folgender:

Der Trassat verweigert entweder die Annahme unbedingt und beharrt dabei; oder entschließt sich dazu, aber nur zur Ehre des Wechselbriefes, §. 79, wobei der Präsentant einen doppelten Protest einlegt, §. 80.

Wer einen Wechsel auf solche Weise annehmen, und ob er den Präsentanten nöthigen könne, sich diese Annahme gefallen zu lassen? §. 81.

Der Acceptant tritt hierbei in die Verbindlichkeiten des Trassaten, §. 82, und in die Rechte des Präsentanten ein, §. 83.

Wodurch unterscheidet sich diese Acceptation von der gewöhnlichen? §. 84.

§. 79.

Bis dahin war von dem Wechselproteste die Rede, der eingelegt werden muß, wenn der Bezogene die Tratte entweder nicht annimmt, oder bei Verfallzeit nicht mit Zahlung beehrt. Nunmehr haben wir uns mit einer ausserordentlichen Annahme, mit der Ehren-Acceptation, wozu sich entweder der Bezogene selbst, oder auch ein Dritter entschließt, zu beschäftigen. Sie kann nur Statt finden, wenn der Bezogene, und, wer sonst ausser ihm noch in einer Nothadresse angegeben ist, nicht ganz der Vorschrift des Wechsels gemäß acceptiren will, und geschieht entweder zu Ehren des Ausstellers per onor di lettera, oder zu Ehren eines Indossanten, per onor del giro. Acceptirt auf diese Weise ein Dritter, so wird er Intervenient, und seine Annahme die Intervention genannt.

So oft ein Wechsel nicht unbedingt angenommen und also protestirt wird, und keine Nothadresse mehr übrig ist, wobei sich der Inhaber aus Auftrag eines seiner Vormänner noch zu melden hätte, kann eine Ehren-Acceptation eintreten, sie geschehe von dem Bezogenen selbst, oder von jedem andern, der auf dem Wechsel genannt ist, oder auch von einem Dritten, der zwar hierauf gar nicht erscheint, gleichwohl für die Aufrechthaltung des Wechselkontraktes thätig zu seyn bereit ist.

Wenn der Bezogene sich zur Ehren-Acceptation entschließt, so kann der Beweggrund nur darin liegen, daß entweder im Wechselbriefe selbst oder in dem Avisbriefe Bedingungen enthalten sind, die ihm nicht anstehen. An diese wäre er, durch unbedingte Annahme des Wechsels, der sich sogar ausdrücklich auf den Avisbrief zu beziehen pflegt, gebunden. Ob sie dem Remittenten oder spätern Inhaber des Wechsels bekannt geworden, ist gleichgültig, weil nur der Bezogene ein Interesse dabei haben kann, sie zu kennen. Sind ihm diese Bedingungen nicht anständig, worin er z. B. von dem Trassanten als Kommissionär ersucht wurde, den Wechselbetrag einem Dritten in Rechnung zu bringen, und also an diesem allein seinen Regreß zu nehmen; so steht es zwar bei ihm, es bei der unbedingten Weigerung der Annahme bewenden zu lassen; da indeß dem Trassanten zur Aufrechthaltung seines Kredits sowohl, als zur Abwendung der Retourkosten daran gelegen ist, daß der Wechsel ehender gezahlt, als mit Protest zurückgeschickt werde, so erscheint der Bezogene als utilis negotiorum gestor, wenn er z. B. dem Trassanten zu Ehren den Wechsel gleichwohl annimmt.

Mit einer Ehren-Acceptation darf man indeß nicht jede andere vermischen, wodurch derjenige, auf den ein Bevollmächtigter einen Wechsel gezogen hat, bei der Annahme ausdrücklich erklären wollte, daß er ihn nur für

Rechnung des Machtgebers annehme. Da sich dieses auch bei jeder unbedingten und freien Acceptation von selbst versteht, so bedarf es auch hier keines Protestes, der nach dem 80. §. bei einer Ehren-Acceptation nöthig seyn würde. Der Faktor und Handlungsdiener z. B., der in dieser Eigenschaft auftritt, und in dem von ihm gezogenen Wechsel ausdrücklich erklärt, daß er dadurch nur seinen Machtgeber, den er auch nennt, zu verbinden gedenke, zieht zwar auch für fremde Rechnung; aber, nur als Mandatar, der sich in eigenem Namen zu nichts, als zum Beweise verbindet, daß er wirklich mit einer Vollmacht versehen sey. Hier ist aber nur von einem eigentlichen Kommissionär die Rede, der in eigenem Namen handelt, für die Annahme des Wechsels selbst zu haften hat, den Trassaten aber ersucht, für den Betrag des Kommissionswechsels seinen Regreß an den Kommittenten zu nehmen. Beispiele von solchen Kommissionswechseln s. bei Schiebe in den Formularen Nro. 6 und 7, und eines von einem Bevollmächtigten, per procura ausgestellten Wechsels Nro. 16. Ueber die Wirkungen, wodurch sich die eine Art für fremde Rechnung zu ziehen, von der andern unterscheidet, kann Sirey Recueil 1822. 1 Partie pag. 44 et 45 nachgesehen werden.

Wird in dem Wechsel so wenig, als in dem Avisbriefe eines Dritten erwähnt, dem der Trassat den Betrag in Rechnung bringen soll, so ist der Wechsel für die eigene Rechnung des Trassanten; der Bezogene oder ein Dritter kann aber auch hier noch immer erklären, daß er ihn zu Ehren des Remittenten annehme.

Denjenigen, der den Wechsel auf diese Weise zu Ehren eines andern acceptirt, nennt man auch den Honoranten, und den, zu dessen Ehre die Acceptation geschieht, den Honoraten.

Einen Wechsel honoriren heißt zwar eigentlich nur, den

darin ausgedrückten Wunsch des Ausstellers erfüllen, und dazu ist wohl etwas mehr, als das Versprechen, ihn erfüllen zu wollen, erforderlich. Ein bloßes Versprechen leistet nur derjenige, der ihn ohne Vorbehalt, durch eine Acceptatio libera, annimmt. Wer ihm wirklich in allen seinen Theilen ein Genügen leistet, beehrt ihn im eigentlichen Sinne des Wortes. Von einem Dritten, der einen Wechsel zu zahlen verspricht, dessen Annahme der Bezogene selbst ausgeschlagen hat, sagt man, er intervenire.

Hat der Bezogene den Wechsel auch nur für eine geringere Summe, als darin ausgedrückt war, acceptirt, so steht es einem andern noch frei, für den Ueberrest mit einer Ehren-Acceptation einzutreten, weil jedem, der aus dem Wechsel verpflichtet ist, daran gelegen seyn muß, daß er ehender gezahlt, als mit Protest zurückgeschickt werde.

§. 80.

Die Ehren-Acceptation kann nie Statt finden, als wenn der Bezogene sowohl als jeder andere, der nebenher noch in einer Nothadresse zur Zahlung ersucht war, vorher geweigert hat, den Wechsel ganz nach dem Wunsche des Trassanten zu acceptiren, und in diesem Sinne ist jede Ehren-Acceptation, sie geschehe von dem Bezogenen oder von einem Dritten, eine Acceptation sopra protesto.

Ehe es zu einer Ehren-Acceptation kommt, muß also der Inhaber, um nicht seinem Auftrage zuwider zu handeln, den Wechsel dem Bezogenen und jedem andern, der in einer Nothadresse ihm angegeben ist, vorzeigen und von ihm die Erklärung verlangen, ob er ihn unbedingt annehmen wolle.

Wird dies von allen geweigert, so wird deshalb ein Protest eingelegt, und nach einigen sogar ein doppelter Protest, der eine von Seiten des Präsentanten, der an-

dere von Seiten desjenigen, der sich zur Ehren-Acceptation entschließt.

Der Präsentant ist aus dem Grunde zu protestiren verbunden, weil der Wechsel unter andern Bedingungen, als darin ausgedrückt sind, angenommen werden soll, und er den Regreß wider seine Vormänner verlieren würde, wenn er hierin einwilligte. Warum auch der Acceptant dazu schuldig seyn soll, hat Knorre *) zwar auszuführen gesucht; aber Hufeland de protestatione cambiali §. 42 hält diesen zweiten Protest für ganz überflüssig, und er ist es wirklich, wenn der Acceptant dadurch, daß er per onor di lettera, oder was einerlei ist, zu Ehren des Trassanten zu zahlen verspricht, nur den Regreß wider diesen sich vorzubehalten beabsichtiget. Aber nach Baldasseroni Leggi e Costumi del cambio Tom. II. art. 6. num. 4 et 5 sucht er gewöhnlich in alle Rechte des Inhabers zu treten, als wenn er ihm zu Ehren den Wechsel angenommen hätte, und um der Acceptation per onor diese Wirkung zu verschaffen, wie dies auch in Livorno zu geschehen pflege, glaubt dieser Schriftsteller es sey niemals genug, daß der Inhaber allein protestire und der Acceptant die Worte: Sopra protesto seiner Annahme hinzufüge, dadurch würde er nur zu dem Regreß wider den Trassanten berechtiget; ein förmlicher von dem Acceptanten selbst einzulegender Protest, worin er erkläre, daß er in der Absicht zahle, um sich den Regreß wider alle aus dem Wechsel verpflichteten Personen vorzubehalten, und an die Stelle des Inhabers zu treten, sey hierzu erforderlich. Er glaubt diese Meinung durch eine Stelle von Paulus in fr. 3. quae res pignori zu rechtfertigen.

Nach Püttmann in den Grundsätzen des Wech-

*) Rechtliche Abhandlungen und Gutachten, Halle 1757, und in Herrn von Zimmerl's Beiträgen zur Erläuterung des Wechselrechts. Wien 1806. S. 121.

selrechts §. 128 würde übrigens der Acceptant zwar wohl thun, wenn er denjenigen, dem zu Ehren er die Tratte angenommen hat, davon sogleich benachrichtigte, und ihm den Protest vorzeigen ließe, dieß wäre doch nicht schlechterdings nöthig, wenn es nicht eine Wechselordnung dem Acceptanten ausdrücklich auferlegte, allein diese Meinung scheint etwas sonderbar. Bei der Ehren-Acceptation erklärt der Acceptant, daß er seinen Regreß an einer dritten Person nehmen wolle, womit er sonst gar nichts zu schaffen gehabt haben würde. Diese soll ihm den Wechselbetrag vergüten, und er sollte nicht einmal verbunden seyn, sie von einer so wichtigen Veränderung, die mit der ursprünglichen Bestimmung des Wechsels vorgegangen ist, zu benachrichtigen? Vielleicht wollte er mit Phoonsen in dem Amsterdamer Wechselgebrauch Kap. VII. §. XV. und XVI. unter dem Falle, wo der Trassat, und wo ein anderer einen Wechsel s. p. acceptirt, einen Unterschied annehmen, und erachtete in dem letzten Falle den Präsentanten allein für verbunden, dem Honoraten von der geschehenen Annahme per onor Nachricht zu geben.

Nach dem Preußischen Wechselrechte §. 1029 und 1030 muß eben das, was dem Inhaber wegen Remission des Protestes vorgeschrieben ist, auch der Acceptant per onor beobachten. Ist etwas daran versäumt, so erhält der Acceptant nur die Rechte, welche dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleistet hätte, gegen den Aussteller zugekommen seyn würden.

§. 81.

In einzelnen Fällen ist unter der Verbindlichkeit, die aus der unbedingten Annahme eines Wechsels entsteht, und derjenigen, welche dessen Annahme per onor erzeugt, zwar ein Unterschied; dieser bezieht sich gleichwohl nur auf die Frage, an wem der Acceptant bei der künftigen Zahlung des Wechsels seine Entschädigung zu fordern

habe. Uebrigens ist unter der Acceptation per onor und der freien unbedingten, in Beziehung auf ihre Wirkungen, kein Unterschied. Der eine wie der andere Acceptant ist zur Erfüllung dessen, was er durch seine Annahme versprochen hat, nach Wechselrecht verbunden, und so wird auch niemand, der sich der Wechselverbindlichkeit nicht unterwerfen kann, zu einer Ehren-Acceptation zugelassen.

Ueber den Vorzug unter Mehrern, die sich hierzu erbieten, entscheidet gewöhnlich der eigene Vortheil des Ausstellers und der Indossanten. In der Regel gebührt er demjenigen, der durch seine Intervention die meisten Zahlungen aufrecht hält, zu denen der Wechsel, unter Gewährleistung seiner verschiedenen Inhaber, schon gedient hat.

Ist also der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so geht allen Uebrigen derjenige vor, der ihn eben diesem Dritten zu Ehren annehmen, und also den ganzen Auftrag, den der Trassat von dem Trassanten erhalten hat, in Vollzug setzen will; hierauf dem, der ihn zu Ehren des Trassanten; dann dem, der ihn zu Ehren des ersten, dann des zweiten Indossanten u. s. w. anzunehmen gedenkt.

Sind aber Mehrere für dieselbe Person zu interveniren entschlossen, so wird ein Bevollmächtigter jedem Andern, der keine Vollmacht aufzuweisen hat; und der Inhaber dem Trassanten vorgezogen. Baldasseroni P. II. Art. 23—28. Ueberhaupt hat in diesem letzten Falle der Inhaber, wenn kein Bevollmächtigter vorhanden ist, unter mehrern Konkurrenten die Wahl, und die Bremer W. O. Art. 24 scheint ihm, ohne Unterschied, mit wem er konkurrirt, den Vorzug einzuräumen.

Ist aber auch der Inhaber verbunden, die Intervention eines andern anzunehmen? Ohne Zweifel dürfte er ihn nicht abweisen, wenn von einer Intervention durch wirkliche Zahlung des protestirten Wechsels die Rede seyn

sollte; denn für jeden Fremden kann auch, nach gemeinem Rechte, ein Dritter allemal zahlen, und Wechsel machen hiervon keine Ausnahme. Eine solche Zahlung wird zwar erst dann zur Pflicht, wenn der Wechsel vorher acceptirt worden; sie kann aber auch ohne vorherige Ehren-Acceptation, selbst wider den Willen des Präsentanten, geschehen. Hier ist indeß von einer vorläufigen Acceptation per onor die Rede.

Viele Wechselgesetze, worunter auch das Preußische §. 1020 und 1021 gehört, machen hier unter dem Falle, da der Ehren-Acceptant auf dem Wechsel genannt ist, und da er sich ganz unberufen in das Wechselgeschäft eindringt, einen Unterschied, und verbinden nur im ersten, nicht aber auch im zweiten Falle, den Inhaber zur Annahme der Ehren-Acceptation, denn, wenn z. B. der Trassat nicht dem erhaltenen Auftrag gemäß, sondern per onor acceptiren will, könne dem Inhaber zwar nichts daran gelegen seyn, ob er zufolge einer ordentlichen, gewöhnlichen Acceptation oder per onor von ihm die Zahlung erhalte; mit einem Dritten, der sich unberufen in das Wechselgeschäft eindringen will, sey indeß der Inhaber in einen Kontrakt sich einzulassen, nicht schuldig. Nach andern W. O., z. B. der Leipziger, §. 17 und der Augsburger Kap. 6. §. 1 ist der Inhaber eines protestirten Wechsels, eine Ehren-Acceptation anzunehmen verbunden, und Baldasseroni T. II. art. 22. num. 9 glaubt, dieser Grundsatz sey auf allen Handelsplätzen angenommen. Billiger ist es, dem Inhaber es einzig zu überlassen, ob er einen Dritten, der auf dem Wechsel nicht genannt ist, als Acceptanten per onor annehmen will oder nicht, besonders wenn er dadurch das Recht verlieren sollte, in der Zwischenzeit bis zur Verfallzeit von seinen Vormännern Kaution zu fordern, und läuft immer Gefahr, daß am Ende doch auf die Ehren-Acceptation eben wenig die Zahlung erfolge.

Die Annahme per onor geschieht, wie jede gewöhnliche, immer schriftlich, und enthält allemal, wenn auch von keinem Vorzuge unter mehrern Konkurrenten die Rede ist, doch den Namen des Honoraten. Wenn nicht ausdrücklich erklärt ist, zu wessen Ehren sie geschehen sey, so wird angenommen, daß sie per onor di lettera geschehen, weil dem Trassanten an der Acceptation und Zahlung des Wechsels am meisten gelegen ist, und also angenommen werden muß, daß es die Absicht des Honoranten gewesen, diesen für Schaden zu schützen. Nach andern geschieht sie im Zweifel zu Ehren des letzten Inhabers.

Es bedarf in keinem Falle dazu einer besondern Einwilligung des Honoraten. Sie wird aber wie die gewöhnliche, auf dem Wechsel geschrieben, und auch hier ist, um Verfälschungen zu erschweren, dem Acceptanten die Vorsicht zu empfehlen, daß er bei seiner Acceptation die im Wechsel ausgedrückte Summe in Buchstaben wiederhole.

Er versieht sich übrigens mit dem Beweise, daß die ordentliche Acceptation von dem Präsentanten gesucht, von ihm aber geweigert worden, und erklärt, unter Beziehung auf den eingelegten Protest, daß und wem zu Ehren er den Wechsel angenommen habe. Z. B. angenommen sopra protesto für die Summe von zwölfhundert Thaler Preußisch Cour., zu Ehren der Unterschrift des ... (Namen des Trassanten) oder des Indossaments (des Giro) ... (Namen des Indossanten) nebst dem Datum und der Unterschrift des Honoraten.

§. 82.

Unter die allgemeinen Wirkungen der Ehren-Acceptation gehört, daß der Acceptant sich dem Wechselrechte unterwirft, die Verbindlichkeiten des Trassaten übernimmt und

sich verpflichtet, den Betrag des Wechsels, in so weit er dafür intervenirt ist, zu zahlen. Nur ist bei Wechseln, die für fremde Rechnung gezogen sind, unter der gewöhnlichen und Ehren-Acceptation ein großer Unterschied.

Man zieht, wie ich schon oben bemerkte, für Rechnung eines Dritten, indem man entweder den Wechsel nur als dessen Bevollmächtigter unterzeichnet, oder der äussern Form nach zwar in eigenem Namen trassirt, aber doch den Dritten, wenn schon nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens, als denjenigen andeutet, womit sich der Trassat über den Wechselbetrag berechnen soll, oder man erwähnt des Dritten nur im Avisbriefe.

Wir haben vorzüglich den zweiten Fall vor Augen, und ohne zu untersuchen, ob und wodurch er sich im Ganzen vom ersten und dritten unterscheide, bemerken wir nur, daß, wenn der Trassat den Wechsel für Rechnung eines Dritten zu zahlen ersucht ist, eine unbedingte Acceptation und darauf erfolgte Zahlung ihn von dem Recht ausschließen würde, dem Trassanten selbst hiefür etwas in Rechnung zu bringen. Vor der Annahme mochte er bei sich erwägen, ob er von dem, worauf er angewiesen war, auch hinlängliche Bedeckung in Händen habe, ob es rathsam sey, mit ihm in Geschäftsverbindung sich einzulassen, und ihm Kredit zu geben; nach der Annahme war er an die hierin ausgedrückten Bedingungen gebunden, und mußte sich also mit dem Dritten allein über die von ihm geleistete Zahlung berechnen, und, wenn dieser fallirte, den Verlust tragen, ohne auf den Trassanten zurücktreten zu können, denn dies war die Absicht des Ausstellers sowohl, als des Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel ausgegeben wurde, und nur diesen Sinn haben die in den Tratten dieser Art vorkommenden Ausdrücke: und stellen solche auf Rechnung der Herren A. und C. laut Bericht.

Durch ihre unbedingte Annahme verspricht der Acceptant, daß er sich über den Betrag nicht mit den Trassanten, sondern einzig mit dem Dritten berechnen wolle. Und wer wird die Gültigkeit einer solchen Uebereinkunft bezweifeln? Wagner II. §. 296 wendet dagegen zwar ein, der Trassant erscheine dadurch, daß er einen Wechsel auf Rechnung eines Dritten zieht, und den Trassaten an diesen Dritten in Rücksicht der Vergütung der Wechselsumme anweist, als Assignant, der Trassat als Assignatar, und der Dritte als Assignat; der Assignant hafte aber in der Regel dem Assignatar, wenn der Assignat nicht zahlt, für die Richtigkeit und Einbringlichkeit des angewiesenen Betrags; der Ausdruck: Sie stellen es auf Rechnung von A. und C. ist aber von einer, für die eigene Rechnung des Ausstellers auf A. und C. abgegebenen, Anweisung sehr verschieden.

Die Fälle hier aufzählen zu wollen, worin solche Wechseloperationen Statt haben können, würde unnütz seyn. Das aber versteht sich von selbst, daß man für Rechnung eines Dritten nicht zieht, ohne sich mit dem Trassaten sowohl, als mit demjenigen, für dessen Rechnung gezogen werden soll, über den Betrag sowohl, als alle übrigen Bedingungen einverstanden zu haben. Ein einfacher Fall wird hinreichen, um sich auch in verwickelten zu finden. Setzen wir also nur folgendes Beispiel: Ein Frankfurter Handelshaus sendet von Zeit zu Zeit Waaren nach Madrid, und hat von seinem dortigen Korrespondenten sich ausbedungen, jedesmal einige Zeit nach der Absendung den Betrag davon auf ein ihm angewiesenes Haus in Amsterdam für Rechnung des Madrider zu ziehen. Verfährt das Frankfurter Handelshaus auf diese Weise, nimmt das Haus in Amsterdam die für Rechnung des Madrider abgegebene Tratte unbedingt an und zahlt sie wirklich, so hat es den Betrag davon

niemals dem Frankfurter Hause, als dem Trassanten, sondern nur dem Hause in Madrid in Rechnung zu bringen, denn in diese Bedingung hatte es bei der Annahme der Tratte selbst eingewilligt. Wird dagegen der Wechsel, es sey Mangel Annahme oder Mangel Zahlung, protestirt, so nimmt der Inhaber den Regreß wider seine Vormänner; denn der Trassant hatte zwar für fremde Rechnung gezogen, aber gegen den Remittenten und alle nachherige Inhaber, die an dessen Stelle getreten waren, die Verbindlichkeit übernommen, daß der Wechsel in Amsterdam bei dem Bezogenen gezahlt werden sollte, und muß daher für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haften.

Der weitere Zusatz, wodurch der Trassat ersucht wurde, für den Betrag sich an dem Handelshause in Madrid zu erholen, war offenbar nur in dem gegenseitigen Interesse des Ausstellers und des Bezogenen geschehen, und überließ es der eigenen Sorge des Letztern, sich diesen Regreß durch jede Maßregel zu versichern, die er für dienlich erachten würde. Für den Inhaber ist dieses eine ganz fremde Bedingung, die ihm eben so wenig entgegengesetzt werden kann, als wenn sie nur im Avisbriefe ausgedrückt wäre, und, wenn die Zahlung vielleicht deswegen, weil das Haus in Madrid keine Bedeckung angeschafft hat, nicht erfolgt, so muß sie in Amsterdam, oder bei dem Trassanten, nicht in Madrid nachgesucht werden. Mit dem letztern Hause hat der Inhaber des Wechsels durchaus nichts zu schaffen.

Vor der Bekanntmachung des Code de commerce hat man auch in Frankreich die Wirkungen eines Wechsels für Rechnung eines Dritten nach diesen Grundsätzen immer beurtheilt. In der Ordonnance vom J. 1673 war dieser Wechsel zwar nicht besonders erwähnt; aber Savary, der an der Abfassung dieses Gesetzes den vorzüglichsten

Antheil gehabt hatte, stellt in den Parères 12, 17, 45 u. s. w. einerlei Grundsätze auf, und sie fanden bei den Gerichtshöfen so wenig, als bei den Handelsgerichten einigen Widerspruch.

Wie es scheint, verließ man sie auf einmal bei der Abfassung des Code de commerce und glaubte, in der Gesetzgebung über die Wechselgeschäfte eine wirkliche Verbesserung einzuführen, wenn man den Trassanten zugleich als den Garant betrachtete, der dem Trassaten dafür haften müßte, daß ihn der Dritte, für dessen Rechnung gezahlt werden sollte, bei Verfallzeit die erforderliche Provision verschaffen würde. Locré esprit du code de commerce Tom. II. sur l'art. 115. pag. 58.

Auf diese Weise würde es aber in Frankreich bald ausser Gebrauch gekommen seyn, für fremde Rechnung zu ziehen, weil es jedem bedenklich gewesen seyn würde, sich der hiermit verbundenen Gefahr auszusetzen, und so erklärten die Handelsgerichte in ihren Entscheidungen sich immer für die Aufrechthaltung der alten Grundsätze. Ihre Urtheile wurden indeß von den Gerichtshöfen, und einige Zeit hindurch von dem Kassationshofe selbst reformirt, weil man dafür hielt, der 115. Art. sey in den Ausdrücken: Sans que le tireur cesse d'être personnellement obligé, zu allgemein abgefaßt, als daß es, besonders in dem Zusammenhange, worin er dort vorkommt, den Gerichten erlaubt seyn könnte, ihn auf die Verhältnisse des Wechselinhabers zu seinen Indossanten zu beschränken. Endlich kam man jedoch in dem Gesetze vom 19. März 1817 auf den alten Grundsatz zurück, und von diesem Zeitpunkte an ließ man es in Frankreich, wie überall, dabei bewenden, daß der Inhaber eines für fremde Rechnung gezogenen und protestirten Wechsels den Regreß wider seine Vormänner und den Trassanten zwar behalten; der Trassant selbst aber gar nicht dafür zu haften

haben sollte, daß sein Trassat, nach erfolgter Acceptation, von dem Dritten, worauf er im Wechsel angewiesen war, die erforderliche Deckung erhalten würde. Auf welche Resultate indeß die entgegengesetzten Ansichten bis zum J. 1817 in verschiedenen darüber entstandenen Prozessen geführt haben, kann unter andern bei Sirey in dem Recueil Tom. 19. prem. partie. pag. 285, ebendaselbst seconde partie pag. 167, dann Tom. 22. première partie S. 40 u. fgg. nachgesehen werden. Man vergleiche hiermit Locré esprit du code de commerce Tom. 7. pag. 1—15, die am 9. April 1816 in der Pairskammer hierüber gehaltene, im Moniteur vom 19. desselben Monats abgedruckte Rede, und Merlin Répertoire. 4e édition. Tom. 16. additions pag. 662—678.

Aber wie kann der Trassat, bei einem für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechsel durch seine einseitige Erklärung erwirken, daß der Trassant die Entschädigung des Bezogenen übernehmen muß, und nicht einmal ein Mittel hat, sich davon loszusagen, obschon er ganz bestimmt im Wechsel selbst sich ausbedungen hatte, daß er hiefür nicht haften wolle? Die Ursache liegt darin, daß ihn niemand zur Annahme des Wechsels, mit oder ohne Bedingung, nöthigen kann, daß es in seiner Gewalt steht, ihn ganz mit Protest abzuweisen, und daß der Vortheil des Trassanten offenbar dadurch befördert wird, daß der Trassat für dessen Rechnung zu einer Ehren-Acceptation sich entschließt.

Erklärt nämlich der Bezogene ganz unbedingt, daß er den Wechsel nicht annehmen wolle, so tritt der Inhaber ohnehin auf den Aussteller zurück, und dieser kann nebenher noch an seinem Kredit leiden. Auf jeden Fall wird er genöthigt, den Wechsel einzulösen, und die Protestkosten zu ersetzen. Wird dagegen der Wechsel für die eigene Rechnung des Trassanten gezahlt, so wird an den Protestkosten gespart. Der Bezogene, der hierzu bereit ist, bleibt also noch

immer utilis negotiorum gestor in Beziehung auf denjenigen, dem zu Ehren er den Wechsel annimmt, und fordert mit Recht dafür Entschädigung.

§. 83.

Der Verfasser vermischt wirkliche Zahlung eines Wechsels per onor mit der vorläufigen Erklärung, daß er gezahlt werden soll, wenn er in dem gegenwärtigen §. hinzufügt: der Acceptant trete in alle Rechte des Präsentanten von der Zeit der erfolgten Acceptation. Nach dem Art. 128 des Code de commerce behält der Inhaber des Wechsels, obschon er in eine Ehren-Acceptation eingewilligt hat, und, ungehindert aller Acceptationen, die durch Intervention geschehen seyn mögen, wider den Trassanten und Indossanten alle seine Rechte, die er einmal aus der von dem Bezogenen nicht geschehenen Annahme des Wechsels erlangt hat. Mit der wirklich von dem Acceptanten geschehenen Zahlung hat es eine andere Bewandniß. Der gemeine Aceeptant hat, nach geleisteter Zahlung, nur den Regreß wider den Trassanten, oder den Dritten, der im Wechsel oder im Avisbriefe als derjenige ihm angedeutet worden, dem der Wechsel in Rechnung gestellt werden sollte. Der Acceptant per onor fordert dagegen von dem Honoraten seine Entschädigung, nebst der üblichen Provision, die ihm für die Honoration des Wechsels durch Gesetze und Gewohnheiten noch besonders zuerkannt ist.

Nach einigen ist ihm der Honorat allein für seine Person und Erben; nach andern auch jeder Vormann desselben, und, wie endlich einige dafür halten, auch jeder Nachmann hierzu verbunden. Nach diesen tritt der Acceptant durch die von ihm geschehene Zahlung unbedingt in die Rechte des Wechselinhabers gegen alle Personen, die diesem nach Wechselrecht verpflichtet gewesen. Die Annahme per onor geschieht

wenigstens in der Absicht, daß dem Acceptanten das Gezahlte ersetzt werde, und gibt er schon deutlich genug zu erkennen, daß, wo er sich aus der Reihe der Indossanten einen einzigen als den Honoraten aussucht, dem zu Ehren er sich zur Acceptation entschließt, er dessen Nachmänner ihrer Verbindlichkeit gegen ihn zu entlassen gedenke, so läßt sich doch dieses auf die Vormänner des Honoraten, die ihm für den richtigen Eingang des Wechsels zu haften haben, nicht ausdehnen. Man s. jedoch auch S. 312.

Der Acceptant per onor wird übrigens in seinen Verhältnissen zum Wechselinhaber, wie jeder Bezogene und gemeine Acceptant behandelt, nach Wechselrecht belangt und zur Zahlung angehalten. Er leistet sie unter der wiederholten Erklärung, daß sie per onor dieser oder jener auf dem Wechsel genannten Person geschehe. Wird sie von ihm, der einmal geschehenen Annahme ungehindert, bei Verfallzeit geweigert, so protestirt der Inhaber zur Aufrechthaltung seiner Rechte, und läßt dem ursprünglich Bezogenen den, Mangel Annahme schon einmal protestirten, Wechsel nun auch zur Zahlung ebenfalls vorzeigen. Ist aber der Acceptant per onor zur Zahlung bereit, so wird von dem Inhaber des Wechsels ein neuer Protest bei dem Bezogenen Mangel Zahlung erhoben. Diesen läßt der Acceptant gegen Erstattung der Protestkosten sich ausliefern, und nimmt übrigens die Stelle des Bezogenen ein, wenn er ihn auf sein Ansuchen nicht etwa zuläßt, noch dermalen den Wechsel zu zahlen, den er anzunehmen sich früher geweigert hatte.

Nach einigen W. O., z. B. der Leipziger §. 17, bleibt es dem Gutfinden des Acceptanten überlassen, ob er hierin dem Bezogenen den Vorzug noch einräumen wolle, und in der That scheint dieser Grundsatz eben so gerecht als billig. Der Bezogene hat dadurch, daß er die Accepta-

tion weigerte, sich seiner aus dem Wechsel erworbenen Rechte begeben, und den Acceptanten vielleicht veranlaßt, zur Zahlung des Wechsels schon einige Dispositionen zu treffen, die nun, wenn der Bezogene am Ende doch zur Zahlung zugelassen werden müßte, wiederum als unnütz hinwegfielen. Nichtsdestoweniger läßt die Frankfurter W. O. §. 15, womit auch die Kurbaierische, die Nürnberger und Augsburger übereinstimmen, dem ursprünglichen Trassaten noch zu, die einmal abgelehnte Tratte auch wider den Willen des Honoranten zu zahlen, wenn er ihm für Provision ein Drittel Prozent, nebst den Protest- und andern Kosten vergütet.

Nimmt der Acceptant selbst die Stelle des Bezogenen ein, so läßt er sich von dem Inhaber auffer-dem Protest den Wechsel selbst nebst einer Quittung über geschehene Zahlung einhändigen. Er sendet endlich mit erster Post den Wechsel und Protest an den Honoraten ein, und gewärtiget von ihm seine Entschädigung.

§. 84.

Zieht man alles zusammen, wodurch sich die Acceptation per onor von der gemeinen unterscheidet, oder was beide mit einander gemein haben, so ergeben sich folgende Resultate:

1) Die Acceptation per onor kann zwar eben sowohl, als die gemeine, auch mündlich oder durch Korrespondenz, nicht nur auf dem Wechsel, sondern auch auffer demselben geschehen; Wechselverbindlichkeit entsteht aber daraus nur alsdann, wenn sie auf dem Wechsel selbst ausdrücklich und schriftlich vollzogen worden.

2) Der gemeine Acceptant ist ein Bevollmächtigter des Trassanten, wird zur Annahme und Zahlung des Wechsels von ihm ersucht, und hat daher gegen ihn ein Recht auf Deckung der gezogenen Summe, was er freilich zum Nachtheile des Inhabers nicht mehr geltend machen kann,

wenn er den Wechsel einmal acceptirt hat; der Acceptant per onor hat dagegen ein Recht, wider den Honoraten und dessen Vormänner, wenn er gezahlt hat. Einen Vorschuß, wodurch er in Stand gesetzt werde, einen Wechsel per onor anzunehmen, kann er, wie sich von selbst versteht, nicht fordern.

3) Der Bezogene ist an die Acceptationszeit gebunden, welche die Gesetze des Ortes, wo sie geschehen soll, ihm vorschreiben; dem Acceptanten per onor läßt sich eben so wenig gebieten, daß, als wann er acceptiren soll. Seine Acceptation ist für ihn nur eine freiwillige Geschäftsführung, die zwar nicht früher eintreten kann, als bis der Bezogene geweigert hat, den Wechsel anzunehmen, dann aber so lange ihm offen steht, als der Inhaber noch Zeit hat, den Wechsel mit dem Protest Mangel Zahlung zurückzusenden.

4) Der gemeine Acceptant muß im Wechselbriefe oder in einer Nothadresse genannt seyn; von dem Acceptanten per onor geschieht nicht früher Erwähnung, als bis er, nachdem der Bezogene die Annahme geweigert hat, in der Absicht zu acceptiren, sich darstellt.

5) Der Acceptant per onor hat von seiner Acceptation, unter Einsendung einer beglaubten Abschrift der Protesturkunde, dem Honoraten sogleich Anzeige zu machen, damit er gegen seine Vormänner den Regreß nehmen könne, dem gemeinen Acceptanten ist hierin nichts vorgeschrieben.

6) Zur Verfallzeit muß der Inhaber des Wechsels bei dem gemeinen Acceptanten die Zahlung selbst nachsuchen und das Geld bei ihm abnehmen lassen. Der Bezogene ist dagegen nicht schuldig, sich nach dem Inhaber des Wechsels zu erkundigen, oder von freien Stücken die Zahlung einzuleiten, sondern hat nur abzuwarten, bis jemand mit dem Wechsel bei ihm erscheine. Wer, ohne Nothadresse, bloß durch Empfehlungsschreiben ersucht ist, einen Wech-

sel einzulösen, der auf einen andern gezogen worden, gibt sich, nach der Leipziger W. O. §. 36, bei dem Gerichtsaktuar an, und erkundigt sich auf der Börse nach dem Inhaber, um diesem seine Bereitwilligkeit zur Zahlung, die jedoch übrigens bei ihm abgenommen werden muß, zu zeigen.

7) Sowohl die gemeine und ordentliche Acceptation, als die Annahme per onor kann durch einen Spezial-Bevollmächtigten geschehen. Der angebliche Bevollmächtigte haftet zwar immer als Acceptant; damit aber auch der vorgebliche Machtgeber verbunden werde, ist zwar nicht für jede Acceptation oder für jeden Wechsel ein eigenes, aber doch überhaupt ein Mandat, welches den Bevollmächtigten zu Acceptationen berechtige, erforderlich. Solche Vollmachten werden gewöhnlich bei den Wechselgerichten niedergelegt.

8) Bei der gemeinen Acceptation hat der Bezogene, nach geleisteter Zahlung, keinen Regreß, nach Wechselrecht, wider den Trassanten. Der Acceptant per onor verlangt dagegen nach der Strenge des Wechselrechtes, daß er von demjenigen schadlos gehalten werde, dem zu Ehren er acceptirt hatte. Preußisches Wechselrecht §. 1104 und 1105.

Eilfter Abschnitt.

Von der Sicherheit der Wechsel.

§. 85.

Dem Wechselkontrakte können noch einige Nebenverträge hinzukommen, die hauptsächlich zum Zwecke haben, den Gläubiger, wegen der ihm gebührenden Zahlung, sicher zu stellen. Die Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, untersucht der Verfasser in dem gegenwärtigen Abschnitte.

Nach einem kurzen Uebergange §. 85 äussert er sich daher

1) über die Wirkungen einer im Wechsel bestellten Hypothek §. 86 und 87; 2) über die Auslieferung eines Unterpfandes, §. 88; 3) über die Fälle, worin der Wechselgläubiger ein Retentionsrecht an den Sachen seines Schuldners ausüben kann; 4) über die Stellung eines Bürgen, §. 90, und endiget mit den Nothadressen, §. 91.

§. 86.

Das erste Mittel besteht in der Bestellung einer Hypothek, wobei der Verfasser die allgemeine Bemerkung voranschickt, daß an und für sich zwar niemand durch einen bloßen Wechselbrief ein Unterpfandsrecht an dem Vermögen seines Schuldners erhalte, dieses Recht gleichwohl nicht aufhöre, wenn zu der Hauptverbindlichkeit annoch die Clausel nach Wechselrecht hinzugekommen. Er setzt also voraus, daß in einem unter dieser Clausel ausgefertigten Schuldbekenntnisse der Schuldner seinem Gläubiger eine Hypothek gestellt hat, erklärt diese für wirksam, scheint jedoch ihre Gültigkeit auf den Fall allein nicht zu beschränken, wenn von einer sonst in der Form eines gemeinen Schuldscheines, aber nach Wechselrecht, ausgefertigten Urkunde die Rede ist, sondern im folgenden §. die Bestellung einer Hypothek, wenn sie in einem eigenen oder trassirten Wechsel geschieht, eben so für gültig zu erklären. Um allen Verirrungen

zuvorzukommen, wird es jedoch nöthig seyn, eine jede dieser Behauptungen für sich besonders zu betrachten.

Ein Wechsel gibt 1) nicht schon an und für sich dem Gläubiger ein Hypothekarrecht an dem Vermögen seines Schuldners. Mag er, nach einigen Wechselordnungen, im Konkurs mit andern, zuweilen den Vorzug behaupten, so ist es gleichwohl kein gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht, dem er diesen Vorzug verdankt, und ich erinnere mich keiner W. O., worin man diesen Grundsatz aufgestellt hätte.

Die Rangordnungen unter mehrern Gläubigern einer Konkursmasse sind zwar, besonders in Beziehung auf Privathypotheken, in mehrern Ländern so verschieden, daß sich allein daraus, daß eine Wechselforderung an einem Orte den Privathypotheken vorgezogen, am andern aber ihnen nachgesetzt wird, nicht gleich schließen läßt, an welchem sie, im Ganzen genommen, am meisten begünstigt seyen; nirgendwo werden gleichwohl Wechselgläubiger unter diejenigen gezählt, die ein stillschweigendes Pfandrecht in dem Vermögen ihres Schuldners in Anspruch nehmen können.

In der Bremer W. O. Art. 58 wird ihnen selbst ein persönliches Vorrecht vor den chirographarischen Gläubigern abgesprochen, wenn der Wechselschuldner sich auch bei Verpfändung seiner Habe und Güter verbunden hätte, und nur gelten, nach einer Verordnung vom 20. Mai 1745, solche Verschreibungen in Beziehung auf Mobilien, wenn sie die gerichtliche Bestätigung erhalten haben. Die Brandenburgische W. O. vom J. 1724 Art. 51 stellte dagegen alle Wechsel, sie mochten die Clausel: bei Verpfändung meiner Habe und Güter enthalten oder nicht, in eine Reihe und gestattete ihnen nur ein persönliches Privilegium unmittelbar vor den sonst chirographischen Schulden, und die Königl. Preuß. W. O. vom J. 1751 setzte hinzu: Wenn ein Concursus creditorum ent-

steht, werden die Wechsel nach Vorschrift des Codicis Fridericiani 6. 4. tit. 9. §. 123. in die sechste Klasse locirt, folglich allen schlechten Privathypotheken und chirographischen Schulden vorgezogen.

Wenn es unter solchen oft schwankenden Bestimmungen manchmal zweifelhaft scheint, ob Wechselforderungen durch eine stillschweigende Hypothek vor andern versichert sind, oder ob es ein anderer Grund sey, der ihnen den Vorzug vor Privathypotheken versichert, so gehören sie doch fast überall unter die persönlichen Forderungen, die höchstens nur, zufolge eines bloß persönlichen Privilegiums, andern mit keinem Vorrechte versehenen Forderungen vorgezogen werden.

Soll aber die im Wechsel ausgedrückte Clausel: bei Verpfändung meiner Habe und Güter, hieran was ändern? Nach Sieveking in den Materialien §. 1 gehört es zum Begriffe eines Wechsels, daß er keine hypothekarische Verpfändung enthalte, wiewohl er nirgendwo ausdrückt, welche Folgen am Ende die Uebertretung dieser Vorschrift nach sich ziehen soll. Die Hannöverische W. O., welche §. 4 eine ähnliche Vorschrift enthält, will nur, daß eine solche Handschrift nicht als Wechsel behandelt und kein strenger Wechselprozeß daraus zugelassen werde. In einem bloßen Schuldbekenntnisse, worin der Aussteller eine gewisse Summe nach Wechselrecht, bei Verpfändung seiner Habe und Güter, zu zahlen verspricht, würde also die Wechselclausel ihre Wirkung verlieren, und nur die Bestellung einer aussergerichtlichen Privathypothek übrig bleiben.

In einem förmlichen und trassirten Wechsel fehlt es dagegen sogar an einem schicklichen Orte, wo der Aussteller erklären könnte, daß er entweder dem Bezogenen, wenn er die Tratte einlöst, oder, im Nichtzahlungsfalle, dem Inhaber sein Vermögen zur Hypo-

thek stellt. Man müßte daher solche Wechsel nach einer besondern Form ausfertigen, um die Clausel, mag es nun übrigens die Absicht seyn, daß der Trassant dem Bezogenen oder dem Wechselnehmer dadurch Sicherheit stellen soll, darin anzubringen, und diese Absicht darin deutlich genug auszudrücken. Dem Kredit des Trassanten wäre diese Art, die Zahlung eines zur Cirkulation bestimmten Wechsels zu versichern, aber auf keinen Fall sehr förderlich.

Bei einem eigenen Wechsel fallen gleichwohl diese Einwürfe meistens hinweg. Der Aussteller kann hierin leicht erklären, daß er dem Wechselgläubiger seine Habe und Güter zur Hypothek stelle, und selten cirkuliren solche Wechsel durch so viele Hände, daß ein Nichtkaufmann viel Bedenken dabei finden sollte, sie in dieser Form auszustellen. Von eigenen Wechseln ist also auch hier einzig die Rede.

§. 87.

Ihre Wirkung ist der von den Kontrahenten hierdurch erklärten Absicht mit wenigen Ausnahmen durchgehends gemäß. Nur verhält es 1), nach einigen Wechselordnungen, sich anders, wenn es darauf ankommt, die Rangordnung unter mehrern Wechselforderungen in einer und derselben Konkursmasse zu bestimmen. Ein Wechsel, worin die Bestellung einer Privathypothek enthalten ist, soll nämlich darum einem andern, der eine solche Stipulation nicht enthält, in der Klassifikation der Gläubiger nicht vorgezogen werden, und so trifft entweder eine Wechselforderung mit einer andern, oder mit einer gemeinen Schuldforderung zusammen. Im ersten Falle werden die Wechselforderungen insgesammt, sie seyen zum Theile oder gar nicht durch

Bestellung einer Privathypothek versichert, auf gleichen Fuß behandelt, und entweder ganz ausgezahlt, wenn die Konkursmasse dazu hinreicht, oder sie leiden in der Voraussetzung des Gegentheils insgesammt einen verhältnißmäßigen Abzug. In dem andern Falle wird der Wechselgläubiger dem Inhaber einer gemeinen Schuldverschreibung, worin keine Hypothek bestellt ist, allemal vorgezogen.

Nach der Bremer W. O. Art. 58 haben 2) Wechselbriefe vor andern Forderungen ebenfalls gar keinen Vorzug, wenn sie auch schon die Clausel: bei Verpfändung meiner Habe und Güter, enthalten, wogegen in der gräflich Reuß-Plauischen Verordnung vom J. 1717 festgestellt ist, daß, im Fall ein Kreditor bei einem Concursu creditorum einen Wechselbrief produzirt, in welchem der Debitor sein Vermögen ihm verpfändet hat, er allen andern bloßen Chirographariis, wenn deren Verschreibung gleich älter, als ein solcher verclausulirter Wechsel seyn möchte, präferirt und gleich nach den Hypothekariis locirt werden soll.

Als Regel darf man hier annehmen, daß, wo in andern Fällen eine Privathypothek nur alsdann eine rechtliche Wirkung hat, wenn sie unter gerichtlicher Authorität ertheilt oder gehörig eingetragen ist, dies ebenfalls auf Hypotheken sich anwenden lasse, die in Wechseln bestellt sind. Onolzbachische W. O. 2. Kap. Art. 6. und 3. Kap. Art. 5.

§. 88.

Größere Sicherheit erhält der Wechselgläubiger, wenn ihm das Unterpfand wirklich überliefert und ein Faustpfand bestellt wird. Dienlich ist es, in einem solchen Falle im Wechselbriefe selbst des gegebenen Unterpfandes Erwähnung zu thun, und die Zahlung nicht anders, als gegen Auslieferung desselben zu versprechen, damit der

Gläubiger dessen Empfang nicht bestreiten und der Wiedererstattung keine Beschwernisse entgegensetzen könne.

Ob, wenn der Schuldner fallirt, der Inhaber eines solchen Wechsels verbunden sey, sich in den Konkurs einzulassen, sein Pfand, ohne vorher für Kapital, Zinsen und Kosten befriedigt zu seyn, zur Masse abzuliefern, dort versteigern zu lassen, und dann die Klassifikation aller Gläubiger abzuwarten, oder ob er für sich besonders auf Versteigerung antragen könne, um nur den Ueberschuß zur Konkursmasse abzuliefern, wird bei Wechselforderungen gewöhnlich nach eben den Grundsätzen, wie bei andern Forderungen, wofür ein Faustpfand gestellt ist, beurtheilt. Die Frankfurter W. O. §. 49 räumt dem Inhaber die Befugniß ein, die Unterpfände für den taxirten Preis an Zahlungsstatt anzunehmen, oder öffentlich an den Meistbietenden durch die geschwornen Unterkäufer versteigern zu lassen und den Ueberschuß der Masse zu vergütigen, womit auch die Schlesische W. O. Art. 34. §. 2. und die Schwedische Art. 5. §. 9. übereinstimmt.

Als etwas besonderes verdient angemerkt zu werden, daß nach der Elbinger W. O. Kap. 21. §. 88. der Wechselgläubiger, auch wenn er nach erfolgtem Urtheile ein Pfand an Gütern oder Effekten annehmen muß, und die Zahlung in vier Wochen vom Tage des Urtheils nicht erfolgt, ebenfalls verbunden ist, diese Effekten taxiren, und, wenn sie ihm nicht anständig sind, durch öffentlichen Ausruf gegen baare Zahlung verkaufen zu lassen.

§. 89.

Endlich hat auch der Wechselgläubiger zuweilen zur Sicherheit seiner Forderung ein Retentionsrecht an Waaren und andern Gegenständen, die seinem Schuldner zugehören, und kann diese so lange behalten, bis er befriedigt worden. Der Bezogene z. B., der den auf sich gezogenen Wechsel ohne Deckung angenommen und zu

zahlen versprochen hatte, erhält von dem Trassanten einige Waaren, die er in Kommission für ihn verkaufen soll. Kann er sich für den Wechselbetrag an diesen Waaren erholen? Wie der Verfasser bemerkt, ist er hierzu, jedoch nur an einigen Orten, befugt, wo die Wechselgesetze es ausdrücklich gestatten, also z. B. nach der Breslauer W. O. §. 35, welche für eben diesen Fall entscheidet: Wenn einer Wechselbriefe acceptirt hätte, der Trassant aber, vor geschehener Zahlung, in Mißkredit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, so soll's billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Kommission oder sonsten in Verwahrung gegeben worden, wie bisher, also auch noch ferner gehalten werden, daß derjenige, so Waaren in Kommission, zu verkaufen, oder auch sonsten zu verwahren, empfangen, und mit Wechsel belegt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch wenn gleich in Fallimenten oder sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen oder Hypotheken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was noch seiner Befriedigung übrig bleibt, herauszugeben schuldig sey, und es war wohl in dieser W. O., wie in andern, welche ähnliche Verfügungen enthalten, die Absicht, den Wechselgläubiger an der Sache selbst, woran ihm das Retentionsrecht eingeräumt wird, zugleich ein Pfandrecht zu verleihen. Die Hamburger W. O. Art. 46 drückt sich hierüber bestimmt aus: Wenn jemand mit Wechsel bezogen würde, und derselbe hätte Waaren oder andere Effekten von dem Ausgeber in Händen, der muß zwar bei sich ereignendem Konkurse, wenn ein Mandatum arrestatorium affigirt, solche Effekten beim Gerichte mit anzeigen; er behält aber daran, in vim Hypothecae specialis die Priorität vor allen andern Kreditoren, um sich daraus bezahlt zu machen, und gibt nur den übri-

gen Kreditoren den Ueberrest heraus. Man vergleiche hiermit die Kurpfälzische W. O. Art. 59 und die Jülich- und Bergische Art. 61. Hätte, in dem angeführten Falle, der Bezogene schon vor Eröffnung des Konkurses die Waaren verkauft, die ihm in Kommission anvertraut waren, so würde er auch nach gemeinem Rechte wider die Ansprüche der Konkursmasse durch die Einrede der Kompensation gesichert gewesen seyn, und keines Retentionsrechtes bedurft haben.

§. 90.

Ein weiteres Mittel, sich die Zahlung eines Wechsels zu Verfallzeit zu versichern, gibt die Verbürgung. Sie geschieht auf mancherlei Weise, und es läßt sich leicht einsehen, daß unter den verschiedenen Arten, wodurch man sich für eine Wechselschuld verbürgen kann, diejenige die gewöhnlichste seyn wird, wodurch der Zweck am bequemsten erreicht wird. Dies ist aber nicht diejenige, wovon der Verfasser in dem gegenwärtigen §. handelt, und die unter dem Namen Aval bekannt ist.

Die einfachste Art, die Bürgschaft eines Wechsels zu übernehmen, und sich auf eine verdeckte Weise als Bürge zur Zahlung desselben nach Wechselrecht zu verbinden, ist, daß man ihn indossirt. Dadurch unterwirft sich der Indossant der Verbindlichkeit, ihn einzulösen, wenn der Bezogene die Zahlung weigern sollte, und dieses Mittel ergreift ebenfalls ein Kommittent, der für seine Rechnung Wechsel einkaufen läßt, um sie anderstwohin zu verhandeln, aber von seinem Kommissionär erwartet, daß er die Gefahr dieser Wechsel auf sich nehmen, und del credere stehen werde.

Wie der Kommissionär bei diesem Geschäfte alle Gefahr von sich ablehnen würde, wenn er, ohne dabei selbst zu erscheinen, den Wechsel direkt von dem Verkäufer der Tratte auf den Kommittenten indossiren ließ, so hat er hinwiederum für den Wechsel zu haften, sobald er ihn

auf sich stellen läßt, und dann ohne weitern Vorbehalt, wodurch er sich gegen alle Garantie und Verbindlichkeit schützen könnte, indossirt, wenn ihn auch sonst das Geschäft selbst nicht weiter angeht. In gewöhnlichen Fällen bekommt er für dieses del credere, (ducroire, decroire) oder diese Garantie die Provision von einem halben Prozent.

Auf eben diese Weise verschafft jeder neuangehende, noch unbekannte Handelsmann seinen Wechseln Kredit, wenn er Gelegenheit findet, sie von einem für solid anerkannten Handelshause indossiren zu lassen, und wie man hierbei aus dem Inhalt des Wechsels nicht abnehmen kann, ob er bloß aus Gefälligkeit und um ihn zu verbürgen, oder um ihn zu negociren, indossirt worden, so ist es erklärbar, warum Versicherungen der Wechsel, die in der Form eines Avals oder einer gewöhnlichen Verbürgung auf dem Wechsel selbst geschehen, fast niemals mehr vorkommen.

Schiebe, der §. 178 dafür hielt, die französische W. O. sey vielleicht die einzige, die des Avals erwähne, ist zwar in Irrthum, denn des Avals gedenkt noch die Hannöv. W. O. vom J. 1822 §. 38, und so sind Bürgschaften auf den Wechseln selbst nicht ganz auſſer Gebrauch gekommen; aber schon Savary bemerkt in seinem Recueil 14. parere: L'usage n'est plus de mettre l'aval au bas de la signature de celui qui tire une lettre de change, parceque les cambistes ont trouvé, qu'il nuisait à la négociation des lettres, und die Erfahrung bezeugt, daß sie unter Handelsleuten in dieser Form fast gar nicht vorkommen. Wer wird auch wohl seinem Kredit so feind seyn, daß er es selbst gleichsam öffentlich bekannt machte, daß er an seinem Wohnorte auf keinen Kredit mehr rechnen kann, und eines Bürgen bedarf, um seine Wechsel in Cirkulation zu setzen, und bei andern verkäuflich zu machen. Zu diesem Opfer

würde sich indeß der Kaufmann entschließen, der einen von ihm begebenen Wechsel mit einem Aval zum Negociren anbieten wöllte. Er wird also jeden, der sonst bereit gewesen wäre, dem Wechsel sein Aval hinzuzufügen, ersuchen, daß er lieber die Form eines Indossaments wähle, und dem Wechsel dadurch den Vorschub leiste, woran es ihm ermangelte.

Wer aber auch unumwunden erklärt, daß er als Bürgen eines Wechsels sich darstelle, thut dieses nicht immer auf dem Wechsel selbst, sondern zuweilen in einer besondern Urkunde.

Nur dann, wenn die Verbürgung auf dem Wechsel selbst geschieht, heißt man sie gewöhnlich ein Aval, und auf diesen Fall beschränkt ebenfalls Pothier die Bedeutung des Wortes: *Traité du contrat de change* num. 122. Der Code de commerce art. 141 et 142 scheint gleichwohl das Wort Aval in einem ausgedehnten Sinne zu nehmen, und es ohne Unterschied anzuwenden, gleichviel ob sich ein Dritter auf den Wechsel selbst oder in einer besondern Urkunde für dessen Betrag verbürgt habe. Ein Dritter verbürgt sich durch ein Aval für den Trassanten, Indossanten oder den Bezogenen, wenn er an der Stelle, wo dieser unterzeichnet hat, und unmittebar darauf mit oder ohne den Beisatz der Worte pour Aval seine Unterschrift hinzufügt. In einer abgesonderten Urkunde verbürgt er sich dagegen, wenn er hierin besonders erklärt, für wen, den Trassanten, den Indossanten oder den Bezogenen er als Bürge sich darstelle. Die Frage, ob auch dies ein Aval zu nennen sey, wird auf einen bloßen Wortstreit hinauslaufen, wenn wir nur über die Wirkungen der Verbürgung in dem einen oder andern Falle übereinstimmen.

Barré hatte im Jahre 1793 dem Handelsmann Brière 87,520 Livres in Assignaten geliehen, und dagegen einige

billets à ordre von Brière erhalten, die seine Söhne mit den Worten: nous garantissons le présent billet, unterzeichneten. Da sie Erben ihres Vaters geworden und der Kläger die eben erwähnten Ausdrücke als ein Aval betrachtete, so glaubte er hierauf die Bestimmungen der Ordonnanz vom Jahre 1673, tit. 5. art. 33. anwenden und die unterzeichneten Bürgen als Solidarschuldner mit ihrem Vater betrachten zu können, denn auch in dieser Ordonnanz heißt es ungefähr, wie nachher in dem Code de commerce: ceux qui auront mis leur *aval* sur des lettres de change, sur des promesses d'en fournir, sur des ordres ou des acceptations, sur des billets de change, ou *autres actes de pareille qualité concernant le commerce* seront tenus solidairement avec les tireurs, prometteurs, endosseurs et accepteurs, encore qu'il n'en soit pas fait mention dans l'aval. Unstreitig war hier von einer auf dem billet à ordre selbst geschehenen Verbürgung die Frage, und das Handelsgericht in Paris nahm keinen Anstand, die Verklagten als solidarische Schuldner zu verurtheilen, attendu que dans l'usage du commerce toute garantie d'un effet de commerce est un aval et a la force d'un endossement. In der Appellations-Instanz entschied man aber das Gegentheil, attendu que l'engagement n'étant qu'une simple garantie, ne donne lieu à poursuites *pour le tout,* qu'après la discussion, und das dawider eingelegte Kassationsgesuch wurde verworfen, attendu qu'en déclarant que *la simple garantie* apposée au dos du billet à ordre, était autre chose que l'aval dont parle l'art. 33 du titre 5 de l'ordonnance de 1673, le jugement dénoncé n'a pas contrevenu à la disposition de cet article. Eine Verbürgung, die auf dem Wechsel selbst ausgedrückt wurde, hätte also nach dieser Entscheidung nicht in allen Fällen die Wirkungen eines Avals oder einer

Solidar-Verbindlichkeit. Wie ich glaube, gelten dagegen, auch nach dem Code de commerce, hier folgende Grundsätze:

Ein Aval im eigentlichen Sinne des Wortes ist nur dasjenige, was auf dem Wechsel selbst, auf einem Duplikat, dem Secunda- oder Tertia-Wechsel, oder auch auf einer Abschrift desselben gesetzt und dem Wechselgläubiger ausgeliefert wird. Ohne an eine gewisse Form gebunden zu seyn, wird es schon durch die bloße Unterschrift des Bürgen, mit oder ohne den Beisatz: pour aval vollzogen, läßt sich aber von der Unterschrift en blanc, die nur als Indossament oder als Quittung dienen soll, leicht unterscheiden. Pardessus du contrat et des lettres de change. Tom. 1. §. 183. Die Unterschrift eines Wechselagenten hat dagegen nichts anderes zum Zwecke, als die Unterschrift desjenigen, wovon der Schuldner den Wechsel erhandelt hatte, zu beglaubigen.

Der Regel nach wird der Bürge durch ein solches Aval dem Hauptschuldner gleich gestellt, und wenn er vor diesem belangt wird, kommt ihm die Einrede der Vorausklagung oder der Theilung gar nicht zu statten. Er kann, sobald nur der Hauptschuldner bei Verfallzeit nicht zahlt, von dem Inhaber des Wechsels zur Zahlung angehalten werden. Den Partheien steht es jedoch, nach dem Art. 142 des Code de commerce, frei, die Wirkungen des Avals, es sey übrigens auf dem Wechsel selbst ausgedrückt oder in einer besondern Urkunde enthalten, anders zu bestimmen, und so können in einzelnen Fällen dessen Wirkungen leicht zweifelhaft werden, weil jetzt nicht mehr die Frage allein, wo das Aval geschehen sey, entscheidet. Beschränkt sich der Bürge darauf, daß er den Wechsel mit oder ohne den Beisatz: pour aval unterzeichnet, so hat er die Einrede der Vorausklagung, excussionis eben so wenig, als jene der Theilung, und wird gleich dem Trassanten,

Indossanten oder Acceptanten, wofür er als Bürge sich dargestellt hat, durch Personalarrest zur Zahlung angehalten. Ist hingegen die Verbürgung ausführlicher ausgedrückt, so gibt es, da die Solidar-Verbindlichkeit im Zweifel nicht vermuthet wird, leicht Gelegenheit, sie nur nach den Wirkungen einer gemeinen Kaution zu beurtheilen.

Hat übrigens derjenige, der sich durch ein Aval zur Zahlung eines Wechsels verbunden hat, auf seiner Seite die Pflichten des Wechselschuldners, wofür er als Bürge eingetreten ist, zu erfüllen, so muß hinwiederum der Inhaber des Wechsels gegen ihn, bei Verlust seines Regresses, alle Pflichten beobachten, welche die Wechselordnung in Beziehung auf den Protest, und dessen Bekanntmachung ihm vorschreibt. Auf den Bürgen sind also, wie auf den Indossanten, die Vorschriften des 168. Art. u. fgg. ebenfalls anwendbar.

§. 91.

Unter die Mittel, die Zahlung eines Wechsels sicher zu stellen, rechnet endlich noch der Verfasser die Adresse, wodurch man einen Dritten ersucht, den Wechsel zu honoriren, wenn der Trassat ihn etwa nicht annehmen, oder bei Verfallzeit nicht zahlen sollte. Man nennt sie Nothadresse, weil der Inhaber des Wechsels sich ihrer nur im Nothfalle bedienen soll, und nur, wenn dieser eintritt, hierzu seine Zuflucht nehmen darf. Die Person, welche den Wechsel in diesem Falle zu zahlen ersucht wird, heißt dagegen der Nothadressat.

Nicht nur der Aussteller des Wechsels, sondern jeder nachherige Inhaber, der ihn zu negociren gedenkt, und dem daran gelegen ist, daß er mit Zahlung beehrt werde, kann ihn für den Fall, daß der Bezogene ihn entweder nicht annehmen, oder zu Verfallzeit nicht zahlen würde, mit einer Nothadresse versehen.

Da der Inhaber verbunden ist, jedem Nothadressaten ohne Ausnahme den Wechsel vor und nach zu vorzuzeigen, um von ihm die Annahme und Zahlung erwirken, bis er auf einen kommt, der hierzu geneigt ist, oder bis er durch Proteste beweisen kann, daß sie von allen geweigert worden, so wird freilich hierdurch die Sicherheit des Inhabers in so weit vermehrt, als er dadurch sich mehr Hoffnung machen darf, daß wenigstens nicht alle die Annahme und Zahlung von sich ablehnen werden.

Von diesem, übrigens sehr zufälligen Unterschied, haben einige die Wechsel in adressirte und nichtadressirte eingetheilt; auf dem Wechsel selbst hat er gleichwohl keine andere Beziehung, als daß man einen jeden, der in einer Adresse angegeben ist, als einen neuen Bezogenen ansehen kann, woran sich der Inhaber im Nothfalle zu wenden hat, um seine Entschließung über die Annahme oder Zahlung desselben zu vernehmen.

Erfolgt sie von dem Nothadressaten, es sey nun übrigens auf Ansuchen des Trassanten oder eines andern Inhabers, so ist sie mit einer Annahme per onor, die allemal ohne Auftrag geschieht, nicht zu vermischen. Wer zufolge einer Nothadresse acceptirt, tritt an die Stelle des Bezogenen zufolge des erhaltenen Auftrags, untersucht vorläufig, ob der Inhaber bei der Präsentation oder Protestation des Wechsels nichts versäumt habe, und nimmt, nach geleisteter Zahlung, seinen Regreß nur an seinem Machtgeber, den er aber zugleich über die geschehene Annahme und Zahlung ohne Aufschub benachrichtiget. Wer aber einen Wechsel per onor annimmt und zahlt, bestimmt es selbst bei der Annahme, wem zu Ehren er sich hierzu entschließen wolle, und dieser ist es ebenfalls, von dem er seine Entschädigung fordert.

Zwölfter Abschnitt.

Vom Rechte der Wechsel im Konkurs der Gläubiger.

Nicht alle bisher angeführten Mittel, sich der Zahlung eines Wechsels zu versichern, haben daher auch Einfluß auf den Rang, der ihm bei entstandenem Konkurse unter andern Forderungen zusteht. Um diesen zu bestimmen, unterscheidet der Verfasser

I. Eigene und trassirte Wechsel, §. 92. Der Rang eines eigenen Wechsels im Konkurs wird von der Hauptverbindlichkeit bestimmt, die ihm zum Grunde liegt, §. 93.

II. Trassirte Wechsel haben dagegen, wenn auch keine Hypothek darin bestellt ist, unter andern Briefschulden gewöhnlich einigen Vorzug, §. 94.

III. In welchen Fällen kann der Gläubiger das Absonderungsrecht in Anspruch nehmen? §. 95.

IV. Nach welchen Grundsätzen verfährt man, wenn die Zahlung eines Wechsels aus mehrern Konkursen gefordert wird? §. 96.

§. 92.

Wenn in dem Wechsel selbst keine Nebenverträge enthalten sind, um dessen Zahlung zu sichern, und der Schuldner vor der Verfallzeit in Konkurs geräth, so entsteht die Frage, in welche Klasse der Gläubiger gesetzt werden müsse. Mit dieser ist der Verfasser beinahe einzig in dem gegenwärtigen Abschnitte beschäftiget. Ein Konkurs gibt indeß leicht Anlaß zu mehrern andern Streitigkeiten, und ich kenne keine schicklichere Gelegenheit, hiervon etwas zu sagen, als die gegenwärtige.

Bei einem Konkurse kann von Wechselforderungen des Falliten eben sowohl die Rede seyn, als von seinen Wechselschulden. — Oft hat er vor dem Ausbruche seines Falliments Wechsel ausgestellt oder indossirt, die von dem Bezogenen nicht eingelöst worden. Ob der Trassat sie einlösen dürfe und müsse, und deshalb noch

immer seinen Regreß wider den Falliten nehmen könne, oder welcher Rang dem Inhaber, wenn er seine Befriedigung bei der Konkursmasse nachsucht, gebühre, verdient gleichfals untersucht zu werden.

Wechsel, die der Fallit selbst ausgestellt hatte, sind zur Zeit, als der Konkurs wider ihn ausgebrochen, entweder von dem Bezogenen schon gezahlt oder nicht.

Sind sie gezahlt, so ist nur noch die Frage von der Entschädigung des Bezogenen oder Honoranten, und mit seiner hierauf gerichteten Klage hat er bei der Konkursmasse sich anzumelden. Ihm gebühren dabei die Rechte einer Wechselklage, in so fern er sie durch eine Acceptation per onor begründet. Im entgegengesetzten Falle wird sie, wenigstens in der Regel, und wenn der Klage nicht durch einen Vertrag ein besonderer Vorzug eingeräumt ist, den gemeinen Schuldforderungen gleich geachtet.

Waren die Wechsel, die der Fallit begeben hatte, zur Zeit des wider ihn ausgebrochenen Konkurses zwar noch nicht von dem Trassaten gezahlt, aber doch angenommen, so kann der Bezogene aus dem Grunde, daß der Trassant in Konkurs gerathen, dem Inhaber bei Verfallzeit die Zahlung nicht weigern. Von dieser Regel sind gleichwohl, nach Jacobsen, in England, und nach Baldassaroni, in Toskana, die Fälle ausgenommen, 1) wo der Trassat kein Schuldner des Trassanten war, das Falliment zur Zeit der Annahme zwar schon erfolgt, aber noch unbekannt war, und also die Vermuthung für ihn eintritt, daß er es auch nicht wußte; 2) wenn kein Dritter dadurch leidet.

Dagegen darf der Bezogene den Wechsel nicht annehmen, wenn er früher erfährt, daß der Trassant fallirt habe, und thut er es wirklich, so verpflichtet er sich dadurch zwar dem Inhaber, hat aber keinen Regreß wider

den Aussteller, der in dem Zustande einer gänzlichen Zahlungsunvermögenheit, worin er sich befand, in das Mandat zu zahlen nicht mehr einwilligen konnte.

Hatte endlich der Präsentant vor der Verfallzeit fallirt, so ist der Bezogene verbunden, den Wechselbetrag bei der Konkursmasse des Letztern zu hinterlegen.

Von den Wechselforderungen des Falliten gilt nach erfolgter Abtretung der Güter an die Gesammtheit der Gläubiger eben das, was auch bei andern Forderungen des Gemeinschuldners eintritt. Sie werden ein Eigenthum der Masse, und stehen von nun an unter der Verwaltung der Kuratoren. Hat der Fallit einige Wechsel verschwiegen, und erst nach Ausbruch des Fallitments an andere indossirt, so fordern die Kuratoren durch eine Vindikationsklage die Wechsel zurück, als wenn sie noch wirklich in der Masse sich vorfänden. Die Kuratoren sind gleichfalls berechtigt, auf Ersatz des Betrags zu klagen, wenn inzwischen die Wechsel gezahlt seyn sollten. Hat aber ein Handelsmann vor dem Ausbruche seines Fallitments, wiewohl erst in den letzten zehn Tagen einen Wechsel verhandelt, so kommt es, nach dem 445. Art. des Handelsgesetzbuchs, darauf an, ob ein Betrug dabei untergelaufen.

Wechsel, die nur in blanco indossirt sind, würden die Kuratoren des Indossanten zwar mit Recht vindiziren, weil ein solches Indossament nur die Wirkung einer Vollmacht hat, wodurch das Eigenthum auf den Indossatar nicht übergeht. Wenn es aber die Absicht war, den Wechsel wirklich zu verhandeln, und für gehörige Valuta auszuliefern, das Indossament gleichwohl vergessen worden ist, so werden die Kuratoren es wohl zugeben müssen, daß dieses noch dermalen nach dem Ausbruche des Fallitments geschehe, weil der Fallit hierdurch nur eine Verbindlichkeit erfüllt, der ihm auch jetzt

noch auszuweichen unmöglich ist, oder einen Irthum verbessert, woraus er doch keinen Vortheil ziehen könnte. Jacobsen Umriß des englischen Wechselrechts Nro. 151.

Sind endlich nach dem Falliment des Wechselgläubigers Wechsel, die er zu fordern hatte, an ihn gezahlt, und ist der Betrag dadurch der Masse entzogen worden, so ist der Kurator diese Zahlung für ungültig anzusehen, und sie nochmals zu fordern berechtigt, wenn dem Wechselschuldner zur Zeit, als er sie leistete, das Falliment seines Gläubigers schon bekannt war, oder doch bekannt seyn mußte, und dies läßt sich bei Fallimenten, die bald ruchbar werden, wohl meistens vermuthen.

Ist in einem Konkurse von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten eines Falliten die Rede, die Schuld war aber schon vor dem Ausbruche des Falliments erfallen, und der Gläubiger wurde erst nach der Verfallzeit von ihm befriedigt, so ist die Zahlung gültig, wenn sie auch erst kurz vor Eröffnung des Konkurses geschehen. Der Code de commerce erklärt zwar Art. 445 alle auf den Handel sich beziehenden Geschäfte oder Verbindlichkeiten, die der Schuldner binnen zehn Tagen vor dem Ausbruche des Falliments eingeht, so viel den Falliten betrifft, für betrüglich, und, wenn erwiesen wird, daß von Seiten der Mitkontrahenten Betrug untergelaufen sey, für nichtig; Zahlungen wirklich erfallener Schulden sind gleichwohl offenbar unter dem Ausdrucke: Tous actes ou engagemens nicht begriffen, und so kann auch nach dem Code de commerce ein Gläubiger, der, wenn schon erst kurz vor dem Falliment, von dem Gemeinschuldner seine Befriedigung erhält, den im römischen Rechte gebilligten Grundsatz auf sich anwenden: qui debitam pecuniam, recepit, antequam bona debitoris possideantur, quamvis sciens prudensque folvendo non esse recipiat,

non timere hoc edictum, sibi enim vigilavit. Dies gilt jedoch nicht von Zahlungen, welche vor der Verfallzeit geschehen. Ueber diese verfügt der Art. 446 des Handelsgesetzbuches ohne Unterschied, daß sie zur Masse zurückgebracht werden sollen, wenn sie in zehn Tagen vor Eröffnung des Falliments vorgenommen werden, und, wenn im 447. Art. alle Handlungen oder Zahlungen, die in der Absicht, die Gläubiger zu betrügen, vorgenommen worden sind, gleichfalls für nichtig erklärt werden, so ist es gleichwohl nicht zu vermuthen, daß hierdurch nur Zahlungen angedeutet werden sollten, womit sich der unmittelbar vorhergehende 446. Art. schon beschäftiget hatte. Man scheint hierdurch Zahlungen verstanden zu haben, wovon in L. 6, §. 2, quae in fraudem creditorem die Rede ist, und wodurch Gläubiger begünstiget wurden, die nicht einmal auf Befriedigung angetragen hatten, während der Gemeinschuldner andere Gläubiger vorbeiging, und es ihm sogar unmöglich war, alle auf gleichen Fuß zu behandeln.

§. 93.

Bei der Frage, welche Rangordnung einem Wechselgläubiger bei Vertheilung der Masse gebühre, macht der Verfasser unter eigenen und trassirten Wechseln einen Unterschied.

Eigene Wechsel, sagt er, setzen eine Hauptverbindlichkeit voraus, die nur dadurch die Wirkungen einer Wechselverbindlichkeit erhält, daß der Schuldner seine Verschreibung einen Wechsel genannt, oder hierin nach Wechselrecht zu zahlen versprochen, und sich also der Strenge des Wechselrechts, in so weit sie am Zahlungsorte üblich ist, unterworfen hat. Dadurch erwirbt aber der Gläubiger nur das Recht, wider seinen Schuldner auf schleunige Exekution anzutragen, und ihn, im Nichtzahlungsfalle, per-

sönlich verhaften zu lassen; und kein Vorzugsrecht an dessen Vermögen vor andern Gläubigern.

Die Vorrechte der eigenen Wechselbriefe lassen sich in zwei Gattungen theilen; in Vorrechte, welche der ihnen zum Grunde liegende Hauptkontrakt bewirkt, und die mit der hinzugekommenen Wechsel-Verbindlichkeit noch immer bestehen; und in Vorrechte, welche den bloßen Wechselbriefen ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der ihnen zum Grunde liegenden Schuld beigelegt worden. Als Beispiele von Vorrechten der ersten Art werden angeführt, L. 26 et 34, de rebus auctoritate judicis possidendis, und wer aus einem eigenen Wechsel beweist, quod in navem exstruendam; vel instruendam credidit vel etiam emendam oder quod navis fabricandae, vel emendae, vel armandae vel instruendae causa vel quoquo modo erediderit, vel ob navem venditam petit, hat auf diese Weise für seine Wechselforderung ein Vorrecht nach dem Fiskus.

Ueber die Vorrechte der zweiten Art sind die Wechselordnungen verschieden. S. 328 hatte ich bemerkt, daß ich mich keiner W. O. erinnere, worin man als Grundsatz aufgestellt hätte, daß mit jeder Wechselforderung ein gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht verbunden seyn sollte; aber nunmehr schon muß ich diesen Irrthum berichtigen. Nach der Braunschweigischen Deklaration des §. 54, der W. O. vom 25. Oktober 1720, verbunden mit der Verordnung vom 30. Januar 1772, hatte man wirklich den Wechselbriefen ein Jus hypothecae tacitae beigelegt, und bestimmt drückt sich hierüber die kurpfälzische W. O. Art. 66 aus, daß im Konkurse die Wechselbriefe vor allen andern bloßen Chirographariis und andern nur privilegirten Personal-Obligationen die Priorität oder Vorrecht behalten sollen.

Frank's Behauptung, daß auch in Frankreich dem Wechselbriefe ein stillschweigendes Pfandrecht beigelegt sey, beruht dagegen nur auf einer Verwechselung der gerichtlichen Hypothek mit der gesetzlichen, und auf einer irrigen Auslegung der königl. Deklaration vom 2. Januar 1717. S. Jousse nouveau comment. sur l'ordonn. du commerce du mois de Mars 1673, sur l'art. 10 du titre 5. Ein persönliches Vorrecht wird den Wechselgläubigern in der Würtembergischen W. O. Kap. 7 und in der Preußischen §. 930 verliehen.

§. 94.

Auch trassirten Wechseln kommt, in der Voraussetzung, daß ihnen durch keine besondere Verträge und Klauseln der Rang vor andern gemeinen Forderungen eingeräumt worden, wozu es gleichwohl bei dem engen Raume eines Wechsels fast an aller Gelegenheit fehlt, durchgehends kein Vorrecht zu statten. Nur in wenigen Wechselordnungen sind sie einigermaßen begünstigt, und bald allen allgemeinen Hypotheken, bald andern bloßen Briefschulden vorgezogen. Mehrere Beispiele solcher Vorrechte finden sich in der österreichischen W. O. Art. 43—46.

Nachdem dort überhaupt im 49. Art. festgestellt worden, daß Fremde bei den Konkursen gleiches Recht mit den Einheimischen genießen sollen, daher jeder Fremder, welcher in Konkursfällen eine Priorität verlangt, von seiner Obrigkeit eine glaubwürdige Urkunde bei der Konkurs-Instanz aufzulegen verbunden ist, daß österreichischen Unterthanen allda ein gleiches Vorrecht zu Theil wird, sind für Oesterreich über den Vorzug der Wechsel folgende Grundsätze festgestellt: 1) Wenn einer von einem Dritten Effekten in Händen, und für seine eigene Rechnung, dann auch für andere von demselben absonderlich zu fordern hat; der Dritte aber keine völlige Zahlung thut, soll ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, zuförderst von dem-

jenigen, was er in Händen hat, auch sonst, wenn er es vor Ausbruch eines Falliments an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Konto zu saldiren befugt seyn. 2) Wer von einem andern Waaren in Kommission zu verkaufen empfangen, dabei aber von demselben mit Wechsel oder sonst bezogen oder belästiget worden, soll wegen seines Vorschusses an den empfangenen Effekten sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Arrest oder Verbot belegt wurden, mehr nicht, als das Residuum oder Ueberrest herauszugeben schuldig seyn. 3) Ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten, oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von andern Kreditoren mit keinem Arrest belegt werden können, als nur in so weit seine Prätension weniger beträgt. Es soll auch der Briefsinhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theil, noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Kapital, als Interesse und Unkosten vollkommen vergnügt ist. Wenn hernach 4) die Zeit, worauf das Pfand versetzt, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehört, solches gegen Bezahlung des Kapitals und Interesse einlösen, im übrigen aber dem Inhaber frei stehen, das Pfand gerichtlich tariren zu lassen, es auch pendente concursu gerichtlich zu verkaufen und sich davon bezahlt zu machen; 5) den Ueberrest aber soll er gerichtlich deponiren, oder, im Falle auf die Uebermaß kein Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer, und, in casu cridae, ad massam zurückgeben.

Es sollen endlich zur Beförderung des dem Publikum so nützlichen Wechselnegotii, die förmlichen Wechselbriefe

den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen, chirographis und andern unprivilegirten Personal-Obligationen haben, dergestalt, daß in den concursibus creditorum, cridae und dergleichen Abhandlungen, allwo die quaestio prioritatis unterlaufet, die ordentliche stylisirte, über Plätze zu laufen habende förmliche Wechselbriefe, nach den Real- und andern privilegirten Sprüchen, das sogenannte Personal-Privilegium, mithin den Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen, chirographis oder Kurrentschulden genießen.

Ein gleiches Vorrecht wird im 46. Art. der W. O. vor den Chirographar- oder Kurrentschulden auch jenen, obschon nur trockenen Wechseln beigelegt, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche erbländische Manufakturarbeiter, die Linnen oder auch Waaren von Wolle, Kotton, Seide, Leder, Gold, Silber, Eisen, Messing oder andern Metallen verfertigen, ausgestellt werden, jedoch nicht anders, als in so weit jede Fabrik oder Fabrikant ihre erzeugte Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment fidirt haben. Ein gleiches Vorrecht wird endlich denjenigen gestattet, welche obernannten erbländischen Fabriken oder Manufakturarbeitern einiges Gold oder Materialien auf trockene Wechselbriefe in den letzten Jahren vor dem Verfall kreditirt haben. Sollte jedoch das auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld bei dem Wechseler noch realiter sich vorfinden, so könnte der Geber es vindiciren.

In so fern also dem Wechselgläubiger kein besonderes Vorrecht zur Sicherheit seiner Wechselforderung durch Verträge verschafft ist, hat er nach der österreichischen Wechselordnung bald das Absonderungs- oder Vindikationsrecht, bald wird er nach der österreichischen Konkursordnung §. 19 in die dritte Klasse gesetzt. Hat er zu seiner Sicherheit von dem Ausgeber oder Indossanten ein Pfand empfan-

gen, so darf dieses von andern Kreditoren mit keinem Arreste belegt und der Briefsinhaber nicht angehalten werden, das Pfand ganz oder zum Theile herauszugeben, bevor er für Kapital, Zinsen und Kosten vollkommen vergnügt ist, sondern es bleibt ihm unbenommen, sein Pfand gerichtlich tariren zu lassen, oder pendente concursu gerichtlich zu verkaufen, und sich davon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren, oder, so fern ihn kein Verbot daran hindert, zur Konkursmasse oder dem Eigenthümer des Pfandes zurückgeben. Wer sogar einen Wechsel ohne Indossament oder Cession zur Annahme präsentirt, ist diese zu fordern befugt, bei Verfallzeit hat gleichwohl der Acceptant nur dann die Zahlung zu leisten, wenn der Inhaber zum Empfang gehörig legitimirt ist; sonst aber bei Ausgang der Respekttage die Gelder zu deponiren, und gegen genugsame Sicherheit ausfolgen zu lassen.

In vielen andern W. O. hat der Inhaber eines trassirten Wechsels vor andern Gläubigern zwar durchaus keinen Vorzug. Ulpians Behauptung in L. 7, §. 2: Depositi: quotiens foro cedunt nummularii, solet prime loco ratio haberi depositariorum, hoc est eorum qui depositas pecunias habuerunt, non quas foenore apud nummularios vel cum nummulariis, vel per ipsos exercebant. Et ante privilegia igitur si bona venierint, depositariorum ratio habetur; dum modo eorum, qui vel postea usuras acceperunt, ratio non habeatur, quasi renunciaverint deposito, hat gleichwohl viele Schriftsteller veranlaßt, dem Wechselgläubiger das Vorrecht eines Nummularius einzuräumen und den Wechsel einem Depositum gleich zu stellen, welches in einigen W. O. aufgenommen worden.

Nach dem Preußischen Wechselrechte §. 930 gehören die aus gezogenen sowohl, als aus trockenen Wechseln entstandenen wechselmäßigen Forderungen in die sechste Klasse.

Um es zu beurtheilen, ob sie dadurch mehr als anderswo begünstiget seyen, hat man daher nur die Forderungen zu vergleichen, die in andern Konkursordnungen zu den fünf ersten Klassen gehören.

Von Vorrechten in einem Konkurse kann indeß überhaupt nur bei solchen Forderungen die Rede seyn, woraus unter den gegebenen Umständen der Gläubiger befugt ist, wider den Verpflichteten nach Wechselrecht zu klagen. Wo die eigentliche Wechselklage hinwegfällt, kann auch der Gläubiger mit seinen Ansprüchen auf vorzügliche Befriedigung kein Gehör finden. Also nicht der Trassant wider den Bezogenen, und eben so wenig, den Fall einer Ehren-Acceptation gleichwohl ausgenommen, der Bezogene wider den Trassanten, wenn er etwa den Wechsel ohne vorläufige Deckung angenommen und gezahlt haben sollte.

Ob der Inhaber des Wechsels zu gleicher Zeit wider den Schuldner, was dessen Person betrifft, nach Wechselrecht klagen, und sein Vorrecht auf das Vermögen desselben noch immer besonders verfolgen könne, ist streitig. Nach einigen W. O. ist das strenge Wechselrecht durch den Konkurs erloschen; im Königreiche Sachsen aber nur dann, wenn der Wechselgläubiger bei dem Konkurse sich anmeldet. Anderswo behält der Wechselgläubiger unter beiden Exekutionsmitteln die Wahl oder muß wenigstens, um das eine Recht nicht zu verlieren, das andere sich vorbehalten. Wo hierüber nichts festgestellt ist, kann dem Gläubiger die Einklagung des Wechsels bei dem Konkurs als Beweis, daß er auf die ihm zustehenden Wechselrechte Verzicht gethan habe, nicht entgegengesetzt werden; denn es liegt ihm daran, daß die Furcht für persönlichen Arrest, dem der Schuldner sich unterworfen hat, ein besonderer Beweggrund für ihn bleibe, seine Wechselschuld zu tilgen. Er kann also noch immer

versuchen, ob er hierdurch nicht einen Dritten bewege, aus freien Stücken für ihn zu zahlen; aber eigene Mittel darf der Gemeinschuldner nicht haben, wodurch er seine Befreiung von dem Personalarreste erwirkte. Der Gütervertreter würde sie sonst für die Masse in Anspruch nehmen.

§. 95.

Herr von Selchow setzt übrigens noch den allgemeinen Grundsatz hinzu, daß, so oft der Gläubiger befugt ist, die aus dem Wechsel zu fordernde Summe noch als sein Eigenthum anzusehen, ihm das Absonderungsrecht zustehe, um diese Summe aus der Masse der Güter des Schuldners zu ziehen; um jedoch auch bei der Anwendung dieses Grundsatzes nicht auf Irrwege zu gerathen, sind hier die Fälle, wo in Beziehung auf den Wechsel selbst das Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, mit den anderen, wo der Vindikant das hierfür eingegangene Geld als sein Eigenthum zurückfordert, nicht mit einander zu vermischen.

In Beziehung auf den Wechsel selbst nimmt manchmal der Aussteller oder Indossant das Absonderungsrecht aus dem Grunde in Anspruch, weil nach geschehener Ueberlieferung die Zahlung der Valuta nicht erfolgt ist.

Der Wechsel befindet sich alsdann entweder noch wirklich in den Händen desjenigen, von dem der Aussteller oder Indossant die Zahlung der Valuta erwartet, oder er ist schon durch ein eigentliches Indossament einem Dritten übertragen. Ist das Letztere der Fall, so ist das Eigenthum in die Hände des Dritten übergegangen; der Aussteller oder Indossant würden sich also umsonst auf ein Absonderungsrecht berufen. Er hat nur eine persönliche Klage, und die Rangordnung, worin er befriedigt werden soll, ist nach den in den vorhergehenden §§. ausgeführten Grundsätzen zu beurtheilen. Ist der Wechsel noch in den Händen des ersten Indossatars, so entscheidet bei der

Frage, ob ein Absonderungsrecht Statt habe, nur das gemeine Recht über die Wirkungen eines mit oder ohne Kreditirung des Kaufpreises geschehenen Verkaufes, und Wechsel werden hier gleich andern Waaren beurtheilt.

Anderer Meinung ist Herr Dr. Treitschke. Nach ihm kann der Wechselnehmer, wenn er vor Zahlung der versprochenen Valuta in Konkurs geräth, nie anders, als ein gemeiner Schuldner betrachtet, und von dem Wechselgeber wider ihn kein Vorrecht in Anspruch genommen werden. Es ist, sagt er §. 201, leere Spekulation, wenn einige Rechtslehrer dem Wechselgeber, der die Valuta nicht erhielt, das Vindikationsrecht in dem Falle zusprechen, wenn der Wechsel noch in der Hand des Wechselnehmers ist, da der Wechselgeber als Verkäufer nicht pönitiren, und also auch den Wechsel nicht zurückfordern, sondern immer nur auf Zahlung der Valuta klagen kann. Bei einem Handel über einen Wechsel gehe das Eigenthum auch ohne Bezahlung oder Kreditirung des Kaufschillings (der Valuta) durch die Uebergabe auf den Wechsel über. Verschiedene Wechselordnungen entscheiden sich indeß für die Anwendung des römischen Rechtes. So z. B. die Hannöverische W. O. §. 11: Ist nach Ueberlieferung des Wechsels der Empfänger mit Bezahlung der nicht kreditirten Valuta säumig, so kann der Aussteller den Empfänger auf die Bezahlung im summarischen Prozesse belangen oder auch den Wechsel vindiziren, so lange er sich noch in den Händen des ersten Empfängers befindet. Sie macht also unter dem Falle, da die Valuta kreditirt, und dem andern, da der Wechsel nicht mehr in den Händen des ersten Empfängers, einen Unterschied. In dem ersten Falle gibt sie, nach dem Grundsatze: Si is, qui vendidit, fidem emptoris secutus fuerit, statim rem emptoris fieri, dem Empfänger den Vorzug; im andern entscheidet sie nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen

Rechtes: Hand muß Hand wehren, wo jemand seinen Glauben gelassen hat, muß er ihn wieder suchen. So bestimmt ebenfalls das Kursächsische Bankr. Mandat vom J. 1766 §. 21, daß der Verkäufer den Wechsel zwar einstweilen in den Händen desjenigen, der ihn, ohne Bezahlung der Valuta, an sich erhandelt hatte, belasse, gleichwohl, wenn nachher die darin enthaltene Summe ganz oder zum Theile eingeht, befugt seyn soll, das von der Konkursmasse hierfür erhobene Geld sich ausfolgen zu lassen, wenn 1) der Schuldner binnen vierzehn Tagen vor seinem Austritte oder Anzeige seines insolventen Zustandes den Wechsel ohne Zahlung der Valuta an sich gebracht, und 2) die Richtigkeit des Handels, imgleichen daß der Wechsel, ohne dafür erhaltene Bezahlung abgegeben worden, in Zeit von vierzehn Tagen bei einer gerichtlichen Anmeldung bescheiniget hat.

In der Augsburgischen W. O. 13. Kap., §. 1, 2 und 3 sind dagegen bei Waaren und Geldern, so wie bei Wechselbriefen und Anweisungen in Beziehung auf das Absonderungs- oder Vindikationsrecht folgende Grundsätze angenommen: 1) Wenn Waaren oder Gelder aus der Ferne nach Augsburg gesendet und in oder nach dem Augenblicke des in Augsburg ausgebrochenen Falliments von dem Verkäufer sind expedirt worden, so sind sie allerdings als ein Eigenthum des Absenders zu betrachten, und können, jedoch mit Kompensirung dessen, was der Verkäufer dem Falliten ehehin schuldig war, vindizirt werden, weil von dem Verkäufer bei seiner Entfernung von dem Käufer so schlechterdings nicht angenommen werden könne, daß er dem Annehmer kreditirt habe. 2) Waren eben diese Waaren oder Gelder vor dem Augenblicke des in Augsburg ausgebrochenen Falliments abgeschickt, und ist es durch die Verkauf-Konti oder Kontrakt dargethan, daß solche auf Risiko des Käu-

fers oder Verkäufers den Weg ganz oder zum Theile zu machen haben, so gehören sie demjenigen, auf dessen Gefahr sie verschickt worden. 3) Bei Wechselbriefen und Anweisungen sey zwar insgemein so leicht nicht zu erheben, auf wessen Gefahr und Kosten sie geschickt worden; hier sey also als Grundsatz anzunehmen, daß alle, nach dem Augenblicke des Falliments angekommenen Wechselbriefe und Anweisungen, jedoch nach Abzug dessen, was der Remittent oder Assignant an den Falliten und desselben Masse schuldig gewesen, zurückgegeben werden; die vor dem Falliment angekommenen Wechselbriefe und Assignationen aber, es mögen solche bereits zur Acceptation maturirt seyn oder nicht, sollten ein wahres Eigenthum des Falliten oder der Masse bleiben.

Leichter wird es zwar seyn, diese Bestimmungen aus Gründen der Billigkeit zu rechtfertigen, als nach strengem Rechte zu erweisen; indeß hat man in der angef. W. O. auch festgestellt, daß sie in Augsburg auch nur angewendet werden sollen, wenn in ähnlichen Fällen auch Einwohner von Augsburg sich des Reciprocums zu erfreuen hätten.

Von einer doppelten, mit einander kombinirten, Wechseloperation und der Anwendung der Grundsätze über das Vindikationsrecht auf diesen Fall, war endlich vor mehrern Jahren noch unter folgenden Umständen in Köln die Rede.

Ein Handelsmann aus Köln, den wir mit B. bezeichnen wollen, hatte die Absicht, Amsterdamer Papier zu verkaufen und sich dagegen Hamburger Briefe kommen zu lassen. Es fehlte ihm aber, wie der Erfolg gezeigt hat, an Geld und Papier und sein Kredit stand auf schwachen Füßen. Er unternahm gleichwohl das Geschäft, und zog auf ein Haus in Amsterdam an seine eigene Ordre dreitausend Fl., die er am 23. November auf A., seinen

Korrespondenten in Brüssel, indossirte, und mit folgendem Schreiben dahin begleitete: J'ai encore dans mon porte-feuille fl. 3000 d'Hollande du 24 Octobre à trois mois de date que je vous remets ci-joint, en vous priant, de les placer au cours le plus convenable, à mon intérêt et de me faire le retour, s'il est possible, en de papiers bons sur Hambourg.

A. verhandelte die dreitausend Gulden, und schaffte dafür Hamburger Briefe an, die er mit den Worten: Payez à l'ordre de B., valeur en compte, Bruxelles le 23 Nov. 17.., indossirte. Mittlerweile waren die Briefe auf Amsterdam zur Acceptation versendet. Sie kamen indeß einige Stunden nachher, als B. sich schon insolvent erklärt hatte, mit Protest zurück, und so hatte die Masse von B. aus diesem ganzen Geschäfte ausser dem von Amsterdam zurückgekommenen, nicht angenommenen Briefe von 3000 Gulden, wofür er als Trassant einzig zu haften hatte, die Hamburger Briefe in Händen, die A. als sein Eigenthum in Anspruch nahm, weil er überall bei dieser Wechseloperation nicht als Eigenthümer zu seinem eigenen Vortheil, sondern als Bevollmächtigter gehandelt hätte.

Wirklich war dieses wohl die billigste Art, die Sache zu endigen, die daher auch den Beifall des Handelsgerichtes zu Köln erhielt, das, wo übrigens keiner der streitenden Theile aus diesem oder sonst einem Geschäfte an dem andern etwas zu fordern hatte, dem Güterpfleger der Masse von B. die mit Protest zurückgekommenen Wechselbriefe von Amsterdam gegen Ersatz der Protestkosten beließ, und dem Handelshause A. aus Brüssel die Hamburger Wechselbriefe zurückzugeben verordnete. Der Umstand, daß A. bei dem Geschäfte nur Bevollmächtigter gewesen, scheint gleichwohl allein nicht entscheidend gewesen zu seyn, weil er doch nur als Kommissionär in eigenem Namen aufgetreten war, vor dem wirklichen Aus-

bruche des Falliments die Hamburger Briefe nach Köln abgeschickt, und auf B. wirklich indossirt, und er also ihm den Betrag davon kreditirt hatte, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Entscheidung gehabt zu haben, daß man Bedenken fand, die aus dieser auf keinem soliden Grunde gebauten Wechseloperation entstandenen unerwarteten Vortheile der Masse von B. zuzuerkennen. Daß 4) demjenigen, der sich durch arglistige Vorstellungen des Wechselnehmers verleiten ließ, ihm Kredit zu geben, wenn er vor Zahlung der versprochenen Valuta in Konkurs geräth, aus diesem Grunde ein Vindikationsrecht wider den Wechselnehmer zustestehe, scheint Püttmann zu bejahen. In Paris wurde, wie Boucher institutions commerciales num. 1009 behauptet, die Acceptation eines Wechsels, die durch falsche Vorspiegelungen erschlichen, für unverbindlich erklärt. Das Kaiserl. Reichskammergericht verurtheilte dagegen unter ganz gleichen Umständen den Bezogenen zur Zahlung eines Wechsels, den sein Korrespondent aus Madrid unter dem erdichteten Vorwande, daß er für den Betrag davon Wolle für ihn eingeschifft hätte, auf ihn gezogen, und um einen wirklichen Gläubiger zu decken, an dessen Ordre gestellt hatte.*)

5) Wer einen ihm abhanden gekommenen, z. B. mit einem Indossament in bianco versehenen Wechsel von einer unverdächtigen Person durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht hat, ist dieser nicht anders, als gegen

---

*) Püttmann Grundsätze des Wechselrechts §. 194. Siegel de dolo translationem dominii impediente. Lipsiae 1748. Pruck de revocandis tam rebus alienatisquam numeris solutis, imminenta aut moto concursus judicis Helmstadii 1777. Bauer de creditore speciei, in concursu creditorum. traditionem speciei frustra petente. Lipsiae 1754. Opuscul Tom. 1. pag. 395. Weber, Beiträge zu der Lehre von den gerichtlichen Klagen und Einreden. Nro. 8. S. 95.

Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben hat, schuldig.

6) Der Vindikant erhält den verlornen Wechsel selbst von dem redlichen Besitzer unentgeltlich zurück, wenn er ausser einem bessern Rechte auf den Wechsel zugleich erweist, daß die Tratte wider seinen Willen aus seinen oder seines Machtgebers Händen gekommen.

7) Wünschenswerther und für den Wechselverkehr und Kredit förderlicher scheint es gleichwohl dem Herrn Dr. Treitschke zu seyn, wenn der Grundsatz des deutschen Rechts: Hand muß Hand wahren im Wechselrechte unbedingt angenommen würde.

8) Daß verschwiegene Wechselbriefe, die der Fallit erst nach Ausbruch der Insolvenz, oder auch früher, aber nur zum Inkasso zum Nachtheil seiner Gläubiger an andere girirt hat, von dem Konkursvertreter selbst als Eigenthum der Masse reklamirt werden dürfen, bedarf keiner Erinnerung.

Dadurch, daß der Wechselgeber, der den Wechsel überliefert hatte, fallirt hat, verliert seine Tratte in den meisten Fällen ihren Werth. Der Wechselnehmer wird also so leicht nicht darauf bestehen, daß er ihm überliefert werde. Verlangt er es aber, und die Tratte wurde ihm auf Kredit überlassen, so ist die Konkursmasse verbunden, ihn auszuliefern, und hat nur, um ihre Ansprüche auf Zahlung der Valuta geltend zu machen, eine persönliche Klage.

Fallirt dagegen der Wechselnehmer, so weigert der Verkäufer mit Recht die Ueberlieferung bis zur wirklichen Zahlung der nicht kreditirten Valuta, oder er fordert seinen Wechsel zurück, weil hier nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts dessen Eigenthum durch die Uebergabe auf den Käufer nicht übergegangen.

Ueber Handels- und andere Effekten, die noch nicht

fällig oder noch nicht bezahlt und dem Falliten übermacht worden, und beim Ausbruche des Falliments noch wirklich in seinem Portefeuille vorhanden sind, verordnet dagegen der Art. 583 des Code de commerce, daß sie vindizirt werden können, wenn sie ihm von dem Eigenthume mit dem Auftrage, sie einzukassiren, und den Werth davon zu seiner Verfügung aufzubewahren, übersendet worden. Sie können gleichfalls als kreditirtes Geld zur Aktivkonkursmasse nicht eingezogen, und zu andern Zwecken verwendet werden, wenn der Eigenthümer sie besonders dazu bestimmt hat, daß sie, um Accepten einzulösen, oder eine Tratte zu zahlen, die auf den Wohnort des Falliten gezogen und dort zahlbar waren, dienen sollten. Solche Effekten werden daher als ein unverletzliches Depositum betrachtet, das die Gläubiger des Falliten zu keinem andern Zwecke gebrauchen dürfen.

Wenn aber auch Rimessen gemacht worden sind, ohne daß eine Acceptation dadurch gedeckt oder eine andere Verfügung darüber getroffen worden ist, und diese Rimessen nur in eine laufende Rechnung gebracht worden sind, worin der Eigenthümer nur als Gläubiger erscheint, so können sie nach dem Art. 584 des Code de commerce ebenfalls vindizirt werden. War aber der Eigenthümer zur Zeit, als er die Rimessen machte, nur das Mindeste schuldig, so hat die Vindikation nicht mehr Statt.

Das Handelsgesetzbuch hat indeß durch diese Verfügungen nichts Neues eingeführt, sondern nur Handelsgebräuche bestätiget, die lange vor dem Code de commerce fast überall eingeführt waren. So sah ich lange vor Verkündigung dieses Gesetzbuches, daß einem Handelsmanne aus Köln, der seinem Korrespondenten in Amsterdam einige Rimessen zugesandt hatte, um etliche Schuldposten zu tilgen, die bald nachher bei ihm erfallen würden, das empfangene Geld aus der Konkursmasse gleich

wieder ausgefolgt wurde; damit er seinen Schuldposten selbst daraus tilgen konnte, und Herr von Zimmerl gibt nach der österreichischen W. O. §. 46 demjenigen, der dem Trassanten Geld gegen Ausstellung einer Tratte gegeben hatte, um den Betrag an einem dritten Orte darauf wieder zu beziehen, ein Vorrecht vor andern gemeinen Gläubigern in der dritten Klasse, weil er das Geld gleichsam nur ins Depositum gegeben hatte, bis der Wechsel an dem bestimmten Orte ausgezahlt worden.

§. 96.

Sind die Wechselschuldner insgesammt in Konkurs gerathen, und der Präsentant, der bei keinem das Absonderungsrecht ausüben kann, noch sonst gedeckt ist, muß dadurch bei allen, die ihm für die Zahlung zu haften hatten, etwas verlieren, so entsteht die Frage: wie er sein Recht wider die einzelnen Wechselschuldner geltend machen soll?

Nach dem Verfasser würden hier eben die Regeln eintreten, welche das gemeine Recht bei Generalund Spezialkonkursen vorschreibt, ich sehe aber nicht ein, was die Eintheilung in Generalund Spezialkonkurse mit unserm Falle, oder vielleicht mit dem gemein haben soll, den die Schwedische W. O. §. 27 berührt, und worin für den Fall, daß mehrere protestirte Wechsel, so aus diversen Jahrmärkten herrühren, auf einmal konkurriren sollten, festgestellt ist, daß alsdann der Wechsel den Vorzug vor allen andern haben soll, welcher herrühret aus dem Jahrmarkt, unter welchem der gedachte Schuldner unvermögend und flüchtig geworden, oder sich versteckt und aus dem Wege gemacht.

Der Unterschied unter General- und Spezialkonkursen äußert seine Wirkungen zwar auf Wechselforderungen, wie auf jede andere, jedoch nur in den dazu geeigneten Fällen, z. B. wenn die Gläubiger eines Erblassers es verlangen, daß dessen Güter von den Gütern des Erben zu ihrer

Befriedigung abgesondert würden und die auf dem Vermögen des Erblassers haftenden Schulden von den eigenen Schulden des Erben gleichfalls getrennt bleiben. Der Umstand aber, daß über mehrere Schuldner eines Wechsels ein Konkurs entstanden ist, weil alle ausser Stande sind, die ganze Forderung zu tilgen, kann auf die Zahlung der Schuld keinen weitern Einfluß haben, als daß der Wechselinhaber in jeder Konkursmasse nach den besondern Vorrechten beurtheilt wird, die ihm hierin gegen andere Gläubiger in derselben Masse zustehen.

Soll er indeß berechtiget seyn, bei jeder Konkursmasse, woraus er noch einige Zahlung zu erwarten befugt ist, den ganzen Ertrag seiner ursprünglichen Forderung einzuklagen, um nach diesem Maaßstabe bestimmen zu lassen, wie viel ihm nach Verhältniß der übrigen mit ihm konkurrirenden Forderungen aus dem noch übrigen Dividende zukommen würde, wenn er noch gar nichts erhalten hätte, oder dient immer nur der noch unbezahlte Theil der Wechselforderung zur Richtschnur?

Allerdings darf der Inhaber nie mehr als völlige Befriedigung verlangen, und dazu kann er auch in mehrern Konkursen, worin jedem Gläubiger nur ein aliquoter Theil seiner Forderung angewiesen wird, unmöglich gelangen, wenn er nicht jede Masse für die ganze Summe in Anspruch nimmt, die ihm nach dem Inhalt seines Wechsels gebühren würde.

Erhält er auf diese Weise am Ende vielleicht mehr als seine ganze Wechselforderung beträgt, weil er z. B. aus einem Konkurse schon fünfzig; aus einem andern vierzig Prozent empfangen hatte, und im dritten ihm noch dreißig Prozent ausgeworfen sind, so gibt er den Ueberschuß an eine andere Konkursmasse, an die Masse seines nächst vorhergehenden Indossanten zurück, wovon er zum Theile schon befriediget worden. Mit der Hamburger W. O.

Art. 34 scheint dieses übereinzustimmen, denn sie bestimmt: Gleicherweise, wenn der Zieher, Acceptant und Indossant insgesammt, oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber seine Bezahlung zu sichern, wenn gebührend protestirt worden, bei wem der übrigen er will, und von einem oder andern zu empfangen, so viel er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechsels mit ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat. Und der Verfasser der Materialien ist §. 318 diesem Grundsatze getreu geblieben. Der Inhaber eines Wechsels, sagt er, hat an die Masse eines jeden insolventen Wechselschuldners die ganze Summe als eine Buchschuld zu fordern. Warum als eine Buchschuld? darüber s. die Note zu dessen §. 318.

Den Grundsätzen über die Wirkungen der Solidar-Verbindlichkeit scheint es jedoch angemessener zu seyn, daß der Inhaber des Wechsels in dem zweiten Konkurse nur für den Ueberrest seiner Forderung, den er bei der ersten Vertheilung nicht erhalten hatte, als Gläubiger auftrete; denn wie sollte er, nachdem er aus einer Konkursmasse die Zahlung schon zum Theile erhoben hat, bei den andern seine ganze Forderung noch einklagen? Es ist ja doch nur eine Forderung, worauf schon abschlägig etwas gezahlt ist. Sagt man, er trete hier im Namen der Konkursmassen auf, wenn er zum Theile schon seine Befriedigung aus derselben erhalten hat; so läßt sich erwiedern, daß er nicht beauftragt sey, um für sie zu klagen und als negotiorum gestor für andere keinen Prozeß führen könne.

So ward auch in den W. O. von Bilbao und St. Sebastian, und zwar in beiden ganz gleichförmig Art. 43 bestimmt: Und da es sich zugetragen hat, und noch künftig zutragen könnte, daß ein oder mehrere Wechsel sich in den Händen des Inhabers mit dem Unfall finden, daß der Aussteller, der Acceptant und die Indossanten Bankrot gemacht

haben, und es in den Konkursen derselben verschiedene Akkorde und Konkurszahlungen zu geben pflegt, wenn z. B. der eine mit 25 Prozent, der andere mit 30 oder 40 u. s. f. Prozent akkordirt, woraus viele Zweifel und Streitigkeiten in Ansehung des Verfahrens entstehen, welches die Inhaber bei ihren Rekursen zu beobachten haben, um ihre Prozente zu erheben; und damit in Zukunft mit Deutlichkeit und Rechtmäßigkeit verfahren werde, so wird verordnet und befohlen, daß die Inhaber solcher Wechsel, kraft derselben und ihrer Proteste, mit ihren Anforderungen wider alle dabei interessirte Falliten sich melden sollen; wenn sie in dieser Stadt sind, unmittelbar; wenn sie ausserhalb derselben sind, selbst oder durch ihre Bevollmächtigte innerhalb drei Monaten von Zeit, da jeder dieser Konkurse, und zwar an dem Orte oder Orten bekannt geworden, wo besagte Inhaber wohnen; bei Strafe, daß sie sonst den Rekurs auf die pro rata, welche ihnen aus dem Konkurs zukommen könnten, verlieren sollen, weil sie in der bestimmten Zeit sich nicht gemeldet. Und zu desto deutlicherem Verständniß der Art der Erhebung besagter Rekursforderungen wird zum Beispiel gesetzt, daß bei einem Wechsel von 1000 Pesos, in Ansehung dessen der Aussteller, Acceptant und zwei Indossanten, die an selbigem Theil genommen, fallirt, der Aussteller mit seinen Gläubigern zu 50 Prozent akkordirt; der Acceptant zu 30, der erste Indossant zu 20, und der zweite und letzte zu 25 Prozent. Bei diesen Zahlungen soll der Inhaber besagten Wechsels auf folgende Weise zur Erhebung kommen: aus dem Konkurs des Ausstellers nach dem Fuß von 50 Prozent 500 Pesos, aus dem des Acceptanten auf den Fuß von 30 Prozent von den übrigen fünfhundert Pesos, 150: aus dem der ersten Indossanten auf den Fuß von 25 Prozent seines Akkords, von den übrigen 450 Pesos, 60: und aus dem des zweiten und letzten Indossanten, für

dessen 25 Prozent von den noch übrigen 280 Pesos noch 60, so daß besagter Inhaber des Wechsels nach dieser Vorschrift aus allen vier Konkursen 790 Pesos für die angegebenen tausend Pesos Valuta erhält, und 210 Pesos, welche der ganzen Summe fehlen, verliert; und auf diese Weise soll mit der Erhebung und Bestimmung der pro rata aller andern Briefe ähnlicher Beschaffenheit verfahren werden. Man s. Martens über den wahren Ursprung des Wechselrechtes in der angefügten Sammlung der Wechselgesetze S. 154 und 200; von Zimmerl vollständige Sammlung der Wechselgesetze 1. B. 1. Abth. S. 269. und 3. B. S. 60. Auf diese Weise kann also der Wechselgläubiger, der aus mehrern Konkursen nur einen Theil seiner Forderung nach Prozenten erhält, hieraus niemals ganz befriedigt werden. Er erhält aus dem zweiten Konkurs immer nur einen Theil der Forderung, die bei dem ersten unbezahlt geblieben, und dies glauben wir ihm ebenfalls einräumen zu müssen. Die Frage, ob der Inhaber eines protestirten Wechsels, wenn wider den Acceptanten sowohl, als wider den Aussteller und Indossanten ein Konkurs entstanden ist, bei einer jeden Masse als Gläubiger auftreten, und um Zahlung sich anmelden dürfe, hat jedoch bei einigen noch zu der ganz besondern Behauptung Anlaß gegeben, daß der Inhaber alsdann verbunden sey, aus den verschiedenen Konkursmassen eine zu wählen, woran er sich lediglich halten wolle. Viel ausführlicher, als sie es verdiente, hat Dupuy de la Serra de arte litterarum cambii cap. 16 diese Meinung zu widerlegen gesucht.

Dreizehnter Abschnitt.

Von Aufhebung der Wechsel.

Auſſer der gewöhnlichen Art, die aus einem Wechsel entstandene Verbindlichkeit durch Zahlung zu tilgen, §. 97, kommen hier vorzüglich

1) der Widerruf, §. 98 und 99; 2) die Vereinigung der Rechte des Gläubigers und Schuldners in Einer Person (die Konfusion) §. 100, und 3) die Verjährung, die sich bald auf die ganze Forderung erstreckt, bald nur die Wechselverbindlichkeit aufhebt, in Betrachtung, §. 101—103, welchem die Grundsätze, über die Auflösung aller Verträge aus dem gemeinen Rechte, hinzukommen, §. 104.

§. 97.

Die erste und einfachste Art, ein Wechselgeschäft aufzuheben, und den Schuldner von weiterer Verbindlichkeit zu befreien, ist Zahlung. Was zur Gültigkeit derselben, und damit sie die völlige Befreiung erwirke, erforderlich sey, ist schon oben §. 64 bemerkt worden. Noch einige wenige Zusätze zu dieser Lehre mögen hier Platz finden.

Wenn in einer Urkunde dem Schuldner eine Zahlungsfrist eingeräumt wird, so geschieht dieses gewöhnlich nur zu seinem eigenen Vortheile. In den meisten Fällen kann er also hierauf Verzicht thun, und vor der Zeit zahlen. Der Gläubiger muß den Ablauf der Zeit abwarten, und kann vorher nur, wenn etwa die künftige Realisirung der Forderung gefährdet seyn sollte, auf Sicherheit antragen. Mit den Wechselschuldnern hat es eine andere Bewandniß. Sie sind nicht allein, wie jeder andere Schuldner, berechtiget, darauf zu bestehen, daß ihnen die einmal beliebte Zahlungsfrist unverkürzt gelassen werde, sondern eine Abweichung davon, wenn sie hierin einwilligen wollten, könnte ihnen nachtheilig werden. Wenn also der

Inhaber des Wechsels zur Verfallzeit und längstens am letzten Diskretionstage sich nicht anmeldet, um die Zahlung zu erhalten, so bleibt es dem Wechselschuldner unbenommen, auf die §. 64, S. 266, beschriebene Weise zu verfahren, und wenn von diesem Zeitpunkte an bis zur wirklichen Zahlung eine Veränderung im Münzwesen sich zuträgt, so ist gleichwohl in Frankreich der Wechselinhaber die Zahlung nur nach dem Kurse, den die Münzsorten zur Verfallzeit gehabt haben, zu leisten verbunden, Deklaration vom Jahre 1713 und 1718, wenn nicht im Wechsel selbst das Gegentheil etwa durch die Klausel: en espèces au cours de ce jour festgestellt und dadurch angenommen wurde, daß die Zahlung nach dem Kurse, den die Münzsorten am Tage der Ausstellung gehabt haben, geschehen sollte. Zahlt der Wechselschuldner vor der Verfallzeit, so geschieht es auf seine Gefahr, und zeigt sich an dem Verfalltage, daß sie an einen nicht legitimirten Inhaber oder an einen, der über den Empfang keine gültige Quittung ausstellen konnte, aus Irrthum geschehen, so wird es dem Ermessen der Gerichte überlassen, ob die Zahlung nicht als ungültig angefochten werden kann. Locré esprit du code de commerce sur l'art. 144 et 145. Hat der Inhaber des Wechsels an dem Verfalltage in gutem Glauben und ohne daß ein anderer dawider Einspruch gemacht hätte, gezahlt, so streitet, nach dem 143. Art. des Code de commerce, die Vermuthung für ihn, daß er gültig befreit sey. Locré am angef. Orte.

§. 98.

Der Wechsel wird ebenfalls aufgehoben, wenn der hierin enthaltene Auftrag widerrufen, und die Zahlung kontremandirt wird. Ob derjenige, der sich zum Widerrufe entschließt, der im Wechsel ausgedrückten Summe zugleich eine andere Bestimmung gibt, oder sich damit begnügt,

daß er die Auszahlung untersagt, ist in so weit gleichgültig. Der wesentliche Begriff des Widerrufes beschränkt sich darauf, daß der Auftrag zurückgenommen wird, der in Beziehung auf die Zahlung des Wechsels darin enthalten war.

Durch den Widerruf oder das Kontremandiren fährt also der Widerrufende fort, über den Wechselbetrag zu verfügen, und in so weit dies einseitig geschieht, die aus dem Wechsel entspringenden Rechte als eine Sache zu betrachten, die immer noch von seiner eigenen Willkühr abhängt. — So lange der Wechsel sich noch in den Händen des Trassanten befindet, wird er, um einstweilen seine Absicht zu erreichen, genug thun, wenn er ihn nur nicht ausliefert, und seine Entschließung, ihn zu widerrufen, demjenigen bekannt macht, womit er den Wechselvertrag abgeschlossen hatte. Hat aber der Aussteller die Tratte schon abgegeben, und diese befindet sich nunmehr in den Händen des Remittenten oder eines spätern Inhabers, so kömmt es bei dem Kontremandiren des Wechsels darauf an, ob der Inhaber nicht aufgehört habe, ein bloßer Bevollmächtigter desjenigen zu seyn, der ihn kontremandirt, und ob er nicht andere Rechte auf den Wechselbetrag erlangt habe. Nach dem Preußischen Wechselrechte Art. 962 kann der Aussteller dem Bezogenen die Acceptation eines einmal ausgehändigten Wechsels wegen nicht erhaltener Valuta nicht untersagen, selbst, wie in der neuen Ausgabe vom J. 1817 hinzugesetzt wird, wenn der Wechsel auf Ordre lautet. Dieser Zusatz hat aber offenbar keinen Sinn, ist wahrscheinlich ein Druckfehler, und sollte nur andeuten: Selbst wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Wechselrechts ist also das Kontremandiren erlaubt, so lange der Inha-

ber des Wechsels bloß ermächtiget ist, als Bevollmächtigter ihn einzukassiren; nach dem Preußischen Wechselrechte hat hingegen der Aussteller über den Wechsel gar nicht zu verfügen, er kann eben daher auch unter dem Vorwande, daß er die Valuta nicht erhalten habe, dem Bezogenen die Acceptation nicht untersagen, und dem Wechselbetrag eine andere Bestimmung geben, wenn einmal der Wechsel von ihm abgeliefert worden, weil er dadurch den Wechselbetrag schon erfüllt, und den Wechselnehmer in Stand gesetzt hat, darüber andere Verfügungen zu treffen, die mit den Absichten des Kontremandirenden leicht im Widerspruch stehen würden. Vor dieser Zeit ist es dagegen leicht erklärbar, warum der Wechselgeber auf den Gedanken gerathen kann, den Wechselvertrag zu widerrufen. Er ist nur eine Vollmacht, worin der Trassant den Bezogenen ersucht, die darin ausgedrückte Summe zur bestimmten Zeit an die Ordre des Inhabers zu zahlen, um seine Entschädigung entweder von dem Aussteller selbst, oder auf die in der Tratte oder dem Avisbriefe ausgedrückte Weise von einem Dritten zu gewärtigen, und diese Vollmacht kann der Aussteller, wenn keine andere Umstände hinzutreten, welche an den hieraus erzeugten Verhältnissen was ändern, wie jede andere zurücknehmen. Ein Beispiel, worin aus diesem Grunde ein Wechsel von einem Dritten zurückgefordert wurde, in dessen Händen er sich wirklich befand, findet sich bei Hoeckner an der von dem Verfasser Note 2 hier angeführten Stelle.

Zuweilen geschieht das Kontremandiren zum eigenen Vortheile des Bezogenen, wenn z. B. der Wechsel verloren gegangen, und der Aussteller, der hiervon benachrichtiget ist, befürchtet, daß er vielleicht aus Irrthum einem unrechtmäßigen Inhaber möchte ausgezahlt werden. Zuweilen hat der Trassant nur seine eigene Sicherheit

zum Zwecke, wenn er z. B. bei der Ausstellung des Wechsels die Zahlung der Valuta noch erwartete, diese gleichwohl nicht erfolgt ist, und er nun glaubt, durch Kontremandiren des Wechsels dem Verluste entgehen zu können, dem er sich ausgesetzt hatte. Unter eben diesen Umständen und in gleicher Absicht kann ein Indossant die Auszahlung des Wechsels an den Indossatar kontremandiren, um zu verhindern, daß der Indossatar den Werth davon nicht beziehe, ohne vorher die Valuta gezahlt zu haben.

§. 99.

Sobald indeß ein Dritter aus dem Vertrage ein erworbenes Recht hat, ist es, wie sich von selbst versteht, umsonst, den Wechsel zu kontremandiren. Dahin gehört 1) der Fall, wenn der Wechsel nicht indossirt, sondern durch eine gemeine Cession dem jetzigen Inhaber von dem vorherigen übertragen worden. Ein in dieser Form geschehener Uebertrag bewirkt zwar in sicherm Verstande weniger, als ein Indossament; der Cessionar wird indeß hierdurch der Eigenthümer der ihm übertragenen bestimmten Forderung; 2) wenn der Wechsel nicht an Ordre gestellt war, und also gültig nicht indossirt werden konnte; 3) wenn der Bezogene den Wechsel schon angenommen und zu zahlen versprochen hat. In dem Preußischen Wechselrechte §. 962 und in der Wiener W. O. Art. 9 ist die Erlaubniß zu kontremandiren vermuthlich, weil sie so leicht zu manchen Irrungen Anlaß gibt, weiter eingeschränkt worden.

Die ganze Lehre, wo sie wirklich nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes angenommen ist, beruht übrigens auf der Widerruflichkeit des Mandats, und die Jenaische W. O. §. 15 drückt sich kurz und bündig darüber aus, wenn sie bestimmt: Nach geschehener Acceptation kann der Tras-

sant den Wechsel nicht widerrufen, es wäre dann, daß der Inhaber sein Mandatarius wäre.

Ist es vielleicht zweifelhaft, ob der Trassant für den Betrag des Wechsels nicht wirklich befriediget sey, oder ob der Wechsel durch ein förmliches Indossament oder durch eine bloße Vollmacht an den jetzigen Inhaber gekommen, so wird der Bezogene dadurch, daß er bei Verfallzeit den Wechselbetrag gerichtlich hinterlegt, es leicht verhindern, daß er kein Opfer dieses Streites werde, und, wie er auch immer ausfallen mag, seine kaufmännische Ehre auch dann noch gegen alle Anfeindungen leicht schützen können, wenn er vielleicht einen schon einmal acceptirten Wechsel mit Protest zurückgehen lassen müßte, weil es ihm wirklich zweifelhaft scheint, ob der Trassant ihn noch kontremandiren konnte; indeß wird man vielleicht einsehen, daß es doch besser sey, sich in allen nur etwas zweideutigen Fällen des Kontremandirens zu enthalten, und seine Rechte gegen den Remittenten oder Indossatar selbst in einer Klage aus dem Wechselvertrage auszuführen, als den Bezogenen der Gefahr auszusetzen, daß er in der Ungewißheit, ob er durch seine Entschließung die Rechte des Kontremandirenden, oder des Wechselinhabers verletze, zur Deposition zu schreiten sich genöthigt sehe.

§. 100.

Wenn Rechte und Verbindlichkeiten, die vorher zwischen dem Wechselgläubiger und Schuldner getheilt waren, durch Erbschaft oder sonst aus einem zufälligen Grunde in einer Person zusammentreffen, wird ferner der Wechsel aufgehoben.

In Hinsicht der Hauptverbindlichkeit ist dieses der Fall, wenn der Inhaber des Wechsels der Erbe des Bezogenen wird; bei einer Nebenverbindlichkeit, wenn derjenige, dem die Zahlung des Wechsels durch einen Bürgen versichert war, der Erbe des Bürgen geworden.

Für den ersten Fall behauptet zwar POTHIER *): L'héritier succédant au défunt dès l'instant de la mort, quand même il n'en auroit pas connoissance, suivant la maxime de notre droit français: *le mort saisit le vif*, la confusion se fait dès l'instant de cette mort, et opère dès cet instant l'extinction de la créance que la lettre de change renferme; *d'où il suit qu'il ne se peut plus dès lors* faire d'endossement valable de la lettre de change; car un droit qui est éteint et qui n'existe plus, ne peut se transporter, c'est pourquoi si le propriétaire de la lettre de change depuis la mort de l'accepteur, dont il n'a pas encore la connaissance et dans l'ignorance où il est, que par cette mort il est devenu l'héritier de l'accepteur, a endossé la lettre de change au profit de Pierre, qui lui en a donné la valeur: *l'endossement est nul*; Pierre a seulement en ce cas, condictione sine causa, la répétition de ce qu'il a payé à son endosseur, comme l'ayant payé par erreur et sans cause *pour le prix d'un endossement nul*; mais en cas d'insolvabilité de cet endosseur, il n'a aucun recours contre le tireur et les endosseurs précédens qui ont été pleinement libérés de la lettre de change dès l'instant de la mort de l'accepteur à qui le propriétaire de la lettre a succédé par la confusion et extinction de la dette de la lettre de change qui s'est faite dès cet instant, womit auch PARDESSUS **) übereinstimmt; anders verfügt gleichwohl hierüber die österreichische W. O. Art. 33, die dem Bezogenen und Acceptanten sowohl, als jedem andern erlaubt, den Wechsel vor der Verfallzeit an sich zu bringen, und, wenn auch in dem Giro die Ordre wiederholt ist, ihn weiter zu giriren und aus den Veränderungen, die sich bei dem

*) Du contrat de change num. 192.

**) Du contrat et des lettres de change. Tom. I. §. 324.

Kurs noch weiter ereignen, Vortheil zu ziehen; denn der Wechsel ist, bis zur Verfallzeit, als Urkunde über eine noch nicht fällige Forderung, zum Cirkuliren bestimmt. Bis dahin steht es jedem frei, ihn zu erwerben. Und warum sollte der Trassat davon ausgeschlossen bleiben?

Die Konfusion wirkt ohnehin nicht die Auflösung der Verbindlichkeit unter allen Personen, welche bei dem Wechselgeschäfte vorkommen. Wird 1) der Trassat zwar Erbe des Präsentanten, hat aber niemals die zur Zahlung des Wechsels erwartete Provision erhalten, so ist er in Beziehung auf den Trassanten kein eigentlicher Schuldner des Wechsels. Das Recht, von dem Aussteller die Provision zu fordern, bleibt ihm also unbenommen. Ist 2) der Trassant in die Rechte des Wechselinhabers getreten, der Trassat hat aber Provision erhalten, so behält der Trassant noch immer das Recht, die Zahlung des Wechsels zu fordern. 3) Ist der Wechselinhaber der Erbe des Trassanten geworden, und dieser hat dem Bezogenen keine Deckung verschafft, so wird auch der Bezogene und Acceptant befreit, weil sonst der Eigenthümer des Wechsels als Erbe des Trassanten nun selbst verbunden seyn würde, dem Bezogenen die erforderlichen Fonds zur Zahlung anzuschaffen. 4) Die Deckung sey aber in dem angegebenen Falle dem Acceptanten verschafft worden oder nicht, immer sind die Indossanten für ihre Person von aller Verbindlichkeit durch die Konfusion befreit, weil der Inhaber des Wechsels nicht verbunden seyn kann, diese Deckung selbst zu verschaffen. 5) Kauft der Aussteller eines acceptirten Wechsels dem Präsentanten die Tratte ab, oder wird er dessen Erbe, so steht es ihm zwar frei, den Wechsel zu vernichten; er muß aber an den Trassaten die Hälfte seiner Provisionsgebühren entrichten. 6) Wird nur ein Indossant der Erbe des andern, so wird dadurch die Forderung gegen die vorherigen In-

dossanten, gegen den Trassanten und Acceptanten nicht aufgehoben. 7) Die Konfusion wirkt endlich nur die Aufhebung des Wechsels von dem Zeitpunkte an, da der Wechselgläubiger ein wirkliches Klagerecht erworben hatte. Cum actione jam nata debitum et creditum in una persona concurrunt. Quod si nondum nata est actio, sed ejus tantum spes aliqua affulget, confusio adesse non censetur. Franck *Institutiones juris cambialis. Libro* II. *Sect.* 4. *Tit.* 2. §. 6. *seq.* Heineccius *Elem. jur. camb. cap.* VI. §. 26. 8) Kann ein Meßwechsel nur zur bestimmten Zeit präsentirt werden, bis dahin also keine Konfusion eintreten, wenn auch der Trassat ihn inzwischen durch Indossament erwerben sollte.

§. 101.

Die Wechselverbindlichkeit wird ebenfalls durch Verjährung aufgehoben, jedoch mit Unterschied unter eigenen und trassirten Wechseln. Die Grundsätze, die man auf jede dieser Gattungen anwendet, kommen nur darin überein, daß gewöhnlicher Weise alle Wechsel in kurzer Zeit verjährt werden, zwar nicht um den Wechselschuldner zu begünstigen, indem es vielmehr die Absicht ist, wider ihn, bis die Wechselklage wirklich erloschen ist, mit aller Strenge zu verfahren; man hat vielmehr auch den Gläubiger dadurch zu nöthigen gesucht, daß er mit Eintreibung seiner Wechselforderungen nicht zu lange verzögere, zur Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits auch das Seinige beitrage und nicht selbst veranlasse, daß durch die Länge der Zeit mancher Umstand verdunkelt werde, oder gar in Vergessenheit gerathe, der sonst bei der Entscheidung der Sache wichtig gewesen wäre.

§. 102.

Die Lehre von der Extinktiv-Verjährung trassirter Wechsel bleibt dem folgenden §. vorbehalten. Hier ist einstweilen nur von eigenen Wechseln die Rede, wobei wir gleichwohl Schuld-

verschreibungen, die in der Form eigner Wechsel abgefaßt sind, von andern in gewöhnlicher Form ausgefertigten Verträgen, denen nur die Klausel nach Wechselrecht hinzugekommen ist, unterscheiden.

Ist die Verschreibung, wodurch z. B. der Schuldner unter dem allgemeinen Ausdrucke: den Werth empfangen, bekennt, aus einem Darlehn ein Kapital, aus einem Miethvertrag einen Zins oder aus einem Kauf den versprochenen Kaufpreis schuldig zu seyn, in der Form eines eigenen Wechsels ausgefertiget, so läßt sich die Hauptverbindlichkeit von dem nur zu ihrer Sicherheit geschlossenen Nebenvertrag, wodurch der Schuldner sich einzig der Strenge des Wechselrechts unterwarf, leicht unterscheiden.

Die Hauptverbindlichkeit entspringt im ersten Falle aus einem Darlehn, im zweiten aus einem Miethvertrag und im dritten aus einem Kaufkontrakt, und wird, was ihre Verjährung betrifft, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes beurtheilt. Der Gläubiger hat also in dem gewöhnlichen Verfahren das Recht, dreißig Jahre lang hieraus zu klagen und sein Kapital, seinen Miethzins oder seinen Kaufpreis condictione certi ex mutuo, actione locati und actione venditi zu fordern. Daß aber der Schuldner auch nach Wechselrecht, und bei persönlicher Haft zur Zahlung angehalten werden kann, sind Nebensachen, die der Gläubiger hier einzig der Form zu verdanken hat, worin das Schuldbekenntniß abgefaßt worden. Sie hängen als Folgen eines accessorischen Vertrags, zwar in so weit von der Hauptverbindlichkeit ab, als sie mit dieser erlöschen; können aber für sich mit der Wechselklage verloren gehen, ohne daß hierdurch die Hauptverbindlichkeit etwas an ihrer Wirkung verliere.

Ob es, in einzelnen Fällen, eine besondere Wechselverjährung gibt, wodurch nur die Strenge des Wechselrechtes aufgehoben, die Hauptverbindlichkeit aber gar nicht vernichtet wird, hängt von den Bestimmungen der

Wechselordnung ab. Ist 1) von einem eigenen Wechsel die Rede, so nimmt man gewöhnlich an, daß Klagen hieraus nur in dreißig Jahren erlöschen, und wo hierfür eine viel kürzere Frist vorbestimmt ist, wird dies nur von der Befugniß, die Wechselstrenge wider den Schuldner auszuüben, verstanden. So bestimmen auch die Polnischen Verordnungen wegen des Wechselrechtes vom 13. April 1775. §. 3. Num. 1. in von Zimmerl's Sammlung der Wechselgesetze II. B. II. Abth. S. 183. Die Verjährung der Wechsel ist eine durchs Gesetz bestimmte Zeit, in welcher, wenn der Gläubiger die Zahlung der auf einem Wechsel schuldigen Summe von dem Schuldner nicht einfordert, und ihn nicht gerichtlich belangt, der Wechselbrief seine Kraft als Wechsel verliert, und nicht mehr nach dem Wechselrechte eingetrieben werden kann, sondern alsdann zu einer gemeinen Handschrift wird, und die Schuld nur durch den ordentlichen Weg Rechtens beigetrieben werden muß. Riccius nimmt in der Dissertat. camb. XV. §. 5. bei der Wechselverjährung sogar mehrere Abstufungen an, die vor und nach eintreten können, ohne die Hauptverbindlichkeit aufzuheben: ut aliquando duntaxat rigor cambialis cesset, et tunc locus, tanquam ex instrumento guarentigiato, adhuc detur processui executoriali; aliquando et hic tollatur, ut cambium ne vim quidem chirographi sustineat et tunc processus ordinarius tantum supersit, aliquando, et hoc praescriptione obliterato et sublato, nihil juris reliquum sit litterarum cambialium possessori.

Ob und in wie weit eigene Wechselbriefe durch eine kürzere als dreißigjährige Verjährung ihre Wirkungen verlieren, wird nach den Gesetzen des Ortes, wo geklagt wird, und also meistens nach demjenigen, worunter der Wechselschuldner zur Zeit der angestellten Klage wohnt,

beurtheilt. Hat der Schuldner bis zur Vollendung der Verjährung immer an einem Orte gewohnt, nachher aber, nachdem er hierunter von aller Verbindlichkeit aus dem Wechsel befreit war, seinen Wohnort geändert; so versteht es sich wohl von selbst, daß es nunmehr keiner neuen Verjährung bedarf, um befreit zu bleiben. Hat er hingegen seinen Wohnort vor vollendeter Verjährung geändert, so entscheiden die Gesetze des neuen Wohnortes.

Ist aber 2) von einer andern Verschreibung die Rede, welcher die Klausel: nach Wechselrecht nur beigefügt ist, so kommt es darauf an, ob einer solchen Stipulation irgend eine Wirkung beigelegt, insbesondere aber, ob ihr die Kraft gegeben sey, daß sie die Schuldverschreibung dem eignen Wechsel in allen Stücken gleich stelle. Die besondern Gesetze müssen hierüber entscheiden. Riccius de praescriptione litterarum cambialium §. 6 et seq. Von der Leipziger Wechselordnung §. 32. behauptet z. B. Rivinus de clausula cambiali §. 27., daß sie sich nur auf eigene, in gewöhnlicher Form ausgefertigte Wechselbriefe, literas cambiales *in forma tales* beziehe, und auf andere Schuldbriefe, welchen die Klausel nach Wechselrecht nur eingerückt ist, nicht angewendet, sondern der Schuldner, ohne Rücksicht auf die Wechselverjährung, hieraus noch immer vor dem Handelsgericht belangt werden könne.

§. 103.

In Beziehung auf die trassirten Wechselbriefe sind dagegen bei der Frage im Allgemeinen, ob eine besondere Wechselverjährung, und in welchen Fällen, oder ob nur jene des gemeinen Rechts Statt habe, die Wechselordnungen eben so verschieden, als sie die Wirkungen dieser Verjährung auf mancherlei Weise bestimmen.

Ueberhaupt ist in einigen Wechselordnungen festgestellt, daß trassirte Wechsel in einer oder doch in sechs Wochen, in

drei oder sechs Monaten, in einem, drei oder fünf Jahren u. s. w. verjährt werden. Durch Umlauf dieser Zeit verliert aber an einigen Orten der Wechsel nur die Wechselkraft und wird als ein bloßes Schuldbekenntniß betrachtet; an andern wird er bald mit bald ohne Einschränkung für bezahlt gehalten. Endlich gibt es viele Fälle, worin diese verkürzte Verjährungsfrist gar nicht eintritt. Nur in dreißig Jahren erlischt gewöhnlich die Klage, welche der Trassant aus dem Wechselkontrakt wider den Remittenten auf Zahlung der Valuta anstellen kann; dreißig Jahre dauert ebenfalls die Klage des Acceptanten, um sich über den bezahlten Wechselbetrag mit dem Aussteller zu berechnen. *) Die Verjährung von einigen Wochen, Monaten oder wenigen Jahren wird dagegen dem Wechselinhaber meistens nur entgegengesetzt, wenn von einem trassirten und acceptirten aber nicht bezahlten Wechsel die Frage ist. In dem Preußischen Wechselrechte ist §. 1208 und 1209 deshalb bestimmt, daß der Inhaber durch einen Protest (Mangel Zahlung) die Befugniß zum Wechselregresse auf ein Jahr, von der Zeit des aufgenommenen Protestes angerechnet, erhalten, wenn er aber diese einjährige Frist verstreichen läßt, ohne gerichtliche Klage anzustellen, den Wechselmäßigen Regreß verlieren, und nur den Anspruch im ordentlichen Prozesse behalten soll.

In Frankreich hat man auf die möglichen Entfernungen derjenigen, wider welche diese Klage Statt haben kann, mehr Rücksicht genommen und daher im 189. Artikel des Code de commerce gesucht, dem Wechselinhaber durch Gestattung einer ausgedehntern Frist mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, indem festgestellt wurde, daß alle Klagen,

*) Anders ist gleichwohl diese Frage nach dem Art. 189 des Code de commerce zu beurtheilen, und die fünfjährige Verjährung auf diesen Fall ebenfalls anzuwenden. Pardessus, traité du contrat et des lettres de change. Tome 1. §. 350.

die sich auf Wechselbriefe, und auf diejenigen Billets, die auf Ordre lauten, und von Handelsleuten, Krämern oder Wechselern, oder auch nur für Handelsgeschäfte ausgestellt sind, beziehen, in fünf Jahren von dem Tage des eingelegten Protestes, oder des letzten gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, verjährt seyn sollen, in so fern noch keine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld nicht durch einen besondern Akt anerkannt worden ist.

Nach dem Preußischen Wechselrecht behält aber auch der Inhaber des Wechsels, nach Umlauf der oben erwähnten einjährigen Frist noch seinen Anspruch im ordentlichen Prozesse; in Frankreich hingegen müssen die angeblichen Schuldner, wenn es verlangt wird, mit einem Eide bekräftigen, daß sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen und Erben, daß sie aufrichtig und in gutem Glauben dafür halten, daß ihr Gegner nichts mehr zu fordern habe, Art. 189 des Code de commerce, und die Sache bleibt damit ein für allemal abgethan.

Was übrigens die Wechselverjährung mit andern Verjährungsarten gemein hat, bedarf hier keiner weitern Ausführung. Ich halte es also für überflüssig, noch besonders zu erinnern, daß sie, wie jede andere von der Verfallzeit, oder so fern Respekttage verliehen sind, von dem Tage, der auf den letzten Respekttag folgt, angerechnet und durch Prolongation oder durch Abschlagszahlung unterbrochen wird.

Daß die in einem Wechsel bestimmte Zahlungszeit oft, wenn sie zu Ende läuft, weiter hinausgesetzt werden kann, ist schon oben erinnert worden, und so können Verlängerungen auch manchmal wiederholt werden. Für den Wechsel wird dadurch eine neue Verfallzeit bestimmt, und erst nach Umlauf der verwilligten Prolongation nimmt alsdann, wenn keine Zahlung erfolgt, die Wechselverjährung ihren Anfang. Die Gestundung muß auf der Stelle erwiesen

werden. Die hierdurch bestimmte weitere Frist wird im Zweifel vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Die Wechselverbindlichkeit wird ebenfalls durch die Meßfreiheit, vom Einläuten bis zum Ausläuten der Messe unterbrochen, wiewohl auch diese unwirksam gemacht werden kann, wenn der Schuldner im Wechsel selbst darauf Verzicht leistet. Sie wird endlich suspendirt durch allgemeine oder persönliche Moratorien, Anstandsbriefe. Allgemein sind sie, wenn sie den Schuldnern eines Landes in Zeiten allgemeiner Noth ertheilt werden, oder insbesondere für alle Meßwechsel Statt haben und als Folge der Prorogation oder Verlegung einer Messe anzusehen sind. Endlich gehören auch hiehin persönliche Anstandsbriefe. In Frankreich kann aber kein Gericht solche Anstandsbriefe ertheilen.

Vierzehnter Abschnitt.

Vom Wechselprozeß.

I. Die Klagen, die aus Wechseln entstehen, werden summarisch behandelt, §. 105. Oft versucht man, sie durch Schiedsrichter kurz abzumachen, §. 106, oder sie werden bei einem eigenen Handels- und Wechselgerichte, oder, wo keins vorhanden ist, vor dem ordentlichen Gerichte angebracht, §. 107.

II. Mündliches Vorladen der Verklagten, auch wohl auf einen ausserordentlichen Tag, §. 108. Verfahren im Ausbleibungsfalle, §. 109.

III. Dessen Verurtheilung, mit einstweiliger Hintansetzung aller Einreden, unter Anordnung gerichtlicher Deposition, §. 110. Das Urtheil wird vollstreckt und auf Personal-Arrest erkannt, §. 111, der Appellation aber kein Suspensiveffekt beigelegt, §. 112.

§. 105.

Unsere Absicht ist es, das Verfahren in Wechselsachen nur in seinen allgemeinsten Zügen zu schildern. Es ist ohnedem

so einfach, kurz und summarisch, daß eine allgemeine Beschreibung schon hinreichen wird, sich einen deutlichen Begriff davon zu machen. Nur das Wesentlichste über den Gerichtsstand wollen wir voranschicken.

§. 106.

Irrungen, welche aus kaufmännischen Wechseln entstehen, werden oft durch unpartheiische der Handlung und Wechselgeschäfte kundige Personen, als erwählte Schiedsrichter beurtheilt, und was sie in einem Gutachten (parere) entscheiden, wird alsdann von dem Interessenten als ein richterlicher Ausspruch angenommen.

In Frankreich hat man diesen Gebrauch auf Streitigkeiten, welche unter Theilnehmern an einer Handlungsgesellschaft wegen ihrer Sozietät entstehen, beschränkt, und nur in Beziehung auf sie verordnet, daß sie durch Schiedsrichter erlediget werden sollen. Wechselsachen überließ man dagegen der Entscheidung der Handelsgerichte, jedoch mit einigem Unterschiede unter trassirten und eigenen Wechseln oder Billets an Ordre, und unter dem Falle, daß sie von Kaufleuten oder Nichtkaufleuten ausgestellt worden.

Ueber trassirte Wechsel, welche Geldversendungen von einem Platze zum andern zum Gegenstande haben, erkennen nur die Handelsgerichte, unter allen Personen, welche daran Antheil genommen haben, denn sie werden unter allen Personen als wirkliche Handelsgeschäfte betrachtet, und das Recht über solche Geschäfte zu erkennen, ist den Handelsgerichten vorbehalten, gleichviel worin das gewöhnliche Gewerbe der Kontrahenten bestehe. Einige gelten jedoch, obschon sie in die äussere Form einer Tratte eingekleidet sind, nur als einfache Versprechen. Dahin gehören die Tratten, welche einen gedichteten Namen enthalten, worin einer der Betheiligten mit einer unrichtigen, ihm nicht zukommenden Eigenschaft bezeichnet, oder ein Wohn-

ort, den er nicht hat, ihm angedichtet, oder der Ort, wo der Wechsel ausgestellt oder zahlbar ist, fälschlich angegeben worden ist. Man suchte hierdurch zu verhindern, daß nicht Verträge jeder Art willkührlich in trassirte Wechsel umgeschafft würden, und ihre Vollstreckung ohne Unterschied der Personen durch persönliche Haft erzwungen werden könnte. Ueber solche Wechselbriefe haben also die Handelsgerichte aus dem Grunde allein, weil sie die Form trassirter Wechselbriefe haben, nicht zu erkennen, sondern sie sind schuldig, auf Verlangen des Verklagten die Sache vor das ordentliche Civilgericht zu verweisen, wenn das Billet nur Unterschriften von Individuen enthält, die keine Handelsleute sind, und wenn es auch übrigens nicht bei Gelegenheit eines Handlungs-, Gewerbs-, Wechsel-, Bank- oder Mäcklergeschäftes ausgestellt worden.

Ueber Billets an Ordre erkennen zwar die Handelsgerichte, wenn sie zugleich die Unterschriften von Handelsleuten und von andern Personen, die es nicht sind, bei sich führen, und sie entscheiden in diesem Falle unter allen Personen, ohne auf ihr Gewerbe Rücksicht zu nehmen; sie können aber keinen persönlichen Verhaft gegen Individuen verhängen, die keine Handelsleute sind, es sey denn, daß diese sich bei Gelegenheit von Handlungs-, Gewerbs-, Wechsel-, Bank- oder Mäcklergeschäften verbunden hätten.

Billets an Ordre, welche ein Handelsmann unterzeichnet hat, wie auch diejenigen, die von Empfängern, Zahlmeistern, Einnehmern oder andern rechnungspflichtigen öffentlichen Beamten unterzeichnet worden sind, werden, in so fern kein anderer Grund der Verbindlichkeit darin ausgedrückt ist, so angesehen, als wenn sie von ihnen als Handelsleuten oder als Beamten wegen ihrer Amtsführung ausgestellt wären, und gehören daher vor die Handelsgerichte. Art. 631, 632, 636, 637 u. 638 des Code de commerce.

In jedem Arrondissement von Frankreich, worunter wir den Umfang eines ersten Instanzgerichtes oder einer Unterpräfektur verstehen, gibt es übrigens entweder ausser dem gewöhnlichen Civilgerichte noch ein eigenes Handelsgericht oder auch mehrere, welche durch den Art. 115 u. f. des Code de commerce dazu bestellt sind, um in eigentlichen Handelssachen zu entscheiden, oder, wo es an einem solchen Handelsgerichte fehlt, sind die ordentlichen Arrondissementsgerichte mit Entscheidung dieser Handelsstreitigkeiten besonders beauftragt.

Gibt es in dem Umfange eines Arrondissementsgerichtes mehrere Handelsgerichte, so sind jedem von diesen letztern seine besondern Grenzen angewiesen, die sich sonst über das ganze Arrondissement erstreckt haben würden. Das Tableau des tribunaux de commerce, wie es im Jahr 1809 angefertigt war, findet sich bei Desenne code général français. Tom. 4. pag. 457—464, und der État des rectifications à faire dans ce tableau, ibidem pag. 509—511. Mit den Handelsgerichten, die nur über streitige Sachen erkennen, sind übrigens die *Conseils* de Prud'hommes und *chambres consultatives* de manufactures, fabriques, arts et métiers so wenig, als die *chambres* de commerce zu vermischen.

§. 107.

Wo es nicht hergebracht ist, Wechselsachen gleich an Schiedsrichter zu verweisen, gehören sie entweder überhaupt vor die Handelsgerichte, oder werden vor dem ordentlichen Gerichte eingeführt, welches an einigen Orten beständig, an andern nur zur Meßzeit seine Gerichtsbarkeit ausübt, oder es sind gewisse Personen als beständige Kommissarien in Wechselsachen verordnet. Ueberhaupt sind die Gebräuche, die man in diesem Stücke angenommen hat, so verschieden, als sie nur in irgend einem positiven Theile der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung seyn können. Nach der Preußischen

allgemeinen Gerichtsordnung 27. Tit. sollte der Wechselprozeß nur bei eigenen sowohl trockenen, als gezogenen Wechseln Statt finden, welche mit den gesetzmäßigen Erfordernissen versehen, und von solchen Personen ausgestellt sind, denen die Gesetze die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten, beilegen. Aus Handlungsbillets, kaufmännischen Assignationen und andern dergleichen, welche unter Kaufleuten cirkuliren, kann in der Regel nicht wechselmäßig geklagt werden, es wäre dann, daß vermöge ausländischer Gesetze, oder der ununterbrochenen Observanz eines gewissen Handlungsplatzes, das wechselmäßige Verfahren aus dergleichen Instrumenten daselbst eingeführt wäre.

Oft begründet ein Wechselgläubiger den Gerichtsstand, vor jedem ordentlichen Richter des Verklagten in persönlichen Angelegenheiten, schon dadurch, daß er bei Ausfertigung des Wechsels zum Voraus erklären läßt, daß er sich jeder Gerichtsbarkeit, worunter er zur Verfallzeit zu betreten seyn mag, freiwillig unterwerfe, oder es wird von dem ordentlichen Gerichtshofe, dem überhaupt in Wechsel- und Handelssachen die Gerichtsbarkeit selbst zukommt, eine Gerichtsdeputation mit Zuziehung einiger handelserfahrenen Personen zu dem Ende niedergesetzt. Militärpersonen müssen immer zuerst beim Chef oder Kommandeur des Regiments belangt werden.

§. 108.

Die Klage wird entweder von dem Wechselinhaber in Person, oder von einem Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich vorgetragen; bei dem mündlichen Vortrage wird wenig gewonnen, und man könnte leicht irren, wenn man vielleicht glauben möchte, daß er zur Beschleunigung der Sache was beitrage; denn hier ist von dem ersten mündlichen Vortrage die Rede, der aller Abladung des Verklagten vorhergeht, nur den Zweck hat, diese zu erwir-

ken, und der unmittelbar darauf schriftlich verfaßt und dem Gegentheil, um auf die Klage sich einzulassen, mitgetheilt werden soll. Ein solcher mündlicher Vortrag erfordert immer mehr Zeit, als eine von dem Kläger mitgebrachte schriftliche Klage.

Der Kläger begleitet seine mündliche oder schriftliche Ausführung mit einer kurzen bündigen Darstellung der Thatumstände, die ihr zum Grunde liegen, er produzirt den Originalwechsel, trägt darauf an, daß der Verklagte ihn rekognoszire, sich über die eingelegte Protesturkunde erkläre, und, nachdem diese Beweisstücke für richtig anerkannt sind, zur Zahlung der Wechselsumme mit den Zinsen und Kosten nach Wechselrecht angehalten werde. Zuweilen ist es nicht einmal erlaubt, einen Advokaten hiebei zuzuziehen. Der Verklagte antwortet darauf in dem vorbestimmten Termin, wird auch wohl auf einen ausserordentlichen Rechtstag zitirt, um den Wechsel sofort für den seinigen anzuerkennen oder abzuläugnen. Auch in diesem Stücke, wie überhaupt bei allen bedeutenden und minderwichtigen Auftritten ist das Verfahren jedoch sehr verschieden.

An einigen Orten wird es der Willkühr des Klägers anheim gegeben, seine Klage mündlich vorzutragen oder schriftlich zu überreichen.

Dem Verklagten wird hierauf unverzüglich aufgegeben, in einer kurzen Frist den Wechsel für den seinigen anzuerkennen oder eidlich abzuläugnen.

§. 109.

Bei vielen Gerichten der ersten Instanz in Deutschland ist es gewöhnlich, in ordentlichen Sachen die dem Verklagten verstattete erste Erscheinungsfrist entweder sogleich nur als den ersten einfachen Termin zu betrachten, den man beim Ablaufe, selbst Amtshalber, erweitert, ohne den Antrag darauf abzuwarten, oder man theilt ihn gleich anfangs in drei gleiche Fristen ab, wovon die zweite für den andern und

die dritte für den letzten und endlichen peremtorischen Erscheinungs-Termin gehalten werden soll, und den Verklagten ohne Weiteres zugestanden wird. Anderswo trägt sogar der Kläger selbst darauf an, daß dem Verklagten ein zweiter, und, wenn auch dieser versäumt werden sollte, ein dritter Termin vorbestimmt werde, um auf die Klage sich einzulassen, und der ersten an ihn ergangenen Ladung ein Genüge zu leisten.

Erscheint der Verklagte allein nicht, oder doch nicht um auf die Klage zu antworten, so sind wenigstens Gesuche um weite Fristverlängerungen nicht zulässig. Um sich auf die Erklärung gefaßt zu machen, hat ihrer der Verklagte nicht nöthig; denn die Thatumstände, die solchen Prozessen zum Grunde liegen, sind durchgehends in zu frischem Andenken, zugleich aber auch zu einfach, als daß sie einer mühsamen Entwickelung bedürften. Gewöhnlich ist keiner der streitenden Theile in die Nothwendigkeit versetzt, hierüber eine vorläufige Erkundigung einzuziehen. Wenn jedoch besondere Ursachen eintreten, darf dem Verklagten eine kurze Zeitfrist nicht versagt werden, z. B. um sich zu entschließen, ob er den Nachlaß des angeblichen Wechselschuldners annehmen wolle.

Hat der Verklagte auf diese Weise auch den dritten Erscheinungstermin vergeblich verstreichen lassen, und entweder gar nichts geantwortet, oder doch nur die Sache aufzuhalten gesucht, so wird entweder sogleich der Wechsel in contumaciam für anerkannt angenommen, und der Verklagte zur Zahlung verurtheilt, oder es erfolgt wider ihn eine Real-Ladung, und ein Gerichtsdiener erhält den Auftrag, sich seiner Person zu versichern, und ihn vor Gericht zu führen.

Ist es aber der Kläger selbst, der nicht erscheint, so kann der Verklagte in contumaciam um Entbindung von der Klage, oder auch, nachdem die Wirkungen eines

Contumazial-Urtheils verschieden sind, um Lossprechung von der Instanz bitten. Wenn endlich keiner der streitenden Theile erscheint, so verliert, wie bei dem gemeinen Prozesse, die Ladung ihre Wirkung, und wem an Fortsetzung des Prozesses gelegen ist, hat eine neue zu erwirken.

Ueberhaupt ist von dem ersten Beginnen bis zum Schlusse des Wechselverfahrens nicht nur ein großer Unterschied unter den Orten, wo das strenge und wo nur ein gemildertes Wechselrecht Statt hat, sondern selbst die Wechselforderungen, die im allgemeinen Grundsatze übereinstimmend zu seyn scheinen, weichen in der Anwendung wiederum so sehr von einander ab, daß es vergebliche Mühe seyn würde, den Versuch zu machen, ob es nicht möglich sey, eine allgemeine Theorie des Wechselverfahrens aufzustellen.

Wo der Kläger nicht schlechthin auf die gemeine Prozeßordnung verwiesen ist, hat er gewöhnlich doch unter dem Exekutiv-Verfahren und der Wechselstrenge die Wahl. Das Exekutiv-Verfahren wird ihm gestattet, wenn er alle wesentliche Stücke seiner Klagen sogleich mit Urkunden darthun kann. Er bittet alsdann, zur Vorlegung der Urschriften und zu deren Anerkennung oder eidlichen Abläugnung einen Termin mit der Warnung vorzubestimmen, daß im Nichterscheinungsfalle der Wechsel und die übrigen Urkunden als richtig anerkannt werden sollen. Jeder in gewöhnlicher Form ausgefertigte Wechsel hat nämlich die Wirkungen einer guarentigiirten Urkunde, und begründet mithin, wenn auch die übrigen Urkunden, z. B. die Protesturkunde, in gehöriger Form abgefaßt, und im Originaal aufgelegt sind, den Exekutivprozeß.

Die Wechselstrenge setzt man dagegen darin, daß der Wechselschuldner, wenn es ihm gleich an Vermögen nicht fehlt, woraus die Befriedigung des Gläubigers erzwun-

gen werden könnte, nach eingetretenem Zahlungstermin dem persönlichen Arrest sich unterwerfen muß, bis er wirklich gezahlt hat.

Doch auch bei diesem Verfahren gelten wiederum ganz verschiedene Grundsätze, und je nachdem die Zahlung mit mehr oder weniger Strenge beigetrieben, die persönliche Verhaftung des Beklagten bedingter oder unbedingter zugestanden, oder mehr oder weniger Spielraum ihm in Vorschützung seiner Einreden zugestanden wird, pflegt man hierbei ein mildes, strengeres oder strengstes Wechselrecht anzunehmen. An einigen Orten muß z. B. zwar der Verklagte auf die an ihn ergangene Vorladung persönlich erscheinen, den Wechsel entweder anerkennen, oder eidlich abläugnen, und in jenem Falle auf der Stelle bezahlen, wenn er auch schon Sicherheit stellen oder mit liegenden Gütern angesessen seyn sollte; an andern Orten wird der Schuldner, ohne vorher vorgeladen zu werden, arrestirt und während des Prozesses in Arrest gehalten; anderswo wird dem Verklagten gestattet, einstweilen annehmliche Sicherheit zu stellen, oder man hält mit dem Personalarrest so lange zurück, als er Güter anzeigen kann, woraus der Wechselgläubiger seine Befriedigung erwarten darf. Ob der Kläger unter mehrern Verfahrensarten die Wahl habe, oder nur einer und welcher sich bedienen könne, muß die Prozeßordnung oder die Observanz eines jeden Gerichtes entscheiden. In Frankreich wird der Verklagte zur Zahlung mit dem Zusatze: selbst bei persönlicher Haft verurtheilt.

In keinem Falle kann jedoch dem Verklagten die Befugniß bestritten werden, den Wechsel eidlich abzuläugnen, und ist er hierzu bereit, so wird es der Wahl des Klägers überlassen, ob er ihn zur Diffession zulassen oder auf seiner Seite lieber auf den Wechselprozeß Verzicht thun, und sein Recht im ordentlichen Prozesse durch Urkunden, Zeugen u. s. w. ausführen wolle.

§. 110.

Wenn der Verklagte den Wechselbrief für den Seinigen anerkannt hat, gleichwohl keine Zahlung verfügt, so sucht er sich durch verzögerliche oder zerstörliche Einreden zu schützen. Dem Gläubiger ist dagegen so schleunig als möglich zu dem Seinigen zu verhelfen, ohne daß hierdurch die Rechte des Schuldners geschmälert werden. Von den prozeßhindernden Einreden darf also keine, deren vorläufige Entscheidung auf die Gültigkeit des Verfahrens Einfluß haben kann, und von den zerstörlichen keine erhebliche, die gleich erweislich ist, und dem Verklagten für seine eigene Person zusteht, beseitiget und ununtersucht gelassen werden. Als erheblich sind aber sowohl diejenige zu betrachten, die blos zum Zwecke haben, das strenge Wechselrecht aufzuheben, als diejenigen, wodurch der Verklagte die Schuld bestreitet, z. B. den Kläger schon befriedigt zu haben behauptet.

Zulässig sind alle diese Einreden auch im Wechselprozeß, wenn sie nur gleich erwiesen werden, und der Kläger derjenige ist, wider den sie geltend gemacht werden können.

Einige haben es unternommen, sie namentlich aufzuzählen. Riccius Dissert. de processu cambiali pag. 53 gibt z. B. ihre Zahl zu achtzehn an: andere haben sich wenigstens Mühe gegeben, die merkwürdigsten aufzunehmen. Wir wollen hier nur an einigen Beispielen zeigen, wie wenig sich allgemeine Regeln darüber aufstellen lassen, und wie selbst oft dilatorische Einreden berücksichtiget, und wie die von dem Verfasser hier angeführten zerstörlichen Einreden des Betruges, des nicht gezahlten Geldes u. s. w., zwar wenn sie nicht gleich erweislich sind, immer zu einem besondern Verfahren hinverwiesen werden müssen, an und für sich gleichwohl auch einer Wechselforderung noch allemal mit Erfolg entgegen gesetzt werden können.

So wird z. B. wohl niemand bezweifeln, daß der

Verklagte auch im Wechselprozeß mit der Einrede, die Sache gehöre nicht vor das Gericht, bei welchem sie angebracht worden, oder die Forderung sey noch nicht erfallen und also zu voreilig eingeklagt, gehört werden müsse; wenn er etwa behauptet und durch den buchstäblichen Inhalt des Wechsels erweist, daß er nur bedingt ausgestellt oder acceptirt, die Bedingung aber noch nicht erfüllt sey, und doch ist dieses manchmal nur eine den Prozeß auf eine kurze Zeit verzögernde Schutzrede.

Eben so kann dem Verklagten das Gehör nicht versagt werden, wenn er, ohne übrigens das wirkliche Dasein einer Wechselschuld in Zweifel zu ziehen, behauptet, daß er für seine Person nicht in Anspruch genommen werden könne, weil er kein Miteigenthümer, sondern nur Faktor oder Disponent der Handlung sey, unter deren Handlungsfirma der Wechsel ausgestellt worden, weil er darin sich ausdrücklich nicht für seine Person verpflichtet, und eben so wenig bei der Ausstellung des Wechsels die Grenzen seiner Vollmacht überschritten habe, oder, weil er zwar an der Handlung als Gesellschafter betheiliget, aber nur ein stiller Gesellschafter, associé en commandite, sey, der nur auf sein eingebrachtes Kapital Verzicht zu thun, mit den Schulden der Societät aber gar nichts zu schaffen habe.

So können sogar Umstände eintreten, wo der Verklagte nicht einmal verbunden ist, den Wechsel anzuerkennen, wenn z. B. die hierin ausgedrückte Summe sichtbar verfälscht oder sonst eine Veränderung damit vorgegangen ist, welche eine vorläufige Berichtigung erfordert.

Dieselbe Bewandniß hat es zuweilen mit der Einrede des Betruges. In dem Wechselverfahren selbst wird zwar der Verklagte nicht leicht damit gehört werden, weil sie gewöhnlicherweise eine zu weit aussehende Untersuchung erfordert; sie ist ebenfalls in Rücksicht desjenigen, dem sie entgegen gesetzt wird, schon nach dem römischen Rechte

eine bloß persönliche Schutzrede, trifft also denjenigen nicht, der aus einem lästigen Titel, titulo oneroso, in die Rechte eines wirklichen Betrügers getreten ist, und kann schon aus diesem Grunde dem wirklichen Inhaber eines Wechsels aus dem Faktum des Indossanten nicht entgegengesetzt werden; daß es aber doch Fälle gibt, wo dem Wechselkläger diese Einrede mit Erfolg entgegengesetzt werden könnte, ist zum Theile schon oben erinnert worden. Hat z. B. der Trassant, um sich aus einer Verlegenheit zu ziehen, und andere auf Zahlung dringende Gläubiger zu befriedigen, einen seiner abwesenden Korrespondenten, um ihn zur Acceptation einer auf ihn gezogenen Tratte zu bewegen, fälschlich benachrichtiget, daß er für ihn Waaren gekauft und wirklich abgesendet habe, hat er ihm sogar eine erdichtete Faktura davon übermacht, die Wechsel aber seinen Gläubigern an Zahlungsstatt gegeben, und melden diese sich selbst, um den Betrag davon einzuziehen; so wird, ausser einem gleich klaren Beweise, wohl weiter nichts erfordert werden, um die Einrede des Betruges auch im Wechselprozeß wider sie zuzulassen. Man s. hierüber auch Willenberg de exceptione doli in cambiis cessante §. 65.

Wird endlich nach den Gesetzen des Ortes, wo der Wechsel ausgestellt wurde, das Geständniß von Seiten des Remittenten über den wirklichen Empfang der Valuta erfordert, wie z. B. in Frankreich, und ist hiervon in dem Wechselbriefe nichts enthalten, so kann schon aus diesem Grunde keine Wechselklage Statt haben. Ihr kann ebenfalls die Einrede des nicht gezahlten Geldes auch in andern Fällen entgegengesetzt werden, so lange der Wechsel noch in der ersten Hand ist, wenn auch das Geständniß über den Empfang der Valuta an dem Orte, wo geklagt wird, zur Gültigkeit des Geschäftes nicht erforderlich seyn sollte. Daß der Trassat, der einmal den Wechsel

angenommen hat, und die Deckung dafür erwartete, gar nicht in dem Falle sey, sich nachher auf diese Einrede zu beziehen, bedarf wohl keiner Erinnerung, wie ich es auch wohl als bekannt und ausgemacht annehmen darf, daß dem Verklagten das rechtliche Gehör nicht versagt werden darf, wenn er auf der Stelle zu beweisen gedenkt, daß der Wechsel dem letzten rechtmäßigen Inhaber z. B. durch Scontiren oder durch Anweisung von ihm schon gezahlt sey.

Ueber die Zulässigkeit mancher peremtorischen Einreden in Wechselsachen, z. B. der Kompensation u. s. w., haben einzelne Wechselforderungen sich namentlich ausgesprochen. Bei ihrer Bestimmung muß es also sein Verbleib haben.

Zuweilen ist es der Mangel an einer ganz vollständigen Qualifikation, der Abgang einiger Urkunden, die der Wechselinhaber, um den Betrag zu erheben, noch hätte ausliefern müssen, der nun augenblicklich die Auszahlung des Wechsels verhindert, wozu übrigens der Wechselschuldner bereit ist. In diesem Falle wird einstweilen zur gerichtlichen Hinterlegung geschritten. Eben dieses Mittel ergreift der Wechselschuldner, wenn Einwendungen und Gegenforderungen, welche an sich im Wechselprozesse zulässig wären, aber nur nicht sofort dargethan werden können, so beschaffen sind, daß sie einen Arrestschlag begründen, und der Verklagte ist auch alsdann nur in das gerichtliche Depositorium zu zahlen verbunden. — Preuß. Wechselrecht §. 1248 und 1249. Nach Beschaffenheit der Umstände hat diese gerichtliche Deposition auch wohl die Kraft einer wirklichen Zahlung.

§. 111.

Man betreibt übrigens den Wechselprozeß mit aller möglichen Geschwindigkeit und unter Abkürzung der sonst gewöhnlichen Erscheinungsfristen. Der von dem Verfasser hier angeführte Grundsatz, daß schleunige Exekution an-

geordnet und noch dazu auf einen Personalarrest geklagt werde, gilt jedoch nicht allenthalben, und an einigen Orten ist ausdrücklich verordnet, daß niemals exekutivisch und nach der Strenge des Wechselrechts zugleich geklagt werden soll. In Frankreich kann die Exekution durch persönliche Haft und in dem Vermögen des Schuldners zu gleicher Zeit geschehen und der Personalarrest wird aufgehoben, wenn der Gläubiger befriedigt worden.

In Wechselsachen werden endlich, wie in allen andern den streitenden Theilen mehrere Instanzen gestattet, und, wird der Verklagte verurtheilt, so bleibt es ihm unbenommen, das Urtheil der ersten Instanz durch jedes, in andern Fällen sonst zulässige Mittel, durch Appellation, Revision u. s. w. anzugreifen. Gewöhnlicherweise wird jedoch diesen Rechtsmitteln, wenn sie von dem Verklagten angestellt werden, nur eine devolutive Wirkung gestattet, und er einstweilen, ohne die Entscheidung in der Appellationsinstanz abzuwarten, zur Zahlung oder zur Deposition angehalten.

Daß, wenn der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden, und appellirt, die von ihm eingelegte Berufung die suspensive Wirkung nach sich ziehe, bedarf wohl keiner Erinnerung.

§. 112.

Wechselsachen konnten unter der vorigen Verfassung bei den höchsten Reichsgerichten entweder in erster oder in der Appellationsinstanz angebracht werden. Wer ihnen unmittelbar unterworfen war, wider den erging in der ersten Instanz ein Mandatum de solvendo S. C., denn diese Wirkung hatte jede mit exekutivischen Klauseln, wie diese auch abgefaßt seyn mochten, versehene Schuldverschreibung.

Mittelbare Personen wurden in erster Instanz vor den Territorialgerichten belangt, und wenn sie verurtheilt wa-

ren, erhielten sie auf eingelegte Berufung höchstens nur citationem et compulsoriales, niemals aber ein Mandatum inhibitorium. Der Berufung ungehindert konnte daher auch der Appellant inzwischen mit Personalarrest belegt werden.

Der Wechselgläubiger hat übrigens, wenn er den Personalarrest erwirkt, Manches zu beobachten, das, wenn es versäumt würde, dem Schuldner Gelegenheit geben würde, gleich auf seine Loslassung anzutragen. Er muß z. B. die nothwendigen Alimentgelder vorschießen, die gewöhnlich durch die Gesetze bald nach dem Stande des Schuldners, bald ohne Unterschied der Personen bestimmt sind.

Was in Frankreich hierüber das Civilgesetzbuch im 3. Buche 16. Tit. bestimmt hat, ist ausdrücklich auf Civil-Materien beschränkt, und läßt sich daher auf Wechselsachen, bei welchen einstweilen nur das Gesetz vom 15. Germinal 6. J. zur Entscheidungsnorm dient, nicht anwenden.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Rw

Daniels

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Daniels, Heinrich Gottfried Wilhelm,

Grundsätze des Wechselrechts nach Herrn von Selchow ; mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Preußische Landrecht und das Französische Handelsgesetzbuch

Köln 1827

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 340
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276774-2